

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0737/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Änderung der Gesellschaftsverträge der SWE Energie GmbH und der SWE Netz GmbH

Genaue Fassung:

01

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Energie GmbH gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Netz GmbH gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

03

Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt als Gesellschaftervertreter alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse zu fassen und notwendige Erklärungen abzugeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0780/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021
Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung EFM004 - Michaelisstraße West
(AHS007)

Genaue Fassung:

01

Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1 dargestellten Sanierungsgebiet EFM004 "Michaelisstraße West" erfolgreich durchgeführt worden ist.

02

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung "Michaelisstraße West" (AHS007) wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Fördermittelantrag Grüne Clara

Genaue Fassung:

01

Der Umbau der Clara-Zetkin-Straße von einem KFZ dominierten Straßenraum in einen klimaangepassten grünen Straßenraum wird beschlossen. Die Ergebnisse des Verkehrsversuchs fließen in die Gestaltung des klimaangepassten grünen Straßenraums ein.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die entsprechenden Bundesmittel gemäß Bundesprogramm zur "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu beantragen.

03

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung der Eigenmittel in Höhe von 10 % der Gesamtkosten vorbehaltlich weiterer Entscheidungen zum Haushalt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0851/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Abfallwirtschaftskonzept 2022

Genaue Fassung:

Das von der Verwaltung vorgelegte "Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Erfurt – Fortschreibung für den Zeitraum ab 2022" wird bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0854/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Zweckvereinbarungen zur Fortschreibung des REK Erfurter Seen

Genaue Fassung:

Die Zweckvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und den Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Riethnordhausen zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Erfurter Seen (gemäß Anlage 3) werden beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0912/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder-/Tagespflege für den Zeitraum 01. August
2021 bis 31. Juli 2022

Genauere Fassung:

01

Die in der Anlage 1 befindliche "Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder-/Tagespflege für den Zeitraum 01. August 2021 bis 31. Juli 2022" wird beschlossen.

02

Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Kapazitätserweiterung am Standort der Kindertageseinrichtung in Kerspleben grundsätzlich möglich wäre (Überprüfung der bestehenden räumlichen Gegebenheiten). Hierzu nimmt das Jugendamt Kontakt zum Träger der Kindertageseinrichtung auf.

Darüber hinaus ist seitens der Verwaltung des Jugendamtes zu überprüfen, ob eine mögliche Platzweiterung in Kerspleben zur Deckung des (gesamstädtischen) Bedarfs erforderlich ist.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0944/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Beauftragte/r der Stadtverwaltung Erfurt für Fördermittel

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Fördermittelmanagement der Stadtverwaltung einer intensiven Analyse mit dem Ziel zu unterziehen, Fehlerquellen zu identifizieren und dadurch die Fehleranfälligkeit zu reduzieren.

02

Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Bereichen es zweckmäßig erscheint, fachlich und inhaltlich zuständige „Beauftragte für Fördermittel“ in den Dezernaten einzurichten. Bei positiver Einschätzung erfolgt die Prüfung zur Einrichtung entsprechend zuständiger Personalstellen. Diese sind aus dem Personalbestand der Stadtverwaltung einzurichten und zu besetzen.

03

Der Oberbürgermeister prüft die Einrichtung eines „Fördermittelcontrollings“ durch Organisation der in den Dezernaten zuständigen „Beauftragten für Fördermittel“ über die im Dezernat 1 angesiedelte Abteilung „Zentrale Steuerung/Controlling“.

04

Das Ergebnis ist dem Hauptausschuss im 1. Quartal 2022 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0948/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Prüfauftrag Rechnungsprüfungsamt - Rechnungsabschluss Flüchtlingsunterkunft
"Baumarkt Linderbach"

Genaue Fassung:

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfurt wird auf Grundlage des § 1 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erfurt vom Stadtrat beauftragt, die im Zusammenhang mit der Nutzung der ehemaligen Flüchtlings-Gemeinschaftsunterkunft "Baumarkt Linderbach" entstandenen Kosten für den städtischen Haushalt in Höhe von 1,877 Mio. Euro einer Prüfung zu unterziehen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0966/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021
Strategieentwicklung für eine integrierte Sozialraumplanung in der Landeshauptstadt
Erfurt

Genaue Fassung:

Der Prozessablauf, gemäß Anlage 1, zur Entwicklung einer integrierten Sozialraumplanung basierend auf den Erkenntnissen des Sozialstrukturatlases 2020 der Stadt Erfurt wird vom Stadtrat beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0996/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Fortschreibung der Schulnetzplanung in der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt das Vorlegen einer terminlich aktualisierten Fassung des geltenden Schulnetzplans der Landeshauptstadt Erfurt bis Ende des IV. Quartals 2021, auf der Grundlage der letzten Berichterstattung (DS 1024/20) sowie unter Berücksichtigung des beschlossenen Haushaltsplanes 2021 und der mittelfristigen Finanzplanung.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1013/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Namensfindungsprozess für Quartiere ICE City Ost und West

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Bürgerbeteiligungsprozess gemeinsam mit der Straßennamenkommission und Bürger/innen zur Namensfindung der Quartiere, welche bisher als ICE City Ost und West bezeichnet werden, in die Wege zu leiten.

02

Der Oberbürgermeister erstattet dem Stadtrat spätestens Ende IV. Quartal 2021 Bericht über den aktuellen Umsetzungsstand.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1017/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Wahl eines Stellvertreters in den Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

Für die Arbeiterwohlfahrt wird

Frau Melanie Morawa

als zweite Stellvertreterin für das stimmberechtigte Mitglied Frau Miriam Trautwein in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1064/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

**Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitutes an der Universität zu Köln
im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales - Überprüfung des
vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen**

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zu berichten, welche konkreten Handlungen er für geboten hält, um die gesetzlichen Umsetzung der Empfehlungen aus dem „Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitutes an der Universität zu Köln im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales - Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen“ umzusetzen. Zudem ist dem Stadtrat darzulegen, welcher dieser Handlungen der Oberbürgermeister in welchen Zeitraum umsetzen will.

02

Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, dem Stadtrat in der nächsten Sitzung den Entwurf einer Resolution an den Landtag vorzulegen. Inhalt der Resolution ist die Forderung an den Landtag zur gesetzlichen Umsetzung der Empfehlungen aus dem „Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitutes an der Universität zu Köln im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales - Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen“.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1134/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Interessenbekundung zur Vergabe eines Erbbaurechtes für den Stadtgarten und das
Atelierhaus, Dalbergsweg 2/2a

Genauere Fassung:

01

Die unverzügliche Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für die Bestellung eines Erbbaurechtes an dem Grundstück Dalbergsweg 2/2a der Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 147, Flurstück 340/2 (5047 m²) und dem Flurstück 345/1 (16 m²) mit einer Laufzeit von minimal 25 und maximal 50 Jahren zu einem jährlichen Erbbauzins von 2%, demnach jährlich mindestens in Höhe von 31.000 EUR (monatlich 2.583,33 EUR) sowie die Übertragung der sich auf den Flurstücken befindlichen Gebäude zum Festpreis von 90.000,00 EUR mittels Exposé (Anlage 2) wird beschlossen. Die 2% Erbpachtzins werden mit der vertraglichen Festschreibung gemeinnütziger Ziele und Zwecke (wie bspw. kultureller-, sozialer- und/oder Bildungsaufgaben) begründet.

02

Nach einer zweimonatigen Ausschreibung des Objektes werden die eingegangenen Gebote durch die Stadtverwaltung entsprechend den Bewertungskriterien ausgewertet und dem Stadtrat nach vormaligem Votum im zuständigen Fachausschuss wird anschließend in einer separaten Drucksache eine Empfehlung gegeben, anhand derer nach Vorstellung der Angebote und Bewerber der Stadtrat über den Zuschlag entscheidet. Der Stadtrat ist nicht verpflichtet dieser Empfehlung zu folgen und kann andere Prämissen zu seiner eigenen Bewertung heranziehen. Erteilt der Stadtrat keinen Zuschlag ist ein neues Verfahren zu initiieren.

03

Die Sicherung eines Vorkaufsrechtes am Erbbaurecht zu Gunsten der Stadt, die Sicherung einer Option zum Herauslösen der benötigten Fläche für die geplante Stadtbahnstrecke Puschkinstraße und die Sicherung der multifunktionalen Nutzung mit einer Zweckbindung im Erbbaurechtsvertrag bzw. im Erbbaugrundbuch des Erbbauberechtigten werden beschlossen.

04

Die Bewertungsmatrix ist dem zuständigen Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben bis zum 28.07.2021 vorzulegen. Hierbei ist auch der Aspekt der kulturellen bzw. kulturwirtschaftlichen Nutzung des Gebäudeensembles signifikant zu gewichten. Konzepte zur Misch- oder Teilnutzung einzelner Gebäudeteile sowie Bietergemeinschaften sind zulässig.

05

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechend des gültigen Stadtratsbeschlusses zur DS 0392/19 ein separates Interessenbekundungsverfahren für eine temporäre Zwischennutzung des Stadtgartens (Gebäude und Außenanlagen) bis zum Beginn der

Bauarbeiten zu initiieren. Grundlage für das Interessenbekundungsverfahren ist eine temporäre kulturelle oder kulturwirtschaftliche Zwischennutzung des Stadtgartens.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1155/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Teilnahme am Wettbewerb Entente Florale Europa 2022

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Landeshauptstadt Erfurt für die Teilnahme am Wettbewerb "Entente Florale Europa 2022" anzumelden.

Zur Vorbereitung ist eine Projektgruppe zu installieren, die Vereine und Verbände sowie die Bürgerbeteiligung koordiniert. Über die Arbeit ist regelmäßig im zuständigen Ausschuss zu informieren. Schwerpunkt der Bewerbung sollten die Projekte der Buga 2021, Heath Resilienz City sowie die nachhaltige Siedlungsentwicklung in der Stadt sein.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1160/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Neubesetzung Aufsichtsratsmitglieder sowie Sparkasse Verwaltungsrat

Genaue Fassung:

01

Frau Dr. Cornelia Klisch wird als Mitglied des Verwaltungsrates im Sparkassenzweckverband Mittelthüringen abberufen.

02

Frau Katrin Gabor wird als Mitglied des Verwaltungsrates im Sparkassenzweckverband Mittelthüringen neu entsandt.

03

Herr Denny Möller wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Energie GmbH abberufen.

04

Herr Torsten Frenzel wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Energie GmbH entsandt.

05

Herr Torsten Frenzel wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Erfurter Bahn GmbH abberufen.

06

Frau Beate Weiser wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der Erfurter Bahn GmbH entsandt.

07

Frau Katrin Gabor wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE UmweltService GmbH abberufen.

08

Herr Raik-Steffen Ulrich wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der SWE UmweltService GmbH entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1176/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

**Auswertung und Evaluation der Arbeit des Beteiligungsrates sowie der kooperativen
Bürgerbeteiligung in Erfurt sowie Einberufung des Trialogs zur kooperativen
Bürgerbeteiligung in Erfurt**

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die bisherige Arbeit des Beteiligungsrates zu evaluieren und anhand der gesteckten Ziele auszuwerten. Das Ergebnis der Auswertung ist dem Stadtrat bis zum Ende des 3. Quartals 2021 vorzulegen.

02

Nach Vorlage des Auswertungsergebnisses wird zu Beginn des 4. Quartals 2021 der "Trialog zur Installation einer kooperativen Bürgerbeteiligung" gemäß den beschlossenen Leitlinien zur benannten Beteiligung einberufen.

03

Während maximal 3 Sitzungen des Trialogs wird die bisherige Arbeit des Beteiligungsrates besprochen, beidseitige Erwartungen diskutiert und die Bürgerbeteiligung in Erfurt bewertet und gegebenenfalls die Satzung des Beteiligungsrates sowie die "Leitlinien für eine kooperative Bürgerbeteiligung" an aktuelle und zukünftige Erfordernisse angepasst.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1177/21 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung der Wahlhelfer

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur "Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen".

02

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache Nr. 0687/21 vom 05.05.2021 "Änderung der Satzung zur Entschädigung der Wahlhelfer" wird aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

der SWE Energie GmbH

§ 1
Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "SWE Energie GmbH".

§ 2
Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens insbesondere zur Wahrnehmung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge sind alle Tätigkeitsbereiche der Energieversorgung, insbesondere Beschaffung, Bezug, Erzeugung und Belieferung anderer mit Energie sowie das Halten und Verwalten eigenen Vermögens, mit Ausnahme des Betriebs der Versorgungsnetze.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessengemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 16.500.000,00 € (in Worten: sechzehn Millionen fünfhunderttausend Euro).
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:

die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit einer Stammeinlagen/Geschäftsanteil in Höhe von 10.065.000,00 €;

die TEAG Thüringer Energie AG mit einer Stammeinlage/Geschäftsanteil in Höhe von 4.785.000,00 €;

die Thüga Aktiengesellschaft mit einer Stammeinlage/Geschäftsanteil in Höhe von 1.650.000,00 €.
- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile und/oder Teilen von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Die Übertragung von Geschäftsanteilen an verbundene Unternehmen ist jedoch für jeden Gesellschafter ohne Zustimmung des/der jeweiligen anderen Gesellschafter möglich. In diesen Fällen entstehen keine Vorerwerbsrechte. Die Zustimmung zur Übertragung ist in diesen Fällen zu erteilen. Als verbundenes Unternehmen der TEAG Thüringer Energie AG gelten alle Unternehmen, an denen die TEAG Thüringer Energie AG unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50,0 % beteiligt ist und deren Sitz sich in Bundesrepublik Deutschland befindet. Als verbundenes Unternehmen der Thüga Aktiengesellschaft gelten alle Unternehmen, an denen die Thüga Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50,0 % beteiligt ist und deren Sitz sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Als verbundenes Unternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE) gilt jedes Tochterunternehmen, an dem die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50,0 % beteiligt ist.
- (3) Erfüllt ein mit TEAG Thüringer Energie AG verbundenes Unternehmen, an das Anteile an der Gesellschaft übertragen wurde, die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr, ist SWE berechtigt, die an das verbundene Unternehmen verkauften Anteile zu erwerben. Die Verpflichtung des verbun-

denen Unternehmens zu einem Verkauf dieser Anteile an SWE muss in dem Anteilsübertragungsvertrag mit TEAG Thüringer Energie AG vereinbart werden. Erfüllt ein mit der Thüga Aktiengesellschaft verbundenes Unternehmen, an das Anteile an der Gesellschaft übertragen wurde, die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr, ist SWE berechtigt, die an das verbundene Unternehmen verkauften Anteile zu erwerben. Die Verpflichtung des verbundenen Unternehmens zu einem Verkauf dieser Anteile an SWE muss in dem Anteilsübertragungsvertrag mit Thüga Aktiengesellschaft vereinbart werden.

- (4) Erfüllt ein mit SWE verbundenes Unternehmen, an das Anteile an der Gesellschaft übertragen wurde, die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr, sind TEAG Thüringer Energie AG und Thüga Aktiengesellschaft berechtigt, ihre Anteile an der Gesellschaft an SWE zu verkaufen.
- (5) Der Eintritt der in vorgenanntem Absatz 3 Satz 1 1. Halbsatz, Absatz 3 Satz 3 1. Halbsatz bzw. Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz genannten Voraussetzungen ist den übrigen Gesellschaftern unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Die Ankaufs- bzw. Verkaufsabsicht nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 ist innerhalb von drei Monaten ab Zugang des in Satz 1 genannten Schreibens beim Berechtigten gegenüber den Verpflichteten zu erklären. Als Gegenleistung für den Kauf hat der Käufer den auf den oder die erworbenen Geschäftsanteile entfallenden Ertragswert zu zahlen; sollte der ermittelte Ertragswert unter dem Nennwert liegen, ist mindestens der Nennwert zu zahlen. Die Ermittlung dieser Werte erfolgt nach den im Zeitpunkt der Ausübung des Rückkaufrechts anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch ein gemeinsames Wertgutachten zweier Wirtschaftsprüfer, von denen je einer von SWE und einer von TEAG Thüringer Energie (im Fall des Absatzes 3 Satz 1 und 2) oder Thüga Aktiengesellschaft (im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4) bzw. TEAG Thüringer Energie AG und Thüga Aktiengesellschaft gemeinsam im Fall des Absatzes 4 bestellt wird.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführer,
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Pflichten der Gesellschaftsorgane, Voraussetzungen

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a. in einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen Gesellschaftern, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftervertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat. § 43a GmbHG und § 115 AktG analog sind zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 dürfen die Geschäftsführer ohne gesonderte Einwilligung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer/Vorstand eines Gesellschafters, eines sonstigen Tochterunternehmens der Gesellschafter oder eines sonstigen mit ihnen im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmens sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend. Für Verträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des § 114 AktG.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei der Erbringung von Dienst- oder Betriebsführungsleistungen gegenüber Betreibern von Strom- und Gasversorgungsunternehmen die energierechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Voraussetzungen zum operationellen und informatorischen Unbundling, zu beachten.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt,

angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zur Beschlussfassung.

§ 10

Tätigkeit der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit zu erfüllen. Sie werden im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für
 - a. den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Grenze überschritten wird,
 - b. die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
 - c. Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 - d. Bestellung und Abberufung von Prokuristen; sowie
 - e. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken.
- (3) Die Geschäftsführer haben die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung grundsätzlich vorher einzuholen. Wenn zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und ein Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung – oder bei dessen

Verhinderung seines jeweiligen Stellvertreters – selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- (4) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, zwei Mitglieder durch die TEAG Thüringer Energie AG, ein Mitglied durch die Thüga Aktiengesellschaft, ein Mitglied durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmer durch den Betriebsrat der Gesellschaft entsandt.
- (2) Die Amtsdauer aller Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt, spätestens jedoch entsprechend § 102 AktG. Eine erneute Entsendung ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat führt in seiner bisherigen Besetzung nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter, soweit hierdurch die Amtszeit der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder nicht über die in § 102 AktG festgelegte Höchstdauer hinausgeht. Als Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates in diesem Sinne gilt die erste Aufsichtsratssitzung nach der Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder in der neuen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden. Die Entsendungsberechtigten können mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes von ihnen entsandte Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das erst und nur dann Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit ausscheidet.
- (5) Die gemäß § 11 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes, als Mitglied des Stadtrates oder als Mitglied der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt berufen sind, scheiden mit Aufgabe und Beendigung dieses öffentlichen Amtes, des Mandates oder bei Ausscheiden aus der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein solches Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, entsendet die Landeshauptstadt Erfurt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger, wenn nicht ein Ersatzmitglied bestellt worden ist.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (7) Bei einer vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder bei einer Amtsniederlegung wird vom Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied entsandt, wenn nicht ein Ersatzmitglied bestellt worden ist.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen. Zum Vorsitzenden wird ein von dem Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats, zum 1. Stellvertreter ein von TEAG Thüringer Energie AG entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates und zum 2. Stellvertreter das von SWE Stadtwerke Erfurt GmbH entsandte Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter bei Verhinderung des 1. Stellvertreters.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters berufen die Geschäftsführer den Aufsichtsrat ein so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG.
- (3) Der Aufsichtsrat wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist, zumindest jedoch von drei Arbeitstagen gewählt werden. Vor dem Beginn jedes Geschäftsjahres sind die Termine der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mehr als zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt, oder ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Aufsichtsratssitzungen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten, sowie in besonderen Ausnahmefällen können Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Aufsichtsratssitzung auf schriftlichem Wege, fernmündlich, per E-Mail, mittels Videokonferenz oder unter Nutzung sonstiger üblicher Telekommunikationsmittel gefasst werden. Eine kombinierte Beschlussfassung ist ebenfalls möglich. Über jede fernmündliche, mittels Videokonferenz oder Nutzung sonstiger üblicher Telekommunikationsmittel erfolgte Beschlussfassung, ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift zu errichten und zu unterzeichnen. § 12 Absatz 7 Sätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Im Übrigen werden Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWE Energie GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (10) Eine Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder zulässig. Dies gilt nicht, soweit keines der von TEAG Thüringer Energie AG oder keines der von Thüga Aktiengesellschaft entsandten Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen können. In diesem Fall ist deren Vertretung durch einen leitenden Mitarbeiter der TEAG Thüringer Energie AG bzw. der Thüga Aktiengesellschaft zulässig.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführer.
- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung
- a. über die in § 10 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages aufgeführten Rechtsgeschäfte,
 - b. in den Fällen des § 15 Absätze 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages,
 - c. in den Fällen des § 8 Absätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages und
 - d. in dem Fall des § 9 Absatz 3.

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß den Vorschriften des GmbHG und des AktG an die Empfehlung des Aufsichtsrates nicht gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beauftragen den gemäß § 15 Absatz 2 lit. c. dieses Gesellschaftsvertrages bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14

Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mindestens einmal jährlich und zwar spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Beschlussvorschläge können in begründeten Ausnahmefällen aber auch erst in der Versammlung als Tischvorlage unterbreitet werden, sofern dies in der Tagesordnung angekündigt wird. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Verhandlung und die Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betreffen.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und durch die nächste Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und im Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
- a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Bestellung der Abschlussprüfer,

- d. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Darlehen und Nutzung ähnlicher Finanzierungsinstrumente, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- e. die Entlastung von Geschäftsführern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- f. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- g. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
- h. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- i. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
- j. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- k. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern soweit ihr Gegenstand einen jährlichen Betrag von insgesamt 200.000 € übersteigt.

Ausgenommen sind Verträge, in deren Rahmen der Gesellschafter oder das mit ihm verbundene Unternehmen bzw. deren Gesellschafter keine Sonderkonditionen erhält und lediglich eine sonstigen Vertragspartnern vergleichbare Stellung hat. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verantwortlich, die Verträge auf Sonderkonditionen und die Einräumung einer sonstigen Vertragspartnern vergleichbaren Stellung zu prüfen.

Vor Abschluss, Änderung und Beendigung der in lit. k. Satz 2 genannten Verträge haben die Geschäftsführer die Gesellschafter über Vertragspartner, Vertragsgegenstand und Vertragswert zu informieren, soweit der Vertragsgegenstand einen jährlichen Wert von insgesamt 200.000 € übersteigt.

Sofern es sich nach Auffassung der Geschäftsführer um nicht zustimmungspflichtige Verträge handelt und ein Gesellschafter eine Überprüfung fordert sind diese der Gesellschafterversammlung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

- l. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
- m. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
- n. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
- o. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
- p. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Abs. 2 Satz 3.

- (3) Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse auf schriftlichem Wege, fernmündlich, per E-Mail, mittels Videokonferenz oder unter Nutzung sonstiger üblicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des gewählten Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf 3 Arbeitstage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur Abstimmung in der gewählten Form. Eine kombinierte Beschlussfassung ist ebenfalls möglich. § 14 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je Euro 250 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen. Beschlüsse nach § 15 Absatz 2 lit. f) bis i), l) und n) dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Einstimmigkeit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals. Beschlüsse über den Wirtschaftsplan und die Abberufung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals.
- (4) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

- (6) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 14 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 17

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, Investitionsplan, Absatz-, Beschaffungs- und Bilanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Prüfbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) Die Geschäftsführer haben für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des

Lageberichtes insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu beachten.

§ 19

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Einsicht des Betriebs, der Bücher und Schriften des Unternehmens.

§ 20

Gewinnverteilung

- (1) Der Bilanzgewinn kann gemäß § 29 GmbHG unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Die Geschäftsführer sind nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder den die Zuwendungsträger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenen Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.
- (4) Die Regelungen von § 20 Abs. 1 und 2 gelten vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Regelungen in einem Gewinnabführungsvertrag.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 22

Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23

Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 24

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gesellschaftsvertrag

der SWE Netz GmbH

§ 1
Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "SWE Netz GmbH".

§ 2
Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, der Betrieb, die Wartung und der Ausbau verschiedener für die Energieversorgung in Erfurt erforderlichen Netze und Anlagen im Rahmen seiner versorgungswirtschaftlichen Aufgaben. Es nimmt die Tätigkeit eines Netzbetreibers i. S. d. § 3 Ziffer 4 EnWG wahr. Es kann ferner den Betrieb, die Wartung und den Ausbau von Netzen und Anlagen anderer leitungsgebundener Medien wahrnehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessengemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 15.000.000,-- Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro).
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:

die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit Stammeinlagen in Höhe von 25.000,-- Euro und 9.125.000,-- Euro;

die TEAG Thüringer Energie AG mit einer Stammeinlage in Höhe von 4.350.000,-- Euro;

die Thüga Aktiengesellschaft mit einer Stammeinlage in Höhe von 1.500.000,-- Euro.
- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile und/oder Teilen von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Die Übertragung von Geschäftsanteilen an verbundene Unternehmen ist jedoch für jeden Gesellschafter ohne Zustimmung des/der jeweiligen anderen Gesellschafter möglich. In diesen Fällen entstehen keine Vorerwerbsrechte. Die Zustimmung zur Übertragung ist in diesen Fällen zu erteilen. Als verbundenes Unternehmen der TEAG Thüringer Energie AG gelten alle Unternehmen, an denen die TEAG Thüringer Energie AG unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50,0 % beteiligt ist und deren Sitz sich in Bundesrepublik Deutschland befindet. Als verbundenes Unternehmen der Thüga Aktiengesellschaft gelten alle Unternehmen, an denen die Thüga Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50,0 % beteiligt ist und deren Sitz sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Als verbundenes Unternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE) gilt jedes Tochterunternehmen, an dem die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50,0 % beteiligt ist.
- (3) Erfüllt ein mit TEAG Thüringer Energie AG verbundenes Unternehmen, an das Anteile an der Gesellschaft übertragen wurde, die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr, ist SWE berechtigt, die an das verbundene Unternehmen verkauften Anteile zu erwerben. Die Verpflichtung des verbundenen Unternehmens zu einem Verkauf dieser Anteile an SWE muss in dem Anteilsübertragungsvertrag mit TEAG Thüringer Energie AG vereinbart werden. Erfüllt ein mit der Thüga Aktiengesellschaft

verbundenes Unternehmen, an das Anteile an der Gesellschaft übertragen wurde, die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr, ist SWE berechtigt, die an das verbundene Unternehmen verkauften Anteile zu erwerben. Die Verpflichtung des verbundenen Unternehmens zu einem Verkauf dieser Anteile an SWE muss in dem Anteilsübertragungsvertrag mit Thüga Aktiengesellschaft vereinbart werden.

- (4) Erfüllt ein mit SWE verbundenes Unternehmen, an das Anteile an der Gesellschaft übertragen wurde, die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr, sind TEAG Thüringer Energie AG und Thüga Aktiengesellschaft berechtigt, ihre Anteile an der Gesellschaft an SWE zu verkaufen.
- (5) Der Eintritt der in vorgenanntem Absatz 3 Satz 1 1. Halbsatz, Absatz 3 Satz 3 1. Halbsatz bzw. Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz genannten Voraussetzungen ist den übrigen Gesellschaftern unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Die Ankaufs- bzw. Verkaufsabsicht nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 ist innerhalb von drei Monaten ab Zugang des in Satz 1 genannten Schreibens beim Berechtigten gegenüber den Verpflichteten zu erklären. Als Gegenleistung für den Kauf hat der Käufer den auf den oder die erworbenen Geschäftsanteile entfallenden Ertragswert zu zahlen; sollte der ermittelte Ertragswert unter dem Nennwert liegen, ist mindestens der Nennwert zu zahlen. Die Ermittlung dieser Werte erfolgt nach den im Zeitpunkt der Ausübung des Rückkaufrechts anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch ein gemeinsames Wertgutachten zweier Wirtschaftsprüfer, von denen je einer von SWE und einer von TEAG Thüringer Energie (im Fall des Absatzes 3 Satz 1 und 2) oder Thüga Aktiengesellschaft (im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4) bzw. TEAG Thüringer Energie AG und Thüga Aktiengesellschaft gemeinsam im Fall des Absatzes 4 bestellt wird.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführer,
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Pflichten der Gesellschaftsorgane, Voraussetzungen

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.

- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a. in einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen Gesellschaftern, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftervertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat. § 43a GmbHG und § 115 AktG analog sind zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 dürfen die Geschäftsführer ohne gesonderte Einwilligung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer/Vorstand eines Gesellschafters, eines sonstigen Tochterunternehmens der Gesellschafter oder eines sonstigen mit ihnen im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmens sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend. Für Verträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des § 114 AktG.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zur Beschlussfassung.

§ 10 Tätigkeit der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit zu erfüllen. Sie werden im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für
 - a. den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Grenze überschritten wird,
 - b. die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
 - c. Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 - d. Bestellung und Abberufung von Prokuristen; sowie
 - e. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken.
- (3) Die Geschäftsführer haben die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung grundsätzlich vorher einzuholen. Wenn zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und ein Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung - oder bei dessen Verhinderung seines jeweiligen Stellvertreters - selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, zwei Mitglieder durch die TEAG Thüringer Energie AG, ein Mitglied durch die Thüga Aktiengesellschaft, ein Mitglied durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmer durch den Betriebsrat der Gesellschaft entsandt.
- (2) Die Amtsdauer aller Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt, spätestens jedoch entsprechend § 102 AktG. Eine erneute Entsendung ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat führt in seiner bisherigen Besetzung nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter, soweit hierdurch die Amtszeit der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder nicht über die in § 102 AktG festgelegte Höchstdauer hinausgeht. Als Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates in diesem Sinne gilt die erste Aufsichtsratssitzung nach der Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder in der neuen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden. Die Entsendungsberechtigten können mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes von ihnen entsandte Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das erst und nur dann Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit ausscheidet.
- (5) Die gemäß § 11 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes, als Mitglied des Stadtrates oder als Mitglied der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt berufen sind, scheiden mit Aufgabe und Beendigung dieses öffentlichen Amtes, des Mandates oder bei Ausscheiden aus der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein solches Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, entsendet die Landeshauptstadt Erfurt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger, wenn nicht ein Ersatzmitglied bestellt worden ist.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (7) Bei einer vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder bei einer Amtsniederlegung wird vom Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied entsandt, wenn nicht ein Ersatzmitglied bestellt worden ist.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen. Zum Vorsitzenden wird ein von dem Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats, zum 1. Stellvertreter ein von TEAG Thüringer Energie AG entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates und zum 2. Stellvertreter das von SWE Stadtwerke Erfurt GmbH entsandte Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter bei Verhinderung des 1. Stellvertreters.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters berufen die Geschäftsführer den Aufsichtsrat ein so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG.
- (3) Der Aufsichtsrat wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist, zumindest jedoch von drei Arbeitstagen gewählt werden. Vor dem Beginn jedes Geschäftsjahres sind die Termine der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mehr als zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt, oder ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Aufsichtsratssitzungen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten, sowie in besonderen Ausnahmefällen können Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Aufsichtsratssitzung auf schriftlichem Wege, fernmündlich, per E-Mail, mittels Videokonferenz oder unter Nutzung sonstiger üblicher Telekommunikationsmittel gefasst werden. Eine kombinierte Beschlussfassung ist ebenfalls möglich. Über jede fernmündliche, mittels Videokonferenz oder Nutzung sonstiger üblicher Telekommunikationsmittel erfolgte Beschlussfassung, ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift zu errichten und zu unterzeichnen. § 12 Absatz 7 Sätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Im Übrigen werden Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWE Netz GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Eine Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder zulässig. Dies gilt nicht, soweit keines der von TEAG Thüringer Energie AG oder keines der von Thüga Aktiengesellschaft entsandten Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen können. In diesem Fall ist deren Vertretung durch einen leitenden Mitarbeiter der TEAG Thüringer Energie AG bzw. der Thüga Aktiengesellschaft zulässig.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführer.

- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung
 - a. über die in § 10 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages aufgeführten Rechtsgeschäfte,
 - b. in den Fällen des § 15 Absätze 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages,
 - c. in den Fällen des § 8 Absätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages und
 - d. in dem Fall des § 9 Absatz 3.

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß den Vorschriften des GmbHG und des AktG an die Empfehlung des Aufsichtsrates nicht gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beauftragen den gemäß § 15 Absatz 2 lit. c. dieses Gesellschaftsvertrages bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14

Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mindestens einmal jährlich und zwar spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Beschlussvorschläge können in begründeten Ausnahmefällen aber auch erst in der Versammlung als Tischvorlage unterbreitet werden, sofern dies in der Tagesordnung angekündigt wird. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Verhandlung und die Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betreffen.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und durch die nächste Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und im Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - d. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Darlehen und Nutzung ähnlicher Finanzierungsinstrumente, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - e. die Entlastung von Geschäftsführern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - f. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - g. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - h. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - i. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 - j. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,

- k. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern soweit ihr Gegenstand einen jährlichen Betrag von insgesamt 200.000 € übersteigt.

Ausgenommen sind Verträge, in deren Rahmen der Gesellschafter oder das mit ihm verbundene Unternehmen bzw. deren Gesellschafter keine Sonderkonditionen erhält und lediglich eine sonstigen Vertragspartnern vergleichbare Stellung hat. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verantwortlich, die Verträge auf Sonderkonditionen und die Einräumung einer sonstigen Vertragspartnern vergleichbaren Stellung zu prüfen.

Vor Abschluss, Änderung und Beendigung der in lit. k. Satz 2 genannten Verträge haben die Geschäftsführer die Gesellschafter über Vertragspartner, Vertragsgegenstand und Vertragswert zu informieren, soweit der Vertragsgegenstand einen jährlichen Wert von insgesamt 200.000 € übersteigt.

Sofern es sich nach Auffassung der Geschäftsführer um nicht zustimmungspflichtige Verträge handelt und ein Gesellschafter eine Überprüfung fordert, sind diese der Gesellschafterversammlung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

- l. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
 - m. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
 - n. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
 - o. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - p. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Abs. 2 Satz 3,
 - q. die Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 EnWG sowie
 - r. die Veränderung des tatsächlichen Unternehmensgegenstandes über die Energieversorgung (Strom und Gas) hinaus, auch soweit keine Satzungsänderung erforderlich ist.
- (3) Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse auf schriftlichem Wege, fernmündlich, per E-Mail, mittels Videokonferenz oder unter Nutzung sonstiger üblicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen

die Durchführung des gewählten Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf 3 Arbeitstage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur Abstimmung in der gewählten Form. Eine kombinierte Beschlussfassung ist ebenfalls möglich. § 14 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je Euro 250 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen. Beschlüsse nach § 15 Absatz 2 lit. f) bis i), l), n) und q) dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Einstimmigkeit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals. Beschlüsse nach § 15 Absatz 2 lit. r), über den Wirtschaftsplan und die Abberufung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals.
- (4) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
- (6) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 14 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, Investitionsplan, Absatz-, Beschaffungs- und Bilanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.

- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Prüfbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) Die Geschäftsführer haben für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu beachten.

§ 19

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Einsicht des Betriebs, der Bücher und Schriften des Unternehmens.

§ 20

Gewinnverteilung

- (1) Der Bilanzgewinn kann gemäß § 29 GmbHG unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Die Geschäftsführer sind nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder den die Zuwendungsträger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenen Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.
- (4) Die Regelungen von § 20 Abs. 1 und 2 gelten vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Regelungen in einem Gewinnabführungsvertrag.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 22

Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23
Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 24
Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Aufhebung der Satzung "Sanierungsgebiet Michaelisstraße West" (AHS007)

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Michaelisstraße West (EFM004) vom 20.02.1991, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 16.10.1991, wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung.

§ 2 - Inkrafttreten

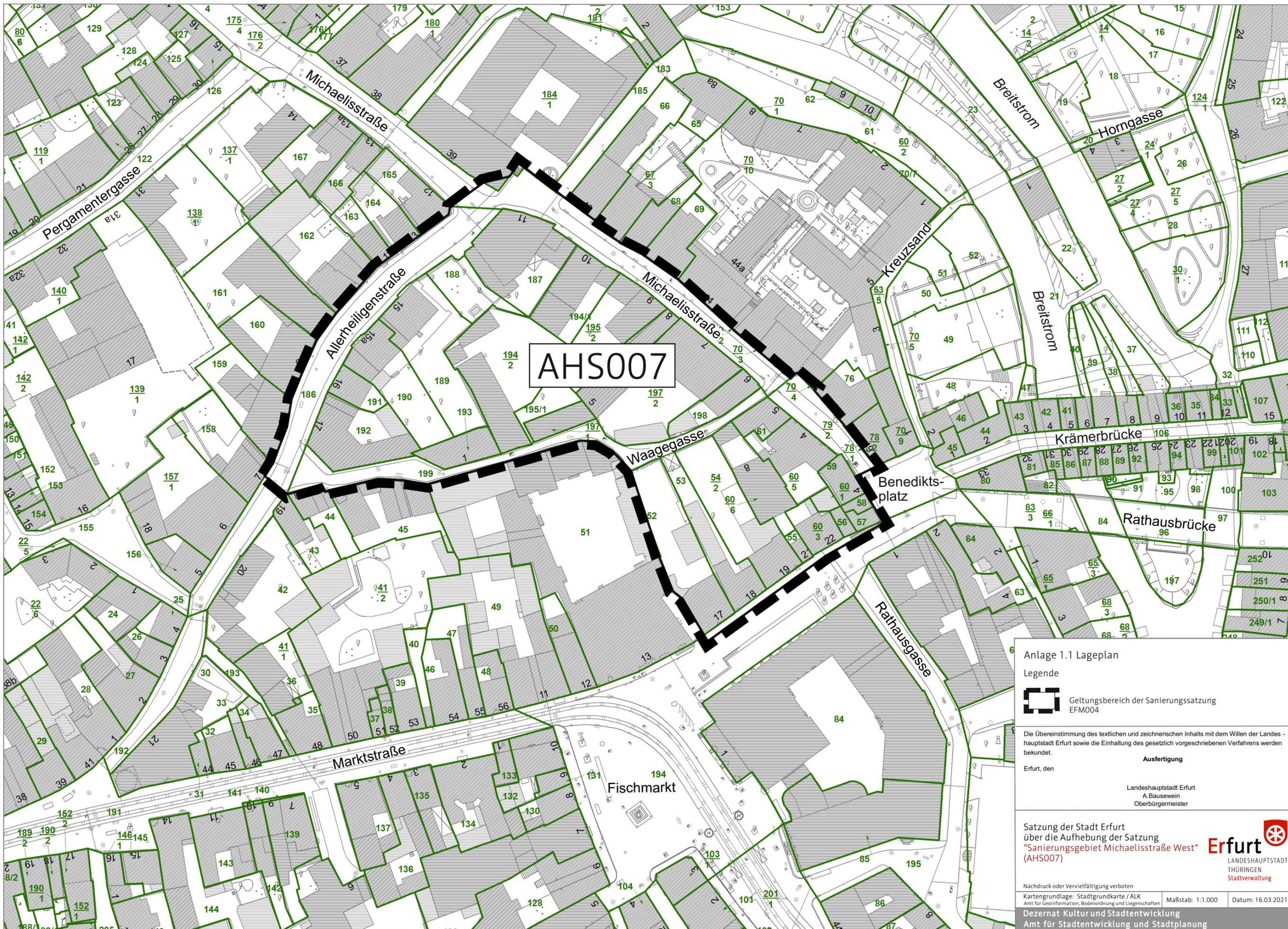
Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Endwert wurde zum 31.12.2020 (Wertermittlungstichtag) ermittelt.

Der gemäß § 154 Abs. 3 BauGB nach Aufhebung der Satzung zu entrichtende Ausgleichsbetrag ergibt sich nach § 154 Abs. 2 BauGB aus dem Unterschied zwischen dem Anfangs- und dem Endwert der im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke.

Erfurt, den

A. Bausewein
Oberbürgermeister



AHS007

Anlage 1.1 Lageplan

Legende

 Geltungsbereich der Sanierungssatzung EFM004

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Erfurt
über die Aufhebung der Satzung
"Sanierungsgebiet Michaelisstraße West"
(AHS007)



Nachdruck oder Vervielfältigung verboten
Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / ALK
Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften

Maßstab: 1:1.000
Datum: 16.03.2021
Dezernat Kultur und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Erfurt

Fortschreibung für den Zeitraum ab 2022

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3. Allgemeine Ziele.....	5
4. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.....	6
5. Entsorgungsstruktur und Entsorgungssicherheit.....	8
6. Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung einschließlich Mengenentwicklungen	12
6.1. Hausmüll	12
6.2. Sperrmüll.....	14
6.3. Bioabfälle	16
6.3.1. Biotonne.....	16
6.3.2. Eigenkompostierung.....	18
6.3.3. Grünabfälle.....	19
6.4. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	22
6.5. Sonderabfall-Kleinmengen	23
6.6. Elektro- und Elektronikaltgeräte	25
7. Verpackungsabfälle	27
7.1. Glas	27
7.2. Leichtverpackungen (LVP)	29
8. Wertstoffhöfe.....	30
9. Deponie.....	32
10. Gebührenstruktur	35
11. Zusammenfassung der Änderungen ab 2022.....	37

1. Einleitung

Vor mehr als 20 Jahren wurde die kommunale Abfallwirtschaft der Landeshauptstadt Erfurt erstmals im "Abfallwirtschaftsplan der Stadt Erfurt" von 1993" thematisiert. Seit dem Jahr 2006 gibt es das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Erfurt, in dem die Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft dargestellt werden.

Das Abfallwirtschaftskonzept wurde zuletzt mit dem im Jahr 2015 beschlossenen "Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Erfurt – Fortschreibung für den Zeitraum ab 2016" (DS 0897/15)" einschließlich des im Jahr 2016 als Teilkonzept dazu beschlossenen Deponiekonzeptes (DS 0698/16) aktualisiert.

Mit der "Information zur Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021" (DS 1231/18) wurde der Erfurter Stadtrat hinsichtlich der Beibehaltung der konzeptionellen Grundlagen in Kenntnis gesetzt.

Es ist nunmehr an der Zeit, das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurden die vorhandenen Erfassungssysteme und Verwertungsangebote unter Beachtung der aktuellen rechtlichen Vorgaben sowie der Vertretbarkeit der damit verbundenen Kosten auf den Prüfstand genommen. Es gilt, die Anforderungen der Kreislaufwirtschaft umzusetzen und Zielstellungen für die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Erfurt neu zu formulieren.

Mit Vertretern der Fraktionen des Erfurter Stadtrates sowie den beauftragten Dritten wurden die Entsorgungsleistungen der öffentlichen Abfallentsorgung sowie der aus Sicht der Verwaltung bestehende Handlungsbedarf für den Zeitraum ab 2022 erörtert.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2020 wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) novelliert, welches auf eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft durch Vermeidung und vor allem Recycling von Abfällen zielt.

Unverändert gilt jedoch die fünfstufige Abfallhierarchie mit der Rangfolge

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Rangfolge sollen diejenigen Maßnahmen Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

In diesem Zusammenhang sind auch die technischen Möglichkeiten, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme zu beachten.

Die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung der Landeshauptstadt Erfurt bildet Abschnitt 4 des KrWG i. d. F. vom 9. Dezember 2020.

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - ThürAGKrWG i. d. F. vom 18. Dezember 2018 sind in Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG.

Die Grundsätze bzw. die Grundpflichten der Abfallbewirtschaftung gelten auch für die örE.

Für den örE bestehen insbesondere folgende Pflichten:

- gemäß § 20 Abs. 1 KrWG die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen,
- die überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen unter Beachtung von § 7 Abs. 4 KrWG nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen,
- die getrennte Sammlung von in privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Abfällen nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG,
- die Abfallberatung im Rahmen der dem örE übertragenen Aufgaben nach § 46 Abs. 1 KrWG.

Das ThürAGKrWG konkretisiert die Pflichten des örE wie folgt:

- Bestellen eines oder mehrerer Abfallberater gemäß § 3 Abs. 2 ThürAGKrWG zur Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht nach § 46 Abs. 1 KrWG,

- Einrichten einer Kleinmengensammlung für gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG gemäß § 7 ThürAGKrWG (Sonderabfall-Kleinmengensammlung),
- in Wahrnehmung der Pflichten des öRE nach § 20 KrWG gemäß § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG Abfälle zu beseitigen, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert wurden, insbesondere auf den Grundstücken, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstückes zu dulden hat,
- gemäß § 10 ThürAGKrWG jährliche Abfallbilanzen nach § 21 KrWG zu erstellen und an die zuständige Behörde zu übergeben,
- gemäß § 11 ThürAGKrWG Abfallwirtschaftskonzepte unter Berücksichtigung der Abfallbilanzen und des bestehenden (Landes-)Abfallwirtschaftsplans alle sechs Jahre zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Insbesondere durch das KrWG auf Bundes- und dem ThürAGKrWG auf Landesebene ist der rechtliche Rahmen für die Landeshauptstadt Erfurt hinsichtlich der Aufgaben der kommunalen Abfallentsorgung gesetzt.

Durch den Erlass der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) ist dieser Rahmen weiter auszufüllen.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt regelt die bestehenden Überlassungspflichten und bestimmt die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung. Sie zeigt die Entsorgungswege für die haushaltsüblichen Abfallarten auf.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen erhebt die Landeshauptstadt Erfurt Gebühren entsprechend der geltenden Abfallgebührensatzung.

3. Allgemeine Ziele

Die nachfolgend genannten Ziele liegen auch den Überlegungen und Planungen dieser Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt zu Grunde.

In Umsetzung der in § 20 KrWG genannten Aufgaben der öRE ist eine geänderte Priorisierung wie folgt erforderlich:

- Die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Erfurt sind insbesondere durch die/den noch zu bestellende/n Abfallberaterin/Abfallberater über Möglichkeiten zur Abfallvermeidung sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen zu beraten.

- Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Verwertung und Beseitigung.
- Nicht vermeidbare Abfälle sollen einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Verwertung zugeführt werden.
- Nicht verwertbare Abfälle sind grundsätzlich direkt der Restabfallbehandlung zuzuführen.
- Die Entsorgungssicherheit für die anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle ist langfristig zu sichern.
- Es ist Einfluss darauf zu nehmen, dass die vertraglich gebundenen Entsorgungsanlagen so ausgelastet werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.
- Durch geeignete betriebswirtschaftliche Maßnahmen sind Kostensenkungen und damit Gebührenreduzierungen anzustreben.
- Das Gebührensystem soll Vermeidungsanreize geben und eine möglichst gerechte Verteilung der Kosten gewährleisten.
- Die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Erfurt sind umfassend und korrekt über die vorhandenen kommunalen Entsorgungsmöglichkeiten und rechtzeitig über vorgesehene Änderungen zu informieren.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

Durch Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürgerinnen und Bürger weiterhin für die Belange der Abfallvermeidung und der getrennten Erfassung von Abfällen sensibilisiert.

Die vorhandenen Instrumente der Abfallberatung werden beibehalten bzw. ausgebaut. Verstärkt wird auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit den bei ihnen anfallenden Abfällen hingewiesen, insbesondere bei der Selbstverwertung von Bioabfällen.

Abfallkalender

Der Abfallkalender für die Erfurter Haushalte stellt ein langjährig bewährtes Instrument der Abfallberatung dar.

Seit dem Jahr 2012 steht ein Online-Abfallkalender zur Verfügung, dem die jeweiligen Entsorgungstermine entnommen werden können.

Der Abfallkalender in Form der Broschüre, auf dessen obligatorische Verteilung an alle Haushalte bereits seit 2012 verzichtet wird, erschien letztmalig im Jahr 2018. Bürgerinnen und Bürger, welche keinen Zugang zu digitalen Medien haben, erhalten seitdem auf Nachfrage einen grundstücksbezogenen Ausdruck aus dem Online-Kalender zugesandt. Diese Verfahrensweise wird grundsätzlich beibehalten.

Seit 2015 bietet die Stadtwerkegruppe unter dem Begriff "Abfall-App **Erfurt**" die kostenlose App für den Abfallkalender an.

Der Umfang der mobilen Abfall-App wurde seitdem deutlich erweitert. Ergänzend zur Anzeige der Entleerungstage für die Abfallbehälter sind nun auch die Termine für die Weihnachtsbaumabholung und der Biotonnenreinigung dargestellt. Des Weiteren werden auch Ansprechpartner bei der Abfallentsorgung, das Abfall-ABC, Formulare, sowie ein Gebührenrechner angezeigt.

Der Online-Service der SWE Stadtwirtschaft GmbH wurde ausgebaut, so dass für die Erfurter Haushalte die Möglichkeit besteht, Sperrmüll sowie große Elektroaltgeräte auch Online zur Abholung anzumelden. Diese Verfahrensweise wird grundsätzlich beibehalten.

Abfallratgeber

Seit dem Jahr 2014 gibt es die Broschüre "Abfallratgeber der Landeshauptstadt Erfurt".

Der Abfallratgeber enthält Informationen zu den von der Stadt Erfurt angebotenen Entsorgungsleistungen sowie Hinweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen.

Der Abfallratgeber hat mehrere Jahre Gültigkeit und wird nur bei Bedarf aktualisiert, was zuletzt im Jahr 2018 erfolgte. Der Überarbeitungsbedarf ist erneut zu prüfen, wobei auch zu betrachten ist, ob im Zeitalter der Digitalisierung noch der Druck einer Broschüre erforderlich ist. Der Abfallratgeber ist derzeit in den Servicestellen der SWE Stadtwirtschaft GmbH und der Stadt Erfurt erhältlich.

Flyer

In einem übersichtlich und knapp gehaltenen Flyer wird über das Thema Abfalltrennung im Haushalt informiert.

Im Jahr 2012 wurden im Rahmen des Projektes "Fremde werden Freunde" erstmals fremdsprachige Versionen entwickelt.

Zwischenzeitlich ergänzt durch Ausgaben in weiteren Sprachen, steht dieser Flyer derzeit in deutscher, englischer, französischer, russischer, italienischer, spanischer, türkischer, vietnamesischer und arabischer Sprache zur Verfügung. Geplant ist die Erarbeitung des Flyers auf Polnisch, Dari-Persisch und Thailändisch.

Persönliche Beratung

Die Mitarbeiter des Umwelt- und Naturschutzamtes sowie die Mitarbeiter der SWE Stadtwirtschaft GmbH im Kundendienstzentrum haben täglich vielfältige Beratungsleistungen rund um das Thema Abfall zu erbringen.

Seitens der Bürgerinnen und Bürger wird speziell die Abfallberatung häufig gewünscht. Dabei geht es sowohl um Informationen zum richtigen Umgang mit den in Haushalten anfallenden Abfällen (einschließlich Elektroaltgeräten) als auch um das Aufzeigen von Möglichkeiten der Wiederverwendung oder Verwertung bzw. Vermeidung. Diese persönliche Beratung erfolgt bislang überwiegend auf Anfrage. Ein aktives Zugehen auf die Erfurter Bürger bzw. die Hausverwaltungen ist eher die Ausnahme.

Dies wird sich durch die Tätigkeit einer Abfallberaterin/eines Abfallberaters ändern, die/der sich speziell mit der Beratung der Bürger bzw. Haushalte befassen wird, wobei das auch vor Ort geschehen soll.

Es ist geplant, dass die neu geschaffene Stelle (bestellter Abfallberater i. S. v. § 3 Abs. 2 ThürAGKrWG) noch im Jahr 2021 besetzt wird.

Presse- und Internetinformationen

Das Amtsblatt der Stadt Erfurt wird genutzt, um die Erfurter Bürgerinnen und Bürger ortsüblich zu ausgewählten Themen oder über Termine und wichtigen Änderungen in Bezug auf die Abfallentsorgung zu informieren.

Die Möglichkeit, Informationen rund um das Thema Abfall über das Internet zu übermitteln, wird zunehmend genutzt. Durch die Tätigkeit der Abfallberaterin/des Abfallberaters soll dieses Informationsangebot weiter ausgebaut werden.

Unter www.erfurt.de und www.stadtwerke-erfurt.de finden die Erfurter Bürgerinnen und Bürger alles zu den kommunalen Entsorgungsleistungen der Stadt Erfurt bzw. den speziellen Dienstleistungen der Unternehmen der Stadtwerkegruppe.

5. Entsorgungsstruktur und Entsorgungssicherheit

Die Stadt Erfurt betreibt die öffentliche Abfallwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze und der geltenden Abfallwirtschaftssatzung als öffentliche Einrichtung.

Im Vordergrund steht

- die Daseinsvorsorge für die Bürger und
- die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.

Die Abfallentsorgung ist elementarer Bestandteil der Abfallwirtschaft und umfasst die Sammlung, den Transport sowie die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Die Sammlung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sowie der getrennt erfassten Wertstoffe erfolgt mit entsprechenden Sammelsystemen die in Form von Hol- oder Bringsystemen den Erfurter Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen.

Holsysteme

Beim Holsystem werden die Abfälle durch den Abfallerzeuger lose oder in den von der Stadt festgelegten Abfallbehältern gemäß den Regelungen der AbfWS bereitgestellt und an seinem Grundstück vom Entsorgungsunternehmen abgeholt.

Regelmäßig werden im Holsystem folgende Abfallarten in getrennten Behältersystemen getrennt gesammelt und transportiert:

- Hausmüll,
- Bioabfall einschließlich Grünabfall,
- Papier/Pappe/Kartonagen,
- Leichtverpackungen (im Auftrag der Systeme i. S. v. § 3 Abs. 16 VerpackG).

Nach Anmeldung werden im Holsystem folgende Abfallarten in haushaltsüblichen Mengen getrennt gesammelt und transportiert:

- Sperrmüll,
- Haushaltsschrott,
- Elektrogroßgeräte.

Des Weiteren werden im Holsystem einmal im Jahr Weihnachtsbäume gesammelt.

Bringsysteme

Beim Bringsystem schafft der Abfallerzeuger seine Abfälle zu Behältern an zentralen Standplätzen bzw. zu zentralen Annahmestellen.

Im Bringsystem werden in Erfurt folgende Abfallarten in getrennten Behältersystemen an Standplätzen und/oder Annahmestellen sowie Wertstoffhöfen getrennt erfasst:

- Grünabfall,
- Papier/Pappe/Kartonagen (PPK),
- Glasverpackungen, getrennt nach Weiß-, Grün, Braunglas (im Auftrag der Systeme i. S. v. § 3 Abs. 16 VerpackG).

Weiterhin können Sonderabfall-Kleinmengen, Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräte an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Für Sonderabfall-Kleinmengen findet außerdem zwei Mal im Jahr eine mobile Sammlung (Schadstoffmobil) statt.

Die getrennte Erfassung weiterer Abfallarten ist nicht vorgesehen.

Beauftragte Dritte

Zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgabe zur Abfallentsorgung bedient sich die Stadt Erfurt

- der SWE Stadtwirtschaft GmbH (SWE SW GmbH) und
- der SWE UmweltService GmbH (ehem. Thüringer UmweltService GmbH -TUS GmbH) als beauftragte Dritte.

Vertragliche Grundlagen dafür sind:

- der Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH vom 07.06.1994,
- der Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag vom 16.05.2006,
- der TUS-Vertrag zwischen der Stadt Erfurt und der TUS GmbH (jetzt SWE UmweltService GmbH) in der geänderten Fassung vom 25.11.2009.

Die SWE SW GmbH ist mit der Durchführung folgender abfallwirtschaftlicher Aufgaben im Gebiet der Stadt Erfurt betraut:

- Einsammlung und Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall,
- getrennte Bioabfallsammlung aus privaten Haushalten,
- Sperrmüll- und Haushaltschrottsammlung,
- Sonderabfall-Kleinmengensammlung,
- getrennte Erfassung von Grünabfällen aus privaten Haushalten,
- getrennte Erfassung von PPK aus privaten Haushalten,
- Einsammlung und Transport von Elektrogroßgeräten,
- Bewirtschaften von Grünabfallannahmestellen und Grüncontainerstandplätzen,
- Betreiben von Wertstoffhöfen,
- Rekultivierung und Nachsorge der Deponie.

Die Entsorgung/Behandlung der von der SWE SW GmbH eingesammelten Abfallarten Hausmüll, Sperrmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt in der im Oktober 2006 in Betrieb genommenen Restabfallbehandlungsanlage (RABA) der SWE UmweltService GmbH am Standort Schwerborner Straße.

Die RABA hat die Deponie als wichtigste Entsorgungsanlage für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit der Stadt Erfurt abgelöst.

Errichtet wurde die RABA als Kombinationsanlage, bestehend aus einer mechanischen Vorbehandlung sowie einer biologischen Abfallbehandlungsanlage und einer energetischen Verwertungsanlage mit einer Gesamtkapazität 97.000 Mg/a. Im Jahr 2013 wurde diese Kapazität um 25.000 Mg/a für die Behandlung von Klärschlamm erhöht (Klärschlamm-trocknung, Klärschlamm-Mitverbrennung).

Auf der Grundlage der Zweckvereinbarung zur Restabfallbehandlung diente die RABA sowohl der Stadt Erfurt als auch den Gebietskörperschaften Stadt Weimar und Landkreis Weimarer Land als Entsorgungsanlage für kommunale Abfälle.

Seit Juni 2020 liefert nur noch die Stadt Erfurt kommunalen Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnlichen Abfall in die RABA.

Aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen des Fehlens der kommunalen Abfälle aus der Stadt Weimar und dem Landkreis Weimarer Land, nahm die Anlagenbetreiberin den Anlagenteil für die biologische Behandlung im Juni 2020 außer Betrieb. Weitere Gründe für die Außerbetriebnahme sind der Rückgang des Anteils an biologisch abbaubaren Bestandteilen im Hausmüll durch die flächendeckende Bereitstellung der Biotonne in der Stadt Erfurt sowie der bauliche Zustand bzw. der Verschleiß der Rotteboxen.

Die vorhandene Kapazität der RABA sichert die ordnungsgemäße Behandlung/Verwertung des im Auftrag der Stadt Erfurt eingesammelten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls und Sperrmülls in einer Menge von 45.500 Mg/a.

Gemäß TUS-Vertrag ist die SWE UmweltService GmbH von der Stadt Erfurt beauftragt, die Restabfallbehandlung für Abfälle aus der Stadt Erfurt durchzuführen. Durch die RABA und den TUS-Vertrag sowie den Entsorgungsvertrag mit der SWE SW GmbH ist die Entsorgungssicherheit für die Stadt Erfurt gewährleistet.

Die Verwertung der von der SWE SW GmbH getrennt gesammelten kommunalen Bio- und Grünabfälle erfolgt durch die SWE Verwertung GmbH in der Trockenfermentationsanlage (TROFA) und in der Grünabfallkompostierungsanlage. Beide Anlagen befinden sich am Standort Stotternheimer Chaussee.

In der TROFA, die für eine Verwertung von 23.500 Mg/a biologisch abbaubaren Abfällen genehmigt ist, werden Bioabfälle stofflich verwertet, wobei das dabei entstehende Biogas zur Energiegewinnung genutzt wird.

Auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der SWE SW GmbH und der SWE Verwertung GmbH werden in den kommenden Jahren ca. 14.500 Mg/a über die Biotonne der Stadt Erfurt eingesammelte Bioabfälle in der TROFA verwertet.

Die Grünabfallkompostierungsanlage hat eine genehmigte Kapazität für die stoffliche Verwertung von 25.000 Mg/a Grünabfällen.

Auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der SWE SW GmbH und der SWE Verwertung GmbH werden in den kommenden Jahren ca. 10.000 Mg/a im Auftrag der Stadt Erfurt getrennt gesammelte Grünabfälle über die Kompostierungsanlage verwertet.

Die im Auftrag der Stadt Erfurt von der SWE SW GmbH eingesammelten sonstigen Abfälle (PPK, Sonderabfall-Kleinmengen und Haushaltsschrott) werden zur ordnungsgemäßen Entsorgung dafür zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zugeführt.

Auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der SWE SW GmbH und der KG Ludwig Melosch Vertriebs-GmbH & Co.KG werden die im Auftrag der Stadt Erfurt getrennt gesammelten PPK-Abfälle verwertet.

6. Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung einschließlich Mengenentwicklungen

Um eine Entwicklungstendenz bei den angefallenen Abfällen aufzuzeigen, werden die Abfallmengen der letzten 7 Jahre für die einzelnen Abfallarten betrachtet und entsprechende Prognosen abgeleitet.

6.1. Hausmüll

Hausmüll wird im Holsystem über die gemäß AbfW zugelassenen Abfallbehälter (graue Tonne) entsorgt. Die Entleerung der Behälter erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich. Auf Grund der gewachsenen Siedlungsstrukturen erfolgt die Entleerung in einigen Gebieten und bei einer Vielzahl von Großwohnanlagen wöchentlich.

Seit 2004 besteht die Regelung, dass die Leerung der Hausmülltonnen grundsätzlich im 14-täglichen Rhythmus erfolgen soll. Es gibt jedoch eine Vielzahl an Grundstücken, bei denen abweichend von diesem Grundsatz eine wöchentliche Hausmüllentsorgung erfolgt. Zum einen ist dies historisch bedingt, d. h. die Leerung der Hausmülltonnen erfolgt mancherorts bereits seit Jahrzehnten wöchentlich, zum anderen besteht aufgrund von begrenzten Grundstücksflächen und der anfallenden Menge an Hausmüll eine tatsächliche Notwendigkeit für eine wöchentliche Leerung.

Im Jahr 2018 wurde damit begonnen, Grundstücke mit einer wöchentlichen Hausmüllentsorgung dahingehend zu überprüfen, ob dieser Leerungsrhythmus tatsächlich erforderlich ist. Die wöchentliche Leerung der Hausmülltonnen stellt im Prinzip eine Ausnahmeregelung dar, die – sofern es nicht objektive Gründe dafür gibt – schrittweise abgeschafft werden soll.

Ziel dieser Umstellung ist, eine weniger verkehrsbelastende und wirtschaftlichere Durchführung der Entsorgungstouren zu erreichen. Damit verbunden sind sowohl positive Auswirkungen für die Umwelt durch geringere Emissionen als auch eine Verringerung der Kosten für Einsammlung und Transport von Hausmüll. Letzteres stellt einen positiven Beitrag hinsichtlich der zukünftigen Abfallgebühren in der Stadt Erfurt dar.

Die Prüfung der Erforderlichkeit der wöchentlichen Leerung bzw. die Umstellung von wöchentlicher Leerung auf 14-tägliche Leerung wird in den nächsten Jahren fortgeführt.

Für der Erfassung des Hausmülls sind aktuell Abfallbehälter mit einem Volumen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 1100 l sowie bei vorübergehendem Mehrbedarf bzw. in Ausnahmefällen die grünen Erfurter Hausmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen.

Ab dem Jahr 2022 soll für die Erfassung von Hausmüll eine weitere Behältergröße neu eingeführt werden. Hierbei handelt es sich um einen Zweiradbehälter mit einem Volumen von 360 l. Der 360-l-Behälter wird als "Zwischengröße" den vergleichsweise großen Volumenunterschied zwischen dem 240-l-Behälter und dem 660-l-Behälter verringern.

Diese Maßnahme resultiert aus Erfahrungen des Standplatzmanagements. Mit dieser Behältergröße kann man gut auf Standplatzprobleme reagieren, wenn sich die Abfallmenge erhöht, aber kein Platz für zusätzliche 240-l-Behälter ist.

Für Hausmüll aus privaten Haushalten richtet sich das erforderliche Behältervolumen weiterhin nach der tatsächlich anfallenden Menge, d. h. Abfallbehälter zur Erfassung von Hausmüll sind in entsprechender Größe und Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist jedoch auch weiterhin ein Mindestvorhaltevolumen zu beachten. Das Mindestvorhaltevolumen ist auf 10 l pro Einwohner und Woche (10 l / EW / Wo) festgelegt. In begründeten Fällen kann auf Antrag auch ein geringeres Vorhaltevolumen gestattet werden. Das ist ein wirksamer Anreiz zur Abfallvermeidung und getrennten Erfassung verwertbarer Abfälle.

Das Hausmüllaufkommen in Erfurt ist trotz jährlich leicht steigender Einwohnerzahlen bis zum Jahr 2019 kontinuierlich rückläufig, wobei sich der Rückgang wie bereits in den letzten Jahren weiter verlangsamt hat.

Mit einer durchschnittlichen jährlichen Menge von 119 kg Hausmüll pro Einwohner wurde im Jahr 2019 bislang der niedrigste Wert erzielt.

Im Jahr 2020 stieg dieser Wert auf durchschnittlich 120 kg pro Einwohner und Jahr wieder leicht an. Als Grund dafür sind die sich aus den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergebenden Veränderungen im Alltag der Erfurter Bürgerinnen und Bürger zu nennen (z. B. Tätigkeit im Homeoffice).

Die steigende Einwohnerzahl scheint einen Einfluss auf die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter zu haben. Trotz der Verringerung der Hausmüllmengen gab es einen leichten Anstieg bei dem zur Erfassung des Hausmülls bereitstehenden Behältervolumen.

Das bereitstehende Behältervolumen erhöhte sich leicht von 272.387 m³ im Jahr 2018 auf 272.548 m³ im Jahr 2021. Die Gesamtbehälteranzahl ist im Vergleich zum Jahr 2018 leicht gesunken, jedoch stieg die Anzahl der kleinvolumigen Abfallbehälter weiter an.

Es ist abzusehen, dass im Jahr 2021 in etwa dieselbe Hausmüllmenge anfallen wird, wie im Jahr 2020.

Langfristig ist zu erwarten, dass sich auch bei weiterem Bevölkerungszuwachs durch umweltbewusstes Handeln der Bürgerinnen und Bürger in den nächsten Jahren wieder eine rückläufige Tendenz bei den Hausmüllmengen einstellen wird.

Mengenentwicklung:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Menge (in Mg)	28.432	27.434	26.495	26.596	26.067	25.399	25.693

(Mg= Megagramm= Tonne)

Prognose:

Jahr	2021	2025	2030
Menge (in Mg)	25.800	25.500	24.500

Änderungen ab 2022:

- Abfallbehälter mit einem Volumen von 360 l zur Erfassung von Hausmüll.

Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung der Satzungsregelung – grundsätzlich 14-tägliche Entsorgung,
- Weitere Optimierung der Tourenplanung,
- Beibehalten der gegenwärtigen Entsorgungstechnologie – Behandlung des Hausmülls in der RABA durch die SWE UmweltService GmbH.

6.2. Sperrmüll

Seit dem Jahr 2004 wird die Sperrmüllsammlung nicht mehr als Straßensammlung sondern über ein Bestellsystem realisiert. Das Bestellsystem hat sich bewährt.

Mit dem Bestellsystem kann jeder Erfurter Haushalt zweimal im Jahr Sperrmüll entsorgen lassen. Die Grundstückseigentümer als Anschlusspflichtige können diese Entsorgungsaufträge für Sperrmüll ebenfalls erteilen.

Die Kosten der Sperrmüllentsorgung sind Bestandteil der Abfallgebühr.

Im Rahmen der Sperrmüllauftragsentsorgung wird auch eine separate Schrottsammlung durchgeführt, bei der haushaltsüblicher Eisen- und Nichteisenschrott erfasst wird.

Die Entsorgungsaufträge für den Sperrmüll/Schrott nimmt der Kundenservice der Stadtwerke Erfurt telefonisch oder Online entgegen. Der Kundenservice bestätigt den Auftrag durch Übermittlung des Entsorgungstermins und einer Auftragsnummer. Die Auftragsrealisierung wird innerhalb von 4 Wochen gewährleistet.

Für Großwohnanlagen (Plattenbaugebiete) kann die Abholung von Sperrmüll und Haushaltsschrott auch durch den Anschlusspflichtigen koordiniert und als Sammelbestellung bei dem beauftragten Dritten, der SWE Stadtwirtschaft GmbH, angemeldet werden.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt überwiegend als lose Sammlung. Eine Sammlung mittels Container erfolgt bei der sofortigen Abholung von Sperrmüll; die Beauftragung dieser speziellen Leistung ist mit einer Gebühr für das Stellen des Containers verbunden.

Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll im haushaltsüblichen Umfang ist darüber hinaus auf den Wertstoffhöfen möglich. Hinsichtlich der Sperrmüllfassung sind keine Änderungen vorgesehen.

Die Stadt Erfurt wird den in § 20 Abs. 2 Nr. 7 KrWG genannten Anforderungen der Sperrmüllsammlung in der Weise umsetzen, dass durch Abfallberatung verstärkt auf Möglichkeiten der Wiederverwendung von Erzeugnissen/Gegenständen hingewiesen wird, so dass diese nicht als Sperrmüll anfallen.

Mengenentwicklung:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Menge (in Mg)	9.349	9.087	8.793	9.031	9.709	10.048	11.153

Prognose:

Jahr	2021	2025	2030
Menge (in Mg)	10.800	10.500	10.100

Während das Sperrmüllaufkommen in Erfurt in den 90er Jahren noch bei ca. 20.000 Mg/a lag, war in den Jahren darauf ein gravierender Rückgang der Sperrmüllmengen mit der Umstellung der Entsorgung auf das Bestellsystem zu verzeichnen. Über mehrere Jahre hatte sich dann die anfallende Menge auf einem ziemlich gleichbleibenden Niveau zwischen 7.000 und 8.000 Mg/a eingependelt.

In den Jahren von 2012 bis 2017 lag die Sperrmüllmenge um die 9.000 Mg/a. Seit 2018 sind steigende Sperrmüllmengen zu verzeichnen. Das steigende Sperrmüllaufkommen der letzten 3 Jahre dürfte mehrere Ursachen haben. Eine der Ursachen ist die verstärkte Verwendung von kleinen Abfallbehältern (120-l-Behälter und kleiner) zur Erfassung von Hausmüll, wodurch das Verbringen von kleinteiligem Sperrmüll in die Hausmülltonne nicht mehr möglich ist. Die steigenden Sperrmüllmengen scheinen jedoch überwiegend aus dem Bevölkerungszuwachs und der anhaltenden Konjunktur mit entsprechendem Konsumverhalten zu resultieren.

Das hohe Aufkommen an Sperrmüll im Jahr 2020 ist auch auf das Infolge der Corona-Pandemie veränderte Verhalten im Alltag der Erfurter Bürger zurückzuführen (Aufräumen, Investition in die Neuanschaffung von Möbeln statt in Urlaubsreisen usw.).

Für die nächsten Jahre wird von keiner weiteren Erhöhung der Sperrmüllmenge ausgegangen. Mittel- bis langfristig gesehen, wird ein leichter Rückgang angenommen.

Änderungen ab 2022:

- Schaffung der Entsorgungsmöglichkeit für Sperrmüll im Bringsystem im Südosten der Stadt ab dem 2. Halbjahr 2023. Mit der Inbetriebnahme des Wertstoffhofs Am Urbicher Kreuz wird Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge angenommen. Näheres dazu siehe Punkt 8.

Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung des Bestellsystems und der Möglichkeit der koordinierten Sammelbestellung für Großwohnanlagen,
- Annahme von haushaltsüblichen Mengen auf 3 Wertstoffhöfen,
- Beobachten der Entwicklung des Sperrmüllaufkommens,

- Beibehalten der vorhandenen Sammeltechnologie,
- Abfallberatung, damit alte Haushaltsgegenstände erst gar nicht zum Sperrmüll werden.

6.3. Bioabfälle

Das KrWG definiert Bioabfälle als biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Betrieben der Nahrungsmittelverarbeitung und
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt Erfurt besteht nur für die in privaten Haushaltungen anfallenden Bioabfälle – und soweit deren Besitzer sie nicht selbst ordnungsgemäß verwertet bzw. dazu nicht in der Lage ist. Die Rechtsgrundlage bzgl. der Überlassungspflichten ist § 17 Abs. 1 KrWG.

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind Bioabfälle, die in privaten Haushaltungen angefallen sind, durch den öRE getrennt zu sammeln.

Für die nicht überlassungspflichtigen Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, Dienstleistungseinrichtungen, Ferien- und Freizeitanlagen) sowie für Klein- und Wochenendgärten hält die Stadt Erfurt kein Sammelsystem für Bioabfälle vor.

6.3.1. Biotonne

Die Landeshauptstadt Erfurt bietet bereits seit 1998 für die überlassungspflichtigen Bioabfälle mit der Biotonne ein Sammelsystem an.

Mittels der Biotonne werden folgende Abfälle im Holsystem gesammelt:
 Rasenschnitt, Schnittblumen, Laub, Baum- und Heckenschnitt, Blumenerde, Unkraut, Fallobst, Obst- und Gemüseschalen, Schalen von Südfrüchten und Nüssen, Brotreste, Eierschalen, Fleisch-, Wurst-, Gemüse-, Kuchen- und Fischreste, Fischgräten, Knochen, Kaffeesatz, Filtertüten, Teefilter, kompostierbares Kleintierstreu, Holzasche, Holzkohle sowie Holzwolle und Sägespäne von unbehandelten Holz. Zeitungspapier und

Küchenkrepp (z. B. zum Einwickeln von feuchten Küchenabfällen) können in kleinen Mengen ebenfalls in die Biotonne gegeben werden.

Die Biotonne ist in der Stadt Erfurt flächendeckend eingeführt.

Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne. Zurzeit besteht ein Anschlussgrad von 90 % bezogen auf die gesamte Anzahl der Personen, die an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Erfurt angeschlossen sind. Bezogen auf die Anzahl der Grundstücke beträgt der Anschlussgrad 74 %.

Als Biotonnen (braune Tonne) stehen Abfallbehälter mit einem Volumen von 120 l oder 240 l zur Verfügung.

Die Biotonnen werden einmal pro Jahr durch das Entsorgungsunternehmen gereinigt.

Die Leerung der Biotonnen erfolgt in den Monaten März bis November wöchentlich, von Dezember bis Februar 14-täglich. Dies berücksichtigt die in der Vegetationszeit anfallenden Grünabfallmengen als auch hygienische Aspekte.

Die Größe und Anzahl der zur Verfügung gestellten Biotonne richtet sich nach der Anzahl der auf dem Wohngrundstück wohnenden Personen. Wenn die 120 l Biotonne nicht ausreicht, kann der Anschlusspflichtige den Tausch gegen eine 240 l Biotonne beantragen. Diese Änderung hat keine Auswirkung auf die Höhe der Abfallgebühren.

Die Bioabfallmengen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2020 wurden mehr als 14.000 Mg Bioabfälle mittels der Biotonnen in den Erfurter Haushalten eingesammelt.

Mit der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit zur konsequenteren Nutzung der Biotonne auch für die Entsorgung von in den Haushaltungen anfallenden Grünabfällen, ist in den nächsten Jahren mit weiter steigenden Mengen zu rechnen.

Der Schwerpunkt bei der Sammlung der Bioabfälle liegt in der Erfassung sauberer, d. h. fremdstofffreier Bioabfälle. Im Jahr 2017 hat sich die Stadt Erfurt an der "Aktion Biotonne Deutschland" beteiligt. Unter dem Slogan "Bioabfallsammeln leicht gemacht" wurde mit Plakaten und Flyern auf die Bedeutung der getrennten Erfassung von Bioabfällen sowie deren sinnvolles Sammeln im Haushalt ohne die Verwendung von Plastikbeuteln hingewiesen.

Um dieses Thema durch Alltagserfahrung nahe zu bringen, wurden Bioabfallsammeltüten aus Papier verteilt. Zur Unterstützung der Aktion konnten auch einige Hausverwaltungen gewonnen werden, was zum Erfolg dieser Aktion in Erfurt beigetragen hat. Insbesondere die Verteilung der Bioabfalltüten brachte eine positive Resonanz bei den Nutzern.

Auch nach dieser deutschlandweiten Aktion wurde dieses Anliegen in der Stadt Erfurt weiter verfolgt.

Seit 2019 werden den Nutzern von Biotonnen jährlich Bioabfalltüten in einer begrenzten Stückzahl ohne gesonderte Gebühr zur Verfügung gestellt.

Dies soll fortgeführt werden. Die Tüten können an den Wertstoffhöfen und im Umwelt- und Naturschutzamt abgeholt werden. In einigen Zeitabständen wird auf diese Tüten und das Anliegen, nämlich das konsequente und störstofffreie Erfassen von Bioabfällen, öffentlichkeitswirksam hingewiesen.

Mengenentwicklung:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Menge (in Mg)	11.439	11.163	11.810	12.664	12.631	12.983	14.153

Prognose:

Jahr	2021	2025	2030
Menge (in Mg)	14.000	14.500	15.500

Änderungen ab 2022:

- Informationsvermittlung durch die Abfallberaterin/den Abfallberater.

Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung der Entleerungsrhythmen: März - November wöchentlich, Dezember - Februar 14-täglich,
- Beibehalten der Behältergrößen 120 l und 240 l,
- Beibehaltung der einmal jährlichen Reinigung der Behälter,
- Beibehalten der kostenfreien Bioabfalltüten,
- Verringerung des Störstoffeintrags in die Biotonnen.

6.3.2. Eigenkompostierung

Eine Alternative zur Biotonne ist die Eigenkompostierung auf dem jeweiligen Grundstück. Die Benutzung der Biotonne stellt eine Pflicht dar, von deren Benutzung sich der Grundstückseigentümer auf Antrag unter Voraussetzungen befreien lassen kann. Ausgehend von dieser Verpflichtung erfolgte von 2016 bis 2020 die Überprüfung all jener Wohngrundstücke, die bislang über keine Biotonne verfügten. Auf diese Weise sollte festgestellt werden, inwieweit hier eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Bioabfällen erfolgt bzw. die Voraussetzungen für eine Verwertung des selbstproduzierten Kompostmaterials tatsächlich gegeben sind.

Insgesamt wurden ca. 8.500 Grundstück entsprechend überprüft. In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit genutzt, die Grundstückseigentümer zu informieren und zu beraten. Dadurch konnten Missverständnisse in Bezug auf die Biotonne ausgeräumt werden.

Im Ergebnis dieser Kontrollen wurde für 28 % der überprüften Grundstücke eine Biotonne entsprechend bereitgestellt. Hierzu ist anzumerken, dass nicht in jedem dieser Fälle Probleme bei der Eigenverwertung von Bioabfällen festgestellt wurden. Ein nicht unwesentlicher Teil der Neustellung der Biotonnen ist das Resultat der Beratung und Informationsvermittlung.

Ebenso wie die Biotonne ist die Eigenkompostierung ein wesentlicher Beitrag zur Getrenntsammlung der in den privaten Haushaltungen anfallenden verwertbaren Abfälle.

Änderungen ab 2022:

keine

Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung der Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang,
- Kontrollen der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung.

6.3.3. Grünabfälle

Gemäß der Definition des KrWG gehören Grünabfälle zu den Bioabfällen. Grünabfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, sollen vorrangig durch Eigenkompostierung verwertet oder in der Biotonne gesammelt werden.

Die getrennte Erfassung von Grünabfällen ist seit Oktober 1992 Teil der kommunalen Abfallentsorgung der Stadt Erfurt.

Wie für die übrigen Bioabfälle, besteht auch für Grünabfälle gegenüber der Stadt Erfurt nur eine Überlassungspflicht für die in privaten Haushaltungen anfallenden Grünabfälle - und auch nur, sofern diese nicht selbst verwertet werden.

Zusätzlich zur Erfassung mittels der Biotonne bietet die Stadt folgende Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfälle an:

- **Holsystem:**
 - Weihnachtsbaumsammlung.
- **Bringsystem:**
 - Wertstoffhöfe (ganzjährig),
 - Grüncontainerstandplätze (saisonal),
 - Grünabfallannahmestellen (saisonal).

Weihnachtsbaumsammlung

Die Weihnachtsbaumsammlung erfolgt einmal zu Jahresbeginn nach Tourenplan. Die Tour beginnt nach dem 6. Januar und dauert 2 Wochen.

Grüncontainerstandplätze

Die Grüncontainerstandplätze werden für jeweils 8 Wochen im Frühjahr (April-Mai) und im Herbst (Oktober-November) an ausgewählten, d. h. geeigneten Standorten in der Stadt Erfurt eingerichtet. Es kommen Abrollcontainer (15, 20, 30 m³) und Muldencontainer (10 m³) zum Einsatz.

Diese Grüncontainer werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich geleert. Aktuell gibt es 35 Standplätze.

Wie seitens der Verwaltung bereits im Rahmen der Diskussion der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Zeitraum ab 2016 (DS 0897/15) umfassend dargelegt, sind die Grüncontainerstandplätze nicht unproblematisch.

Viele Grüncontainerstandplätze sind durch Verunreinigungen und wilde Ablagerungen geprägt. Auch in der Zeitspanne, in der die Grüncontainerstandplätze nicht eingerichtet sind, werden Grünabfälle illegal auf diesen Flächen abgekippt.

Die Verwaltung plant keine Veränderungen bzgl. der Grüncontainerstandplätze, da sich der Erfurter Stadtrat im Jahr 2015 für das Beibehalten der Grüncontainerstandplätze entschieden hat.

Grünabfallannahmestellen

Derzeit gibt es 3 Grünabfallannahmestellen, die in unterschiedlichen Zeiträumen und mit unterschiedlichen Öffnungszeiten eingerichtet werden.

Das sind die Grünabfallannahmestellen an den Standorten:

- Erfurt-Möbisburg, Ingerslebener Weg – eingerichtet von April bis November, geöffnet Montag bis Samstag 13:00 bis 18:00 Uhr,
- Erfurt-Süd-Ost, Am Urbicher Kreuz – eingerichtet von April bis November, geöffnet Montag - Freitag 07:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 10:00 bis 18:00 Uhr,
- Erfurt-Süd-West, Im Gebreite – eingerichtet von Juni bis September, geöffnet Montag bis Samstag 13:00 bis 18:00 Uhr.

Die für die Grünabfallannahmestelle Erfurt-Süd-Ost, Am Urbicher Kreuz o. g. Betriebs- und Öffnungszeiten gelten seit 2019. Um den Wegfall der Grünabfallannahmestelle in der Arnstädter Straße zu kompensieren, wurden deren Betriebs- und Öffnungszeiten hier übernommen, wobei nach dem Ende der Sommerzeit wegen unzureichender Beleuchtung bereits um 16:00 Uhr geschlossen werden muss.

Die Grünabfallannahmestelle Erfurt-Süd-Ost, Am Urbicher Kreuz wird mittlerweile sehr gut von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen. Insofern war es naheliegend, die Möglichkeit der Erweiterung des Entsorgungsangebotes an diesem Standort zu erwägen bzw. zu prüfen. Im Ergebnis dessen ist geplant, an diesem Standort einen Wertstoffhof zu errichten.

Rein rechnerisch verringert sich zwar die Anzahl der Grünabfallannahmestellen von 3 auf 2 – tatsächlich werden die Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfälle durch diese geplante Maßnahme erweitert.

Nach der für das 2. Halbjahr 2023 geplanten Fertigstellung dieses Wertstoffhofs können dann ganzjährig Grünabfälle (und andere Abfälle) an diesem Standort abgegeben werden. Näheres dazu siehe Punkt 8.

Perspektivisch ist für die übrigen beiden Grünabfallannahmestellen eine Vereinheitlichung der Betriebszeiten vorgesehen.

Unter der Voraussetzung, dass dies baurechtlich genehmigungsfähig ist, soll die Grünabfallannahmestelle Erfurt-Süd-West, Im Gebreite, ab dem Jahr 2022 ebenfalls im Zeitraum von April bis November eingerichtet werden.

Die Menge der jährlich zusätzlich zur Biotonne erfassten Grünabfälle weist seit 2015 eine sinkende Tendenz auf, wobei durch witterungsbedingte Einflüsse entsprechende Jahresschwankungen zu verzeichnen sind. Der Rückgang der eingesammelten Mengen in den trockenen Jahren 2019 und 2020 bildet das entsprechend ab.

Mengenentwicklung:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Menge (in Mg)	15.097	12.744	11.185	11.900	10.293	9.749	9.373

Prognose:

Jahr	2021	2025	2030
Menge (in Mg)	10.000	10.000	10.000

Für die kommenden Jahre werden gleichbleibende Mengen prognostiziert.

Änderungen ab 2022:

- Der Standort der saisonalen Grünabfallannahmestelle Erfurt-Süd-Ost, Am Urbicher Kreuz wird zu einem Wertstoffhof ausgebaut.
- Die Grünabfallannahmestelle Erfurt-Süd-West, Im Gebreite, soll von April bis November eingerichtet werden.

Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung der ganzjährigen Annahme auf allen Wertstoffhöfen,
- Beibehaltung von 2 saisonalen Grünabfallannahmestellen,
- Beibehaltung der derzeitigen unbeaufsichtigten öffentlichen Grüncontainerstandplätze, soweit eine Flächenverfügbarkeit weiterhin gegeben ist.

6.4. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Seit dem Jahr 2002 werden Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Holsystem gesammelt. Jedem anschlusspflichtigen Grundstück (Haushalte, Gewerbe) werden dafür Abfallbehälter (blaue Tonne/Papiertonne) zur Verfügung gestellt.

Es kommen in der Regel Behälter mit einem Volumen von 120 l, 240 l oder 1100 l zum Einsatz. Für Anfallstellen mit speziellen örtlichen Gegebenheiten stehen auch Behälter mit einem Volumen von 660 l und 2,5 m³ zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2022 sind für die Erfassung von PPK auch Abfallbehälter mit einem Volumen von 360 l zugelassen (Begründung siehe Punkt 6.1.).

Es besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine grundstücksbezogene Papiertonne wird nur dann gestellt, wenn diese auf dem anschlusspflichtigen Grundstück untergebracht werden kann.

Die Entleerung der grundstücksbezogenen Papiertonnen erfolgt in der Regel im 4-wöchentlichen Rhythmus, mit Ausnahme der wöchentlichen Entsorgung in der Innenstadt bzw. der wöchentlichen oder 14-täglichen Entleerung in Plattenbaugebieten, die den engen Siedlungsstrukturen und dadurch begrenzten Standplatzkapazitäten bzw. der hohen Nutzeranzahl geschuldet sind.

Darüber hinaus stehen in eingeschränktem Umfang Sammelcontainer für PPK an den öffentlichen Wertstoffcontainer-Standplätzen zur Verfügung bzw. besteht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von PPK auf allen Wertstoffhöfen (Bringsystem).

Gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Erfurt und dem (dualen) System nach § 3 Abs. 16 VerpackG zur Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems werden Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe miterfasst.

Der Gesamtmasseanteil der PPK-Verkaufsverpackungen an der im Auftrag der Stadt Erfurt von der SWE Stadtwirtschaft GmbH erfassten PPK-Sammelmenge war bis 2019 mit 19,04 % vereinbart. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde zwischen der Stadt Erfurt und dem System der Masseanteil an Verkaufsverpackungen bei 33,5 % festgelegt.

Die insgesamt erfassten PPK-Mengen sind mit leicht sinkender Tendenz auf einem Niveau von ca. 14.000 Mg zu verzeichnen.

Im Prognosezeitraum werden (auch bei einem weiteren Bevölkerungszuwachs) keine ansteigenden PPK-Mengen erwartet.

Mengenentwicklung:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtmenge (in Mg)	14.235	13.980	14.067	13.964	13.773	14.007	13.577
Menge ohne DSD-Anteil	11.726	11.295	11.041	10.930	10.466	10.730	9.029

Prognose:

Jahr	2021	2025	2030
Gesamtmenge (in Mg)	13.500	13.500	13.500
Menge ohne DSD-Anteil	9.000	8.500	8.100

Änderungen ab 2022:

- Zulassen von Abfallbehältern mit einem Volumen von 360 l zur Erfassung von PPK.

Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung des Leistungsumfanges für Haushalte,
- Beibehaltung der wöchentlichen Entsorgung in der Innenstadt, Analysieren der PPK-Sammlung einschließlich des bestehenden Entsorgungsrhythmus' mit dem Ziel der Erarbeitung von Änderungsvorschlägen für den Kalkulationszeitraum ab 2025.

6.5. Sonderabfall-Kleinmengen

Sonderabfälle sind auf Grund ihrer Art oder Beschaffenheit umweltgefährdend und deshalb getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben deshalb die gesetzliche Aufgabe, Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung anzubieten.

In der Stadt Erfurt erfolgt die Sonderabfall-Kleinmengensammlung (Kleinmengensammlung gemäß § 7 ThürAGKrWG) im Bringsystem:

- **stationäre Annahmestellen**
 - Wertstoffhof Lobensteiner Straße,
 - Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße,
 - Sonderabfallannahmestelle Stotternheimer Chaussee
- **mobile Sammlung mit dem Umweltcontainer/Schadstoffmobil**
 - Zweimal im Jahr nach vorgegebenen Touren im gesamten Stadtgebiet.

Die Kosten der Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen sind Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühr. Die Annahme von Sonderabfällen in haushaltsüblichen Mengen erfolgt daher für die Erfurter Bürgerinnen und Bürger sowie für die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbebetriebe ohne zusätzliche Gebühr.

Ebenso wie auf den Wertstoffhöfen werden auch bei der mobilen Sonderabfall-Kleinmengensammlung sowohl die Kleinmengen an gefährlichen Abfällen als auch Kleinmengen weiterer Abfälle angenommen, die nicht über die Hausmülltonne entsorgt werden sollen (nicht ausgehärtete Dispersionsfarben, gebrauchte Frittieröle).

Auch Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen, die rechtlich unter die Maßgabe des ElektroG fallen und somit zu den (Elektro-)Altgeräten zählen, können am Schadstoffmobil abgegeben werden.

Für die Entsorgung der am Schadstoffmobil abgegebenen Altgeräte fallen beim örE keine Kosten an.

Die Trockenbatterien/kleinen Gerätebatterien, die auf den Wertstoffhöfen und am Schadstoffmobil abgegeben bzw. in die in den kommunalen Verwaltungsgebäuden und Schulen angebrachten roten Sammelboxen eingeworfen werden können, werden als Sonderabfall-Kleinmengen erfasst und fließen in die Mengenstatistik des örE ein.

Für die Entsorgung der Trockenbatterien fallen beim örE ebenfalls keine Kosten an.

Die Menge der im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung erfassten gefährlichen Abfälle ist in den letzten Jahren etwas angestiegen.

Der leichte Anstieg bei den hier ausgewiesenen Gesamtmengen resultiert zum Teil aus dem gestiegenen Anteil an Dispersionsfarben, welche abfallrechtlich nicht zu den gefährlichen Abfällen zählen.

Seit 2019 ist auch ein Anstieg bei der Menge der im Auftrag des örE getrennt erfassten Trockenbatterien zu verzeichnen. Mit ca. 12,8 Mg im Jahr 2019 und 16,3 Mg im Jahr 2020 lagen diese Sammelmengen deutlich über dem Durchschnittswert der Vorjahre von jährlich ca. 10 Mg.

Mengenentwicklung (Sonderabfall-Kleinmengensammlung, ohne Altgeräte):

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Menge (in Mg)	157	158	157	163	187	202	211
davon Farben gesamt	106	102	101	107	120	130	133
darunter Dispersionsfarben	nicht gesondert ausgewiesen				86	99	101

Prognose:

Jahr	2021	2025	2030
Menge (in Mg)	200	190	180
davon Farben	130	120	110
darunter Dispersionsfarben	100	90	80

Änderungen ab 2022:

keine

Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung der ganzjährigen Annahme auf den Wertstoffhöfen und der Sonderabfallannahmestelle,
- Beibehaltung der mobilen Frühjahrs- und Herbstsammlung im bisherigen Umfang.

6.6. Elektro- und Elektronikaltgeräte

Seit 2006 gilt in Deutschland das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG) vom 20.10.2015 trat schrittweise eine geänderte Rechtslage in Kraft. Die letzte Änderung des ElektroG erfolgte im Jahr 2020.

Das ElektroG beinhaltet Kriterien für die Wiederverwendung und stoffliche Verwertung von alten Elektro- und Elektronikgeräten (Altgeräten) sowie Anforderungen an die Produktverantwortung der Hersteller und fixiert die Aufgaben für die Erfassung von Altgeräten durch die öRE sowie die Rücknahmepflichten der Vertreiber/des Handels.

Unverändert besteht für die öRE die Pflicht, Sammelstellen zur getrennten Erfassung der in den privaten Haushalten anfallenden Altgeräte einzurichten (vgl. § 13 Abs. 1 ElektroG).

Entsprechend der Maßgabe des ElektroG sind alle öRE verpflichtet, Altgeräte kostenlos aus Haushalten und Gewerbe anzunehmen.

Die Erfassung der Altgeräte erfolgt gesondert in durch das ElektroG vorgegebenen Gruppen.

Diese Gruppen sind:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
3. Lampen,
4. Großgeräte,
5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
6. Photovoltaikmodule.

Die unter der Gruppe 6 genannten Photovoltaikmodule fallen erst durch die Gesetzesänderung im 2015 in den Anwendungsbereich des ElektroG.

Die vom öRE in den genannten Gruppen erfassten Altgeräte sind grundsätzlich über die EAR (Stiftung Elektro-Altgeräte Register) den Herstellern zur Verwertung zu übergeben. Sammelstellen im Sinne des ElektroG sind in der Stadt Erfurt die kommunalen Wertstoffhöfe.

Auf den Wertstoffhöfen werden Altgeräte aus Haushalten erfasst (Bringsystem). Auch aus Gewerbebetrieben werden Altgeräte dort angenommen, soweit es sich um haushaltübliche Geräte und Mengen handelt.

Für große Altgeräte aus Haushalten wird auch ein Holsystem angeboten.

Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung mit Terminvergabe. Der Kundenservice der Stadtwerke Erfurt nimmt die Entsorgungsaufträge für große Altgeräte telefonisch oder

Online entgegen. Der Kundenservice bestätigt den Auftrag durch Übermittlung des Entsorgungstermins und einer Auftragsnummer. Die Auftragsrealisierung wird innerhalb von 4 Wochen gewährleistet.

Die Abgabe von Altgeräten auf den Wertstoffhöfen ist kostenlos. Für die Abholung der Großgeräte wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Der mit der Erfassung und Abholung für den öRE verbundene Kostenaufwand ist Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühr. Die eigentliche Entsorgung der Altgeräte ist nicht Aufgabe der Stadt Erfurt und somit kein Bestandteil der Abfallgebühren.

Mit der ordnungsgemäßen Übergabe der erfassten Altgeräte über die EAR an einen im Auftrag der Gerätehersteller tätigen Transporteur hat die Stadt Erfurt als öRE ihre Aufgabe im Rahmen des ElektroG erfüllt.

Die kommunalen Sammelstellen sind jedoch nur ein Teil des gesetzlich vorgegebenen Rücknahmesystems für Altgeräte.

Seit Juli 2016 bestehen für den Handel/die Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten Pflichten bzgl. der Einrichtung von Rücknahmestellen bzw. zur Rücknahme von Altgeräten.

Mit dem kommunalen Sammelsystem und der Rückgabemöglichkeit beim Handel sind den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Erfurt ausreichend Möglichkeiten gegeben, sich ihrer Altgeräte ordnungsgemäß zu entledigen.

Eine Erweiterung des kommunalen Sammelsystems der Stadt Erfurt ist daher weder erforderlich noch vorgesehen.

Mit dem Beginn der Rücknahmepflicht des Handels ist die Menge der über den öRE erfassten Altgeräte leicht rückgängig. Dieser Trend wird sich vermutlich fortsetzen, zumal seitens des Gesetzgebers weitere Regelungen bzgl. der Rücknahmepflicht durch Hersteller/Vertreiber geplant sind.

Auf die Rückgabemöglichkeiten von Altgeräten beim Handel werden die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Abfallberatung hingewiesen.

Mengenentwicklung (Gesamtmenge Gruppe 1 bis 6):

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Menge (in Mg)	1.338	1.404	1.296	1.111	1.024	1.095	1.067

Prognose:

Jahr	2021	2025	2030
Menge (in Mg)	1.060	1.000	950

Änderungen ab 2022:

keine

Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung des Bring- und des Holsystems,
- Erfüllung der Aufgaben als örE bzgl. des ElektroG,
- Beratung und Information der Bürgerinnen und Bürger über den ordnungsgemäßen Umgang mit Altgeräten durch die Abfallberaterin/den Abfallberater.

7. Verpackungsabfälle

Die Sammlung von Verpackungsabfällen ist keine Aufgabe der Stadt Erfurt als örE. Die Sammelsysteme für Verpackungsabfälle sind daher kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung und im Rahmen dieses Konzeptes nur informativer Art.

Die Sammlung von Verpackungsabfällen wird bundesweit im Auftrag mehrerer Systeme (z. B. DSD GmbH) entsprechend der Maßgabe des Verpackungsgesetzes (VerpackG) durchgeführt.

Alle 3 Jahre schreiben die Systeme die Leistungserbringung für die per Losentscheid zugeordneten Vertragsgebiete auf Basis der mit dem jeweiligen örE abgestimmten Systembeschreibungen aus.

7.1. Glas

Für den Zeitraum 2019 bis 2021 war die BellandVision GmbH für die Leistungsausschreibung bzgl. der Erfassung von Glasverpackungen für das Vertragsgebiet Stadt Erfurt zuständig.

Im Ergebnis dieser Ausschreibung führt die SWE Verwertung GmbH im Auftrag der BellandVision GmbH bis zum 31.12.2021 die Sammlung von Glasverpackungen im Gebiet der Stadt Erfurt durch.

Die zwischen der Stadt Erfurt und der BellandVision GmbH abgestimmte Systembeschreibung für die Sammlung von Glasverpackungen enthält aktuell u. a. folgende Vereinbarungen:

- Erfassung im Bringsystem, getrennt für Weiß-, Grün und Braunglas,
- Sammlung mittels lärmgedämmter Depotcontainer,
- Leerungsrhythmus bedarfsweise, mindestens 14-täglich,
- Anzahl der Wertstoffcontainerstandplätze: im Durchschnitt 1:500 Einwohner (sofern ausreichend kommunale Flächen kostenlos zur Verfügung gestellt werden),
- darunter gibt es sieben Standplätze mit Unterflurcontainern
- je Stadt-/Ortsteil ist mindestens 1 Standplatz einzurichten.

Für den Zeitraum 2022 bis 2024 bereitet die DSD GmbH die Ausschreibung für die Erfassung von Glasverpackungen für das ihr zugewiesene Vertragsgebiet Stadt Erfurt vor.

Die Systembeschreibung wurde in Abstimmung mit der Stadt Erfurt aktualisiert.

Derzeit gibt es in der Stadt Erfurt rund 300 öffentliche Standplätze mit Sammelcontainern für Glasverpackungen, an denen das Glas getrennt nach den Farben Weiß, Grün, Braun in die Container eingebracht werden kann, darunter inzwischen acht Standplätze mit Unterflurcontainern.

Entsprechende Sammelcontainer befinden sich auch auf den Wertstoffhöfen.

Die öffentlichen Standplätze werden auf den von der Stadt dafür zur Verfügung gestellten Flächen durch das im Auftrag des zuständigen Systems tätige Unternehmen eingerichtet und bewirtschaftet.

Die Sammlung von Glasverpackungen ist zwar kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung, aber ein wichtiges System zur getrennten Erfassung von Wertstoffen in den Haushalten und trägt damit zur Verringerung der Hausmüllmenge bei.

Die gesammelte Menge an Glasverpackungen war mit Einführung der Pfandpflicht auf Einwegverpackungen im Jahr 2003 und der Umstellung von Glas- auf Kunststoffflaschen in vielen Bereichen zunächst rückläufig, hat sich aber auf einem etwa gleichbleibenden Niveau eingestellt.

Seit 2015 deutet sich eine leichte Steigerung der Sammelmengen an. Es wird deshalb eingeschätzt, dass sich die Sammelmengen in den kommenden Jahren mit gleichbleibender Tendenz weiter in dieser Größenordnung bewegen werden.

Mengenentwicklung:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Menge (in Mg)	4.173	4.364	4.610	5.176	4.618	4.663	5.136

Prognose:

Jahr	2021	2025	2030
Menge (in Mg)	5.000	4.900	5.000

Änderungen ab 2022:

- Einsammlung von Verpackungsglas durch ein von der DSD GmbH zu beauftragendes Entsorgungsunternehmen.

Zielvorgaben ab 2022:

- Berücksichtigung der aktuellen Systembeschreibung.

7.2. Leichtverpackungen (LVP)

Für den Zeitraum 2020 bis 2022 war die Reclay Systems GmbH für die Leistungsausschreibung bzgl. der Erfassung von LVP für das Vertragsgebiet Stadt Erfurt zuständig.

Im Ergebnis dieser Ausschreibung führt die SWE Verwertung GmbH seit 2020 die Sammlung von LVP im Gebiet der Stadt Erfurt durch.

Die zwischen der Stadt Erfurt und der Reclay Systems GmbH abgestimmte Systembeschreibung für die Sammlung von LVP enthält aktuell u. a. folgende Vereinbarungen:

- Erfassung haushaltsnah im Holsystem,
- Erfassung im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen,
- Sammlung mittels Abfallbehälter (120 l, 240 l, 1,1 m³), in der Innenstadt auch mittels Säcke,
- Leerungsrhythmus grundsätzlich 14-täglich,
- Leerungsrhythmus in den Großwohnanlagen 1 mal wöchentlich,
- Entsorgung in der Innenstadt 1 mal wöchentlich, am Mittwoch,
- für jeden Haushalt sind Abfallbehälter und Säcke nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Die getrennte Erfassung der LVP über die grundstücksbezogenen gelben Tonnen/gelben Säcke ist ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung der Hausmüllmengen.

Bei den erfassten LVP-Mengen ist in den letzten Jahren ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Grund dafür dürfte die verbesserte Abfalltrennung in den Haushalten sein. Im Prognosezeitraum wird bei steigender Bevölkerungszahl mit weiter steigenden LVP-Mengen gerechnet.

Die im "Corona-Jahr" 2020 erfasste Menge an LVP-Abfällen hat mit durchschnittlich 29,5 kg pro Einwohner und Jahr einen Höchstwert erreicht.

Das vergleichsweise erhöhte Aufkommen an LVP-Abfällen (z. B. durch Lieferservice und Abholung von Speisen in Einwegverpackungen) wird auch für das Jahr 2021 erwartet.

Prognosen für den Zeitraum ab 2022 sind zum jetzigen Zeitpunkt schwierig. Insbesondere ist das Verbraucherverhalten bzgl. der Verwendung oder dem Verzicht auf Einwegverpackungen für die "Zeit nach Corona" noch nicht absehbar.

Des Weiteren sind bei den LVP-Abfällen auch gegenläufige Aspekte zu beachten. Zum einen ist das der Rückgang der Menge infolge der Vermeidung von Verpackungsabfällen. Zum anderen erhöht sich bei verbesserter Abfalltrennung die LVP-Menge, weil weniger Verpackungsabfälle über die Hausmülltonne entsorgt werden.

Mengenentwicklung:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Menge (in Mg)	5.460	5.687	5.831	5.915	5.942	5.997	6.287

Prognose:

Jahr	2021	2025	2030
Menge (in Mg)	6.250	6.500	6.250

Änderungen ab 2022:

keine

Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung der geltenden Systembeschreibung für den neuen Ausschreibungszeitraum der Systeme ab 2023.

8. Wertstoffhöfe

Die Wertstoffhöfe haben als Entsorgungsmöglichkeit, insbesondere als Annahmestelle für verwertbare Abfälle weiterhin große Bedeutung.

In der Stadt Erfurt gibt es drei kommunale Wertstoffhöfe:

- Wertstoffhof Lobensteiner Straße 1, 99091 Erfurt, Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 10:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 08:00 - 12:30 Uhr,
- Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße 26, 99085 Erfurt, Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 09:00 - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 16:00 Uhr,
- Wertstoffhof Stotternheimer Chaussee 50, 99095 Erfurt (Deponiegelände), Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 07:00 - 17:00 Uhr, Samstag: 08:00 - 12:30 Uhr.

Der neu errichtete Wertstoffhof am Standort Eugen-Richter-Straße 26 ist der größte und wichtigste Wertstoffhof in der Stadt Erfurt.

Nach mehrjähriger Vorbereitungszeit, welche im Jahr 2011 mit einer Projektstudie begann, gefolgt von Betrachtungen bzgl. Anforderungen, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit sowie der Prüfung auf baurechtliche Zulässigkeit, nahm das Vorhaben im Jahr 2015 mit der Erarbeitung von Planungsunterlagen sowie dem darauf folgenden Genehmigungsvorhaben Gestalt an.

Der in der Projektstudie verankerte Grundgedanke - eine über eine Rampe geführte überdachte Anlieferstrecke - findet sich in den Planungsunterlagen wieder.

Der nach weniger als 1 Jahr Bauzeit errichtete neue Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße 26 wurde im Mai 2018 in Betrieb genommen. Dieser löste den Anfang der 1990er Jahre eingerichteten Wertstoffhof Mitte in der Stauffenbergallee ab.

Der Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße bietet gegenüber dem alten und räumlich sehr beengten Wertstoffhof Mitte in der Stauffenbergallee einen erweiterten Service. Das betrifft sowohl die Öffnungszeiten als auch die Entsorgungsmöglichkeiten. Auch die Arbeitsbedingungen für das Betriebspersonal haben sich positiv verändert.

Von den Bürgerinnen und Bürgern wurde bzw. wird der Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße gut angenommen.

Im Jahr 2020 fand eine umfassende Sanierung des Wertstoffhofs Lobensteiner Straße statt. Die Vorbereitungen bzw. Planungen hierfür begannen im Jahr 2018.

Den Wertstoffhof am Standort Lobensteiner Straße gibt es seit ca. 30 Jahren; das Betriebsgebäude stammt aus den 1970er Jahren.

Aufgrund des Zustandes und des Optimierungsbedarfs hinsichtlich der Nutzbarkeit dieses Wertstoffhofs war eine Sanierung notwendig.

Die Verkehrsflächen und Aufstellflächen der Abfallcontainer wurden neu geplant.

Erneuert bzw. hergestellt wurde die Betonfläche für die Aufstellung der Abfallcontainer sowie die Asphaltfläche für die neue Verkehrsführung.

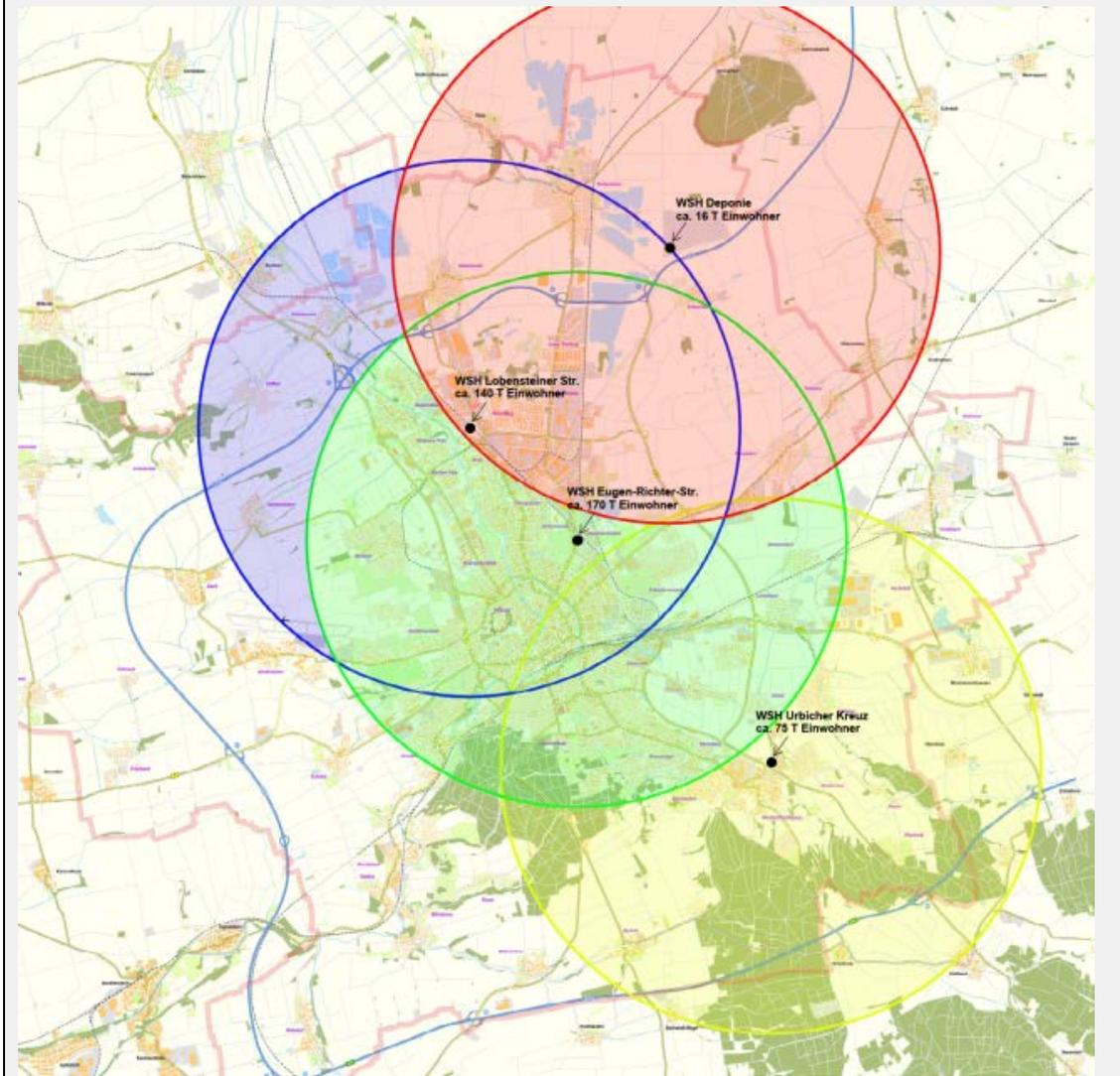
Die Verkehrsführung an die Abfallcontainer erfolgt nun zweispurig, um das Entladen der Abfälle und das Vorbeifahren zu ermöglichen. Das Betriebsgebäude wurde vollständig saniert, wodurch eine kundenfreundlichere Abfallberatung im Gebäude möglich ist. Auch auf diesem Wertstoffhof haben sich die Arbeitsbedingungen für das Betriebspersonal deutlich verbessert.

Es ist nun vorgesehen, die Grünabfallannahmestelle Am Urbicher Kreuz zu einem Wertstoffhof auszubauen, um auch im Südosten der Stadt Erfurt eine ortsnahe Entsorgungsmöglichkeit für die in Haushalten anfallenden Abfälle anzubieten. Mit den dafür notwendigen Planungen wurde bereits begonnen.

Aufgrund der Lage und des Einzugsbereiches des Wertstoffhofs auf dem Deponiegelände, der Verteilung der Wertstoffhöfe über das Stadtgebiet und der angestrebten Begrenzung der mit dem Betrieb der Wertstoffhöfe verbundenen Kosten, soll der Wertstoffhof auf dem Gelände der Deponie mit der Inbetriebnahme des Wertstoffhofs Am Urbicher Kreuz geschlossen werden.

Die Inbetriebnahme des Wertstoffhofs Am Urbicher Kreuz ist für das 2. Halbjahr 2023 geplant.

⇒ Standorte und Einzugsgebiete für die Wertstoffhöfe (aktuell und geplant):



Änderungen ab 2022:

- Planung, Bau, Inbetriebnahme des Wertstoffhofs am Standort Am Urbicher Kreuz,
- Einstellen des Betriebs des Wertstoffhofs am Standort Deponiegelände mit Inbetriebnahme des Wertstoffhofs Am Urbicher Kreuz.

Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung von 3 Wertstoffhöfen bei besserer örtlicher Verteilung.

9. Deponie

Die Landeshauptstadt Erfurt ist Eigentümerin der Deponie Erfurt-Schwerborn; die SWE Stadtwirtschaft GmbH ist die Betreiberin. Gemäß ihrer technischen Ausstattung und Betriebsgenehmigung ist die Deponie Erfurt-Schwerborn eine Deponie der Deponieklasse II (DK II) gemäß Deponieverordnung (DepV).

⇒ Erläuterung:

Der "Lebenszyklus" einer Deponie besteht aus folgenden 3 Phasen:

Ablagerungsphase

Die Ablagerungsphase beginnt nach der Errichtung der Deponie/des Deponieabschnittes. In dieser Phase werden Abfälle bis zum Erreichen des genehmigten Einbauvolumens abgelagert/eingebaut. Es dürfen jedoch nur für die für die jeweilige Deponie zugelassenen Abfallarten angenommen und abgelagert werden.

Stilllegungsphase

Wenn die Abfallverfüllung der Deponie/des Deponieabschnittes abgeschlossen ist, beginnt die Stilllegungsphase. In dieser Phase sind bauliche und technische Maßnahmen sowie Kontrolltätigkeiten durchzuführen, die letztlich auf einen sicheren Abschluss des Deponiekörpers durch Herstellung eines Oberflächenabdichtungssystems, der Rekultivierung sowie die Rückgliederung in die Landschaft zielen. Die Herstellung des Oberflächenabschlusses ist technisch erst möglich, wenn beim Deponiekörper nur noch geringe Setzungen festzustellen sind. Das Abklingen der Hauptsetzungen dauert mehrere Jahre bzw. auch Jahrzehnte.

Nachsorgephase

Wenn alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen abgeschlossen sind und die zuständige Behörde den Abschluss der Stilllegung festgestellt hat, beginnt für die Deponie/den Deponieabschnitt die Nachsorgephase. In dieser Phase sind Kontroll- und Wartungstätigkeiten bei den noch erforderlichen Deponieeinrichtungen (z. B. Sickerwasserleitungen, Sickerwasserbecken, Deponiegasfassung) durchzuführen. Auch die regelmäßige Überwachung (Grund- und Oberflächenwasserüberwachung, Beobachtung des Deponiekörpers) ist in dieser Phase durchzuführen. Die Nachsorgephase kann mehrere Jahrzehnte andauern, wobei für eine Deponie der DK II von 30 Jahren auszugehen ist.

Aus der Nachsorgephase und somit aus der abfallrechtlichen Überwachung kann eine Deponie/ein Deponieabschnitt erst dann entlassen werden, wenn keine wesentlichen Umweltauswirkungen davon ausgehen und dies auch nicht zu erwarten ist.

Die Deponie Erfurt-Schwerborn ist in mehreren Abschnitten geplant und ausgebaut worden.

Der älteste Deponieabschnitt ist der sogenannte Altkörper, der bis zum Jahr 1993 in Betrieb war. Danach begann die Stilllegungsphase dieses Deponieabschnittes.

Im Jahr 2010 wurde die abfalltechnische Nachbehandlung des Altkörpers beendet, so dass anschließend die Oberfläche abgeschlossen und rekultiviert werden konnte. Im Juni 2015, nach Abschluss der Rekultivierung, wurde die endgültige Stilllegung des Altkörpers durch die Behörde förmlich festgestellt. Der Altkörper ist nunmehr in der Nachsorgephase.

Es folgte der 1. Erweiterungsabschnitt (1. EA), der von 1993 bis 1999 in Betrieb war, und sich derzeit noch in der Stilllegungsphase befindet.

Der 1. EA ist temporär abgedeckt, d. h. der endgültige Oberflächenabschluss ist noch nicht erfolgt. Aufgrund der immer noch anhaltenden Setzungen in diesem Deponieabschnitt war das bislang nicht möglich. In Auswertung der regelmäßigen Setzungsmessungen ist derzeit davon auszugehen, dass die Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems erst zum Ende dieses Jahrzehnts möglich sein wird.

Der 2. Erweiterungsabschnitt (2. EA) ist der jüngste und derzeit letzte Deponieabschnitt. Auf dem 2. EA wurden von 1999 bis 2021 Abfälle abgelagert/eingebaut.

Im Jahr 2016 wurde ein Deponiekonzept (DS 0698/16) beschlossen, das in den folgenden Jahren entsprechend umgesetzt wurde. Eine wesentliche Maßnahme dieses Deponiekonzeptes stellt die Beendigung des Deponiebetriebes dar.

Die Stilllegung des 2. EA zum 31.12.2021 wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben fristgemäß bei der zuständigen Behörde angezeigt.

Mit dem Ende der Ablagerungsphase/dem Beginn der Stilllegungsphase des 2. EA ändern sich die Aufgaben für die Deponiebetreiberin. So entfallen z. B die Eingangskontrolle sowie die Annahme und Verwiegung von Abfällen sowie deren Einbau in den Deponiekörper.

Lediglich die Aufgaben bzgl. der im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge einer Deponie bzw. der jeweiligen Deponieabschnitte gemäß DepV zu veranlassenden Maßnahmen bestehen fort. Schwerpunktmäßig stehen als Aufgaben ab 2022 die im Rahmen der Stilllegung des 2. EA zu realisierenden technischen und baulichen Maßnahmen (Herstellung der Kubatur und der temporären Abdeckung) an. Die Herstellung des abschließenden Oberflächenabdichtungssystems für den 2. EA wird nach gegenwärtigem Erkenntnisstand für das Jahr 2032 prognostiziert.

Die Aufgaben beinhalten:

- Planung und Durchführung der gemäß DepV erforderlichen technischen Maßnahmen zu Abschluss des 1. und 2. Deponieabschnittes,
- Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen,
- Mess- und Überwachungsmaßnahmen,
- Pflege der die Deponie betreffenden naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan Deponie.

Die Deponie Erfurt-Schwerbörn verlor im Jahr 2005 ihre Bedeutung als Entsorgungsanlage. An die Stelle der Deponie trat die RABA.

Bei den Abfällen, die zuletzt auf dem 2. EA abgelagert wurden, handelte es sich fast ausschließlich um das Rotteprodukt und die Asche/Schlacke aus der RABA.

Seit Juli 2020 fällt in der RABA kein Rotteprodukt mehr an, so dass seitdem im Wesentlichen nur noch Asche/Schlacke abgelagert wird.

Ab 2022 wird die Asche/Schlacke der RABA der Verwertung (Ersatzbaustoff) zugeführt; eine Verwendung als Deponieersatzbaustoff zur Herstellung der temporären Abdeckung des 2. EA ist vorgesehen.

Mengenentwicklung der abgelagerten Abfälle:

Jahr	2004	2005	2010
Menge (in Mg)	80.627	30.362	32.403

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Menge (in Mg)	31.220	17.430	13.220	11.960	11.210	11.600	13.330

Prognose:

Jahr	2021	2022
Menge (in Mg)	13.000	0

Änderungen ab 2022:

- Ab dem Jahr 2022, mit dem Ende der Betriebsphase des 2. EA und dem Beginn der Stilllegungsphase des 2. EA werden keine Abfälle mehr abgelagert.

Zielvorgaben ab 2022:

- Vorbereitung und Durchführung der im Rahmen der Stilllegung des 2. EA erforderlichen technischen Maßnahmen.

10. Gebührenstruktur

Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Grundstück setzt sich bislang aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmülltonne sowie einer Biotonnengebühr zusammen.

Ab dem Jahr 2022 soll bei der Erhebung der kommunalen Abfallgebühren für private Haushaltungen eine neue Gebührenstruktur angewendet werden.

Die Änderung betrifft nur die Grundgebühr bei der Abfallgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen. Diese war bislang personenbezogen, d. h. sie wurde anhand der Anzahl der Personen berechnet, die auf dem jeweiligen Grundstück wohnen. Statt nach der Anzahl der Personen wird die Grundgebühr nunmehr nach der Anzahl der privaten Nutzungseinheiten (NE) bemessen.

⇒ Erläuterung:

Als private Nutzungseinheiten (NE) gelten zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Gebäuden, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen.

Das sind z. B. Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Einliegerwohnungen, Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohngemeinschaften.

Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der Vorhalteleistung. Die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung bestimmt sich aber nicht nach der Menge Müll, die eine einzelne Person erzeugt.

Daher ist der Grundgebührenmaßstab "Anzahl je Nutzungseinheit" gerechter als nach Personen, da eine Person dieselbe Vorhalteleistung in Anspruch nimmt, wie drei, vier oder fünf Personen, die zusammen in einer Nutzungseinheit leben.

Weiterhin war es bislang erforderlich, dass jede Änderung der Personenanzahl seitens des Grundstückseigentümers an die Stadtverwaltung gemeldet werden musste. Somit zog jede Veränderung bei der Personenanzahl sowohl beim Grundstückseigentümer/Hausverwalter als auch bei der Stadtverwaltung einen Verwaltungsaufwand nach sich. Durch die vorgesehene Umstellung der Grundgebühr von der Personenanzahl auf die Anzahl der privaten NE entfällt dieser ständige Verwaltungsaufwand.

Zur Erfassung der privaten NE wurde im 2. Halbjahr 2020 in einer einmaligen Aktion unter Mitwirkung der Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die ermittelten NE werden als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr herangezogen. Eine Aktualisierung seitens des Grundstückseigentümers ist nur dann erforderlich, wenn sich die Anzahl der privaten NE ändert (z. B. infolge von Umbaumaßnahmen).

Außer der Minimierung des Verwaltungsaufwands gibt es noch einen weiteren Grund für die Änderung der Struktur der Grundgebühr. Tatsächlich ist die Grundausstattung der Haushalte mit den notwendigen Alltagsgegenständen wie z. B. Möbel, Kühlschrank und Waschmaschine (welche früher oder später dann als Abfall zu entsorgen sind) nur in geringem Maße von der Anzahl der Mitglieder des Haushaltes abhängig. Unter diesem Aspekt entspricht die Bezugnahme auf die private NE (also dem Haushalt) eher der Lebensrealität, als die Bezugnahme auf die Personenanzahl.

Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Grundstück setzt sich ab 2022 aus einer auf der Anzahl der NE errechneten Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmülltonne zusammen.

Eine gesondert ausgewiesene Biotonnengebühr, welche bislang ebenfalls nach der Personenanzahl bemessen wurde, wird es ab 2022 nicht mehr geben. Die Kosten für die Leistung der Bioabfallentsorgung sind dann anteilig in der Grundgebühr und in der Behältergebühr für die Hausmülltonne enthalten. Für Grundstücke, für die sich der Grundstückseigentümer auf Antrag von der Pflicht zur Benutzung der Biotonne hat befreien lassen hat, wird es eine Ermäßigung der Gebühr geben.

Änderungen ab 2022:

- Es gibt eine neue Gebührenstruktur, die Personenanzahl bildet nicht mehr die Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr.
- Keine gesonderte Gebühr mehr für die Kosten der Bioabfallentsorgung.

Zielvorgaben ab 2022:

- Gerechte Verteilung der Kosten der Vorhalteleistung,
- Verringerung des Verwaltungsaufwands.

11. Zusammenfassung der Änderungen ab 2022

Hausmüll:

- Ab dem Jahr 2022 sind für die Erfassung von Hausmüll dann auch Abfallbehälter mit einem Volumen von 360 l zugelassen.

PPK:

- Ab dem Jahr 2022 sind für die Erfassung von PPK dann auch Abfallbehälter mit einem Volumen von 360 l zugelassen.

Wertstoffhöfe:

- Ausbau der Grünabfallannahmestelle Am Urbicher Kreuz zu einem Wertstoffhof,
- Inbetriebnahme des Wertstoffhofs Am Urbicher Kreuz und Betriebsende des Wertstoffhofs in der Stotternheimer Chaussee 50 im 2. Halbjahr 2023 (geplant).

Deponie:

- Ab dem 1. Januar 2022 - mit dem Ende der Betriebsphase des 2. EA und dem Beginn der Stilllegungsphase des 2. EA - werden keine Abfälle mehr abgelagert.

Gebührenstruktur:

- Es gibt eine neue Gebührenstruktur. Die Personenanzahl bildet nicht mehr die Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr und es wird keine gesonderte Biotonnengebühr ausgewiesen.

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**der Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Bausewein,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt**

im folgenden – Stadt – genannt

und

**der Gemeinde Alperstedt,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Hehne,
Neuer Anger 2, 99195 Alperstedt**

im folgenden – Gemeinde – genannt

zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“

im folgenden – REK – genannt

1 Projektbeschreibung

Die Landeshauptstadt Erfurt und die Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Riethnordhausen beabsichtigen die gemeinsame Durchführung der Fortschreibung des REK.

Das seit 1998 gültige REK bildet für das Kiesabbaugebiet der „Erfurter Tiefenrinne“ die planerische Grundlage für die Entwicklung der einzelnen Seen, indem jeweils spezifische Folgenutzungen und Gestaltungsvorschläge ausgearbeitet wurden. Im Rahmen dieser Zielstellungen konnten seit dem Jahr 2000 verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. 20 Jahre nach Bestätigung des REK soll nunmehr dessen Evaluierung und Fortschreibung durchgeführt werden. Dies wird zum einen von den Gemeinden Nöda und Alperstedt und der Landeshauptstadt Erfurt (im Rahmen der bestehenden Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“) angestrebt. Ebenso hat sich die Gemeinde Riethnordhausen, in der die noch nicht im Abbau befindlichen Teile der „Erfurter Tiefenrinne“ liegen, zur Mitwirkung bereit erklärt. Des Weiteren soll

das benachbarte Kiesgewinnungsgebiet der „Ried-Seen“ mit der Gemeinde Elxleben und den angrenzenden Erfurter Ortsteilen Kühnhausen und Mittelhausen einbezogen werden.

Durch die Fortschreibung des REK unter Ausdehnung des Untersuchungsraumes sollen unter anderem folgende Aussagen herausgearbeitet werden:

- Die im REK getroffenen Festlegungen für die einzelnen Seen können präzisiert werden und in einen Gewässerentwicklungsplan einfließen – unter Beachtung der planfestgestellten Renaturierung und Nachnutzung.
- Für Teilbereiche können mittels Landschaftsgestaltungsplanung Flächen zur Aufforstung (auch Ersatzmaßnahmen), Sukzession und Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung konkretisiert werden – unter Beachtung der Ansprüche der Landwirtschaft.
- Betriebswege der Kieswerke können perspektivisch in das Freizeitwegenetz integriert werden. Dabei kann das Anlegen von Rundwegen und die direkte Führung von Radwegen an bestimmten Seeabschnitten einbezogen werden.
- Die Tragfähigkeit, infrastrukturellen Rahmenbedingungen und konkrete Verortung von öffentlichen und kommerziellen Einrichtungen für eine intensive Freizeit- und Naherholungsnutzung bzw. touristische Einrichtungen können bestimmt werden.
- In Machbarkeitsstudien sind die Grundstücksverfügbarkeit und die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte zu prüfen.
- Dabei ist zu prüfen, welche Flächen (eventuell auch bei noch unter Bergrecht stehenden Objekten) zeitnah als Naherholungsgebiete erschlossen werden können.
- Insofern sind die kiesabbauenden Unternehmen und die zuständigen Berg-, Umwelt- und Naturschutzbehörden und die Freizeit- und Tourismuswirtschaft einzubeziehen. Ziel soll sein, bestimmte und abgestimmte Bereiche prioritär auszukiesen und die Folgenutzung vorzubereiten.
- Des Weiteren sind die in gemeindlichen Entwicklungskonzepten, zum Beispiel dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030, für den betroffenen Teilraum zwischenzeitlich herausgearbeiteten Entwicklungsvorstellungen im Zuge der REK-Fortschreibung zu beachten und zu untersetzen.

2 Finanzierung

2.1 Förderung

(1) Die Fortschreibung des REK erfolgt unter Inanspruchnahme von Fördermitteln entsprechend der „Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 2. März 2021 ist als Anlage beigefügt.

(2) Mit dem Zuwendungsbescheid wurden für die Jahre 2021 und 2022 Fördermittel in Höhe von insgesamt EUR 40.000 zugesagt. Der vom Fördermittelgeber zugrunde gelegte Kosten- und Finanzierungsplan wurde dabei folgendermaßen festgelegt:

Ausgaben	2021	2022	Gesamt
	<i>EUR</i>		
Kosten netto	21.008,40	21.008,41	42.016,81
Mehrwertsteuer	3.991,60	3.991,59	7.983,19
Gesamt	25.000,00	25.000,00	50.000,00
Finanzierung			
	2021	2022	Gesamt
	<i>EUR</i>		
Zuwendung	20.000,00	20.000,00	40.000,00
Eigenanteil (20 %)	5.000,00	5.000,00	10.000,00
Gesamt	25.000,00	25.000,00	50.000,00

2.2 Eigenanteile

(1) Der Eigenanteil wird von der Stadt und Gemeinden gemeinsam abgesichert. Hierfür gilt folgender Verteilungsschlüssel:

Eigenanteil	2021	2022	Gesamt	Verteilungs- Schlüssel
	<i>EUR</i>			
Alperstedt	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Elxleben	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Nöda	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Riethnordhausen	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Erfurt	2.500,00	2.500,00	5.000,00	50,0 %

(2) Die anteilige Finanzierung der Stadt und der Gemeinde entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verteilungsschlüssels erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten für die Fortschreibung des REK. Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, ihre jeweiligen, nach einer Kostenabrechnung zu ermittelnden Eigenanteil zu finanzieren; Näheres ist unter Ziffer 2.3 geregelt.

(3) Die Stadt und die Gemeinde akzeptieren eine Gesamtkostensteigerung bis zu zehn Prozent gegenüber den unter Ziffer 2.1 genannten Ausgaben. Alle weiteren Mehrausgaben bedürfen einer vorherigen gesonderten Vereinbarung.

2.3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Stadt wird vom Auftragnehmer für 2021 eine Abschlagsrechnung und für 2022 nach erfolgter Abnahme eine Schlussrechnung verlangen. Nach erfolgter Rechnungslegung wird die Stadt den jeweiligen Eigenanteil entsprechend Ziffer 2.2 von der Gemeinde schriftlich anfordern.

(2) Die Zahlung des jeweiligen Eigenanteils der Gemeinde an die Stadt erfolgt innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung. Die Überweisung erfolgt auf die in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankverbindung der Stadt.

3 Projektdurchführung

(1) Die Leistungen zur Fortschreibung des REK werden an einen Auftragnehmer vergeben. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt auf der Grundlage der derzeit gültigen, nationalen und europäischen vergaberechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen der städtischen Regelungen über Vergaben.

(2) Der wirtschaftlichste Anbieter erhält von der Stadt den Zuschlag, sofern das Angebot im Rahmen der Ausgaben entsprechend Ziffer 2.1, Absatz 2. liegt. Die Stadt teilt das Ergebnis des Vergabeverfahrens unverzüglich der Gemeinde mit.

(3) Die Auftragsausführung wird durch eine Projektsteuerungsgruppe begleitet, die sich aus den Bürgermeistern der Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Rieth-nordhausen und dem „Projektleiter Erfurter Seen“ bei der Stadt zusammensetzt. Aufgaben der Projektsteuerungsgruppe sind insbesondere:

- Mitwirkung an der Auswahl des Auftragnehmers und Zustimmung zum Vergabevorschlag;
- Durchführung eines Auftaktgespräches mit dem Auftragnehmer;
- regelmäßige Konsultation mit dem Auftragnehmer;
- Bestätigung wesentlicher Meilensteine im Projektablauf (zum Beispiel Ergebnisse Datenauswertung, Entwurf SWOT-Analyse, Freigabe für Beteiligungsphase, Freigabe der Endfassung zur Beschlussfassung).

(4) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich zur umfassenden fachlichen und organisatorischen Mitarbeit an der Fortschreibung des REK. Dies umfasst insbesondere:

- die Zuarbeit von Daten und Informationen an den Auftragnehmer auf Abfrage;
- die Unterstützung des Auftragnehmers bei Recherchen und Veranstaltungen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet, wenn möglich durch die Bereitstellung kostenfreier Veranstaltungsräume;
- die zügige verwaltungsinterne Prüfung und Bearbeitung der vom Auftragnehmer vorgelegten Anfragen und Entwurfsstände;
- die Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen der Projektsteuerungsgruppe sowie an Fachberatungen und öffentlichen Veranstaltungen, die im Zuge der Fortschreibung des REK durchgeführt werden;
- die termingerechte Zuarbeit zur Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten und des Verwendungsnachweises für den Fördermittelgeber auf Abfrage;
- die intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Fortschreibung des REK über Publikationen, Internet u. ä.

(5) Die Stadt und die Gemeinde werden die von der Projektsteuerungsgruppe freigegebene Endfassung der REK-Fortschreibung dem Stadtrat und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

4 Schlussbestimmungen

(1) Die Stadt und jede der an der Fortschreibung des REK beteiligten Gemeinden (Alperstedt, Elxleben, Nöda, Riethnordhausen) schließen jeweils eine separate Verwaltungsvereinbarung ab.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung unterliegt den besonderen Anforderungen für Zweckvereinbarungen im Sinne der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Zweckvereinbarungen sind gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürKGG genehmigungspflichtig; gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde eine genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des ThürKGG wird diese Verwaltungsvereinbarung wirksam am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als Zweckvereinbarung.

(3) Nebenabreden zur Verwaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Verwaltungsvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(5) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, die im Zuwendungsbescheid (siehe Anlage) enthaltenen Bestimmungen und Nebenbestimmungen einzuhalten. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch bezüglich der gewährten Zuwendung an Fördermitteln richtet sich gegen die Stadt. Hat eine oder mehrere der beteiligten Gemeinden die Rückforderung schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, behält sich die Stadt die Geltendmachung eines Regressanspruchs gegenüber der Gemeinde vor.

(6) Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt,2021

Alperstedt,2021

.....
Oberbürgermeister

.....
Bürgermeister

Anlage: Zuwendungsbescheid über Fördermittel

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**der Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Bausewein,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt**

im folgenden – Stadt – genannt

und

**der Gemeinde Elxleben,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heiko Koch,
Thomas-Müntzer-Straße 69, 99189 Elxleben**

im folgenden – Gemeinde – genannt

zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“

im folgenden – REK – genannt

1 Projektbeschreibung

Die Landeshauptstadt Erfurt und die Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Riethnordhausen beabsichtigen die gemeinsame Durchführung der Fortschreibung des REK.

Das seit 1998 gültige REK bildet für das Kiesabbaugebiet der „Erfurter Tiefenrinne“ die planerische Grundlage für die Entwicklung der einzelnen Seen, indem jeweils spezifische Folgenutzungen und Gestaltungsvorschläge ausgearbeitet wurden. Im Rahmen dieser Zielstellungen konnten seit dem Jahr 2000 verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. 20 Jahre nach Bestätigung des REK soll nunmehr dessen Evaluierung und Fortschreibung durchgeführt werden. Dies wird zum einen von den Gemeinden Nöda und Alperstedt und der Landeshauptstadt Erfurt (im Rahmen der bestehenden Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“) angestrebt. Ebenso hat sich die Gemeinde Riethnordhausen, in der die noch nicht im Abbau befindlichen Teile der „Erfurter Tiefenrinne“ liegen, zur Mitwirkung bereit erklärt. Des Weiteren soll

das benachbarte Kiesgewinnungsgebiet der „Ried-Seen“ mit der Gemeinde Elxleben und den angrenzenden Erfurter Ortsteilen Kühnhausen und Mittelhausen einbezogen werden.

Durch die Fortschreibung des REK unter Ausdehnung des Untersuchungsraumes sollen unter anderem folgende Aussagen herausgearbeitet werden:

- Die im REK getroffenen Festlegungen für die einzelnen Seen können präzisiert werden und in einen Gewässerentwicklungsplan einfließen – unter Beachtung der planfestgestellten Renaturierung und Nachnutzung.
- Für Teilbereiche können mittels Landschaftsgestaltungsplanung Flächen zur Aufforstung (auch Ersatzmaßnahmen), Sukzession und Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung konkretisiert werden – unter Beachtung der Ansprüche der Landwirtschaft.
- Betriebswege der Kieswerke können perspektivisch in das Freizeitwegenetz integriert werden. Dabei kann das Anlegen von Rundwegen und die direkte Führung von Radwegen an bestimmten Seeabschnitten einbezogen werden.
- Die Tragfähigkeit, infrastrukturellen Rahmenbedingungen und konkrete Verortung von öffentlichen und kommerziellen Einrichtungen für eine intensive Freizeit- und Naherholungsnutzung bzw. touristische Einrichtungen können bestimmt werden.
- In Machbarkeitsstudien sind die Grundstücksverfügbarkeit und die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte zu prüfen.
- Dabei ist zu prüfen, welche Flächen (eventuell auch bei noch unter Bergrecht stehenden Objekten) zeitnah als Naherholungsgebiete erschlossen werden können.
- Insofern sind die kiesabbauenden Unternehmen und die zuständigen Berg-, Umwelt- und Naturschutzbehörden und die Freizeit- und Tourismuswirtschaft einzubeziehen. Ziel soll sein, bestimmte und abgestimmte Bereiche prioritär auszukiesen und die Folgenutzung vorzubereiten.
- Des Weiteren sind die in gemeindlichen Entwicklungskonzepten, zum Beispiel dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030, für den betroffenen Teilraum zwischenzeitlich herausgearbeiteten Entwicklungsvorstellungen im Zuge der REK-Fortschreibung zu beachten und zu untersetzen.

2 Finanzierung

2.1 Förderung

(1) Die Fortschreibung des REK erfolgt unter Inanspruchnahme von Fördermitteln entsprechend der „Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 2. März 2021 ist als Anlage beigefügt.

(2) Mit dem Zuwendungsbescheid wurden für die Jahre 2021 und 2022 Fördermittel in Höhe von insgesamt EUR 40.000 zugesagt. Der vom Fördermittelgeber zugrunde gelegte Kosten- und Finanzierungsplan wurde dabei folgendermaßen festgelegt:

Ausgaben	2021	2022	Gesamt
	<i>EUR</i>		
Kosten netto	21.008,40	21.008,41	42.016,81
Mehrwertsteuer	3.991,60	3.991,59	7.983,19
Gesamt	25.000,00	25.000,00	50.000,00
Finanzierung	2021	2022	Gesamt
	<i>EUR</i>		
Zuwendung	20.000,00	20.000,00	40.000,00
Eigenanteil (20 %)	5.000,00	5.000,00	10.000,00
Gesamt	25.000,00	25.000,00	50.000,00

2.2 Eigenanteile

(1) Der Eigenanteil wird von der Stadt und Gemeinden gemeinsam abgesichert. Hierfür gilt folgender Verteilungsschlüssel:

Eigenanteil	2021	2022	Gesamt	Verteilungs- Schlüssel
	<i>EUR</i>			
Alperstedt	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Elxleben	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Nöda	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Riethnordhausen	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Erfurt	2.500,00	2.500,00	5.000,00	50,0 %

(2) Die anteilige Finanzierung der Stadt und der Gemeinde entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verteilungsschlüssels erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten für die Fortschreibung des REK. Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, ihre jeweiligen, nach einer Kostenabrechnung zu ermittelnden Eigenanteil zu finanzieren; Näheres ist unter Ziffer 2.3 geregelt.

(3) Die Stadt und die Gemeinde akzeptieren eine Gesamtkostensteigerung bis zu zehn Prozent gegenüber den unter Ziffer 2.1 genannten Ausgaben. Alle weiteren Mehrausgaben bedürfen einer vorherigen gesonderten Vereinbarung.

2.3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Stadt wird vom Auftragnehmer für 2021 eine Abschlagsrechnung und für 2022 nach erfolgter Abnahme eine Schlussrechnung verlangen. Nach erfolgter Rechnungslegung wird die Stadt den jeweiligen Eigenanteil entsprechend Ziffer 2.2 von der Gemeinde schriftlich anfordern.

(2) Die Zahlung des jeweiligen Eigenanteils der Gemeinde an die Stadt erfolgt innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung. Die Überweisung erfolgt auf die in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankverbindung der Stadt.

3 Projektdurchführung

(1) Die Leistungen zur Fortschreibung des REK werden an einen Auftragnehmer vergeben. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt auf der Grundlage der derzeit gültigen, nationalen und europäischen vergaberechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen der städtischen Regelungen über Vergaben.

(2) Der wirtschaftlichste Anbieter erhält von der Stadt den Zuschlag, sofern das Angebot im Rahmen der Ausgaben entsprechend Ziffer 2.1, Absatz 2. liegt. Die Stadt teilt das Ergebnis des Vergabeverfahrens unverzüglich der Gemeinde mit.

(3) Die Auftragsausführung wird durch eine Projektsteuerungsgruppe begleitet, die sich aus den Bürgermeistern der Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Rieth-nordhausen und dem „Projektleiter Erfurter Seen“ bei der Stadt zusammensetzt. Aufgaben der Projektsteuerungsgruppe sind insbesondere:

- Mitwirkung an der Auswahl des Auftragnehmers und Zustimmung zum Vergabevorschlag;
- Durchführung eines Auftaktgespräches mit dem Auftragnehmer;
- regelmäßige Konsultation mit dem Auftragnehmer;
- Bestätigung wesentlicher Meilensteine im Projektablauf (zum Beispiel Ergebnisse Datenauswertung, Entwurf SWOT-Analyse, Freigabe für Beteiligungsphase, Freigabe der Endfassung zur Beschlussfassung).

(4) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich zur umfassenden fachlichen und organisatorischen Mitarbeit an der Fortschreibung des REK. Dies umfasst insbesondere:

- die Zuarbeit von Daten und Informationen an den Auftragnehmer auf Abfrage;
- die Unterstützung des Auftragnehmers bei Recherchen und Veranstaltungen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet, wenn möglich durch die Bereitstellung kostenfreier Veranstaltungsräume;
- die zügige verwaltungsinterne Prüfung und Bearbeitung der vom Auftragnehmer vorgelegten Anfragen und Entwurfsstände;
- die Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen der Projektsteuerungsgruppe sowie an Fachberatungen und öffentlichen Veranstaltungen, die im Zuge der Fortschreibung des REK durchgeführt werden;
- die termingerechte Zuarbeit zur Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten und des Verwendungsnachweises für den Fördermittelgeber auf Abfrage;
- die intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Fortschreibung des REK über Publikationen, Internet u. ä.

(5) Die Stadt und die Gemeinde werden die von der Projektsteuerungsgruppe freigegebene Endfassung der REK-Fortschreibung dem Stadtrat und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

4 Schlussbestimmungen

(1) Die Stadt und jede der an der Fortschreibung des REK beteiligten Gemeinden (Alperstedt, Elxleben, Nöda, Riethnordhausen) schließen jeweils eine separate Verwaltungsvereinbarung ab.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung unterliegt den besonderen Anforderungen für Zweckvereinbarungen im Sinne der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Zweckvereinbarungen sind gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürKGG genehmigungspflichtig; gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde eine genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des ThürKGG wird diese Verwaltungsvereinbarung wirksam am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als Zweckvereinbarung.

(3) Nebenabreden zur Verwaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Verwaltungsvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(5) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, die im Zuwendungsbescheid (siehe Anlage) enthaltenen Bestimmungen und Nebenbestimmungen einzuhalten. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch bezüglich der gewährten Zuwendung an Fördermitteln richtet sich gegen die Stadt. Hat eine oder mehrere der beteiligten Gemeinden die Rückforderung schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, behält sich die Stadt die Geltendmachung eines Regressanspruchs gegenüber der Gemeinde vor.

(6) Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt,2021

Elxleben,2021

.....
Oberbürgermeister

.....
Bürgermeister

Anlage: Zuwendungsbescheid über Fördermittel

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**der Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Bausewein,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt**

im folgenden – Stadt – genannt

und

**der Gemeinde Nöda,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Berth,
Krautgasse 91, 99195 Nöda**

im folgenden – Gemeinde – genannt

zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“

im folgenden – REK – genannt

1 Projektbeschreibung

Die Landeshauptstadt Erfurt und die Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Riethnordhausen beabsichtigen die gemeinsame Durchführung der Fortschreibung des REK.

Das seit 1998 gültige REK bildet für das Kiesabbaugebiet der „Erfurter Tiefenrinne“ die planerische Grundlage für die Entwicklung der einzelnen Seen, indem jeweils spezifische Folgenutzungen und Gestaltungsvorschläge ausgearbeitet wurden. Im Rahmen dieser Zielstellungen konnten seit dem Jahr 2000 verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. 20 Jahre nach Bestätigung des REK soll nunmehr dessen Evaluierung und Fortschreibung durchgeführt werden. Dies wird zum einen von den Gemeinden Nöda und Alperstedt und der Landeshauptstadt Erfurt (im Rahmen der bestehenden Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“) angestrebt. Ebenso hat sich die Gemeinde Riethnordhausen, in der die noch nicht im Abbau befindlichen Teile der „Erfurter Tiefenrinne“ liegen, zur Mitwirkung bereit erklärt. Des Weiteren soll

das benachbarte Kiesgewinnungsgebiet der „Ried-Seen“ mit der Gemeinde Elxleben und den angrenzenden Erfurter Ortsteilen Kühnhausen und Mittelhausen einbezogen werden.

Durch die Fortschreibung des REK unter Ausdehnung des Untersuchungsraumes sollen unter anderem folgende Aussagen herausgearbeitet werden:

- Die im REK getroffenen Festlegungen für die einzelnen Seen können präzisiert werden und in einen Gewässerentwicklungsplan einfließen – unter Beachtung der planfestgestellten Renaturierung und Nachnutzung.
- Für Teilbereiche können mittels Landschaftsgestaltungsplanung Flächen zur Aufforstung (auch Ersatzmaßnahmen), Sukzession und Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung konkretisiert werden – unter Beachtung der Ansprüche der Landwirtschaft.
- Betriebswege der Kieswerke können perspektivisch in das Freizeitwegenetz integriert werden. Dabei kann das Anlegen von Rundwegen und die direkte Führung von Radwegen an bestimmten Seeabschnitten einbezogen werden.
- Die Tragfähigkeit, infrastrukturellen Rahmenbedingungen und konkrete Verortung von öffentlichen und kommerziellen Einrichtungen für eine intensive Freizeit- und Naherholungsnutzung bzw. touristische Einrichtungen können bestimmt werden.
- In Machbarkeitsstudien sind die Grundstücksverfügbarkeit und die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte zu prüfen.
- Dabei ist zu prüfen, welche Flächen (eventuell auch bei noch unter Bergrecht stehenden Objekten) zeitnah als Naherholungsgebiete erschlossen werden können.
- Insofern sind die kiesabbauenden Unternehmen und die zuständigen Berg-, Umwelt- und Naturschutzbehörden und die Freizeit- und Tourismuswirtschaft einzubeziehen. Ziel soll sein, bestimmte und abgestimmte Bereiche prioritär auszukiesen und die Folgenutzung vorzubereiten.
- Des Weiteren sind die in gemeindlichen Entwicklungskonzepten, zum Beispiel dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030, für den betroffenen Teilraum zwischenzeitlich herausgearbeiteten Entwicklungsvorstellungen im Zuge der REK-Fortschreibung zu beachten und zu untersetzen.

2 Finanzierung

2.1 Förderung

(1) Die Fortschreibung des REK erfolgt unter Inanspruchnahme von Fördermitteln entsprechend der „Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 2. März 2021 ist als Anlage beigefügt.

(2) Mit dem Zuwendungsbescheid wurden für die Jahre 2021 und 2022 Fördermittel in Höhe von insgesamt EUR 40.000 zugesagt. Der vom Fördermittelgeber zugrunde gelegte Kosten- und Finanzierungsplan wurde dabei folgendermaßen festgelegt:

Ausgaben	2021	2022	Gesamt
	<i>EUR</i>		
Kosten netto	21.008,40	21.008,41	42.016,81
Mehrwertsteuer	3.991,60	3.991,59	7.983,19
Gesamt	25.000,00	25.000,00	50.000,00
Finanzierung			
	2021	2022	Gesamt
	<i>EUR</i>		
Zuwendung	20.000,00	20.000,00	40.000,00
Eigenanteil (20 %)	5.000,00	5.000,00	10.000,00
Gesamt	25.000,00	25.000,00	50.000,00

2.2 Eigenanteile

(1) Der Eigenanteil wird von der Stadt und Gemeinden gemeinsam abgesichert. Hierfür gilt folgender Verteilungsschlüssel:

Eigenanteil	2021	2022	Gesamt	Verteilungs- Schlüssel
	<i>EUR</i>			
Alperstedt	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Elxleben	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Nöda	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Riethnordhausen	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Erfurt	2.500,00	2.500,00	5.000,00	50,0 %

(2) Die anteilige Finanzierung der Stadt und der Gemeinde entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verteilungsschlüssels erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten für die Fortschreibung des REK. Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, ihre jeweiligen, nach einer Kostenabrechnung zu ermittelnden Eigenanteil zu finanzieren; Näheres ist unter Ziffer 2.3 geregelt.

(3) Die Stadt und die Gemeinde akzeptieren eine Gesamtkostensteigerung bis zu zehn Prozent gegenüber den unter Ziffer 2.1 genannten Ausgaben. Alle weiteren Mehrausgaben bedürfen einer vorherigen gesonderten Vereinbarung.

2.3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Stadt wird vom Auftragnehmer für 2021 eine Abschlagsrechnung und für 2022 nach erfolgter Abnahme eine Schlussrechnung verlangen. Nach erfolgter Rechnungslegung wird die Stadt den jeweiligen Eigenanteil entsprechend Ziffer 2.2 von der Gemeinde schriftlich anfordern.

(2) Die Zahlung des jeweiligen Eigenanteils der Gemeinde an die Stadt erfolgt innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung. Die Überweisung erfolgt auf die in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankverbindung der Stadt.

3 Projektdurchführung

(1) Die Leistungen zur Fortschreibung des REK werden an einen Auftragnehmer vergeben. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt auf der Grundlage der derzeit gültigen, nationalen und europäischen vergaberechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen der städtischen Regelungen über Vergaben.

(2) Der wirtschaftlichste Anbieter erhält von der Stadt den Zuschlag, sofern das Angebot im Rahmen der Ausgaben entsprechend Ziffer 2.1, Absatz 2. liegt. Die Stadt teilt das Ergebnis des Vergabeverfahrens unverzüglich der Gemeinde mit.

(3) Die Auftragsausführung wird durch eine Projektsteuerungsgruppe begleitet, die sich aus den Bürgermeistern der Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Rieth-nordhausen und dem „Projektleiter Erfurter Seen“ bei der Stadt zusammensetzt. Aufgaben der Projektsteuerungsgruppe sind insbesondere:

- Mitwirkung an der Auswahl des Auftragnehmers und Zustimmung zum Vergabevorschlag;
- Durchführung eines Auftaktgespräches mit dem Auftragnehmer;
- regelmäßige Konsultation mit dem Auftragnehmer;
- Bestätigung wesentlicher Meilensteine im Projektablauf (zum Beispiel Ergebnisse Datenauswertung, Entwurf SWOT-Analyse, Freigabe für Beteiligungsphase, Freigabe der Endfassung zur Beschlussfassung).

(4) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich zur umfassenden fachlichen und organisatorischen Mitarbeit an der Fortschreibung des REK. Dies umfasst insbesondere:

- die Zuarbeit von Daten und Informationen an den Auftragnehmer auf Abfrage;
- die Unterstützung des Auftragnehmers bei Recherchen und Veranstaltungen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet, wenn möglich durch die Bereitstellung kostenfreier Veranstaltungsräume;
- die zügige verwaltungsinterne Prüfung und Bearbeitung der vom Auftragnehmer vorgelegten Anfragen und Entwurfsstände;
- die Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen der Projektsteuerungsgruppe sowie an Fachberatungen und öffentlichen Veranstaltungen, die im Zuge der Fortschreibung des REK durchgeführt werden;
- die termingerechte Zuarbeit zur Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten und des Verwendungsnachweises für den Fördermittelgeber auf Abfrage;
- die intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Fortschreibung des REK über Publikationen, Internet u. ä.

(5) Die Stadt und die Gemeinde werden die von der Projektsteuerungsgruppe freigegebene Endfassung der REK-Fortschreibung dem Stadtrat und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

4 Schlussbestimmungen

(1) Die Stadt und jede der an der Fortschreibung des REK beteiligten Gemeinden (Alperstedt, Elxleben, Nöda, Riethnordhausen) schließen jeweils eine separate Verwaltungsvereinbarung ab.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung unterliegt den besonderen Anforderungen für Zweckvereinbarungen im Sinne der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Zweckvereinbarungen sind gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürKGG genehmigungspflichtig; gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde eine genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des ThürKGG wird diese Verwaltungsvereinbarung wirksam am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als Zweckvereinbarung.

(3) Nebenabreden zur Verwaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Verwaltungsvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(5) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, die im Zuwendungsbescheid (siehe Anlage) enthaltenen Bestimmungen und Nebenbestimmungen einzuhalten. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch bezüglich der gewährten Zuwendung an Fördermitteln richtet sich gegen die Stadt. Hat eine oder mehrere der beteiligten Gemeinden die Rückforderung schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, behält sich die Stadt die Geltendmachung eines Regressanspruchs gegenüber der Gemeinde vor.

(6) Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt,2021

Nöda,2021

.....
Oberbürgermeister

.....
Bürgermeister

Anlage: Zuwendungsbescheid über Fördermittel

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**der Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Bausewein,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt**

im folgenden – Stadt – genannt

und

**der Gemeinde Riethordhausen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Hieber,
Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt**

im folgenden – Gemeinde – genannt

zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“

im folgenden – REK – genannt

1 Projektbeschreibung

Die Landeshauptstadt Erfurt und die Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Riethordhausen beabsichtigen die gemeinsame Durchführung der Fortschreibung des REK.

Das seit 1998 gültige REK bildet für das Kiesabbaugebiet der „Erfurter Tiefenrinne“ die planerische Grundlage für die Entwicklung der einzelnen Seen, indem jeweils spezifische Folgenutzungen und Gestaltungsvorschläge ausgearbeitet wurden. Im Rahmen dieser Zielstellungen konnten seit dem Jahr 2000 verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. 20 Jahre nach Bestätigung des REK soll nunmehr dessen Evaluierung und Fortschreibung durchgeführt werden. Dies wird zum einen von den Gemeinden Nöda und Alperstedt und der Landeshauptstadt Erfurt (im Rahmen der bestehenden Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“) angestrebt. Ebenso hat sich die Gemeinde Riethordhausen, in der die noch nicht im Abbau befindlichen Teile der „Erfurter Tiefenrinne“ liegen, zur Mitwirkung bereit erklärt. Des Weiteren soll

das benachbarte Kiesgewinnungsgebiet der „Ried-Seen“ mit der Gemeinde Elxleben und den angrenzenden Erfurter Ortsteilen Kühnhausen und Mittelhausen einbezogen werden.

Durch die Fortschreibung des REK unter Ausdehnung des Untersuchungsraumes sollen unter anderem folgende Aussagen herausgearbeitet werden:

- Die im REK getroffenen Festlegungen für die einzelnen Seen können präzisiert werden und in einen Gewässerentwicklungsplan einfließen – unter Beachtung der planfestgestellten Renaturierung und Nachnutzung.
- Für Teilbereiche können mittels Landschaftsgestaltungsplanung Flächen zur Aufforstung (auch Ersatzmaßnahmen), Sukzession und Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung konkretisiert werden – unter Beachtung der Ansprüche der Landwirtschaft.
- Betriebswege der Kieswerke können perspektivisch in das Freizeitwegenetz integriert werden. Dabei kann das Anlegen von Rundwegen und die direkte Führung von Radwegen an bestimmten Seeabschnitten einbezogen werden.
- Die Tragfähigkeit, infrastrukturellen Rahmenbedingungen und konkrete Verortung von öffentlichen und kommerziellen Einrichtungen für eine intensive Freizeit- und Naherholungsnutzung bzw. touristische Einrichtungen können bestimmt werden.
- In Machbarkeitsstudien sind die Grundstücksverfügbarkeit und die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte zu prüfen.
- Dabei ist zu prüfen, welche Flächen (eventuell auch bei noch unter Bergrecht stehenden Objekten) zeitnah als Naherholungsgebiete erschlossen werden können.
- Insofern sind die kiesabbauenden Unternehmen und die zuständigen Berg-, Umwelt- und Naturschutzbehörden und die Freizeit- und Tourismuswirtschaft einzubeziehen. Ziel soll sein, bestimmte und abgestimmte Bereiche prioritär auszukiesen und die Folgenutzung vorzubereiten.
- Des Weiteren sind die in gemeindlichen Entwicklungskonzepten, zum Beispiel dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030, für den betroffenen Teilraum zwischenzeitlich herausgearbeiteten Entwicklungsvorstellungen im Zuge der REK-Fortschreibung zu beachten und zu untersetzen.

2 Finanzierung

2.1 Förderung

(1) Die Fortschreibung des REK erfolgt unter Inanspruchnahme von Fördermitteln entsprechend der „Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 2. März 2021 ist als Anlage beigefügt.

(2) Mit dem Zuwendungsbescheid wurden für die Jahre 2021 und 2022 Fördermittel in Höhe von insgesamt EUR 40.000 zugesagt. Der vom Fördermittelgeber zugrunde gelegte Kosten- und Finanzierungsplan wurde dabei folgendermaßen festgelegt:

Ausgaben	2021	2022	Gesamt
	<i>EUR</i>		
Kosten netto	21.008,40	21.008,41	42.016,81
Mehrwertsteuer	3.991,60	3.991,59	7.983,19
Gesamt	25.000,00	25.000,00	50.000,00
Finanzierung			
	2021	2022	Gesamt
	<i>EUR</i>		
Zuwendung	20.000,00	20.000,00	40.000,00
Eigenanteil (20 %)	5.000,00	5.000,00	10.000,00
Gesamt	25.000,00	25.000,00	50.000,00

2.2 Eigenanteile

(1) Der Eigenanteil wird von der Stadt und Gemeinden gemeinsam abgesichert. Hierfür gilt folgender Verteilungsschlüssel:

Eigenanteil	2021	2022	Gesamt	Verteilungs- Schlüssel
	<i>EUR</i>			
Alperstedt	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Elxleben	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Nöda	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Riethnordhausen	625,00	625,00	1.250,00	12,5 %
Erfurt	2.500,00	2.500,00	5.000,00	50,0 %

(2) Die anteilige Finanzierung der Stadt und der Gemeinde entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verteilungsschlüssels erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten für die Fortschreibung des REK. Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, ihre jeweiligen, nach einer Kostenabrechnung zu ermittelnden Eigenanteil zu finanzieren; Näheres ist unter Ziffer 2.3 geregelt.

(3) Die Stadt und die Gemeinde akzeptieren eine Gesamtkostensteigerung bis zu zehn Prozent gegenüber den unter Ziffer 2.1 genannten Ausgaben. Alle weiteren Mehrausgaben bedürfen einer vorherigen gesonderten Vereinbarung.

2.3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Stadt wird vom Auftragnehmer für 2021 eine Abschlagsrechnung und für 2022 nach erfolgter Abnahme eine Schlussrechnung verlangen. Nach erfolgter Rechnungslegung wird die Stadt den jeweiligen Eigenanteil entsprechend Ziffer 2.2 von der Gemeinde schriftlich anfordern.

(2) Die Zahlung des jeweiligen Eigenanteils der Gemeinde an die Stadt erfolgt innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung. Die Überweisung erfolgt auf die in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankverbindung der Stadt.

3 Projektdurchführung

(1) Die Leistungen zur Fortschreibung des REK werden an einen Auftragnehmer vergeben. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt auf der Grundlage der derzeit gültigen, nationalen und europäischen vergaberechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen der städtischen Regelungen über Vergaben.

(2) Der wirtschaftlichste Anbieter erhält von der Stadt den Zuschlag, sofern das Angebot im Rahmen der Ausgaben entsprechend Ziffer 2.1, Absatz 2. liegt. Die Stadt teilt das Ergebnis des Vergabeverfahrens unverzüglich der Gemeinde mit.

(3) Die Auftragsausführung wird durch eine Projektsteuerungsgruppe begleitet, die sich aus den Bürgermeistern der Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Rieth-nordhausen und dem „Projektleiter Erfurter Seen“ bei der Stadt zusammensetzt. Aufgaben der Projektsteuerungsgruppe sind insbesondere:

- Mitwirkung an der Auswahl des Auftragnehmers und Zustimmung zum Vergabevorschlag;
- Durchführung eines Auftaktgespräches mit dem Auftragnehmer;
- regelmäßige Konsultation mit dem Auftragnehmer;
- Bestätigung wesentlicher Meilensteine im Projektablauf (zum Beispiel Ergebnisse Datenauswertung, Entwurf SWOT-Analyse, Freigabe für Beteiligungsphase, Freigabe der Endfassung zur Beschlussfassung).

(4) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich zur umfassenden fachlichen und organisatorischen Mitarbeit an der Fortschreibung des REK. Dies umfasst insbesondere:

- die Zuarbeit von Daten und Informationen an den Auftragnehmer auf Abfrage;
- die Unterstützung des Auftragnehmers bei Recherchen und Veranstaltungen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet, wenn möglich durch die Bereitstellung kostenfreier Veranstaltungsräume;
- die zügige verwaltungsinterne Prüfung und Bearbeitung der vom Auftragnehmer vorgelegten Anfragen und Entwurfsstände;
- die Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen der Projektsteuerungsgruppe sowie an Fachberatungen und öffentlichen Veranstaltungen, die im Zuge der Fortschreibung des REK durchgeführt werden;
- die termingerechte Zuarbeit zur Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten und des Verwendungsnachweises für den Fördermittelgeber auf Abfrage;
- die intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Fortschreibung des REK über Publikationen, Internet u. ä.

(5) Die Stadt und die Gemeinde werden die von der Projektsteuerungsgruppe freigegebene Endfassung der REK-Fortschreibung dem Stadtrat und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

4 Schlussbestimmungen

(1) Die Stadt und jede der an der Fortschreibung des REK beteiligten Gemeinden (Alperstedt, Elxleben, Nöda, Riethnordhausen) schließen jeweils eine separate Verwaltungsvereinbarung ab.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung unterliegt den besonderen Anforderungen für Zweckvereinbarungen im Sinne der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Zweckvereinbarungen sind gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürKGG genehmigungspflichtig; gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde eine genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des ThürKGG wird diese Verwaltungsvereinbarung wirksam am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als Zweckvereinbarung.

(3) Nebenabreden zur Verwaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Verwaltungsvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(5) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, die im Zuwendungsbescheid (siehe Anlage) enthaltenen Bestimmungen und Nebenbestimmungen einzuhalten. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch bezüglich der gewährten Zuwendung an Fördermitteln richtet sich gegen die Stadt. Hat eine oder mehrere der beteiligten Gemeinden die Rückforderung schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, behält sich die Stadt die Geltendmachung eines Regressanspruchs gegenüber der Gemeinde vor.

(6) Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt,2021

Straußfurt,2021

.....
Oberbürgermeister

.....
Bürgermeister

Anlage: Zuwendungsbescheid über Fördermittel

Dokumentation 2021

Jugendhilfeplanung

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege
für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022



Jugendamt
Jugendhilfeplanung

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion
Jugendamt
Jugendhilfeplanung

Telefon: 0361 655-4701
Fax: 0361 655-4709
E-Mail: jugendhilfeplanung@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef126773

Stand: **29.04.2021**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Gesetzliche Grundlagen 6
2	Corona-Pandemie 7
2.1	Entwicklung 7
2.2	Auswirkungen 8
2.2.1	Betreuungssituation 8
2.2.2	Familien 8
2.3	Ausblick 9
3	Bestandsdarstellung 10
3.1	Stadt Erfurt gesamt 10
3.1.1	<i>Demografische Entwicklung und Problemlagen 11</i>
3.1.1.1	Bevölkerung 12
3.1.1.2	Ausländer 13
3.1.1.3	Geburten 13
3.1.1.4	0-unter 6-Jährige 14
3.1.1.5	Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum 01.06. 15
3.1.1.6	Bedarfsgemeinschaften im SGB II Bezug 16
3.1.2	<i>Gesundheit 19</i>
3.1.2.1	Schuleingangsuntersuchungen 19
3.1.2.2	Zahngesundheit 21
3.1.2.3	Schulrückstellungen 21
3.1.3	<i>Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen 22</i>
3.1.3.1	Bestandsentwicklung 22
3.1.3.2	Bestand zum 01.03.2020 23
3.1.3.3	Angebote für Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung 23
3.1.3.4	Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf 24
3.1.4	<i>Belegung 26</i>
3.1.4.1	Kindertageseinrichtungen 26
3.1.4.2	Tagespflege 27
3.1.4.3	Platzverfügbarkeit 01.06.2020 28
3.1.4.4	Kinder aus anderen Gemeinden, die in Erfurter KiTas betreut werden 29
3.1.4.5	Erfurter Kinder, die in anderen Gemeinden in KiTas betreut werden 30
3.1.5	<i>Bundes- und Landesprogramme 32</i>
3.1.5.1	Bundesprogramm "Sprach-Kitas" 32
3.1.5.2	Bundesprogramm "Kita-Einstieg" 33
3.1.5.3	Bundesprogramm "Elternchance II" (Elternbegleiter) 33
3.1.5.4	Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) 33
3.1.5.5	Modellprojekt "Vielfalt vor Ort" 34
3.2	Planungsraum City 35
3.2.1	<i>Demografische Entwicklung und Problemlagen 35</i>
3.2.1.1	Bevölkerung 35
3.2.1.2	Haushalte mit Kindern 36
3.2.1.3	Anzahl der Kinder 36
3.2.1.4	Gesundheit von Kindern 37
3.2.1.5	(Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II 37
3.2.1.6	Zusammenfassung 37
3.2.2	<i>Bestandsdarstellung zum 31.03.2020 38</i>

3.2.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	38
3.2.2.2	Kindertagespflege	42
3.2.3	<i>Belegung</i>	42
3.2.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	42
3.2.3.2	Tagespflege	43
3.3	Planungsraum Gründerzeit Südstadt.....	44
3.3.1	<i>Demografische Entwicklung und Problemlagen</i>	44
3.3.1.1	Bevölkerung.....	44
3.3.1.2	Haushalte mit Kindern	45
3.3.1.3	Anzahl der Kinder.....	45
3.3.1.4	Gesundheit der Kinder.....	46
3.3.1.5	(Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II	46
3.3.1.6	Zusammenfassung.....	47
3.3.2	<i>Bestandsdarstellung zum 31.03.2020</i>	47
3.3.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	47
3.3.2.2	Kindertagespflege	51
3.3.3	<i>Belegung</i>	51
3.3.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	51
3.3.3.2	Tagespflege	52
3.4	Planungsraum Gründerzeit Oststadt	53
3.4.1	<i>Demografische Entwicklung und Problemlagen</i>	53
3.4.1.1	Bevölkerung.....	53
3.4.1.2	Haushalte mit Kindern	54
3.4.1.3	Anzahl der Kinder.....	54
3.4.1.4	Gesundheit der Kinder.....	55
3.4.1.5	(Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II	55
3.4.1.6	Zusammenfassung.....	56
3.4.2	<i>Bestandsdarstellung zum 31.03.2020</i>	56
3.4.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	56
3.4.2.2	Tagespflege	60
3.4.3	<i>Belegung</i>	60
3.4.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	60
3.4.3.2	Tagespflege	61
3.5	Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord.....	62
3.5.1	<i>Demografische Entwicklung und Problemlagen</i>	62
3.5.1.1	Bevölkerung.....	62
3.5.1.2	Haushalte mit Kindern	63
3.5.1.3	Anzahl der Kinder.....	63
3.5.1.4	Gesundheit der Kinder.....	64
3.5.1.5	(Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II	64
3.5.1.6	Zusammenfassung.....	65
3.5.2	<i>Bestandsdarstellung zum 31.03.2020</i>	65
3.5.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	65
3.5.2.2	Tagespflege	67
3.5.3	<i>Belegung</i>	68
3.5.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	68
3.5.3.2	Tagespflege	68

3.6	Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost	69
3.6.1	<i>Demografische Entwicklung und Problemlagen</i>	69
3.6.1.1	Bevölkerung.....	69
3.6.1.2	Haushalte mit Kindern nach Formen des Zusammenlebens.....	70
3.6.1.3	Anzahl der Kinder.....	70
3.6.1.4	Gesundheit der Kinder.....	71
3.6.1.5	(Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II	71
3.6.1.6	Zusammenfassung.....	72
3.6.2	<i>Bestandsdarstellung zum 31.03.2020.....</i>	72
3.6.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	72
3.6.2.2	Tagespflege	75
3.6.3	<i>Belegung.....</i>	75
3.6.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	75
3.6.3.2	Tagespflege	76
3.7	Planungsraum ländliche Ortsteile.....	77
3.7.1	<i>Demografische Entwicklung und Problemlagen</i>	78
3.7.1.1	Bevölkerung.....	78
3.7.1.2	Haushalte mit Kindern nach Formen des Zusammenlebens.....	78
3.7.1.3	Anzahl der Kinder.....	79
3.7.1.4	Gesundheit der Kinder.....	79
3.7.1.5	(Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II	80
3.7.1.6	Zusammenfassung.....	80
3.7.2	<i>Bestandsdarstellung zum 31.03.2020.....</i>	80
3.7.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	81
3.7.2.2	Tagespflegepersonen	86
3.7.3	<i>Belegung.....</i>	87
3.7.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	87
3.7.3.2	Tagespflege	87
4	Bedarfsermittlung.....	88
4.1	quantitative Bedarfe	88
4.1.1	<i>Entwicklung der Betreuungsquoten.....</i>	88
4.1.2	<i>Prognose der Betreuungsquoten für 2020-2025</i>	89
4.1.3	<i>Prognose der benötigten Kinderbetreuungsplätze 2021/2022.....</i>	90
4.2	qualitative Bedarfe.....	90
5	Maßnahmeplanung.....	91
5.1	Stadt Erfurt gesamt	91
5.1.1	<i>quantitative Maßnahmen.....</i>	91
5.1.1.1	Bestandssicherung durch Sanierungsmaßnahmen.....	91
5.1.1.2	Platzerweiterungen im Rahmen von Baumaßnahmen.....	91
5.1.1.3	weitere Optionen	92
5.1.1.4	Bedarfsdeckung.....	92
5.1.2	<i>qualitative Maßnahmen.....</i>	93
5.2	Planungsräume.....	93
5.3	Betreuung von unter 1-Jährigen	93
5.4	Anpassung der Bedarfsplanung.....	93
5.5	Monitoring der Bedarfsplanung.....	93
6	Quellen	94
Anlage I	Auflistung aller Kindertageseinrichtungen (Betriebserlaubnis/ Bedarfsplan 2021/21)	

1 Gesetzliche Grundlagen

Zum 01.01.2018 trat das neue Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG - vom 18. Dezember 2017) in Kraft und wurde letztmalig am 11.06.2020 geändert.¹

Gemäß § 1(1) werden Kindertageseinrichtungen anhand der Altersgruppen der zu betreuenden Kinder begrifflich seit 01.01.2018 wie folgt strukturiert:

Bezeichnung	Bis 31.12.2017	Ab 01.01.2018
Kinderkrippe	Kinder bis zu 2 Jahren	Kinder bis zu <u>3</u> Jahren
Kindergarten	Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr - Schuleintritt	Kinder vom vollendeten <u>3</u> . Lebensjahr - Schuleintritt
gemeinschaftlich geführte Einrichtung	Kinder verschiedener Altersgruppen	Kinder verschiedener Altersgruppen

Die bisher für die Landeshauptstadt Erfurt erstellten Planungsdokumente weisen jedoch verschiedenen Daten² für die bis 31.12.2017 geltenden Alterskategorien aus. Auf der Grundlage dieser Datenbasis wurden im Rahmen der Drucksache DS 2516/18 für einen mittelfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2025³ Bedarfsberechnungen und Prognosen vorgenommen.

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 wird weiterhin Bezug auf die Datenbasis der Alterskategorien "1- unter 2 Jahre" und "2 Jahre bis Schuleintritt" genommen, da

- die in der mittelfristigen Bedarfsermittlung getroffenen Aussagen konkrete Auswirkungen auf die gemäß § 20(1) ThürKigaG jährlich zu erfolgende Bedarfsplanung haben (Benennung von prognostizierten Quoten) sowie
- der Verwaltung des Jugendamtes zum Zeitpunkt der Erstellung des aktuellen Planungsdokumentes nicht für alle Kindertageseinrichtungen (neue) Betriebserlaubnisse mit der Unterscheidung der geforderten Alterskategorien "unter bzw. über 3 Jahre" gemäß § 1 (1) ThürKigaG vorlagen⁴.

In diesem Planungsdokument werden jedoch erstmalig bei den Betreuungsquoten die Altersgruppen "unter bzw. über 3 Jahre" zur Information dargestellt.

Eine grundsätzliche Anpassung der prognostizierten Betreuungsquoten ist nach einer umfassenden Evaluation der mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 im Jahr 2021 vorgesehen.

¹ Letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht geändert, § 30a neu eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281)

² Daten: in den Einrichtungen und bei der Tagespflege zur Verfügung stehende Plätze, belegte Betreuungsplätze, lebende Kinder, Betreuungsquoten sowie Bedarfsberechnung

³ Derzeit liegen Prognosedaten für die Bevölkerung bis 2040 vor (Stand: 11.2015, www.erfurt.de/ef115739). Um jedoch auf mögliche, nicht vorhersehbare Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung reagieren zu können (z.B. Zuwanderungsbewegungen), die derzeit noch nicht von den städtischen Prognosedaten berücksichtigt werden konnten, wurde der Zeitraum bis 2025 als geeignet eingeschätzt.

⁴ Mit Stand 12.2020 lagen von 37% der 105 Kindertageseinrichtungen Betriebserlaubnisse mit den Altersgruppen "unter/über 3 Jahre" der Verwaltung des Jugendamtes vor. Bei den restlichen Einrichtungen können die Plätze nur nach den bis 31.12.2017 gültigen Altersgruppen "unter/über 2 Jahre" ausgewiesen werden. Im Planungsdokument wird in jedem Planungsraum bei der Bestandsdarstellung jeder einzelnen Kindertageseinrichtung das Ausstellungsdatum der Betriebserlaubnis sowie die dort ausgewiesenen Altersgruppen zur Information gelistet.

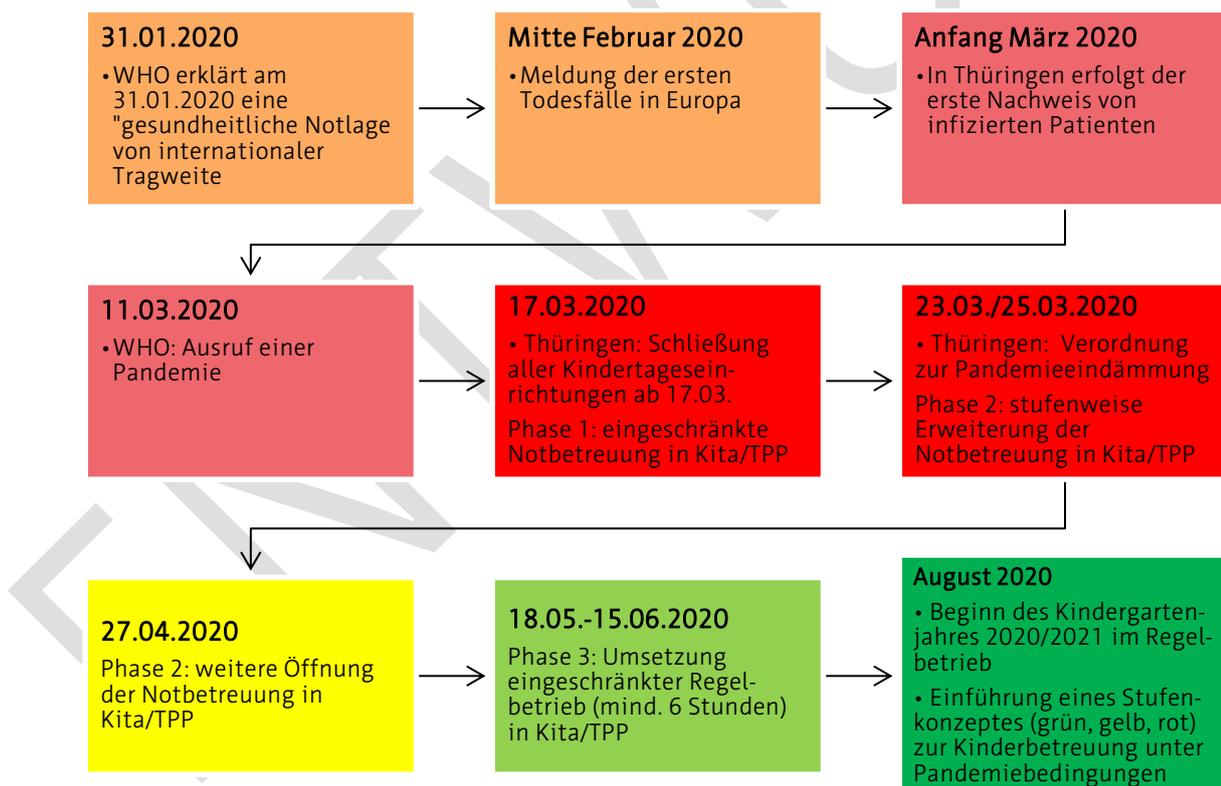
2 Corona-Pandemie

Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen sind die BürgerInnen seit Anfang 2020 in ihrem alltäglichen Leben direkt von einer sogenannten Pandemie betroffen.

Da diese Pandemie massive Auswirkungen sowohl auf Familien mit Kindern als auch auf die Betreuungssituation im Kindergartenjahr 2019/2020 in der Landeshauptstadt Erfurt hatte, wird im Folgenden auf diese Einwicklung näher eingegangen.

2.1 Entwicklung

"Mit Pandemie wird die sprunghafte Häufung einer grenzübergreifenden oder sogar weltumspannenden Infektionskrankheit bezeichnet. Im Gegensatz dazu ist eine Epidemie die zeitlich und geografisch begrenzte Häufung einer Krankheit (beispielsweise Typhus)."⁵ Die Virus-Infektionskrankheit, die die WHO am 11.03.2020 nach der weltweiten Ausbreitung offiziell zu einer Pandemie erklärte⁶, trägt die Bezeichnung SARS-CoV-2. "Das Akronym SARS steht hierbei für `Schweres Akutes Atemwegssyndrom`. Die Erkrankung, welche durch SARS-CoV-2 ausgelöst wird, wird mit COVID-19 bezeichnet (Corona Virus Disease 2019)."⁷ Die folgende Übersicht zeigt den Verlauf der Entwicklungen im Rahmen der Pandemie⁸ in Deutschland und Thüringen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020:



⁵ Bundesministerium der Verteidigung (<https://www.bmvg.de/de/themen/dossiers/engagement-in-afrika/herausforderungen/soziale-unruhen/pandemie>, aufgerufen am 06.11.2020 09:36 Uhr)

⁶ Bundesministerium für Gesundheit (<https://www.zusammengegencorona.de/informieren/basiswissen-coronavirus/#faqitem=a4bee452-d365-593b-bd04-9f8f9a4e0c1f>, aufgerufen am 06.11.2020 09:39 Uhr)

⁷ ebd.

⁸ Weltgesundheitsorganisation Europa (<https://www.euro.who.int/de/health-topics/health-emergencies/pages/news/news/2020/01/2019-ncov-outbreak-is-an-emergency-of-international-concern>, aufgerufen am 06.11.2020 10:06 Uhr)

2.2 Auswirkungen

Die Pandemie führte im I. Quartal 2020 im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu noch nie zuvor durchgeführten Schließungen von Kindertageseinrichtungen. Sowohl Bundes- und Landesregierung, die Kommunen, die Träger von Kindertageseinrichtungen/ Tagespflegepersonen, die Jugendämter, das pädagogische Fachpersonal als auch die Familien mit Kindern standen vor massiven neuen Herausforderungen.

2.2.1 Betreuungssituation

Durch die Schließung aller Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen konnte unter Beachtung strenger Hygienekonzepte zunächst nur eine Notbetreuung für die Eltern mit sogenannten strukturelevanten Berufen gewährleistet werden. Auch die spätere Erweiterung der Notbetreuung zur Sicherung des Funktionierens der benötigten Infrastruktur im Land sowie die Einführung eines eingeschränkten Regelbetriebes (Betreuungszeiten von bis zu 6 Stunden täglich)⁹, waren für alle Beteiligten eine große organisatorische Aufgabe.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen und die pädagogischen Fachkräfte mussten neben den allgemein gültigen AHA-L-Regelungen¹⁰ im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden personellen¹¹ und räumlichen¹² Ressourcen Auflagen hinsichtlich Nutzflächen, Räumen, Gruppen und Angeboten/ Aktivitäten umsetzen. Dies führte dazu, dass der Betreuungsumfang nicht immer gemäß der Bedarfe der Eltern angeboten werden konnte.

2.2.2 Familien

Auf Seiten der Familien zeigte sich, dass die Ressourcen der Eltern hinsichtlich der Kompensation des Wegfalls der Betreuung doch sehr unterschiedlich sind. Die „Kindertagesbetreuung war und ist in vielen Fällen von existenzieller Relevanz für die Familien, speziell aber für erwerbstätige Alleinsorgeberechtigte“¹³.

Um herauszufinden, wie Familien mit diesen neuen Herausforderungen umgehen, führte die Fachhochschule Erfurt im Zeitraum vom 01. bis zum 12. April 2020 gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e. V. eine Online-Eltern-Befragung „Thüringer Familien in Zeiten von Corona“ durch. Die ersten Ergebnisse der Auswertung von Ende April ergaben, dass von den Familien besonders die fehlenden sozialen Kontakte als Belastung wahrgenommen wurden. Fast 80 % der Eltern äußerten, dass ihr Kind etwas vermisse. Vor allem Spielkameraden, Freunde aber auch Familienmitglieder wie z.B. die Großeltern oder die getrenntlebenden Elternteile. Fast die Hälfte der befragten Eltern gab an, dass ihnen die Begleitung der Kinder bei den schulischen Aufgaben nur teilweise gut gelang. 15 % der Eltern gab darüber hinaus an, sich z.B. aufgrund von Zeitmangel und der Mehrfachbelastung nicht in der Lage zu fühlen, die Kinder adäquat (schulisch) zu betreuen. Bei den Kindern zeigte sich, dass diese den Eltern gegenüber Sorgen und Zukunfts-

⁹ vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2020), S. 6ff.

¹⁰ Regeln umfassen: 1,5m Abstand einhalten, regelmäßiges Händewaschen, Alltagsmaske und Lüften von Räumen

¹¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Pädagogen selbst den Risikogruppen angehörten und deswegen als Personal zunächst nicht zur Verfügung standen. Darüber hinaus führten Krankenstände und Quarantäne-Maßnahmen zu weiteren personellen Ausfällen.

¹² Auflagen hinsichtlich separater Räume für beständige Gruppen und Erweiterung der vorzuhaltenden Nutzflächen je Kind führte zu kleineren Gruppen und im Krankheitsfall des Pädagogen zu Betreuungsausfällen oder auch Reduzierung des Betreuungsumfangs.

¹³ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2020), S. 2

ängste besonders in Bezug auf die eigene sowie die Gesundheit von Familienmitgliedern deutlich äußerten. Hinsichtlich der Vorschulkinder ergab die Studie, dass durch die Einrichtungsschließungen deren Möglichkeiten massiv beeinflusst wurden, sich auf den Übergang in die Schule vorzubereiten.¹⁴

2.3 Ausblick

Durch die Folgen der Pandemie „zeigte sich in besonderer Weise, dass Kindertageseinrichtungen eine nur schwer zu kompensierenden Rolle bei der Bildung, Erziehung und Betreuung unserer Kinder zukommt.“¹⁵ Neben den Bedarfen der Eltern gilt es auch die der Kinder nicht außer Acht zu lassen. „Die Möglichkeit der Bewegungsfreiheit, der sozialen Kontakte mit anderen Kindern, die Anleitung durch Erwachsene, die nicht die Eltern sind, gehören zum förderlichen Aufwachsen aller Kinder“¹⁶.

Gerade mit Blick auf Chancen- und Bildungsgerechtigkeit¹⁷ ist es das Ziel des Freistaates Thüringen „allen Kindern gleichberechtigt und zeitnah wieder einen Zugang zu den Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu ermöglichen“¹⁸. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein vollständiger Regelbetrieb erst wieder möglich sein wird, wenn das Infektionsgeschehen durch u.a. umfassende Impfungen der Bevölkerung weitgehend eingedämmt wurde und sich die gesamtgesellschaftliche Lage normalisiert hat¹⁹. Erst im Januar 2021 verschärfte sich das Infektionsgeschehen bundesweit erneut, sodass bereits beschlossene Verordnungen zur Eindämmung verlängert bzw. verschärft werden mussten.

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 ist davon auszugehen, dass die Folgen der Corona-Pandemie die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und bei den Tagespflegepersonen weiterhin beeinträchtigen werden. Darüber hinaus sind mit großer Wahrscheinlichkeit dauerhaft veränderte hygienische Konzepte in den Einrichtungen vorzuhalten und Notfallkonzepte für mögliche zukünftige Pandemiefälle zu erarbeiten²⁰.

¹⁴ Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen (2020)

¹⁵ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2020), S. 2

¹⁶ ebd., S. 6

¹⁷ ebd., S. 7

¹⁸ ebd., S. 2

¹⁹ ebd., S. 4

²⁰ vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2020)

3 Bestandsdarstellung

3.1 Stadt Erfurt gesamt

Die Stadt Erfurt wird in folgende sechs Planungsräume²¹ (siehe folgende Tabelle sowie Abbildung) unterteilt, die sich aus verschiedenen Ortsteilen zusammensetzen:

Planungsraum	Ortsteile				
	Anzahl	Nummer			
1. City	2	01	04		
2. Südstadt	3	02	03	11	
3. Oststadt	4	07	08	24	25
4. Nord	4	05	06	10	23
5. Südost	3	13	14	15	
6. Ländliche Ortsteile	37	09	12	16-22	26-53

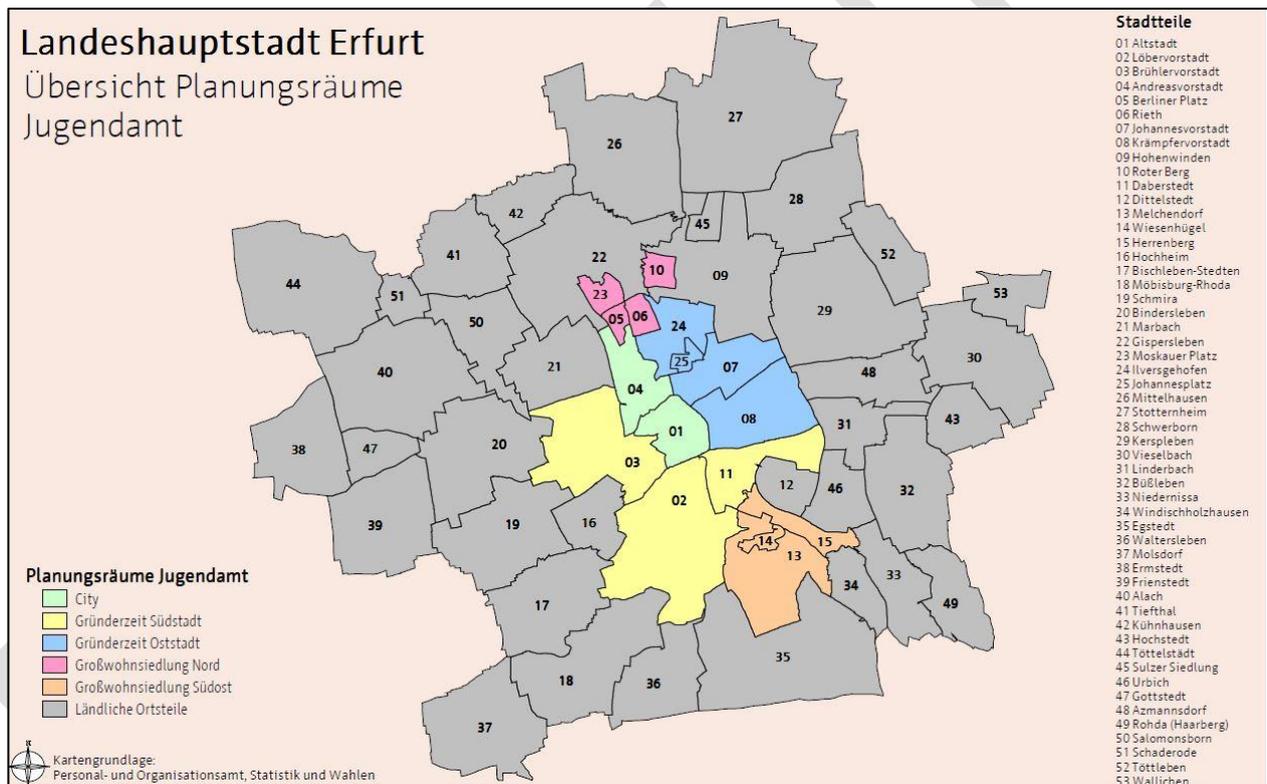


Abb. 1: Übersicht der Planungsräume des Jugendamtes (Kartendarstellung: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

Diese kleinräumige Betrachtung der Landeshauptstadt Erfurt in Form von Planungsräumen ermöglicht eine differenzierte Betrachtung von Lebens- und Problemlagen sowie den bereitgestellten Betreuungsangeboten für Kinder im Alter von 0-6 Jahren.

²¹ Die Planungsräume der Jugendhilfeplanung setzen sich aus praktikablen Anforderungen sowie ausbau- und siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten der Landeshauptstadt Erfurt zusammen.

Der folgenden Karte²² kann die Lage der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kennzeichnung durch ein schwarzes Symbol) in den jeweiligen Planungsräumen (farblich unterschiedlich hinterlegt, siehe Farbschema in Abb. 1) entnommen werden.

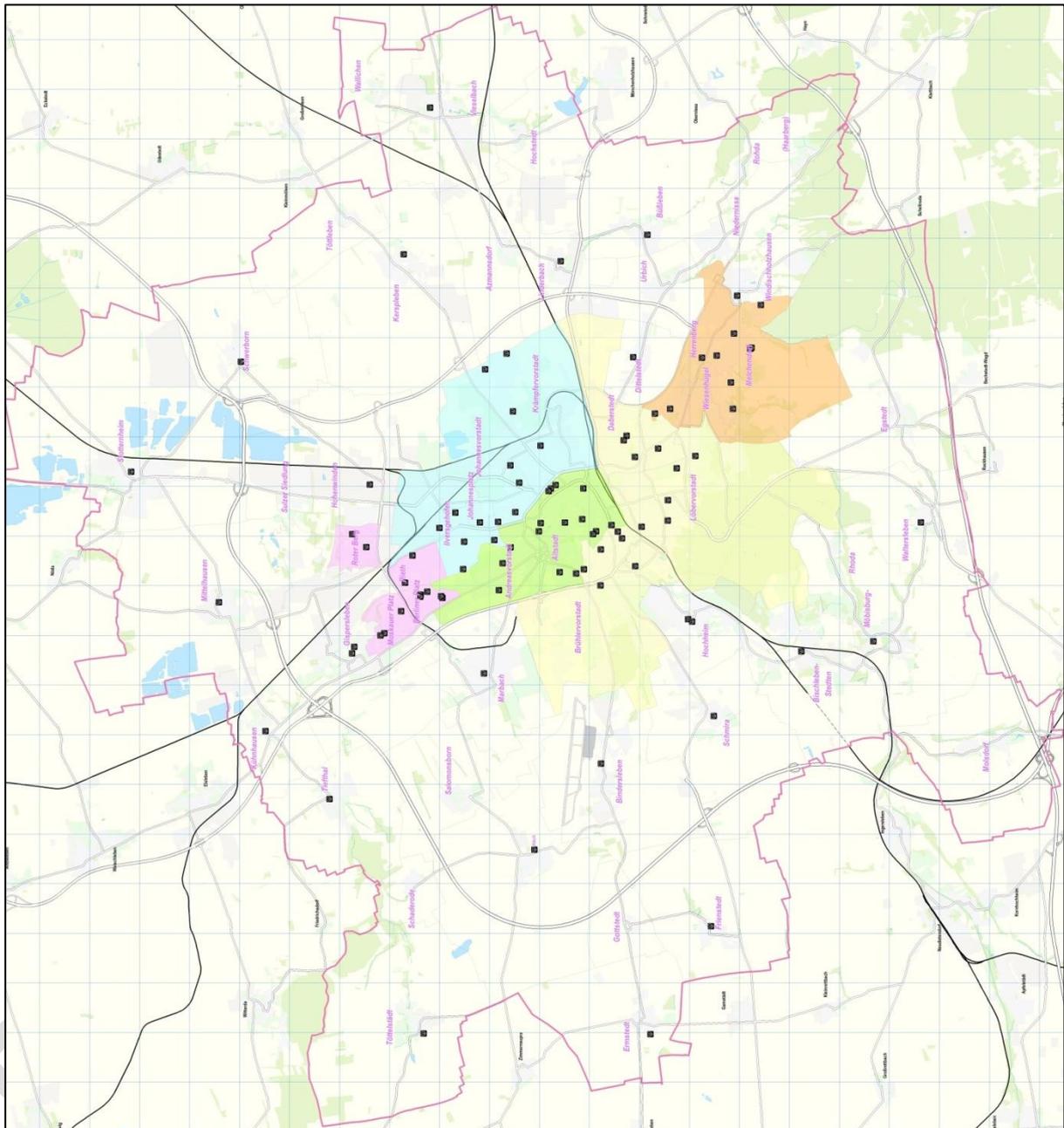


Abb. 2: Gesamtstadt (Kartendarstellung: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.1.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

Für eine bedarfsgerechte Planung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeangeboten in der Landeshauptstadt Erfurt ist zunächst eine gesamtstädtische sowie planungsraumbezogene Betrachtung sowohl der demografischen Entwicklung als auch der sozialen bzw. ökonomischen Lebensverhältnisse erforderlich.

²² Ausführliche interaktive Darstellung unter www.kita.erfurt.de abrufbar

3.1.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2018 stieg die Gesamtzahl der Bevölkerung in der Landeshauptstadt Erfurt von 206.380 auf 214.109 um +3,75 % (siehe folgende Abb.). Dies stellt im Vergleich zum gesamten Freistaat Thüringen eine grundlegend gegensätzliche Entwicklung dar. In Thüringen sind, mit Ausnahme von 2015, sowohl ein kontinuierlicher Rückgang als auch eine Überalterung der Bevölkerung zu beobachten²³.

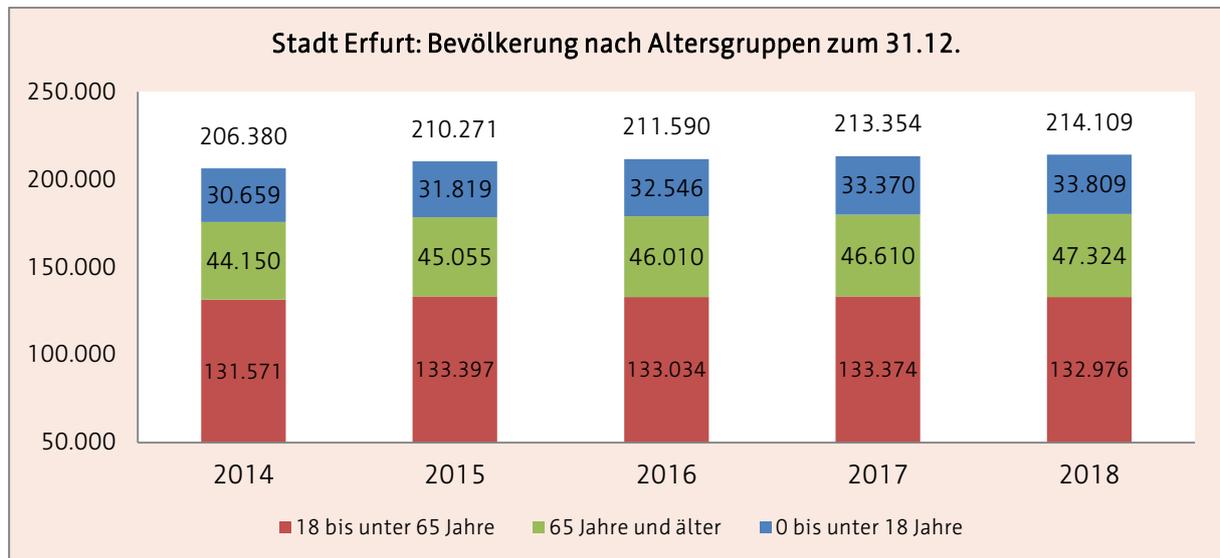


Abb. 3: Bevölkerung nach Altersgruppen (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Erfurt hingegen verzeichnet im Betrachtungszeitraum neben einem Bevölkerungswachstum eine deutliche Steigerung der Anzahl unter 18-Jährigen an allen Einwohnern (+10 %).

In der Gruppe der 0 bis unter 18-Jährigen vollzog sich die Steigerung in den Altersgruppen unterschiedlich stark. Den deutlichsten Zuwachs verzeichneten die 14 bis unter 18-Jährigen mit +12,78 % (siehe folgende Abb.).

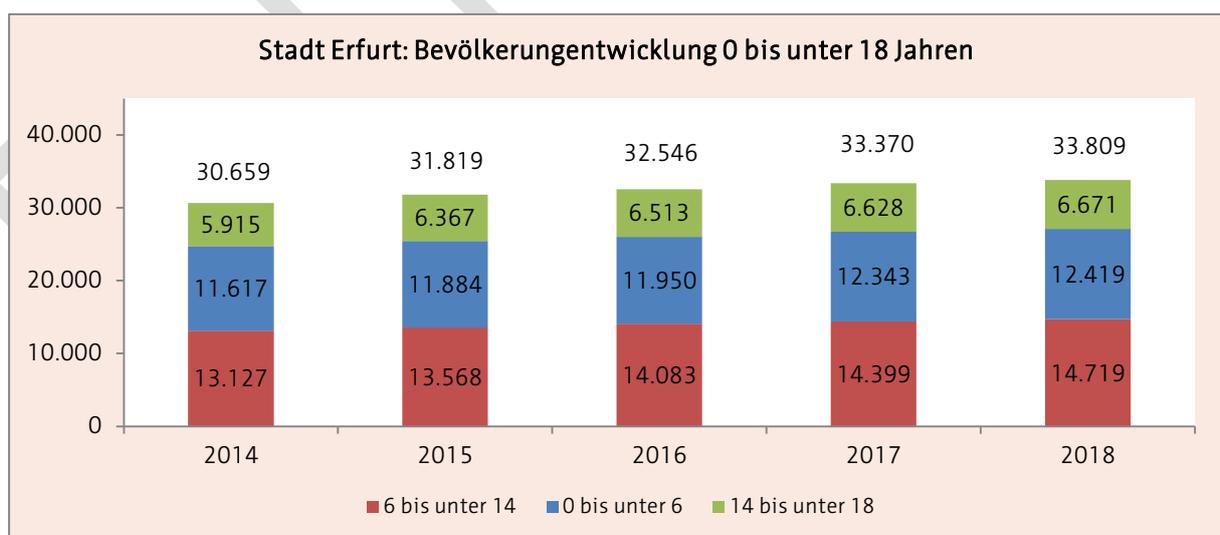


Abb. 4: Bevölkerung 0 bis unter 18 (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

²³ siehe IKPE (2019)

3.1.1.2 Ausländer

Die Anzahl der in Erfurt lebenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft verdoppelte sich im Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2018 (siehe folgende Abb.). Im Jahr 2018 betrug der Anteil von Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung von Erfurt 8,42 %. Die Landeshauptstadt Erfurt lag seit 2014 damit, neben Städten wie z.B. Jena, Weimar sowie Eisenach, deutlich über dem Thüringer Durchschnittswert von 4,5 %²⁴.

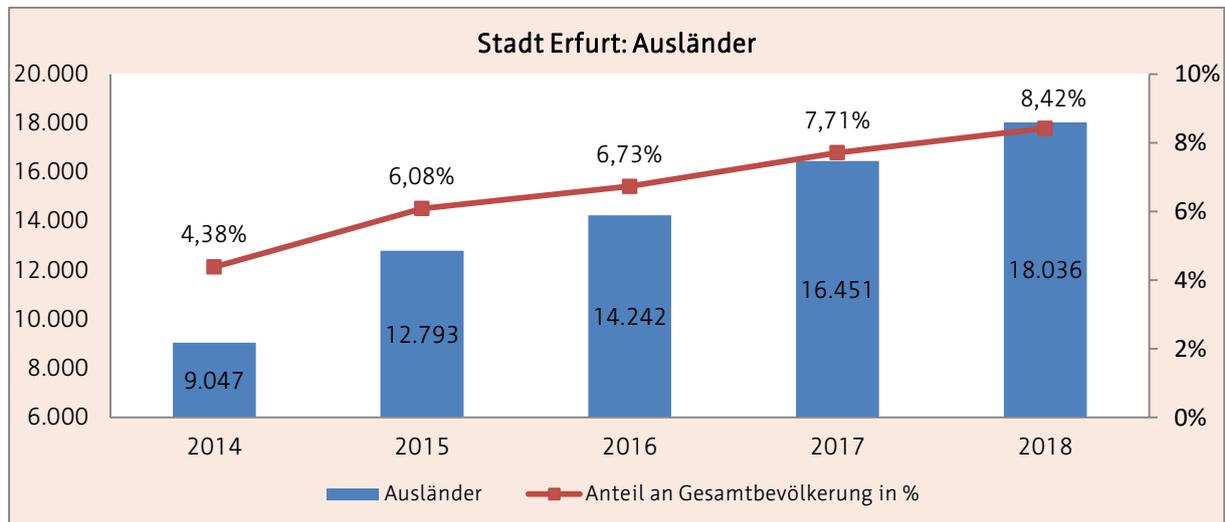


Abb. 5: Entwicklung Ausländer (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.1.1.3 Geburten²⁵

Die Zahl der Geburten stieg im Betrachtungszeitraum in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils gegenüber dem Vorjahr leicht an. In den Jahren 2018 und 2019 war hingegen ein Rückgang zu verzeichnen²⁶ (siehe folgende Abb.).

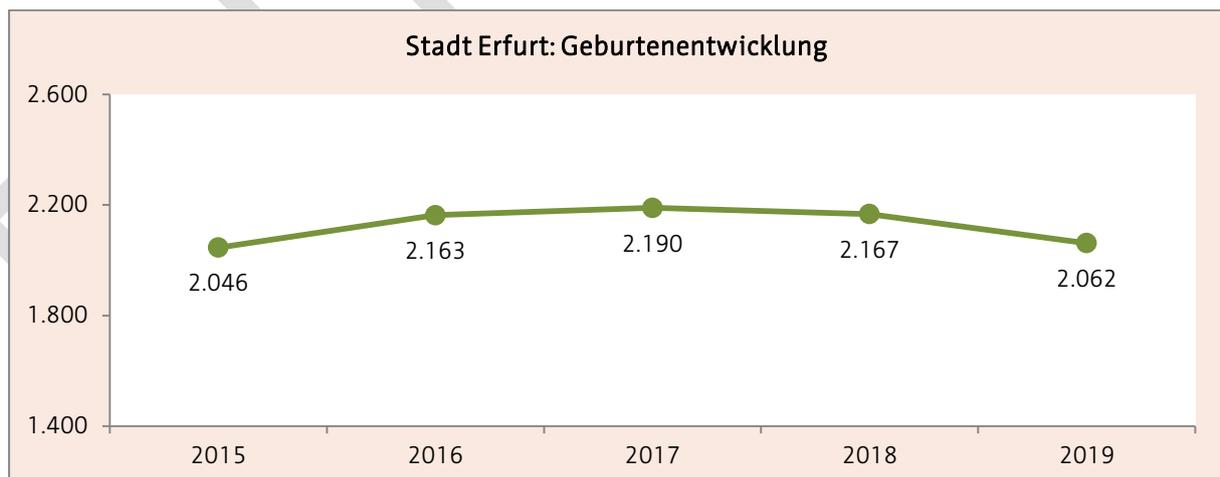


Abb. 6: Geburtenentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

²⁴ Der Ausländeranteil stieg in Thüringen von 2010 bis 2017 von 2,2 auf 4,5 % (siehe IKPE (2019), S. 37)

²⁵ Daten des Erfurter Melderegisters: Geburten von in Erfurt gemeldeten Müttern (dies umfasst auch Geburten außerhalb der Landeshauptstadt)

²⁶ Für 2020 lagen bisher noch keine Geburtsdaten vor. Daten zur Bevölkerung und den Geburten sind grundsätzlich öffentlich abrufbar unter www.erfurt.de, Rubrik: Daten und Fakten, Bevölkerung/Stadt

Anhand der Geburtenentwicklung wird deutlich, dass der starke Anstieg der Gesamtbevölkerung von 2014 bis 2018 in Erfurt (siehe 3.1.1.1) nicht auf einen Geburtenzuwachs, sondern vielmehr auf den Zuzug von Einwohnern und hier insbesondere Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft (siehe 3.1.1.2) zurückzuführen ist.

3.1.1.4 0-unter 6-Jährige

Die Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen²⁷ verzeichnet im Zeitraum 2014 bis 2018 einen Zuwachs um ca. 800 Kinder (+6,9 %). In den Jahren 2015 und 2016 blieb die Anzahl der Kinder relativ konstant, wo hingegen 2017 ein deutlicher Anstieg um 394 Kinder (+3,29 %) feststellbar war. 2018 stagnierte die Entwicklung (siehe folgende Abb.).

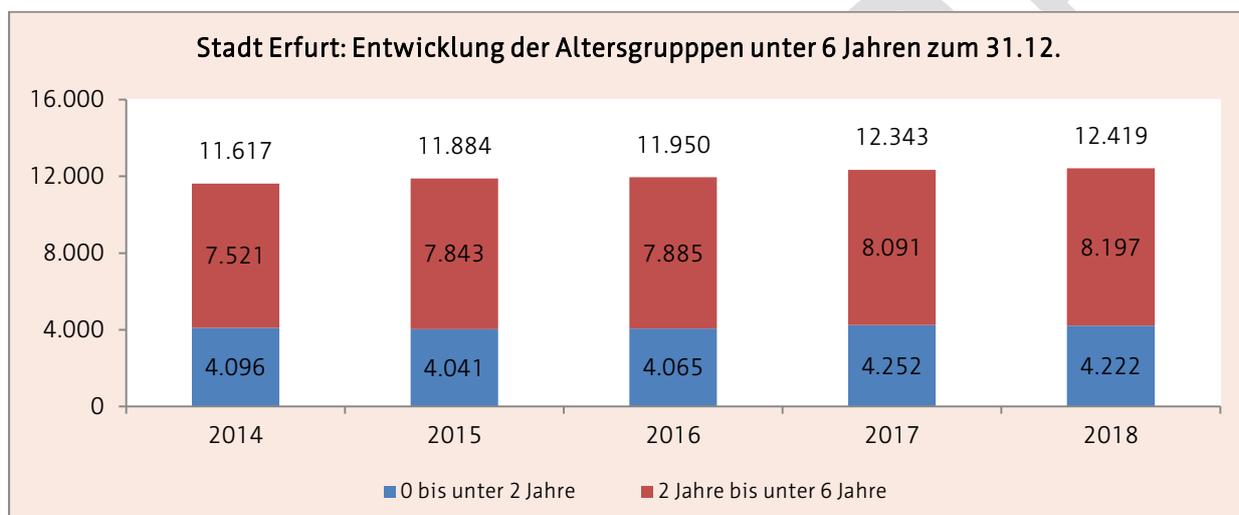


Abb. 7: Kinder u6 Jahren (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Insgesamt ist dieser Anstieg bis 2018 jedoch nicht auf eine mögliche gestiegene Geburtenentwicklung (siehe 3.1.1.3), sondern auf Zuzüge von Familien mit Kindern in die Landeshauptstadt zurückzuführen.

Vergleicht man die tatsächlich in Erfurt lebenden Kinder in dieser Altersgruppe mit den im Jahr 2015 von der Statistik prognostizierten Daten²⁸ bis 2020, zeigt sich, dass die vorausgerechnete Anzahl in den Jahren 2015 und 2016 der tatsächlichen Zahl der Kinder entsprach. In den Jahren 2017 und 2018 lag die Prognose hingegen mit ca. -1 bis -2 % unter den tatsächlichen Werten.

Der Anstieg bei den 0- unter 6-Jährigen vollzog sich jedoch nicht in allen Altersgruppen gleichermaßen. Bei den 2- bis unter 6-Jährigen war dieser mit fast +9 % dreimal so stark wie bei den unter 2-Jährigen. Betrachtet man den Anteil dieser Altersgruppe an der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen, werden sowohl deutliche Unterschiede in den Planungsräumen als auch Veränderungen in der Entwicklung der letzten fünf Jahre sichtbar (siehe Abb. 7 und 8).

Von 2014 bis 2018 entsprach der Anteil der unter 2-Jährigen im städtischen Durchschnitt ungefähr einem Drittel (33-35 %) der unter 6-Jährigen. In den einzelnen Planungsräumen fielen diese Anteile unterschiedlich hoch aus, wie die folgende Abbildung anschaulich ver-

²⁷ In der städtischen Statistik werden umfangreiche Daten in versch. festgelegten Alterskategorien erhoben, u.a. in der der 0- bis unter 6-Jährigen. Zur Vereinfachung der Datenbeschaffung wird hier auf diese vorliegende Datenbasis zurückgegriffen.

²⁸ siehe Kommunalstatistisches Heft 93. Erfurter Statistik. Bevölkerungsprognose bis 2040.

deutlich. In den Planungsräumen City und Oststadt war der Anteil der unter 2-Jährigen in den letzten fünf Jahren stets überdurchschnittlich hoch, während dieser Anteil im Planungsraum ländliche Ortsteile stets am niedrigsten ausfiel.

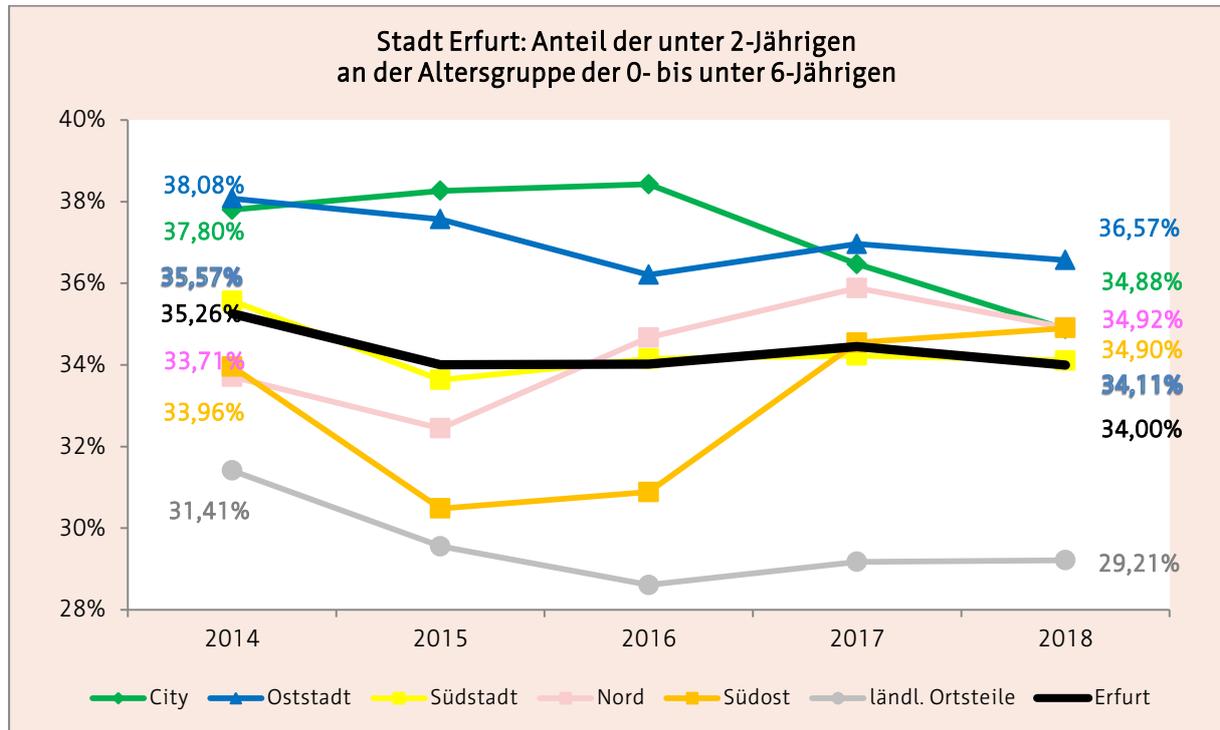


Abb.8: Anteil u2 an u6 (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.1.1.5 Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum 01.06.

Betrachtet man den Zeitraum 2017 bis 2020 (siehe folgende Abb.) lässt sich feststellen, dass sich von 2017 auf 2018 ein deutlicher Zuwachs um +2,85 % von 11.520 auf 11.848 vollzog, der sich vor allem auf die Planungsräume Nord, Oststadt sowie Südost auswirkte.

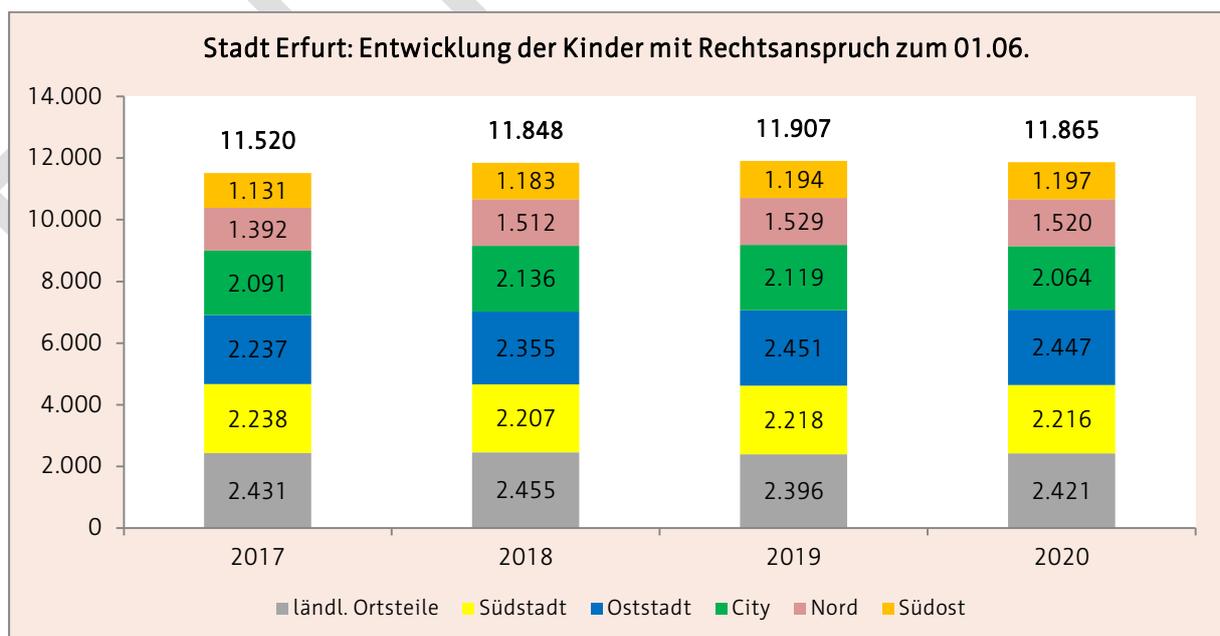


Abb. 9: Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Dieser Anstieg ist nach Einschätzungen des Amtes für Statistik (Stand 07.2018) vor allem auf den Zuzug von ca. 500 Kindern zurückzuführen, wovon ca. 50 % der Kinder einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit²⁹ (siehe 3.1.1.2) zugeordnet werden konnten.

Von 2018 bis 2020 blieb die Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung als auch deren Verteilung auf die verschiedenen Planungsräume relativ konstant.

Betrachtet man die Entwicklung der Kinder mit Rechtsanspruch bezogen auf die Altersgruppen der unter bzw. über 3-Jährigen, zeigt sich folgende Entwicklung:

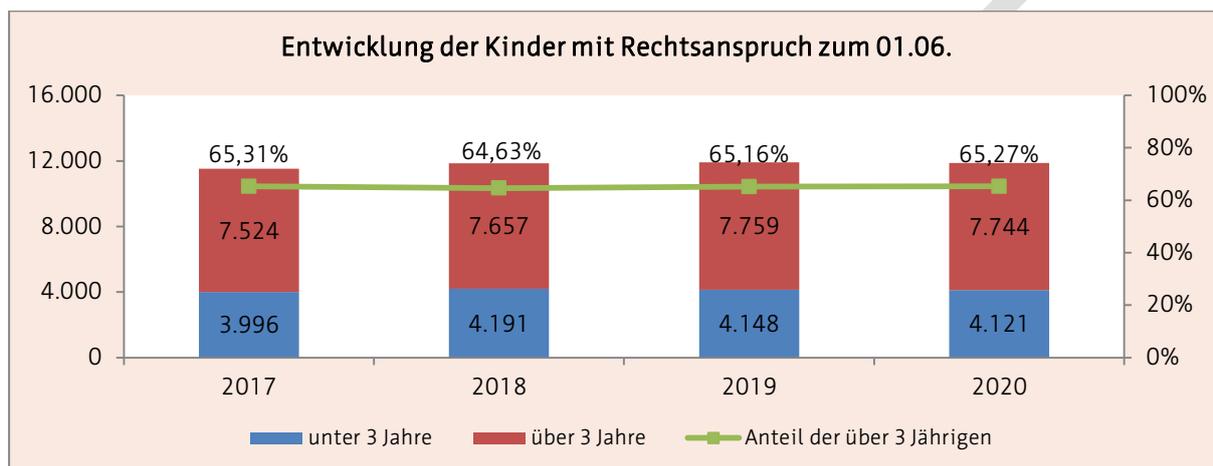


Abb. 10: Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Bei den über 3-Jährigen ist im Betrachtungszeitraum ein deutlicher Anstieg festzustellen, wobei dieser in den Jahren 2018 sowie 2019 am stärksten war. Bei den unter 3-Jährigen zeigte sich hingegen nur bis 2018 ein Zuwachs. Insgesamt blieb der Anteil der über 3-Jährigen an allen Kindern mit Rechtsanspruch zum Juni im Betrachtungszeitraum konstant bei ca. 65 %

Hervorzuheben ist, dass diese Entwicklung in Erfurt nicht mit der im gesamten Freistaat Thüringen gleichzusetzen ist. In Thüringen sind, mit Ausnahme von 2015, sowohl ein kontinuierlicher Rückgang sowie eine Überalterung der Bevölkerung zu beobachten³⁰.

3.1.1.6 Bedarfsgemeinschaften³¹ im SGB II Bezug³²

a) SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern

In Erfurt sank, nach einem kleinen Anstieg im Jahr 2015, im Betrachtungszeitraum die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II von 4.383 auf 3.979 um -9,2 %.

Trotz des deutlichen Rückgangs erhöhte sich der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern an allen Bedarfsgemeinschaften im SGB-II- Bezug im Betrachtungszeitraum um +1 % (siehe folgende Abb.).

²⁹ Nach Angaben der Ausländerbehörde (Bereich Ausländer- und Asylangelegenheiten, Stand 07.2018) ist mit einer weiteren Erhöhung der Kinderzahlen durch Zuzug im Rahmen des "Familienasyls" (§ 26 AsylG) zu rechnen, deren genauer Umfang jedoch nicht prognostiziert werden kann.

³⁰ siehe IKPE (2019)

³¹ Eine Bedarfsgemeinschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft muss erwerbsfähig und leistungsberechtigt im SGB II sein.

³² Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

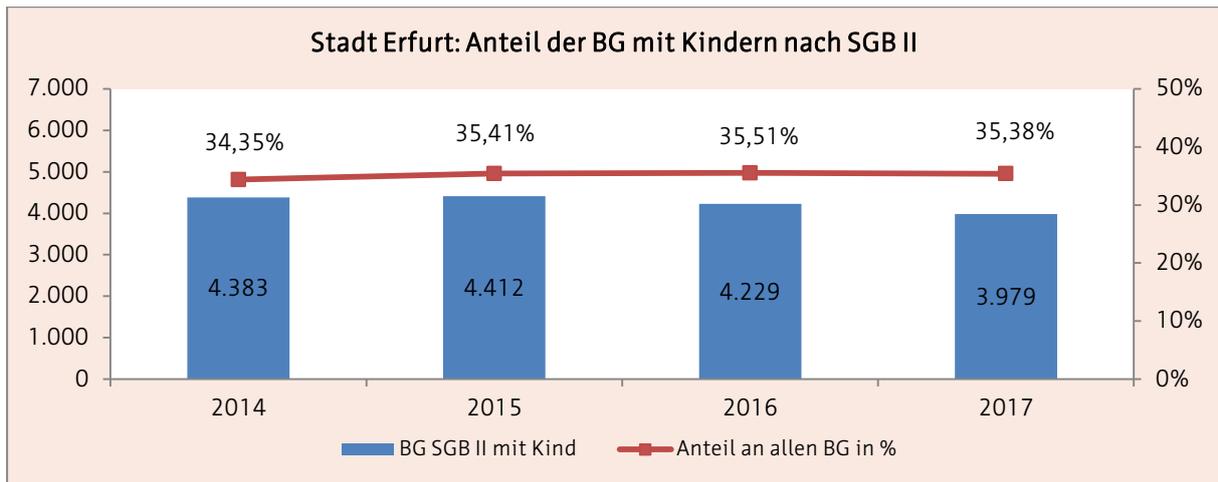


Abb. 11: Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Die gesamtstädtisch rückläufige Entwicklung des Anteils der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ist in allen Planungsräumen, außer im Norden (+3,6 %), feststellbar (siehe folgende Abb.)

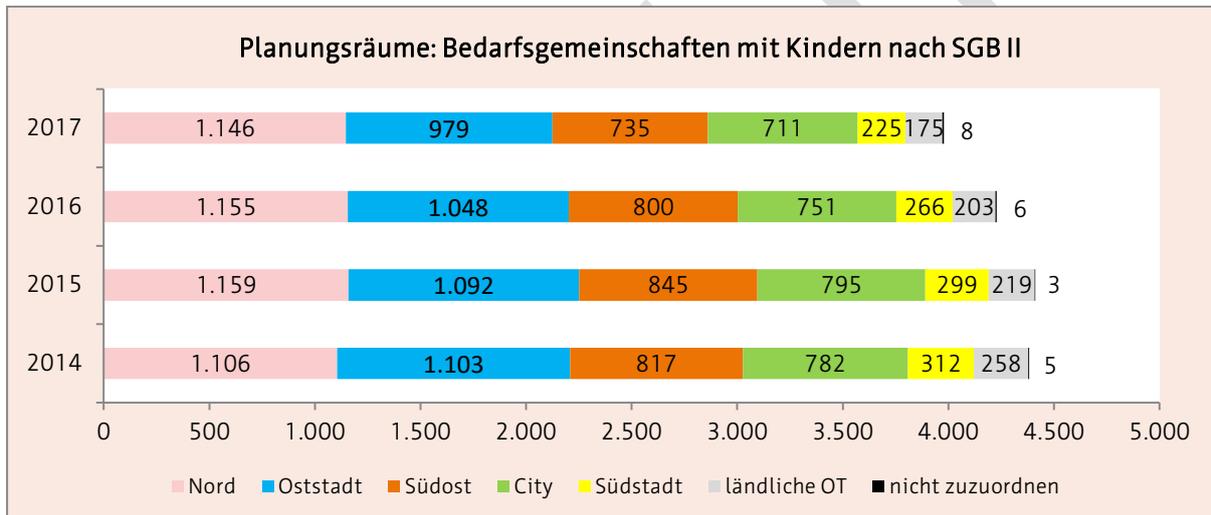


Abb.12: Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

b) Alleinerziehende im SGB II-Bezug

Wie die Bedarfsgemeinschaften mit Kindern insgesamt sank auch die Anzahl der Alleinerziehenden im SGB-II Bezug. Jedoch konnte hier im Betrachtungszeitraum ein wesentlich stärkerer Rückgang um -17 % verzeichnet werden.

Die alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach dem SGB II bildeten dabei im Betrachtungszeitraum den größten Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Insgesamt sank dieser Anteil von 64,18 % auf 58,63 % (siehe folgende Abb.).

Darüber hinaus sank auch der Anteil der Alleinerziehenden mit Kindern nach SGB- II in Bezug auf alle alleinerziehenden Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum von 43,00 % auf 36,41 %.

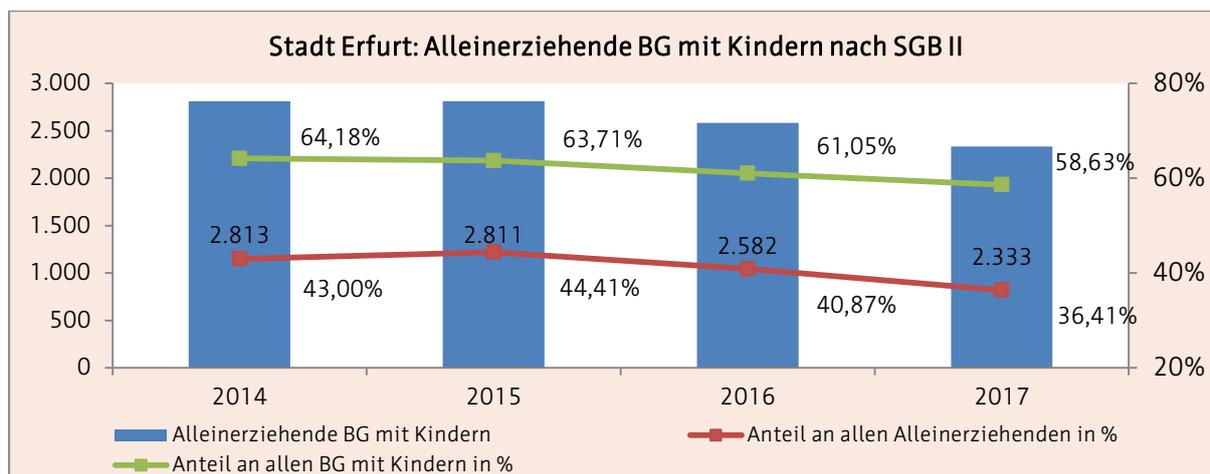


Abb. 13: Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Dieser gesamtstädtische rückläufige Trend bildete sich von 2014 bis 2017 auch in allen Planungsräumen der Stadt ab (siehe folgende Abb.).

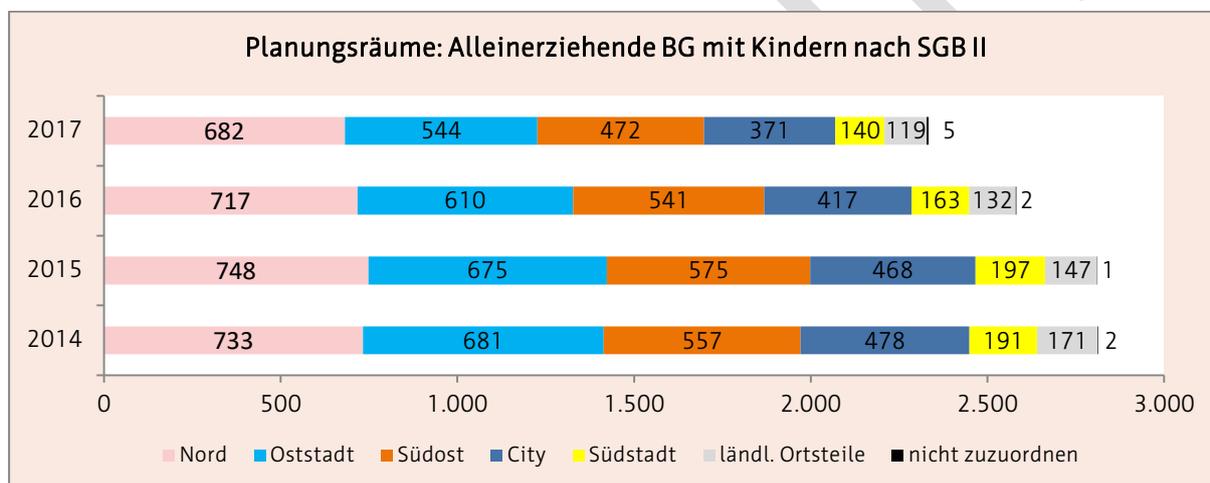


Abb. 14: Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Insgesamt liegt die Landeshauptstadt Erfurt etwas über dem Thüringer Durchschnittswert von 30,6 %. Als mögliche Gründe für diese Entwicklung benennt der Thüringer Sozialstrukturatlas z.B. eine verbesserte Arbeitsmarktintegration von Alleinerziehenden oder auch demografische Veränderungen von Haushaltsstrukturen.³³ Trotz dieser Entwicklung "geht die Führung eines Alleinerziehenden-Haushaltes in Thüringen weiterhin mit einem enormen Armutsrisiko einher".³⁴

c) Kinder unter 6 Jahren in SGB-II Bedarfsgemeinschaften

Am 31.12.2018 lebten in Erfurt 2.114 Kinder unter 6 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit SGB-II-Bezug³⁵. Das sind 17 % aller Kinder in dieser Altersgruppe (siehe 3.1.1.4). Im Vergleich zu 2017 ist ein Rückgang um -6,3 % feststellbar.

In den einzelnen Planungsräumen sind in den Jahren 2015 und 2017³⁶ hinsichtlich der Quotenhöhe deutliche Unterschiede feststellbar (siehe folgende Abb.).

³³ siehe IKPE (2019), S. 116

³⁴ ebd.

³⁵ vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018)

³⁶ Planungsraumbezogen liegen derzeit keine aktuelleren Daten vor.

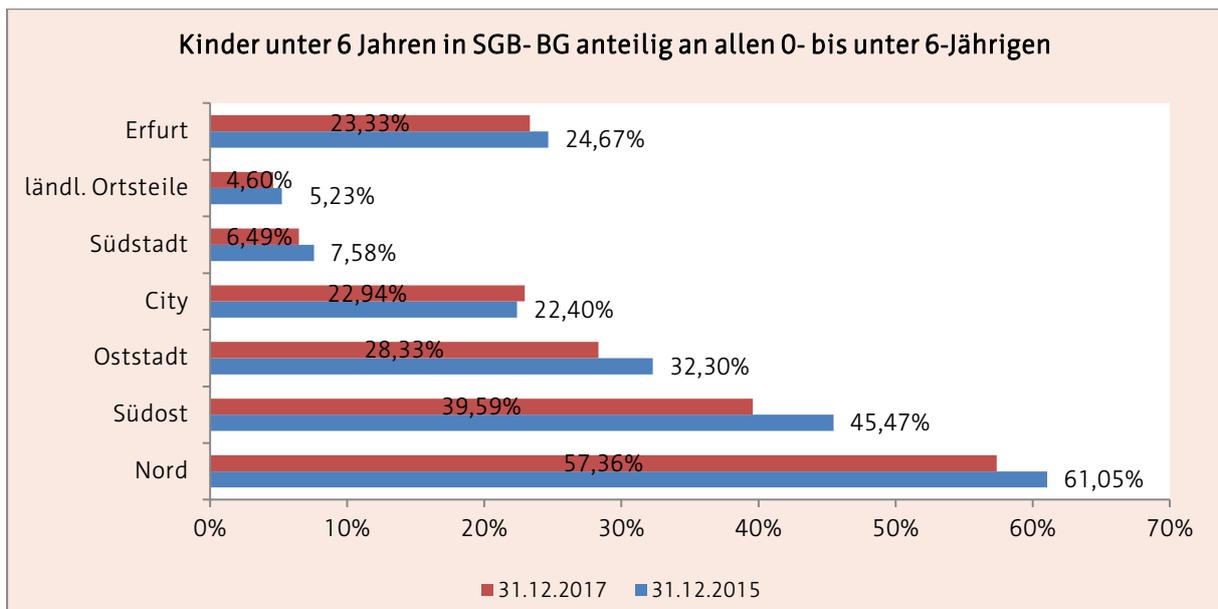


Abb. 15: Kinder u6 in SGB II (Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Personal- und Organisationsamt)

Während die Quote in den Planungsräumen ländliche Ortsteile und Südstadt am geringsten ausfiel, bezogen mit 57,4 % die meisten Kinder unter 6 Jahren im Planungsraum Nord Leistungen nach SGB II. Im Vergleich zu 2015 ist in allen Planungsräumen außer der City, ein leichter Rückgang der Quoten feststellbar. Dieser zeigt sich in der Oststadt und in Südost mit ca. -4 bis -6 % am stärksten.

3.1.2 Gesundheit

3.1.2.1 Schuleingangsuntersuchungen

Schulpflichtig sind alle Kinder in Thüringen, die bis 1. August des Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben³⁷. Ob ein Kind auch mit dem Erreichen der gesetzlichen Schulpflicht schulfähig ist, wird im Rahmen einer sogenannten Schuleingangsuntersuchung festgestellt werden. Diese wird nach § 4 Abs. 1 ThürSchulgespflVO durch die Gesundheitsämter in Thüringen standardisiert nach einem vom Thüringer Landesverwaltungsamt herausgegeben "Thüringer Leitfaden" durchgeführt. In Erfurt wird die Einschulungsuntersuchung vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Amtes für Soziales und Gesundheit durchgeführt. Hierzu erhalten alle Eltern mit den schulpflichtigen Kindern einen Termin und einen Fragebogen zur Anamnese zugesandt.

Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung werden ein Seh- und ein Hörtest durchgeführt sowie Körpermaße wie Gewicht und Größe erhoben. Des Weiteren werden die Grundkompetenzen der Kinder wie: Sprachkompetenz, kognitive Entwicklung, Grobmotorik und Koordination, Feinmotorik und Visuomotorik³⁸, visuelle Wahrnehmung, Konzentration und Ausdauer und die soziale Kompetenz des Kindes³⁹ überprüft.

Für das Schuljahr 2017/2018⁴⁰ wurden 1.967 schulpflichtige Kinder mit den in den folgenden Tabellen dargestellten Ergebnissen untersucht.

³⁷ § 18 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)

³⁸ Visuomotorik ist die Koordination von visueller Wahrnehmung und Bewegungsapparat. Sie ist Teil der Sensomotorik und umfasst unter anderem die Auge-Hand-Koordination

³⁹ Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit

⁴⁰ Aktuellere planungsraumbezogene Daten liegen derzeit nicht vor.

Schuleingangsuntersuchung 2017/2018							
Planungsraum	Kinder	Untergewicht		Übergewicht		Adipositas	
City	349	12	3,44 % ⁴¹	9	2,58 %	9	2,58 %
Südstadt	365	49	13,42 %	11	3,01 %	5	1,37 %
Oststadt	279	39	13,98 %	11	3,94 %	18	6,45 %
Nord	318	42	13,21 %	21	6,60 %	23	7,23 %
Südost	223	29	13,00 %	16	7,17 %	11	4,93 %
ländl. OT	431	60	13,92 %	16	3,71 %	11	2,55 %
ohne Zuordnung	2	1	50,00 %	-	-	-	-
Insgesamt	1.967	232	11,79%	84	4,27 %	77	3,91 %
städtischer Durchschnitt		11,79 %		4,27 %		3,91 %	

80 % der Kinder wiesen ein Normalgewicht auf. Beim Untergewicht zeigte sich, dass außer der City alle Planungsräume leicht über dem Erfurter Durchschnittswert lagen. Beim Übergewicht wiesen der Norden und der Südosten den größten Anteil auf. Die meisten als adipös eingestuften Kinder fanden sich im Südosten, in der Oststadt und im Norden.

Insgesamt wird deutlich, dass bei der Schuleingangsuntersuchung dieses Jahrganges im Bereich des Körpergewichtes mehr Kinder Auffälligkeiten im Unter- als im Übergewicht aufwiesen.

Schuleingangsuntersuchung 2017/2018							
Planungsraum	Kinder	Verhaltens- auffälligkeiten		Auffälligkeiten Motorik		Sprech-, Sprach- und Stimmstörung	
City	349	30	8,60 %	13	3,72 %	88	25,21 %
Südstadt	365	40	10,96 %	26	7,12 %	90	24,66 %
Oststadt	279	36	12,90 %	29	10,39 %	89	31,90 %
Nord	318	29	9,12 %	35	11,01 %	107	33,65 %
Südost	223	44	19,73 %	29	13,00 %	93	41,70 %
ländl. OT	431	29	6,73 %	31	7,19 %	86	19,95 %
ohne Zuordnung	2	1	50,00 %	-	-	-	-
Insgesamt	1.967	209	10,63 %	163	8,29 %	553	28,11 %
städtischer Durchschnitt		10,63 %		8,29 %		28,11 %	

Der Anteil verhaltensauffälliger Kinder lag bei rund 11 %. Auffälligkeiten in der Motorik und Koordination wiesen 8 % der Kinder auf. Vor allem im Bereich der Sprech-, Sprach und Stimmstörung zeigte sich, dass ein Drittel aller in Erfurt untersuchten Kinder im schulpflichtigen Alter Auffälligkeiten aufwiesen, im Südosten sogar fast 42 %. Auch beim Verhalten und der Motorik war der Südosten am stärksten von Auffälligkeiten betroffen.

⁴¹ Anteil der im Planungsraum untersuchten Kinder.

3.1.2.2 Zahngesundheit⁴²

Seit den 90er Jahren ist die durchschnittliche Anzahl kariöser, gefüllter und fehlender Milchzähne (dmft⁴³) bei den 6-Jährigen Kindern in Erfurt deutlich von 3,75 auf 2,56 (Rückgang um ca. 32 %) gesunken. Seit 2013 wird jedoch keine weitere Verbesserung der Zahngesundheit im Milchgebiss festgestellt. Im Durchschnitt wiesen die untersuchten 6-Jährigen zwei kariöse, gefüllte oder fehlende Milchzähne auf. Das von der Bundeszahnärztekammer formulierte Mundgesundheitsziel bis zum Jahr 2020 sieht vor, dass mindestens 80 % der 6-Jährigen ein kariesfreies Milchgebiss haben. Dieses Mundgesundheitsziel wird in Erfurt nicht erfüllt: nur 54 % der 6-jährigen Kinder hatten im Schuljahr 2018/19 ein naturgesundes Milchgebiss. Im regionalen und bundesweiten Vergleich liegt Erfurt mit diesen Ergebnissen leicht über den Durchschnittswerten. Besonders häufig leiden Kinder aus sozial schwachen Familien, Familien mit Migrationshintergrund, Kinder mit gesundheitlichen Einschränkungen und Entwicklungsstörungen an Karies.⁴⁴

3.1.2.3 Schulrückstellungen

Bei den Schulrückstellungen wird in der Statistik des staatlichen Schulamtes Thüringen zwischen pädagogischen Gründen (das Fehlen der Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen) und medizinischen Gründen (vorliegende Erkrankungen, die gegen eine erfolgreiche Beschulung sprechen) unterschieden.

Eine Empfehlung zur Zurückstellung vom Schulbesuch geben die Schulärzte nach der Untersuchung gegenüber der Schule ab. Die Eltern stellen bei der Schule einen Antrag auf einmalige Zurückstellung. Die Entscheidung zur Schulrückstellung wird dann vom Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung getroffen.

Vom Schuljahr 2014/2015 bis zum Schuljahr 2019/2020 ist, infolge des unter 3.1.1.1 dargestellten Bevölkerungswachstum, bei der Anzahl der schulpflichtigen Kinder ein Zuwachs um +11 % feststellbar. Während dieses Betrachtungszeitraumes stieg sowohl der Anteil der Schulrückstellungen um ca. +2 %, als auch der von pädagogisch bedingten Rückstellungen um +4,6 % an (siehe folgende Abb.).

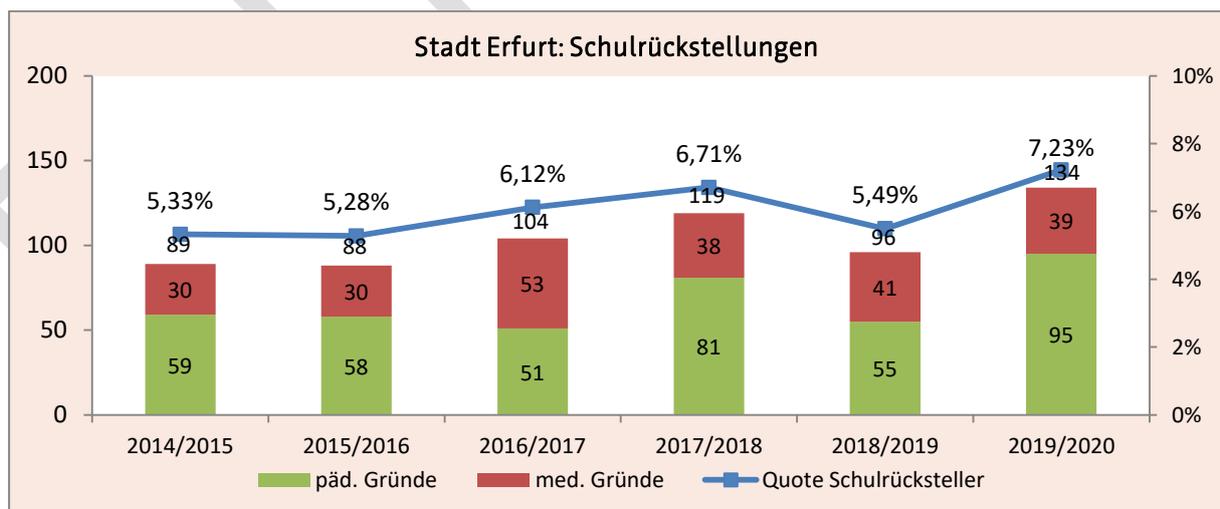


Abb. 16: Schulrückstellungen (Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend u. Sport, Schulstatistik Thüringen)

⁴² Daten Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit

⁴³ Der DMF-T-Wert basiert auf der Anzahl kariöser (decayed, D), fehlender (missing, M) und gefüllter (filled, F) Zähne (teeth, T).

⁴⁴ ausführliche Darstellung der Ergebnisse: "Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Erfurt" (DS 0299/20).

3.1.3 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen

Für eine bedarfsgerechte Planung der Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Erfurt ist über die Betrachtung der demografischen Entwicklung und möglichen Problemlagen hinaus auch eine Analyse des bisherigen Bestandes erforderlich.

3.1.3.1 Bestandsentwicklung

Die folgenden beiden Übersichten verdeutlichen, dass sich die Bedarfsplanzahlen, wie in den Kindergartenjahren zuvor, aufgrund des gestiegenen Betreuungsbedarfs in der Landeshauptstadt Erfurt weiterhin sehr dynamisch verändern. Es wurden zahlreiche bedarfsgerechte Anpassungen innerhalb der Kindergartenjahre auch nach dem Beschluss durch den Stadtrat vorgenommen.

Bedarfsplanung 2019/2020								
Planungsraum	Beschluss DS 0676/19 ⁴⁵ 08.2019		Anpassung					
	BE ⁴⁷	BP ⁴⁸	12.2019		03.2020 ⁴⁶		07.2020	
			BE	BP	BE	BP	BE	BP
City	1.622	1.622	1.628	1.628	1.658	1.647	1.659	1.652
Südstadt	1.792	1.792	1.854	1.819	1.824	1.814	1.821	1.817
Oststadt	1.958	1.941	1.972	1.955	1.972	1.955	1.976	1.955
Nord	1.562	1.562	1.573	1.569	1.573	1.569	1.573	1.570
Südost	1.450	1.450	1.460	1.450	1.460	1.450	1.460	1.459
ländl. OT	1.549	1.549	1.602	1.593	1.603	1.593	1.604	1.584
Erfurt	9.933	9.916	10.089⁴⁹	10.014	10.090⁵⁰	10.028	10.093⁵¹	10.037

Bedarfsplanung 2020/2021				
Planungsraum	Beschluss DS 0809/20 ⁵² 08.2020		Anpassung Stand 12.2020	
	BE	BP	BE	BP
City	1.655	1.655	1.685 ⁵³	1.685
Südstadt	1.839	1.839	1.809 ⁵⁴	1.809
Oststadt	1.963	1.947	1.963	1.947
Nord	1.562	1.562	1.562	1.562
Südost	1.450	1.450	1.491 ⁵⁵	1.491
ländl. OT	1.618	1.618	1.601 ⁵⁶	1.601
Erfurt	10.087	10.071	10.111	10.095

⁴⁵ DS 0676/19, siehe Anlage I

⁴⁶ siehe 3.1.3.2

⁴⁷ Betriebserlaubnis (gibt die max. Platzkapazität der Einrichtung an)

⁴⁸ Bedarfsplanzahl (kann von der Betriebserlaubnis abweichen)

⁴⁹ inkl. 51 Plätze im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen

⁵⁰ inkl. 52 Plätze im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen

⁵¹ inkl. 57 Plätze im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen

⁵² DS 0809/20, siehe Anlage I

⁵³ Es erfolgte eine neue Zuordnung der Außenstelle der Kita 55 (30 Plätze) von der Südstadt in die Altstadt.

⁵⁴ ebd.

⁵⁵ Neueröffnung der Außenstelle der Kita 9

⁵⁶ Die geplante Kita 109 in Bischleben konnte bisher nicht eröffnet werden.

3.1.3.2 Bestand zum 01.03.2020

In der Stadt Erfurt standen Familien zum 01.03.2020⁵⁷ folgende Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Bestand zum 01.03.2020				
Planungsraum	Kindertageseinrichtungen		Tagespflegepersonen	
	Anzahl	Bedarfsplan	Anzahl	Plätze
City	18	1.647	19	83
Südstadt	17	1.814	14	60
Oststadt	18	1.955	16	72
Nord	11	1.569	1	4
Südost	13	1.450	4	21
ländl. OT	27	1.593	16	67
Erfurt	104	10.028	70	307

Im Vergleich zum Vorjahresmonat (9.901) konnten +127 zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt werden.

3.1.3.3 Angebote für Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung

In der Landeshauptstadt Erfurt soll grundsätzlich allen Kindern unabhängig von ihrer gesundheitlichen, geistigen oder seelischen Verfasstheit der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie der vorhandenen Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden im Bemühen um eine inklusive Gestaltung frühkindlicher Bildung in Regeleinrichtungen zusätzliche Unterstützungsangebote etabliert. So können beispielsweise für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung (§ 8 Abs. 1-2 ThürKigaG bzw. § 53 SGB XII) zusätzliche Personalstunden über den Sozialhilfeträger finanziert werden. Eine spezielle Fachberatung steht Einrichtungen und Pädagogen zur Verfügung, um einen geeigneten Umgang mit Herausforderungen zu entwickeln, die sich aus besonderen Bedürfnissen ergeben, deren Grundlage keine bestehende oder drohende Behinderung (§ 8 Abs. 3 ThürKigaG) darstellt.

Jedoch ist es nicht immer möglich in jeder Kindertageseinrichtung den Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. mehrfach schwerstbehinderte Kinder) sowohl personell (Heilpädagogen) als auch durch sächliche Rahmenbedingungen (z.B. spezielle Betten, Bäder, Barrierefreiheit im ganzen Haus) gerecht zu werden. In Erfurt werden aufgrund dessen weiterhin die zehn folgenden spezialisierten integrativen Kindertageseinrichtungen vorgehalten:

integrative Kindertageseinrichtungen		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
81	Integr. Kindertagesstätte (Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.)	Andreasvorstadt
103	Integr. Kindertageseinrichtung(Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.)	Andreasvorstadt

⁵⁷ Bestandsdarstellung zum 01.03. gemäß §20 ThürKigaG

integrative Kindertageseinrichtungen		
Südstadt		
71	"Schmetterling"(Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Brühlervorstadt
4	"Strolche"(Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Brühlervorstadt
Oststadt		
2	"Vollbrachtfinke"(TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Ilversgehofen
91	"Ringelblume" (AWO AJS gGmbH)	Krämpfervorstadt
94	"Kinderland"(Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Johannesvorstadt
1	"Die kleinen Europäer"(Christliches Jugenddorfwerk Erfurt)	Berliner Platz
Südost		
65	"Rabennest"(AWO AJS gGmbH)	Herrenberg
66	"Buchenberg"(AWO AJS gGmbH)	Melchendorf

3.1.3.4 Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Seit August 2017 wird in der Landeshauptstadt Erfurt hinsichtlich der Förderung nach § 8(3) ThürKigaG ein Konzept zur Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (DS 0487/17) umgesetzt. Gemäß des inklusiven Gedankens⁵⁸ werden nicht mehr einzelfallbezogenen Leistungen zur Verfügung gestellt, sondern zusätzliches pädagogisches Fachpersonal in Schwerpunkteinrichtungen alltagsintegriert vorgehalten.

Eine Fortschreibung dieses Konzeptes wurde am 09.05.2019 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen (DS 0633/19). Auf der Grundlage von z.B. verschiedener erhöhter Belastungsindikatoren⁵⁹ (z.B. Größe der Einrichtung in Bezug zu den soziokulturellen Herausforderungen, sozialräumliche Aspekte) wurden für den Zeitraum 01.08.2019-31.07.2022 in diesem Dokument folgende Schwerpunkteinrichtungen in den Planungsräumen benannt:

Schwerpunkteinrichtungen für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
3	"Lindenparadies"(Johanniter-Unfall Hilfe e.V.)	Altstadt
27	Pergamenterkindergarten (Stiftung "Warte- u. Pflegeanstalt für kl. Kinder")	Altstadt
43	Kneipp-Kindergarten "Kinderwelt"(TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Altstadt
Oststadt		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
2	"Vollbrachtfinke"(Thüringer Sozialakademie Jena e.V.)	Ilversgehofen
6	"Regenbogenland"(Kolping Bildungswerk Thüringen e.V.)	Ilversgehofen
39	"Johannesplatzkäfer" (JUL gGmbH)	Johannesplatz
61	"Hanseviertel" (AWO AJS gGmbH)	Johannesvorstadt
94	Integrative Kindertagesstätte "Kinderland"(Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Johannesvorstadt

⁵⁸ siehe 4.2.3 und 5.1.1.3

⁵⁹ siehe ausführliche Darstellung und Benennung der Indikatoren in DS 0633/19, S. 11

Schwerpunkteinrichtungen für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG		
Nord		
11	"Siebenstein" (AWO AJS gGmbH)	Moskauer Platz
47	"Spatzennest am Park" (JUL gGmbH)	Berliner Platz
54	"Haus der bunten Träume" (AWO AJS gGmbH)	Moskauer Platz
62	"Spatzennest am Zoo" (Ev. Stadtmission u. Gemeindedienst gGmbH)	Roter Berg
63	"Kinderland am Zoo" (Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
Südost		
15	"St. Nikolaus" ("St. Martin" GmbH)	Melchendorf
57	"Zwergenland" (Jugendsozialwerk Nordhausen e.V.)	Melchendorf
69	"Wiesenhügel" (Landeshauptstadt Erfurt)	Wiesenhügel
70	"Haselnußweg" (Landeshauptstadt Erfurt)	Wiesenhügel
95	"Farbenklecks" (Jugendsozialwerk Nordhausen e.V.)	Herrenberg

Eine Evaluation des Konzeptes ist für den Zeitraum I.-II. Quartal 2022 vorgesehen.

Die folgende Tabelle zeigt planungsraumbezogen die Entwicklung der Fallzahlen der Leistungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf für die Jahre 2018 und 2019⁶⁰ gemäß § 8(1-2) ThürKigaG. Insgesamt kann von 2018 auf 2019 für die gesamte Stadt Erfurt ein Anstieg der Leistungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf um +11,7 % festgestellt werden.

Leistungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf § 8 (1-2) ThürKigaG ⁶¹				
Planungsraum ⁶²	01.01.2018	01.01.2019	Veränderung	
City	72	52	-20	-27,8 %
Südstadt	84	98	+14	+16,7 %
Oststadt	69	69	0	0 %
Nord	60	59	-1	-1,7 %
Südost	45	90	+45	+100 %
ländl. Ortsteile	3	4	+1	+33,4 %
Stadt Erfurt	333	372	+39	+11,7 %

Während die Anzahl der Leistungen in den Planungsräumen Oststadt, Nord und den ländlichen Ortsteilen konstant blieb, sank sie in der City deutlich um fast ein Drittel. Im Südosten verdoppelten sich hingegen die Leistungen innerhalb eines Jahres. In der Südstadt wurde hingegen ein Zuwachs von +16,7 % verzeichnet.

Der Anstieg der Fallzahlen kann aus fachlicher Sicht sowohl auf einen tatsächlich höheren Bedarf, als auch auf eine bessere Kenntnis zum Angebot sowie zur Antragstellung der Leistung zurückgeführt werden.

⁶⁰ Interne Statistik des Amtes für Soziales und Gesundheit, Abteilung Verwaltung zum 01.01.2018

⁶¹ §8(1-2) entspricht §7(2) ThürKigaG bis 31.12.2017

⁶² Die Zuordnung der Fallzahlen zu den jeweiligen Sozialräumen basiert auf den Anschriften der Kindertageseinrichtungen.

3.1.4 Belegung

Neben der Betrachtung der demografischen Entwicklung und möglichen Problemlagen sowie der Feststellung des Bestandes, ist für eine bedarfsgerechte Planung die Analyse der Inanspruchnahme der bisher zur verfüg gestellten Betreuungsplätze notwendig.

3.1.4.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Grafik zeigt den Belegungsverlauf im Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020 für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt. Im August 2019 wurden 147 mehr Kinder betreut als im Vorjahreszeitraum (+1,63 %). Dies ist womöglich auf das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr sowie den späten Beginn des Schuljahres 2019/2020 zurück zu führen (u.a. spätere Kündigungen der Betreuungsverträge im Vergleich zu den Vorjahren).

Von September 2019 bis Juli 2020 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Zum Höchstbelegungsmonat Juli (9.816) wurden in etwa so viele Kinder wie im Vorjahreszeitraum (9.834) betreut. Rein rechnerisch wurde zu keinem Zeitpunkt die Bedarfsplanzahl in Summe für die Gesamtstadt überschritten.

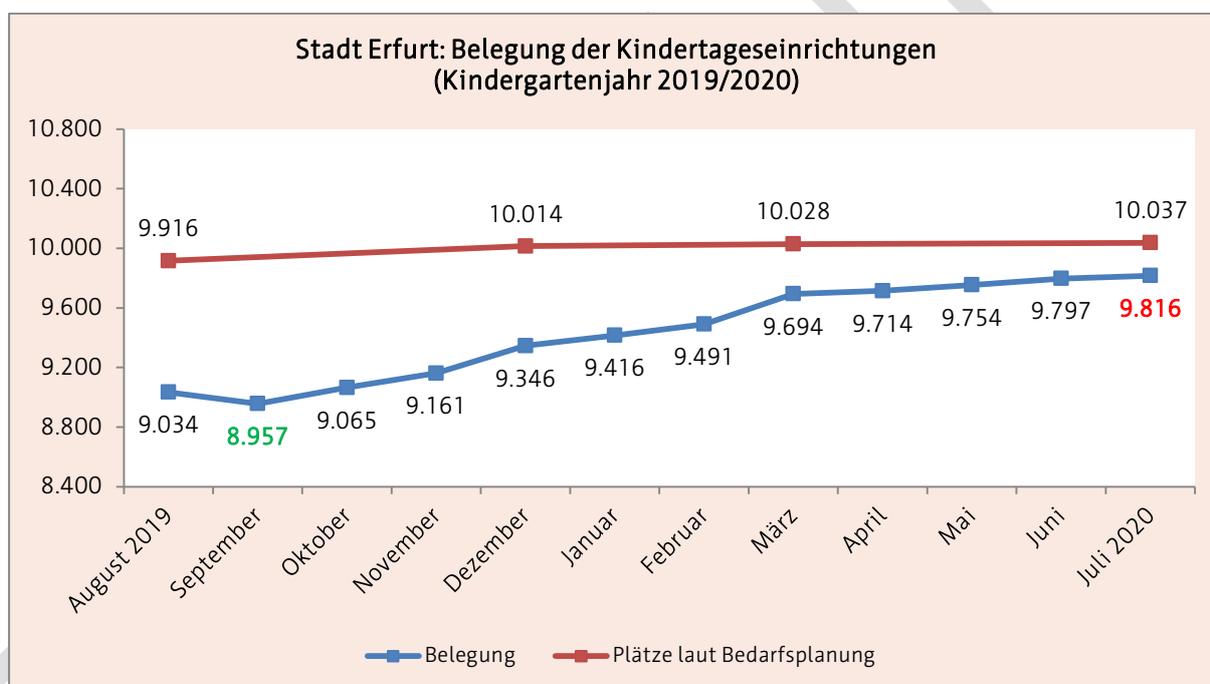


Abb. 17: Belegung der Kindertageseinrichtung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Im Höchstbelegungsmonat Juli 2020 standen im Vergleich zum Vorjahresmonat (9.933) +104⁶³ zusätzliche Betreuungsplätze⁶⁴ zur Verfügung. Von diesen 10.037 Betreuungsplätzen wurden **97,8 %** belegt. Dies ist ein Rückgang der Platzauslastung zum Vorjahr um -1,3 %, der jedoch vor allem auf die Schaffung der ca. +1 % zusätzlichen Betreuungsplätze⁶⁵ zurückgeführt werden kann⁶⁶.

⁶³ Die Kita 108 "Ententeich" war zum 01.07.2020 im Bedarfsplan zwar mit 30 Betreuungsplätzen aufgenommen, konnte jedoch erst ab 01.08.2020 tatsächlich belegt werden. Aufgrund dessen wurden diese Platzkapazitäten im Juli 2020 zunächst nicht mit aufgenommen und in die Belegungsquote einberechnet.

⁶⁴ Ohne die damalige befristete Ausnahmegenehmigung für Kinder aus geflüchteten Familien.

⁶⁵ Zusätzliche Betreuungsplätze stehen rein rechnerisch ab Erteilung der Betriebserlaubnis zur Verfügung, werden jedoch im Rahmen des pädagogischen Alltags meist erst stufenweise belegt. Darüber hinaus stehen die Träger von Kindertageseinrich-

Gründe warum Plätze nicht belegt wurden sind sowohl auf Seiten der Träger/ Einrichtungen als auch der Eltern/ Familien sehr vielfältig, wie z.B.:

Träger/ Einrichtungen	Eltern/ Familien
• neue Betriebserlaubnisse (Belegung erst stufenweise möglich)	• kurzfristige Kündigungen (z.B. wegen Urlaub, Umzug)
• Ausnahmegenehmigungen (vor allem für die Sommermonate), die dann tatsächlich nicht benötigt wurden	• spätere Inanspruchnahme der Plätze als beim Träger/ der Einrichtung angemeldet (z.B. wegen Umzug, Verlängerung der Elternzeit, geänderte Urlaubsplanung)
• fehlendes Personal zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels gemäß § 16 ThürKigaG	• Wechsel in andere Einrichtung im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 ThürKigaG

Im Kindergartenjahr 2020/2021 kamen durch die Corona-Pandemie noch nie dagewesene Schließungen der Kindertageseinrichtungen und eine erstmals erforderliche Notbetreuung unter strengen Auflagen hinzu, die es durch zeitweise nur reduziert verfügbare räumliche und personelle Ressourcen zu gewährleisten galt. Diese veränderten Rahmenbedingungen ab März 2020 hatten womöglich auch Einfluss auf das Aufnahmeverhalten und somit auf die Belegung sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch bei den Tagespflegepersonen im II. Quartal 2020.

3.1.4.2 Tagespflege

Die folgende Grafik zeigt den Belegungsverlauf⁶⁷ im Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020 für die ca. 78⁶⁸ Tagespflegepersonen in der Stadt Erfurt insgesamt.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurden von August 2019 bis März 2020 durchschnittlich +3 % mehr Kinder als im Vorjahr betreut. Ab April 2020 erfolgten dann aufgrund der Corona- Pandemie und den damit einhergehenden gesetzlichen Verordnungen keine neuen Aufnahmen bei den Tagespflegestellen. Aufgrund dessen liegen die Werte für den Zeitraum April bis Juli 2020 zwischen -3 und -4 % unter den des Vorjahres.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der Anzahl der Tagespflegepersonen über das gesamte Kindergartenjahr deutliche Schwankungen gab:

- 5 Tagespflegepersonen stellten ihre (zeitweise) Tätigkeit ein (z.B. aufgrund von Schwangerschaft, Ruhestand, Wechsel in eine Festanstellung),
- 3 Tagespflegepersonen fingen neu an,
- 1 Tagespflegeperson wurde von den Eltern nicht nachgefragt.

tungen vor der Herausforderung eines massiven Fachkräftemangels. Auch dies kann zur zweitweisen Nicht- Belegung von Betreuungsplätzen führen.

⁶⁶ Wären seit Beginn des Kindergartenjahres keine zusätzlichen Plätze geschaffen worden, würde die Auslastung wie im Vorjahr bei 99 % liegen.

⁶⁷ Es wird hier keine Anzahl der Pfliegerlaubnis mehr ausgewiesen. Die Pfliegerlaubnisse werden je Tagespflegerperson individuell ausgestellt. In der Regel können max. 5 Kinder betreut werden. Da die Tagespflegerpersonen jedoch selbstständig sind, entscheiden diese eigenständig wie viele Kinder sie tatsächlich aufnehmen wollen bzw. können. Aufgrund dessen wird die Pfliegerlaubnis ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 nicht mehr ausgewiesen, da diese ggf. theoretisch freie Plätze ausweisen würden, die die selbstständigen Tagespflegerperson aber z.B. gar nicht beabsichtigten zu belegen.

⁶⁸ Die Anzahl der Tagespflegerpersonen unterliegt Schwankungen aufgrund von z.B. Kündigungen oder Neugründung. Die hier benannte Anzahl entspricht den über das Kindergartenjahr gemeldeten Tagespflegerpersonen mit gültiger Pfliegerlaubnis.

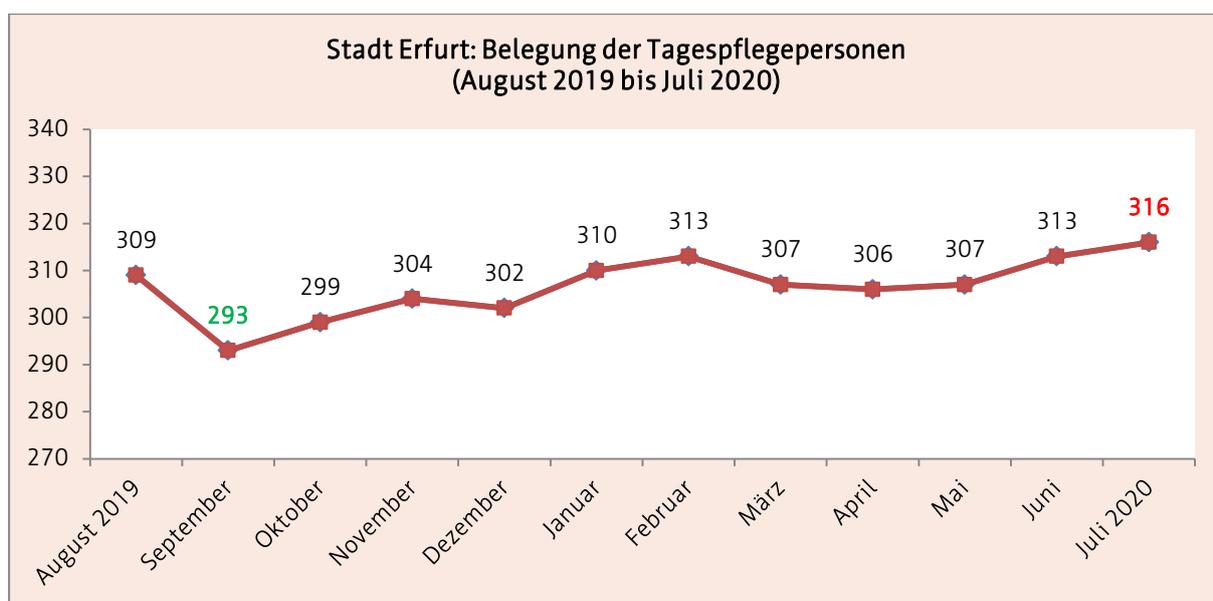


Abb. 18: Belegung der Tagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.1.4.3 Platzverfügbarkeit 01.06.2020

Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurde, abweichend von den Vorjahren, im Monat Juli die höchste Belegung erreicht (siehe 3.1.4.1). Da jedoch die Abweichung der Belegungszahlen in Summe von Juni und Juli mit 0,2 % geringfügig ist, wird die Platzverfügbarkeit im Kindergartenjahr zum besseren Vergleich mit den Vorjahren zum Monat Juni dargestellt.

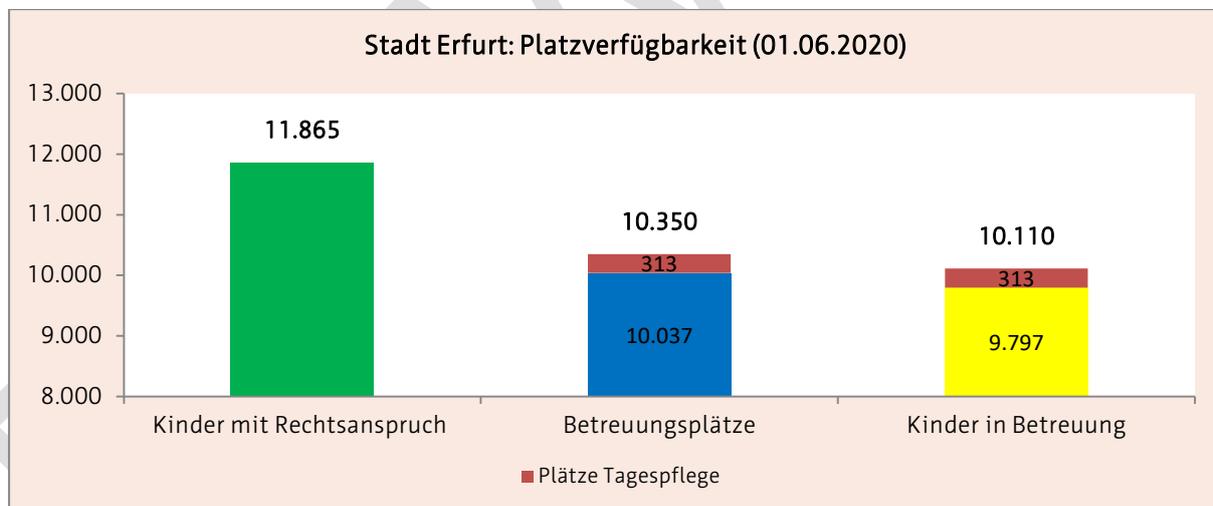


Abb. 19: Platzverfügbarkeit (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2018/2019 standen 2019/2020 die 404 zusätzlichen Betreuungsplätze gemäß Allgemeinverfügung für die Kinder aus geflüchteten Familien nicht mehr zur Verfügung. Es wurden jedoch 104 zusätzliche reguläre Betreuungsplätze geschaffen (+1 %).

Mit **85,21 %** wurde in etwa der gleiche Anteil an Kindern mit Rechtsanspruch betreut, wie im Vorjahr. Für **87,23 %** der Kinder stand rechnerisch ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Dies ist ein Rückgang zum Vorjahr um ca. **-2,3 %**, der jedoch auf den Wegfall der befristeten Betreuungsplätze für Kinder aus geflüchteten Familien zurück zu führen ist.

Das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze bezogen auf die Kinder mit Rechtsanspruch ist nicht in allen Planungsräumen gleich groß (siehe folgende Abb.). Vor allem in den ländlichen Ortsteilen lag die Verfügbarkeit von Plätzen mit **68,69 %** weit unterhalb des gesamtstädtischen Durchschnittswertes von **87,23 %**.

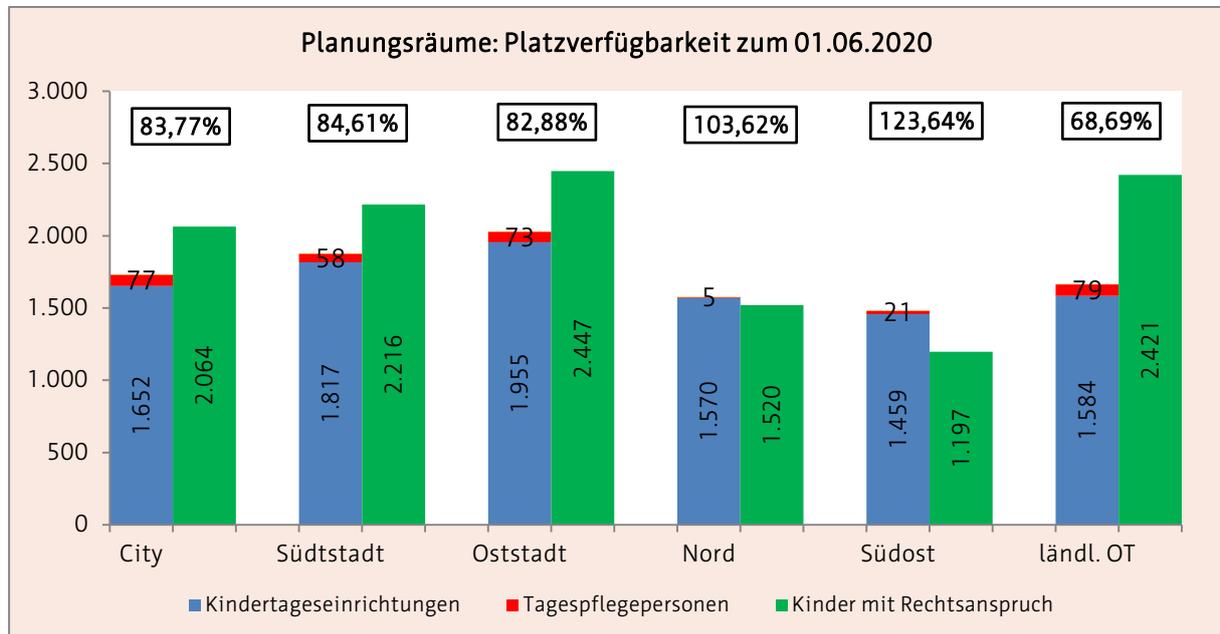


Abb. 20: Platzverfügbarkeit in % (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.1.4.4 Kinder aus anderen Gemeinden, die in Erfurter KiTas betreut werden

Gemäß § 5 ThürKigaG (Wunsch- und Wahlrecht) haben Eltern das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowohl innerhalb der Wohnsitzgemeinde des Kindes als auch an einem anderen Ort zu wählen.

Die folgende Tabelle zeigt für die Jahre 2017 und 2019 die Entwicklung der Anzahl der Kinder aus anderen Gemeinden, die in Erfurter Kindertageseinrichtungen betreut wurden.

Kinder aus anderen Gemeinden, die in Erfurter Kitas betreut werden				
Planungsraum	31.03.2017	31.03.2019	Veränderung	
City	13	16	+3	+23,1 %
Südstadt	24	25	+1	+4,2 %
Oststadt	11	10	-1	-9,1 %
Nord	11	9	-2	-18,2 %
Südost	28	21	-7	-25,0 %
ländliche Ortsteile	20	18	-2	-10,0 %
Stadt Erfurt	106	99	-7	-6,6 %

Im Jahr 2019 wurden in Erfurt im Vergleich 2017 -6,6 % weniger Kinder aus anderen Gemeinden betreut.

Der folgenden Abbildung ist zu entnehmen aus welchen Gemeinden die betreuten Kinder stammten. Die meisten Kinder wurden aus Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (Weimarer Land), der Gemeinde Amt Wachsenburg (Ilm-Kreis) und Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (Weimarer Land) betreut, wie in der folgenden Grafik dargestellt.

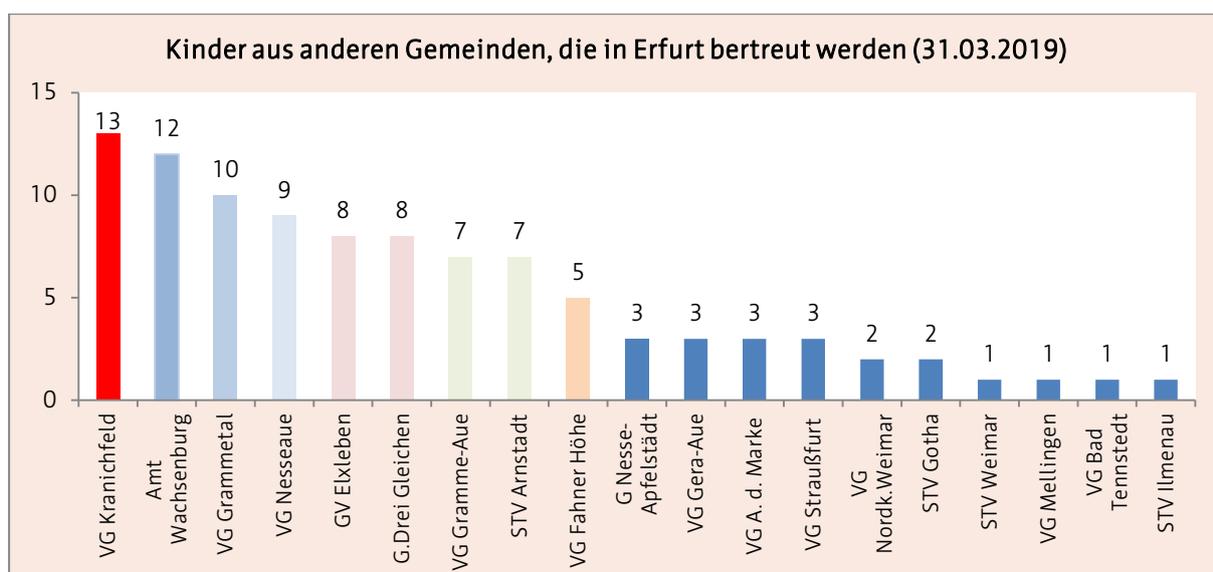


Abb. 21: Kinder aus anderen Gemeinden (Quelle: Interne Statistik der Jugendamtes Erfurt)

3.1.4.5 Erfurter Kinder, die in anderen Gemeinden in KiTas betreut werden

Gemäß § 5 ThürKigaG (Wunsch- und Wahlrecht) haben Eltern im Rahmen freier Kapazitäten das Recht, zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen innerhalb der Wohnsitzgemeinde des Kinder als auch an einem anderen Ort zu wählen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Erfurter Kinder, die in anderen Gemeinden, betreut wurden.

Erfurter Kinder, die in anderen Gemeinden in Kitas betreut werden				
Planungsraum	31.03.2017	31.03.2019	Veränderung	
City	14	17	+3	+21,4 %
Südstadt	5	14	+9	+180 %
Oststadt	13	18	+5	+38,5 %
Nord	5	5	0	0 %
Südost	2	7	+5	+250 %
ländliche Ortsteile	42	51	+9	+24,4 %
Stadt Erfurt	81	116	+35	+43,2 %

Im Jahr 2019 wurden deutlich mehr Erfurter Kinder in anderen Gemeinden betreut als in 2017. Die meisten außerhalb von Erfurt betreuten Kinder stammten aus den ländl. Ortsteilen, und hier insbesondere aus Frienstedt, Töttelstädt und Stotternheim (siehe folgende Abb.). Diese drei ländlichen Ortsteile liegen an der Grenze der Landeshauptstadt und bieten in je einer Kindertageseinrichtung Betreuungsplätze für Familien an. Die Kinder aus Frienstedt⁶⁹ wurden vorrangig in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, die Kinder aus Töttelstädt⁷⁰ wurden alle in der Verwaltungsgemeinde Nesseaue betreut und die Kinder aus Stotternheim⁷¹ verteilten sich zu gleichen Anteilen auf verschiedene Gemeinden.

⁶⁹ Für die Kindertageseinrichtung in Frienstedt ist ein Ersatzneubau mit Platzverweiterung geplant.

⁷⁰ Für die Kindertageseinrichtung in Töttelstädt ist ein Ersatzneubau geplant.

⁷¹ Für die Kindertageseinrichtung in Stotternheim ist ein Erweiterungsbau geplant.

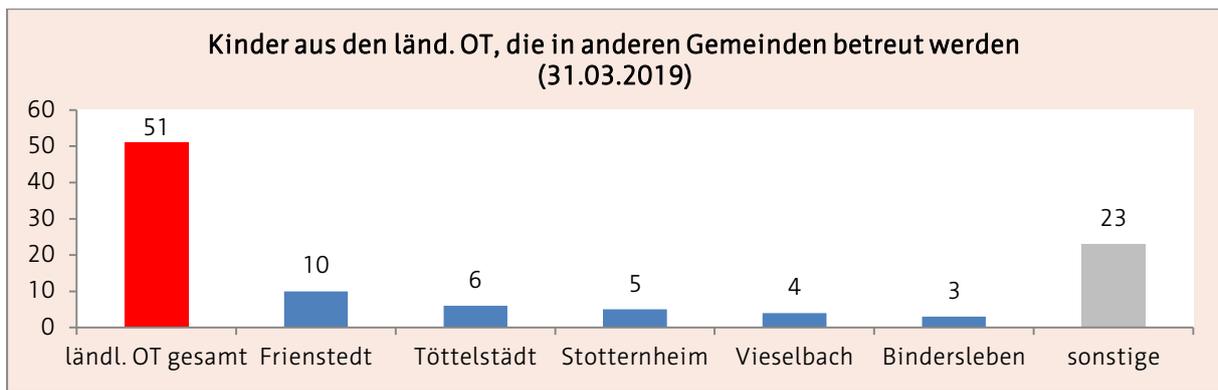


Abb. 22: Kinder aus den ländl. Ortsteilen (Quelle: Interne Statistik der Jugendamtes Erfurt)

Bei den Kindern aus dem Planungsraum City ist darüber hinaus besonders hervorzuheben, dass trotz innerstädtischer Wohnlage mehr als zwei Drittel in weiter entfernten Städten bzw. Gemeinden (zwischen 20-45 km Entfernung von Erfurt) betreut wurden (z.B. Arnstadt, Bad Langensalza, Weimar). Statistisch werden die Gründe für eine Betreuung außerhalb von Erfurt nicht erhoben. Die Lage des Arbeitsortes, mögliche Zweitwohnsitze, die Umsetzung des Wechselmodells nach der elterlichen Trennung oder auch die familiäre Anbindung (z.B. durch die Großeltern) stellen mögliche Gründe dar.

Betrachtet man alle außerhalb der Landeshauptstadt betreuten Erfurter Kinder, zeigt sich zum 31.03.2018 eine Aufteilung auf 26 verschiedene Gemeinden (siehe folgende Abb.).

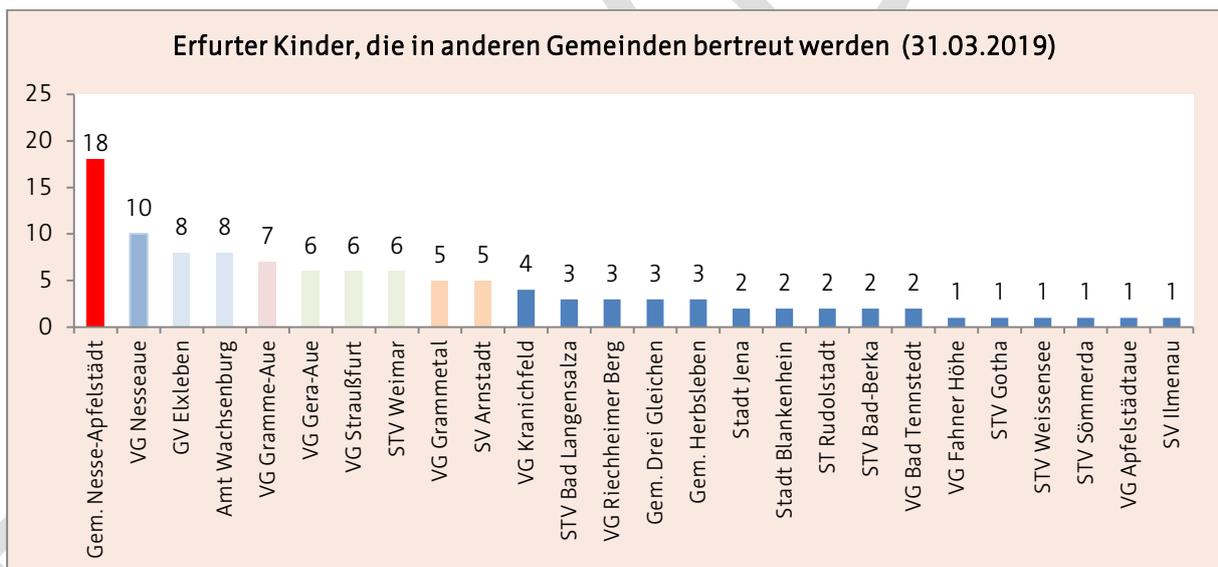


Abb. 23: Betreuung von Kindern in anderen Gemeinden (Quelle: Interne Statistik der Jugendamtes Erfurt)

Die meisten Erfurter Kinder wurden zu diesem Stichtag in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt und Verwaltungsgemeinde Nesseaue betreut.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Anteil der in anderen bzw. aus anderen Gemeinden in Erfurt betreuten Kinder mit je ca. 1 % an der Gesamtzahl aller betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen (ohne Tagespflege) zum 31.03.2019 (9.712) zum einen identisch und zum anderen sehr gering ist. Darüber hinaus wird deutlich, dass Erfurter Familien aus den ländlichen Ortsteilen die Nähe zu anderen Gemeinden nutzen, um Betreuungsplätze zu finden. Des Weiteren zeigt sich, dass die Landeshauptstadt für Familien als Arbeitsort sehr attraktiv ist und das Wunsch- und Wahlrecht zur Realisierung einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen freier Kapazitäten vor allem in den Planungsräumen Südost und Südstadt genutzt wird.

3.1.5 Bundes- und Landesprogramme

3.1.5.1 Bundesprogramm "Sprach-Kitas"

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zielt auf die Verbesserung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung als fester Bestandteil in der Kindertagesbetreuung ab. Studien haben gezeigt, dass sprachliche Kompetenzen einen erheblichen Einfluss auf den weiteren Bildungsweg und den Einstieg ins Erwerbsleben haben. Das Bundesprogramm richtet sich an Kindertageseinrichtungen, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Schwerpunkte des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ sind neben der sprachlichen Bildung die inklusive Pädagogik sowie die Zusammenarbeit mit Familien.

Das Bundesprogramm ist vom 01.01.2017-31.12.2022 befristet. Seit Januar 2021 werden nach Angaben der "Servicestelle Sprach-Kitas" folgende Einrichtungen gefördert:

Sprach-Kitas nach Planungsräumen		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
27	"Pergamenterkindergarten" (Stiftung Warte- u. Pflegeanstalt für kleine Kinder)	Altstadt
45	"Am Nordpark" (JugendSozialwerk Nordhausen e.V.)	Andreasvorstadt
Südstadt		
18	"Schwemmbacher Spatzen" (THEPRA Landesverband Thüringen e.V.)	Daberstedt
64	"Kita zum Waldblick" (TWSD GmbH)	Löbervorstadt
Oststadt		
6	"Regenbogenland" (Kolping Bildungswerk Thüringen e.V.)	Ilversgehofen
39	"Johannesplatzkäfer" (JUL gGmbH)	Johannesplatz
94	"Integrative Kindertagesstätte Kinderland" (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Johannesvorstadt
Nord		
11	"Siebenstein" (AWO AJS gGmbH)	Moskauer Platz
44	"Abenteuerland" (Landeshauptstadt Erfurt)	Rieth
47	"Spatzennest am Park" (JUL gGmbH)	Berliner Platz
62	"Spatzennest am Zoo" (Evang. Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt)	Roter Berg
63	"Kinderland am Zoo" (Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
Südost		
13	"Sommersprosse" (Jugendsozialwerk Nordhausen)	Herrenberg
15	"Kath. Kindergarten St. Nikolaus" (St. Martin gGmbH)	Melchendorf
57	"Zwergenland" (JugendSozialwerk Nordhausen e.V.)	Melchendorf
65	"Rabennest" (AWO AJS gGmbH)	Herrenberg
66	"Buchenberg" (AWO AJS gGmbH)	Melchendorf
95	"Farbenklecks" (Jugendsozialwerk Nordhausen)	Herrenberg
ländliche Ortsteile		
68	"Nesthäkchen" (Volkssolidarität Kinder- und Jugendwerk Thüringen gGmbH)	Kühnhausen
87	"Bussibar" (TWSD GmbH)	Gispersleben

3.1.5.2 Bundesprogramm "Kita-Einstieg"

Um Kindern im nicht-schulpflichtigen Alter und Familien, die bisher nicht oder nur unzureichend von der frühkindlichen Bildung insbesondere im Rahmen der institutionellen Kindertagesbetreuung erreicht werden, den Zugang zu diesen Angeboten zu erleichtern, wird seit 2017 das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ (Förderzeitraum: Frühjahr 2017 bis Ende 2022) umgesetzt. Im Förderzeitraum bis 31.12.2020 wurden zunächst über das Programm Angebote gefördert, die

- Familien an das Bildungssystem heranzuführen,
- den Einstieg der Kinder in das System begleiten und Zugangshürden abbauen,
- die gesellschaftliche Integration und Partizipation der Familien fördert und
- die Kompetenz der pädagogischen Fachkräfte im Umgang mit Vielfalt stärken.⁷²

Für den neuen Förderzeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 ist es das Ziel,

- die bestehenden Angebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln,
- handlungsfeld- und fachbereichsübergreifende Koalitionen im Sozialraum zu intensivieren und zu festigen,
- ein systematisches Übergangsmanagement in die Kindertagesbetreuung aufzubauen und
- in eine nachhaltige Finanzierung zu überführen.⁷³

Die Stadt Erfurt beteiligt sich seit 11. September 2017 am Bundesprogramm "Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung" mit einer Koordinierungsstelle im Jugendamt sowie vier Projektpartnern mit verschiedenen Angeboten und hat sich für die zweite Förderperiode beworben⁷⁴.

3.1.5.3 Bundesprogramm "Elternchance II" (Elternbegleiter)

Das Bundesprogramm „Elternchance II - Familien früh für Bildung gewinnen“ zielt auf die umfassende Information und Beratung von Eltern und Erziehungsverantwortlichen hinsichtlich der Bildungsverläufe und -chancen sowie Bildungsübergänge des Kindes.

Das Bundesprogramm fördert hierzu bis Ende 2021 die Qualifizierung von Fachkräften. Diese ausgebildeten "Elternbegleiter" stehen Familien mit praktischer Hilfe/ Anleitung und Unterstützung im Hinblick auf die Bildungsverläufe ihrer Kinder zur Seite.⁷⁵

Seit 2011 nahmen in der Landeshauptstadt Erfurt auch eine Vielzahl von MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtungen aus allen Planungsräumen die Weiterqualifizierung in Anspruch. Eine aktuelle Übersicht zu den teilgenommenen/ teilnehmenden Einrichtungen/ Institutionen kann der Standortkarte⁷⁶ auf der Internetplattform des Bundesprogramms entnommen werden.

3.1.5.4 Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)

Thüringer Eltern-Kind-Zentren sind pädagogische und soziale Anlaufstellen für alle Familien im Sozialraum, die Unterstützung bei den vielfältigen Aufgaben des Alltages anbieten. Für die Landeshauptstadt Erfurt wurde für die ThEKiZ eine Entwicklungsstrategie zur stärkeren Sozialraumorientierung erarbeitet (DS 0248/18).

⁷² vgl. www.fruehe-chancen.de/qualitaet/aktuelle-bundesprogramme/kita-einstieg/ (aufgerufen am 10.01.2017)

⁷³ Gemäß der Aufforderung zur Antragstellung Kita-Einstieg der Servicestelle von Kita-Einstieg (18.09.2020).

⁷⁴ Zum Januar 2021 steht eine Rückmeldung bzgl. der Antragstellung noch aus.

⁷⁵ www.elternchance.de/elternbegleitung/aufgaben-der-elternbegleitung/ (aufgerufen am 17.10.2019)

⁷⁶ bundesweite Standortkarte abrufbar unter <https://www.elternchance.de/elternbegleitung/standortkarte>

Folgende Kindertageseinrichtungen werden 2021 als ThEKiZ gefördert⁷⁷:

ThEKiZ nach Planungsräumen		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
43	"Kinderwelt" (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Altstadt
Oststadt		
2	"Vollbrachtfinke" (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Ilversgehofen
Nord		
47	"Spatzennest am Park" (JUL gGmbH)	Berliner Platz
63	"Kinderland am Zoo" (Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
100	"Stupsnasen" (Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
Südost		
15	"Kath. Kindergarten St. Nikolaus" (St. Martin gGmbH)	Melchendorf
ländliche Ortsteile		
84	"Die Linderbacher" (Landeshauptstadt Erfurt)	Linderbach

Die Verwaltung des Jugendamtes begleitet weiterhin die fachliche und inhaltliche Umsetzung der Entwicklungsstrategie für die Thüringer Eltern-Kind-Zentren. Darüber hinaus unterstützt sie die Einrichtungen beim Aufbau bzw. der Intensivierung von Netzwerken und Kooperationen im Sozialraum.

3.1.5.5 Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe (KiQuTG - „Gute-KiTa-Gesetz“) in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Freistaat Thüringen wird das Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen - Professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ von 2021 bis 2023 umgesetzt. Ziel des Projektes ist die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen. Die geförderten Einrichtungen erhalten zum einen zusätzliche Gelder zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten. Zum anderen werden sie durch wissenschaftliche Prozessbegleiter und einer zusätzlichen Fachberatung unterstützt,

- die für ihren Standort ganz konkret bestehenden spezifischen inklusiven Handlungsanforderungen zu identifizieren und
- einen auf ihre Einrichtung abgestimmten Handlungsplan zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren. Dabei sollen Barrieren abgebaut, Möglichkeitsräume geschaffen und Vielfalt gestärkt werden.

Darüber hinaus werden spezifisch auf die Bedarfe der projekteilnehmenden Einrichtungen ausgerichtete Fortbildungs- und Qualifizierungsformate entwickelt und durchgeführt.⁷⁸

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Bewerbung zu diesem Projekt unterstützt. Zum Februar 2021 standen die konkreten Teilnehmer für die Landeshauptstadt Erfurt noch nicht fest.

⁷⁷ Die Förderung unterscheidet sich je Einrichtung aufgrund des eingereichten Konzeptes im Umfang und kann Personal- als auch Sachkosten umfassen.

⁷⁸ <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte/> (aufgerufen am 05.02.2021, 11:23 Uhr)

3.2 Planungsraum City

Zum Planungsraum gehören die Ortsteile Altstadt und Andreasvorstadt.

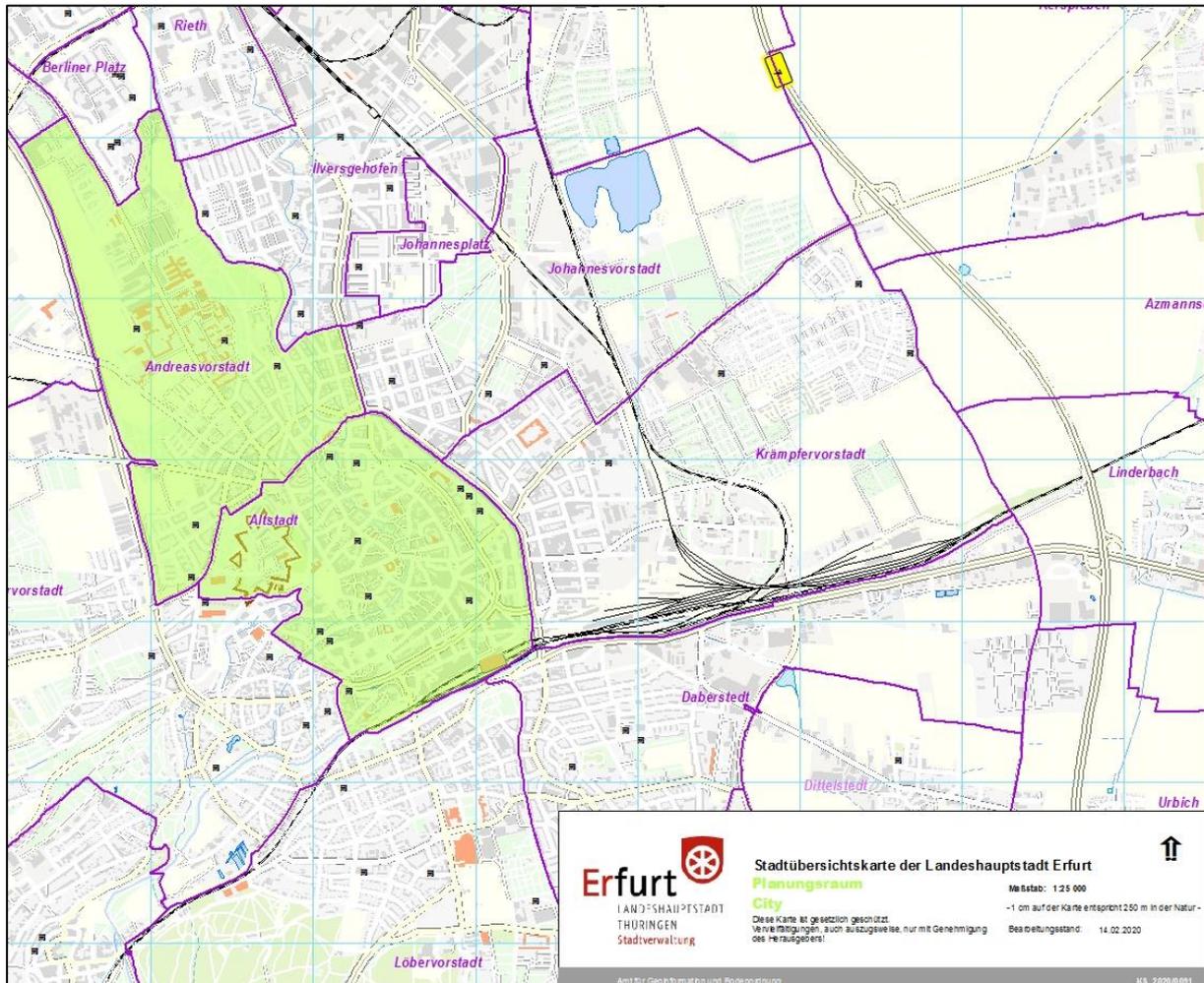


Abb. 24: Planungsraum City⁷⁹ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.2.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.2.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2018 stieg die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum City von 35.202 auf 36.472 um ca. +3,61 %.

Den stärksten Zuwachs mit +9,63 % konnte bei den 0-unter 18-Jährigen verzeichnet werden (siehe folgende Abb.). In der Gruppe der 0 bis unter 18-Jährigen vollzog sich die Steigerung in den Altersgruppen dabei unterschiedlich stark. Den deutlichsten Zuwachs verzeichnete die 14 bis unter 18-Jährigen mit +21,74 %. Deren Anteil an den 0 bis unter 18-Jährigen stieg im Betrachtungszeitraum um +1,81 % an, wohingegen der Anteil der 0 bis unter 6-Jährigen im ähnlichen Verhältnis sank.

⁷⁹ Die Lage von Kinderbetreuungseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

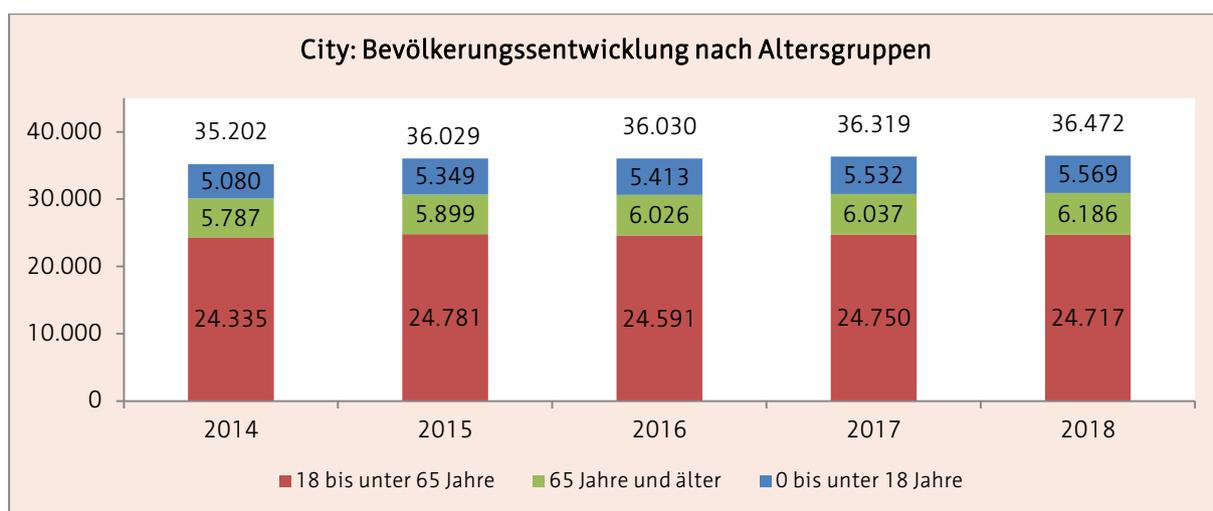


Abb. 25: City Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.2.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum City stieg die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum von 3.485 auf 3.647 um +4,65 %. Die Ehepaare mit Kindern bildeten dabei die größte Gruppe der Haushalte und verzeichneten von 2014 bis 2018 einen Zuwachs um +10,79 %. Bei der zweitgrößten Gruppe der Alleinerziehenden mit Kindern zeigte sich hingegen ein rückläufiger Trend mit -5,06 %, wohingegen die Anzahl der nichtverheirateten Paare mit Kindern um +8,09 % zunahm (siehe folgende Abb.).

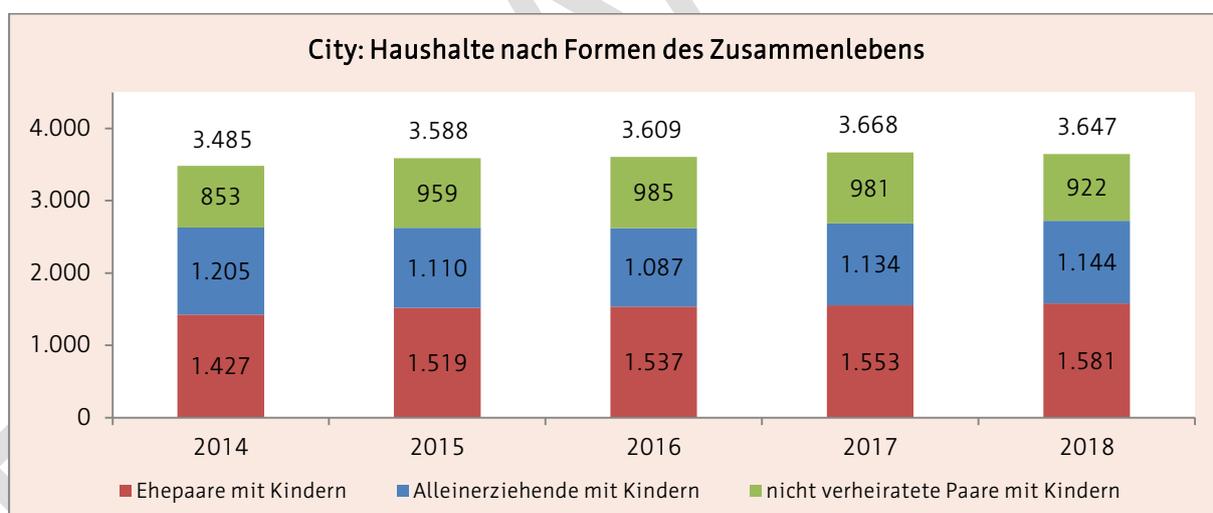


Abb. 26: City Haushalte (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.2.1.3 Anzahl der Kinder

Die Anzahl der Kinder unter 6 Jahren stieg im Planungsraum City im Zeitraum von 2014 bis 2017 kontinuierlich an und sank 2018 leicht. 2017 zeigte sich bei Altersgruppe von zwei bis unter 6 Jahren ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um ca. +5 %. Die Anzahl der Kinder unter zwei Jahren sank im selben Jahr um ca. -3 %. Im Vergleich zum städtischen Durchschnitt war bis 2017 der Anteil der Kinder unter 2 Jahren innerhalb der Altersgruppe der unter 6-Jährigen überdurchschnittlich hoch, sank 2018 jedoch fast auf das städtische Niveau ab (siehe 3.1.1.4).

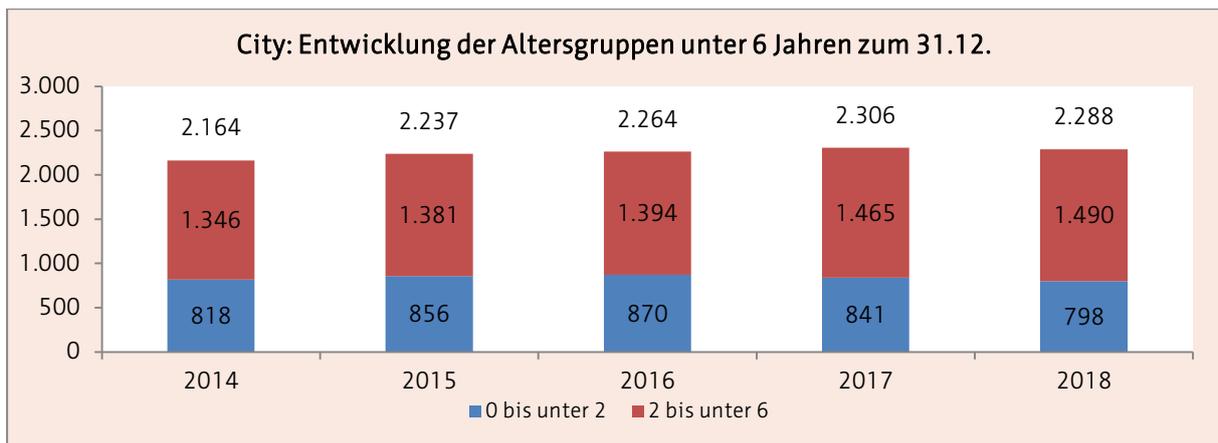


Abb. 27: City Kinder u6 (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Bei der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch (1-Schuleintritt) auf einen Betreuungsplatz war ein leichter Rückgang um -0,8% feststellbar (siehe 3.1.1.5).

3.2.1.4 Gesundheit von Kindern

Bei den Einschulungsuntersuchungen (siehe 3.1.2.1) für das Schuljahr 2017/2018 wurden bei den Kindern im Planungsraum City in allen untersuchten Bereichen keinen überdurchschnittlichen Auffälligkeiten festgestellt.

Der Anteil der Kinder mit besonderem Förderbedarf (§ 8(1-2) ThürKigaG) sank Planungsraum City 2019 zum Vorjahr deutlich um fast ein Drittel (siehe 3.1.3.4).

3.2.1.5 (Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II

Von 2014 bis 2017 sank im Planungsraum City sowohl die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II als auch der Anteil der Alleinerziehenden an allen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern deutlich um je -9,0 % (siehe folgende Abb.).

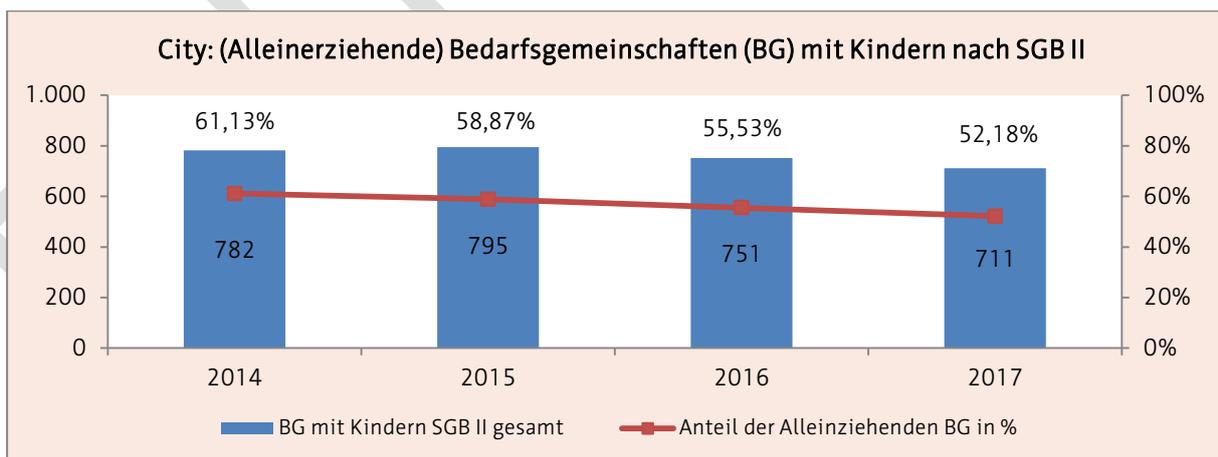


Abb. 28: City Haushalte mit Kindern nach SGB II (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

3.2.1.6 Zusammenfassung

Entsprechend der genannten Belastungsindikatoren ist festzustellen, dass der Planungsraum City in etwa dem städtischen Durchschnitt entspricht.

3.2.2 Bestandsdarstellung zum 31.03.2020

Im Planungsraum City standen Familien zum 31.03.2020 folgende Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

City	18 ⁸⁰ Kindertageseinrichtungen		19 Tagespflegepersonen
Betriebserlaubnis ⁸¹	1.658 ⁸²		
Bedarfsplan ⁸³	1.647		
belegte Plätze	1.597 ⁸⁴	96,96 % ⁸⁵	83 ⁸⁶

3.2.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindertagesstätte "Lindenparadies"									Nr.: 3
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.								
Adresse	Lindenweg 6, 99084 Erfurt								
Internet	www.johanniter.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	124	erteilt ab: 01.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	124								
belegte Plätze ⁸⁷	09.19	112	12.19	122	03.20	124	06.20	126	
Katholischer Kindergarten "St. Ursula"									Nr.: 8
Träger	"St. Martin" Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Anger 5, 99084 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-ursula.st-martin-caritas.de								
Altersgruppe	1 Jahr - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.01.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.19	69	12.19	72	03.20	75	06.20	77	
Katholischer Kindergarten "St. Marien"									Nr.: 10
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Stiftsgasse 4a, 99084 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-marien.st-martin-caritas.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	62	erteilt ab: 01.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	62								
belegte Plätze	09.19	55	12.19	57	03.20	58	06.20	61	

⁸⁰ Die Kita 55 wird mit der Außenstelle "Domzwerg" und deren Betreuungsplätzen im Planungsraum gelistet. Da es sich jedoch nur um eine Außenstelle einer bereits bestehenden Kindertageseinrichtung handelt, wird sie nicht als eigenständige Einrichtung gezählt.

⁸¹ siehe 3.1.3.1 und 3.1.3.2

⁸² inkl. 3 Plätze im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen

⁸³ siehe 3.1.3.1

⁸⁴ siehe 3.1.4.1

⁸⁵ bezogen auf die Bedarfsplanzahl

⁸⁶ siehe 3.1.3.2

⁸⁷ Bei den Stichtagen handelt es sich jeweils um den 01. des Monats. Der 01.09., 01.12. und 01.03. sind Stichtage, an denen in der Landeshauptstadt Erfurt das pädagogische Fachpersonal anhand des Personalschlüssels laut § 16 ThürKigaG berechnet wird. Der 01.06. ist statistisch gesehen der Monat der höchsten Belegung der letzten Kindergartenjahre.

Katholische Kindergarten "St. Franziskus"								Nr.: 21	
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Hopfengasse 8, 99084 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-franziskus.st-martin-caritas.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	63	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	63								
belegte Plätze	09.19	56	12.19	60	03.20	63	06.20	63	
Evangelische Kindertagesstätte im Augusta-Viktoria-Stift								Nr.: 22	
Träger	Augusta-Viktoria-Stift								
Adresse	Krämpferufer 10, 99084 Erfurt								
Internet	www.augusta-viktoria-stift.de								
Altersgruppe	3 Monate- Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	180	erteilt ab: 22.03.2005			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	180								
belegte Plätze	09.19	165	12.19	171	03.20	175	06.20	180	
Evangelischer Pergamenterkindergarten								Nr.: 27	
Träger	Stiftung "Warte- und Pflegeanstalt für kleine Kinder"								
Adresse	Pergamentergasse 31, 99084 Erfurt								
Internet	www.pergakinder.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	55	erteilt ab: 01.08.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	55								
belegte Plätze	09.19	52	12.19	55	03.20	56	06.20	56	
Evangelische Moritzkindertagesstätte								Nr.: 37	
Träger	Stiftung "Warte- und Pflegeanstalt für kleine Kinder"								
Adresse	Adolf-Diesterweg-Str. 10, 99092 Erfurt								
Internet	http://moritz-kita.de/								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	145	erteilt ab: 25.03.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	145								
belegte Plätze	09.19	118	12.19	128	03.20	135	06.20	140	
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund von Bau- und Sanierungsarbeiten seit 03.2019 im Ausweichobjekt in der Moskauer Str. 8a • Rückzug für das II. Quartal 2021 geplant 								
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindertagesstätte „Kinderhaus an der Schmalen Gera“								Nr.: 40	
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Schlüterstraße 8a, 99089 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	50	erteilt ab: 10.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	50								
belegte Plätze	09.19	48	12.19	48	03.20	50	06.20	49	
Besonderheit	2. Platz beim Deutschen Kita-Preis 2019 (Kategorie: „Kita des Jahres“)								

Evangelischer Kindergarten "Haus für Alt und Jung" (ab 01.01.2020 Evangelischer Kindergarten Louise Mücke)								Nr.: 41	
Träger	Augusta- Viktoria-Stift (Trägerwechsel ⁸⁸ zum 01.01.2020)								
Adresse	Regierungsstraße 52, 99084 Erfurt								
Internet	www.augusta-viktoria-stift.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.12.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	70								
belegte Plätze	09.19	64	12.19	65	03.20	70	06.20	70	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kneipp-Kindergarten "Kinderwelt"								Nr.: 43	
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH								
Adresse	Kronenburggasse 15, 99084 Erfurt								
Internet	www.sozialakademie.info http://kinderwelt-eltern.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	111 ⁸⁹	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	111								
belegte Plätze	09.19	103	12.19	109	03.20	111	06.20	110	
Besonderheit	Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum Elternbegleiter								
Kindergarten "Am Nordpark"								Nr.: 45	
Träger	JugendSozialwerk Nordhausen e.V.								
Adresse	Adalbertstraße 47, 99089 Erfurt								
Internet	www.jugendsozialwerk.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	85	erteilt ab: 01.11.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	85								
belegte Plätze	09.19	73	12.19	77	03.20	83	06.20	86	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Evangelischer Kindergarten der Predigergemeinde								Nr.: 51	
Träger	Evangelische Predigergemeinde								
Adresse	Predigerstraße 5a, 99084 Erfurt								
Internet	www.predigergemeinde.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	52	erteilt ab: 24.08.2001			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	52								
belegte Plätze	09.19	48	12.19	49	03.20	52	06.20	52	

⁸⁸ Vorherige Trägerschaft Louise-Mücke-Stiftung⁸⁹ inkl. 3 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindergarten "Brühler Gartenzwerge"- Außenstelle "Domzwerge" (Hauptstandort im Planungsraum Südstadt)								Nr.: 55	
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Brühler Straße 1, 99084 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	30	erteilt ab: 27.07.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	24								
belegte Plätze	09.19	-	12.19	5	03.20	15	06.20	23	
Hinweis	Die Einrichtung besteht aus zwei Standorten. Der Hauptstandort befindet sich in einem anderen Ortsteil bzw. Planungsraum. Aufgrund dessen wird sie im Planungsraum Südstadt im Bestand separat dargestellt.								
Kindertageseinrichtung "Am Borntal"								Nr.: 80	
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Fröbelstraße 18, 99092 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	150	erteilt ab: 01.02.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	150								
belegte Plätze	09.19	129	12.19	133	03.20	147	06.20	149	
Montessori-Integrative-Kindertagesstätte								Nr.: 81	
Träger	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.								
Adresse	Nordhäuser Straße 74/ Haus 24, 99089 Erfurt								
Internet	www.montessori-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	6:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	100	erteilt ab: 01.06.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	100								
belegte Plätze	09.19	90	12.19	95	03.20	94	06.20	94	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindertagesstätte Campus-Kinderland								Nr.: 83	
Träger	Studierendenwerk Thüringen								
Adresse	Saalestraße 5/6, 99089 Erfurt								
Internet	www.stw-thueringen.de								
Altersgruppe	6 Monate- Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.19	72	12.19	80	03.20	80	06.20	78	
Katholischer Kindergarten "St. Vinzenz"								Nr.: 90	
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Regierungsstraße 44, 99084 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-vinzenz.st-martin-caritas.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	82	erteilt ab: 01.08.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	82								
belegte Plätze	09.19	72	12.19	78	03.20	81	06.20	82	

Kindertageseinrichtung "Wirbelwind"								Nr.: 102
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Fröbelstraße 18a, 99092 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	77	erteilt ab: 01.02.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja			
Bedarfsplan	77							
belegte Plätze	09.19	63	12.19	65	03.20	66	06.20	74
Montessori- Integrative-Kindertageseinrichtung								Nr.: 103
Träger	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.							
Adresse	Nordhäuser Straße 74/ Haus 25, 99089 Erfurt							
Internet	www.montessori-erfurt.de							
Altersgruppe	6 Monate - 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	6:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	62	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein			
Bedarfsplan	62							
belegte Plätze	09.19	59	12.19	60	03.20	62	06.20	60

3.2.2.2 Kindertagespflege

Zum 31.03.2020 wurden bei 19 Tagespflegepersonen 83 Betreuungsplätze belegt. Die Tagespflegestellen verteilen sich auf die Ortsteile des Planungsraumes City wie folgt:

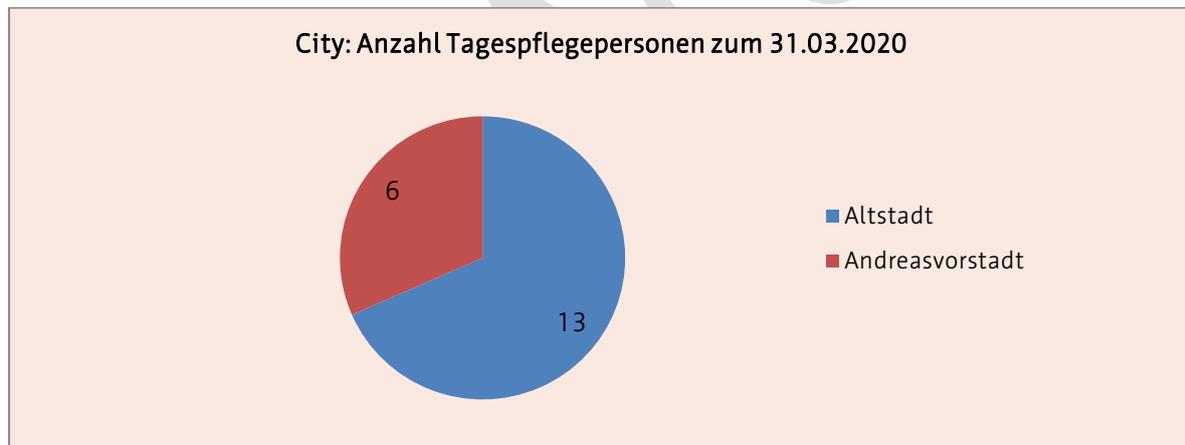


Abb. 29: City Verteilung Tagespflegestellen (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.2.3 Belegung

3.2.3.1 Kindertageseinrichtungen

Das folgende Diagramm zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2019/2020 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum City.

Von Oktober 2019 bis Juli 2020 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juli standen im Vergleich zum Vorjahresmonat 16 zusätzliche Betreuungsplätze zur Verfügung und 99,16 % aller Kapazitäten waren belegt.

Über fast den gesamten Betrachtungszeitraum wurden im Vergleich zum Vorjahr mehr Kinder betreut. Darüber hinaus standen während des gesamten Kindergartenjahres rein rechnerisch freie Plätze zur Verfügung, d. h. die Belegung überschritt in der Summe zu kei-

nem Zeitpunkt die insgesamt im Planungsraum City zur Verfügung stehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen.

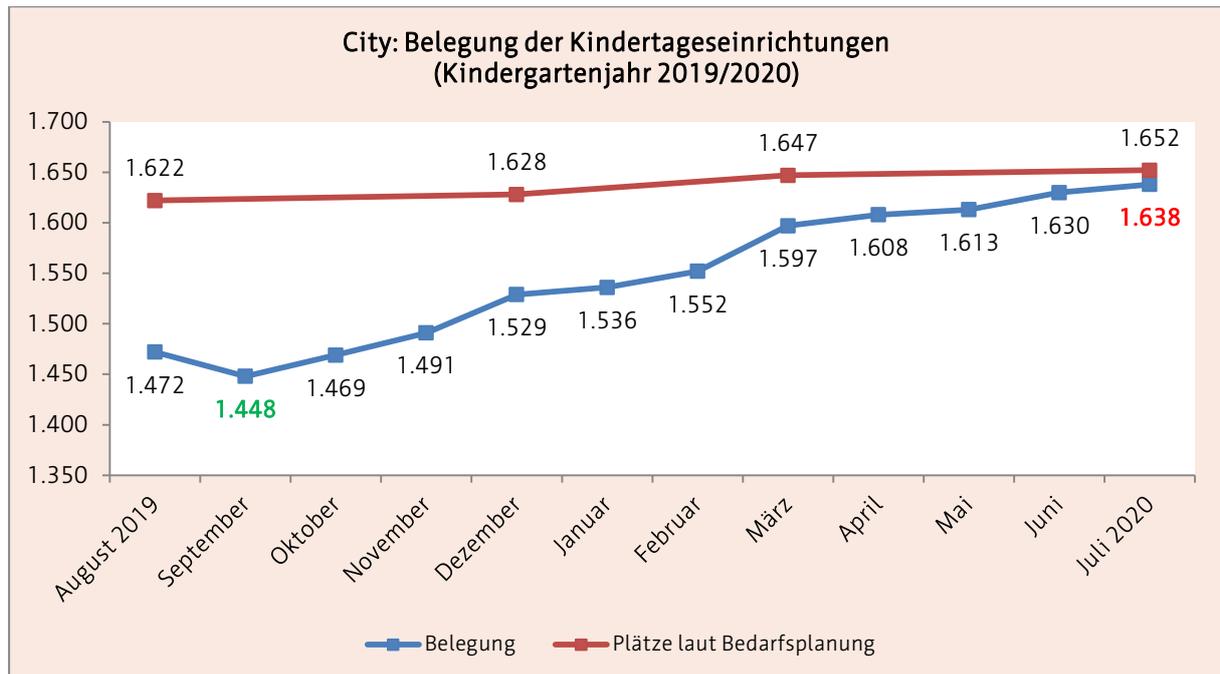


Abb. 30: City Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.2.3.2 Tagespflege

Das folgende Diagramm zeigt die Belegung in der Tagespflege für das Kindergartenjahr 2019/2020.

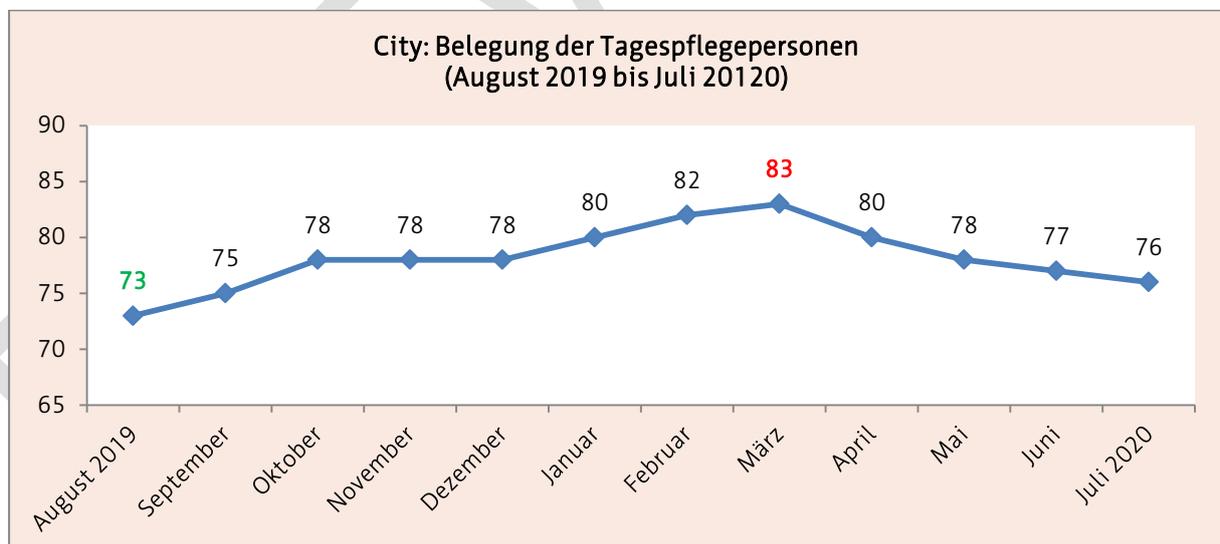


Abb. 31: City Belegung Tagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Im Vergleich zum Vorjahr wurden von August 2019 bis März 2020 durchschnittlich 10 Kinder mehr betreut. Anders als im Vorjahr lag der Zeitpunkt der höchsten Belegung nicht im Juni, sondern im März. Dies ist darauf zurückzuführen, dass infolge der Corona- Pandemie ab April 2020 zunächst keine neuen Aufnahmen bei den Tagespflegepersonen erfolgen durften.

3.3 Planungsraum Gründerzeit Südstadt

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Brühlervorstadt, Daberstedt und Löbervorstadt.

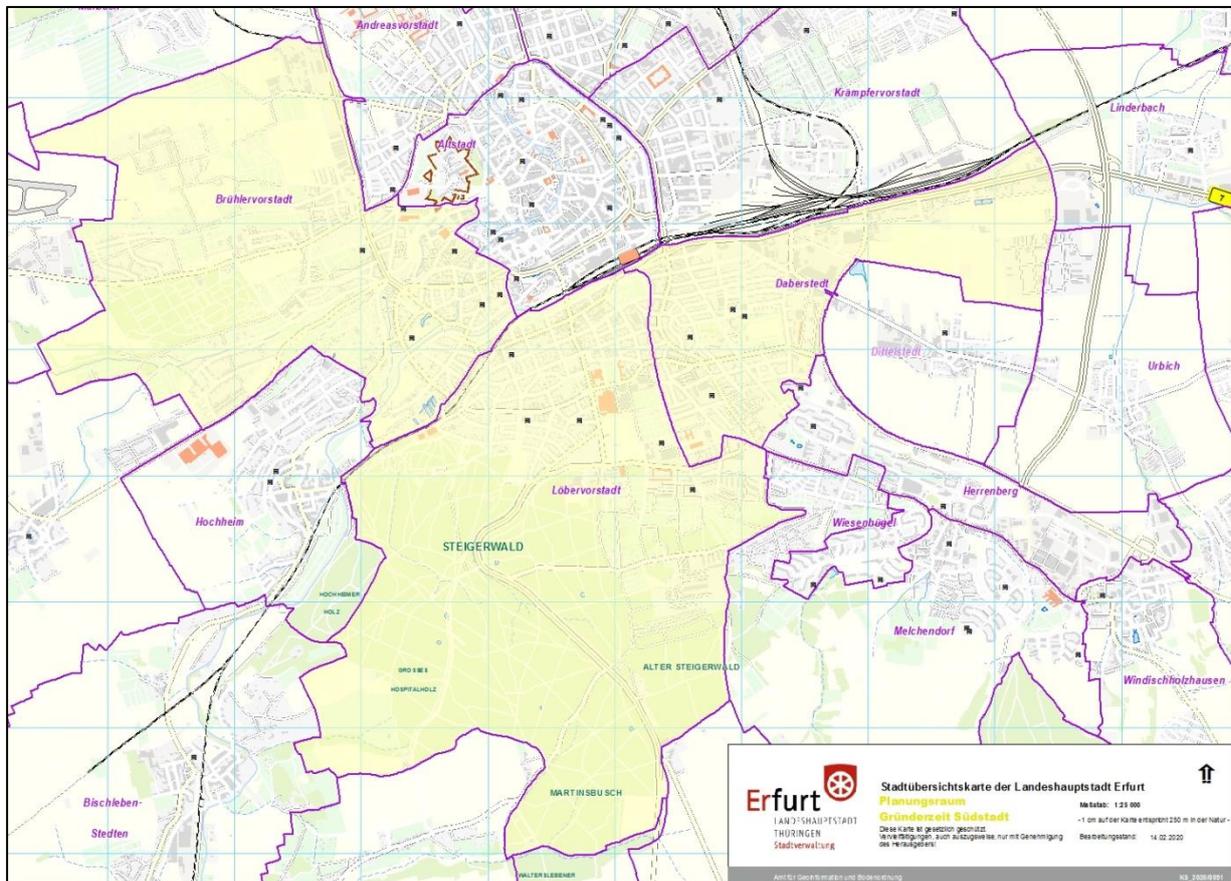


Abb. 32: Planungsraum Südstadt⁹⁰ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.3.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.3.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2018 stieg die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum Südstadt von 38.979 auf 39.679 um +1,8 %.

Der stärkste Zuwachs konnte bei den Personen 60 Jahre und älter mit +7,74 % verzeichnet werden. Bei den 18 bis unter 60-Jährigen gab es im Betrachtungszeitraum hingegen eine rückläufige Tendenz um -1,14 %.

In der Gruppe der 0 bis unter 18-Jährigen vollzog sich die Steigerung nur in den Altersgruppen 6 bis unter 14 und 14 bis unter 18 Jahre. Die Anzahl der 0 bis unter 6-Jährigen sowie deren Anteil an den 0 bis unter 18-Jährigen sank um jeweils ca. -2% (siehe folgende Abb.).

⁹⁰ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

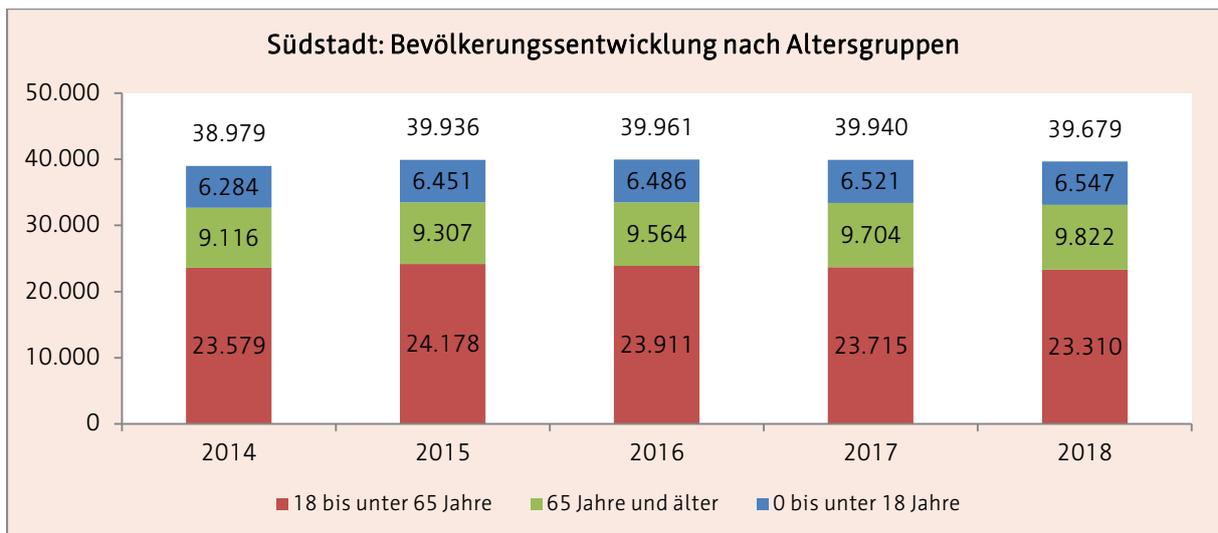


Abb. 33: Südstadt Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.3.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum Südstadt stieg die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum von 4.134 auf 4.274 um +3,39 %. Die Ehepaare mit Kindern bildeten dabei die größte Gruppe der Haushalte und verzeichneten einen Zuwachs um +4,82 %. Auch die deutlich kleinere Gruppe der nicht verheirateten Paare mit Kindern nahm im gleichen Zeitraum um +5,93 % zu. Die Alleinerziehenden bildeten seit 2015 in der Südstadt die kleinste Gruppe und verzeichneten hingegen einen rückläufigen Trend mit -1,78 % (siehe Abb. 34).

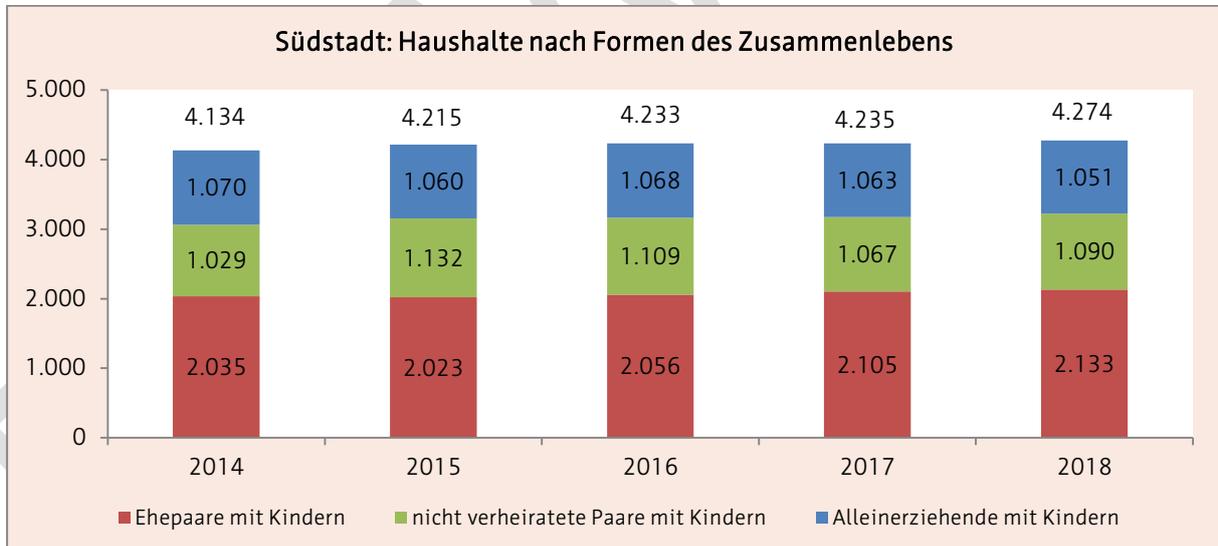


Abb. 34: Südstadt Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.3.1.3 Anzahl der Kinder

Die Zahl der Kinder unter 6 Jahren sank im Planungsraum Südstadt im Zeitraum von 2014 bis 2018 um ca. -2 % auf 2.322 (siehe folgende Abb.).

Der Anteil der Kinder unter 2 Jahren innerhalb der Altersgruppe der unter 6-Jährigen ging im gleichen Zeitraum um ca. -6 % zurück und entsprach 2018 dem städtischen Durchschnitt (siehe 3.1.1.4).

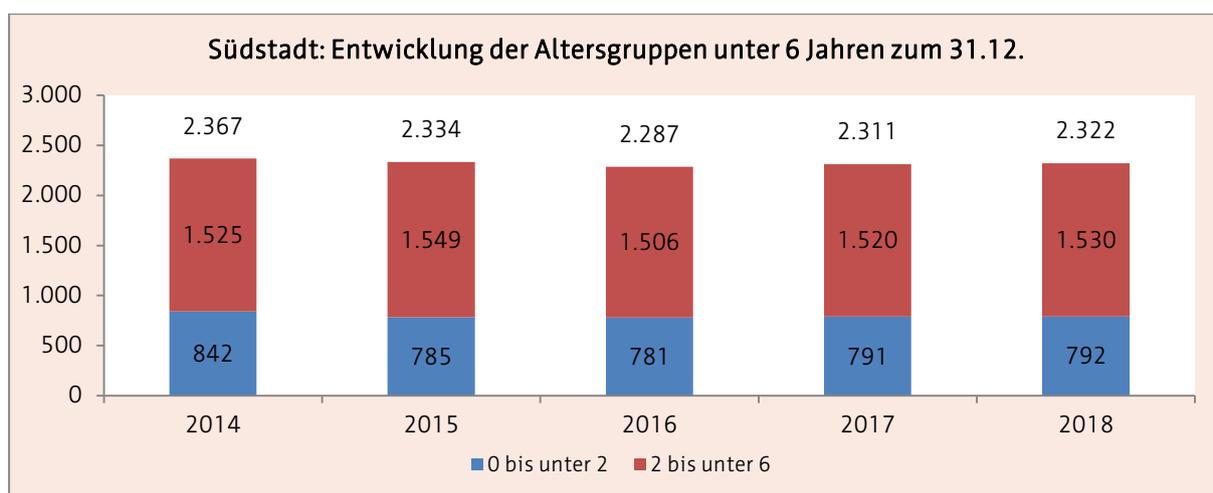


Abb. 35: Südstadt Kinder u6 (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Die Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz blieb zum 01.06.2020 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres und entsprach damit der gesamtstädtischen Entwicklung (siehe 3.1.1.5).

3.3.1.4 Gesundheit der Kinder

Bei den Einschulungsuntersuchungen für das Schuljahr 2017/2018 (siehe 3.1.2.1) wurden bei den Kindern in der Südstadt überdurchschnittlich häufig Untergewicht diagnostiziert. In den Bereichen Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen, Verhalten, Motorik sowie in Bezug auf Übergewicht bzw. Adipositas lagen die Werte unter dem städtischen Durchschnitt.

Die Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf (§ 8(1-2) ThürKigaG) stieg in der Südstadt am 01.01.2019 zum Vorjahreswert um +16,7 % und wies damit im Vergleich zu den anderen Planungsräumen die größten Anteil auf (siehe 3.1.3.4).

3.3.1.5 (Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II

Von 2014 bis 2017 sank im Planungsraum Südstadt die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II deutlich um -27,88 %. Der Anteil der Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug an allen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern blieb hingegen, bis auf das Jahr 2015, relativ konstant bei ca. 62 % (siehe folgende Abb.).

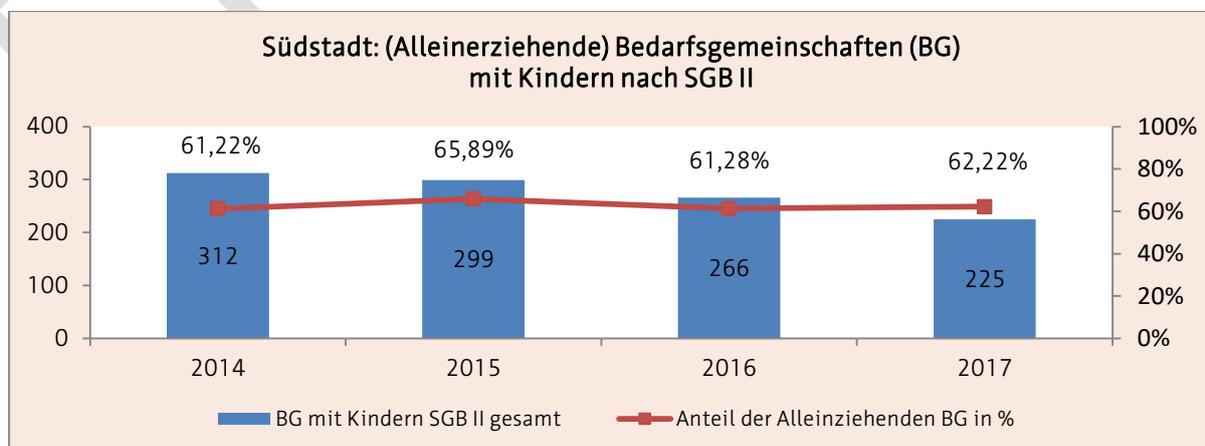


Abb. 36: Südstadt Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

3.3.1.6 Zusammenfassung

Die genannten Indikatoren belegen, dass der Planungsraum Südstadt im Vergleich mit der Gesamtstadt eine unterdurchschnittliche soziale Belastung aufweist.

3.3.2 Bestandsdarstellung zum 31.03.2020

Im Planungsraum Südstadt standen Familien zum 31.03.2020 folgende Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Südstadt	17 Kindertageseinrichtungen	14 Tagespflegepersonen
Betriebserlaubnis ⁹¹	1.824 ⁹²	
Bedarfsplan ⁹³	1.814	
belegte Plätze	1.756 ⁹⁴	96,80 % 60

3.3.2.1 Kindertageseinrichtungen

Integrative Kindertagesstätte "Strolche"								Nr.: 4	
Träger	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e.V.								
Adresse	Puschkinstraße 21a, 99084 Erfurt								
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	153 ⁹⁵	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	153								
belegte Plätze	09.19	130	12.19	139	03.20	141	06.20	145	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindertagesstätte "SteigerBurg"								Nr.: 9	
Träger	ASB Regionalverband Mittelthüringen e.V.								
Adresse	Grimmstraße 56, 99096 Erfurt								
Internet	www.asb-helfen.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18.00 Uhr								
Betriebserlaubnis	69	erteilt ab: 14.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	69								
belegte Plätze	09.19	64	12.19	67	03.20	69	06.20	69	
Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räuberland"								Nr.: 16	
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Schleizer Straße 1, 99099 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	140 ⁹⁶	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	140								
belegte Plätze	09.19	125	12.19	128	03.20	133	06.20	135	

⁹¹ siehe 3.1.3.1 und 3.1.3.2

⁹² inkl. 12 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

⁹³ siehe 3.1.3.1

⁹⁴ siehe 3.1.4.1

⁹⁵ inkl. 3 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zur Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund.

⁹⁶ 10 zusätzliche Betreuungsplätze im Rahmen der neuen Betriebserlaubnis ab 01.08.2019

Kindergarten "Rasselbande"									Nr.: 17
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.								
Adresse	Espachstraße 4, 99094 Erfurt								
Internet	www.thepra.info oder www.rasselbande-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	137	erteilt ab: 01.03.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	137								
belegte Plätze	09.19	126	12.19	130	03.20	135	06.20	136	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindertagesstätte "Schwemmbacher Spatzen"									Nr.: 18
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.								
Adresse	Am Schwemmbach 10a, 99099 Erfurt								
Internet	www.thepra.info								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	122	erteilt ab: 01.03.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	122								
belegte Plätze	09.19	111	12.19	116	03.20	119	06.20	120	
"Evang. Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Thomaskindergarten"									Nr.: 46
Träger	Evangelische Thomasgemeinde								
Adresse	Dalbergsweg 21, 99084 Erfurt								
Internet	www.thomasgemeinde-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.09.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	70								
belegte Plätze	09.19	67	12.19	68	03.20	70	06.20	66	
Kita "Villa Steigerzwerge" - Henry Dunant									Nr.: 53
Träger	DRK Kreisverband Erfurt e.V.								
Adresse	Humboldtstr. 25, 99096 Erfurt								
Internet	www.drk-steigerzwerge.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	50	erteilt ab: 01.10.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	50								
belegte Plätze	09.19	44	12.19	45	03.20	44	06.20	45	
Kindergarten "Brühler Gartenzwerge" - Hauptstandort (Außenstelle "Domzwerge" in City/Altstadt)									Nr.: 55
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Brühler Straße 1, 99084 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt (ab 27.07.2020 1-Schuleintritt)								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	104	erteilt ab: 27.07.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	102								
belegte Plätze	09.19	91	12.19	96	03.20	101	06.20	101	
Hinweis	Die Einrichtung besteht aus zwei Standorten. Die Außenstelle befindet sich in einem anderen Ortsteil bzw. Planungsraum. Aufgrund dessen wird sie im Planungsraum City im Bestand separat dargestellt.								

Kindergarten "Springmäuse am Südpark"									Nr.: 59
Träger	JUL gemeinnützige GmbH								
Adresse	Friedrich-Ebert-Straße 52, 99096 Erfurt								
Internet	www.jul-kita.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:15 bis 17:15 Uhr								
Betriebserlaubnis	140	erteilt ab: 01.03.2015			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	140								
belegte Plätze	09.19	126	12.19	130	03.20	136	06.20	134	
Hinweis	20 betrieblich gebundene Betreuungsplätze								
Kita "Zum Waldblick"									Nr.: 64
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH								
Adresse	Waldblick 12d, 99096 Erfurt								
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	Mo.-Do.: 06:30 bis 17:30 Uhr und Fr.: 6:30 - 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	146 ⁹⁷	erteilt ab: 01.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	144								
belegte Plätze	09.19	130	12.19	133	03.20	135	06.20	141	
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“ ⁹⁸								
Integrative Kindertagesstätte "Schmetterling"									Nr.: 71
Träger	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e.V.								
Adresse	Ottostraße 10, 99092 Erfurt								
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr (Abendschwärmer-Gruppe bis 20:00 Uhr)								
Betriebserlaubnis	200	erteilt ab: 14.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	200								
belegte Plätze	09.19	173	12.19	182	03.20	191	06.20	192	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „KitaPlus“ bis Ende 2019								
"Evang. Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Jonakindergarten"									Nr.: 76
Träger	Evangelische Thomasgemeinde zu Erfurt								
Adresse	Goethestraße 63a, 99094 Erfurt								
Internet	www.thomasgemeinde-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	74	erteilt ab: 01.09.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	74								
belegte Plätze	09.19	67	12.19	70	03.20	74	06.20	72	
Besonderheit	Elternbegleiter								

⁹⁷ inkl. 6 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zur Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund.

⁹⁸ Einrichtungen bei denen Inhalte aus den Bildungsbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT) oder aus der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ein fester Bestandteil im Alltag der Kinder sind, können als "Haus der kleinen Forscher" zertifiziert werden. Weitere Informationen unter www.haus-der-kleinen-forscher.de

"Freier Kindergarten – Kind, Spiel, Natur und Umwelt"									Nr.: 79
Träger	Initiative Waldorfpädagogik Erfurt e. V.								
Adresse	Hirnzigenweg 52, 99099 Erfurt								
Internet	www.freiekita-hirnzigenweg.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	39 ⁹⁹	erteilt ab: 07.11.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	39								
belegte Plätze	09.19	36	12.19	38	03.20	39	06.20	39	
Kita "Pustebume"									Nr.: 86
Träger	AnSchubLaden e. V.								
Adresse	Hans-Grundig-Straße 27, 99099 Erfurt								
Internet	www.anschubladen.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 05.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	108								
belegte Plätze	09.19	99	12.19	103	03.20	106	06.20	106	
Besonderheit	Qualitätssiegel "Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte"								
	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Kindergarten "Sonnenstrahl"									Nr.: 88
Träger	Lernen durch Nachahmung e. V.								
Adresse	Friedrich-Ebert-Straße 52, 99096 Erfurt								
Internet	www.sonnenstrahl-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 30.11.2009			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	70								
belegte Plätze	09.19	67	12.19	68	03.20	70	06.20	70	
"Kita Im Brühl"									Nr.: 93
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Lauentor 5, 99084 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr (bei Bedarf bis 20.00 Uhr)								
Betriebserlaubnis	122 ¹⁰⁰	erteilt ab: 01.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	122								
belegte Plätze	09.19	117	12.19	118	03.20	119	06.20	121	
Hinweis	60 betrieblich gebundene Betreuungsplätze								
Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räubernest"									Nr.: 96
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Schleizer Straße 1, 99099 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	77	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	77								
belegte Plätze	09.19	70	12.19	70	03.20	74	06.20	76	
Besonderheit	Elternbegleiter								

⁹⁹ inkl. 1 Platz im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung¹⁰⁰ inkl. 2 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

3.3.2 Kindertagespflege

Zum 31.03.2020 wurden bei 14 Tagespflegepersonen 60 Betreuungsplätze belegt. Die Anzahl der Tagespflegestellen verteilen sich auf die Ortsteile des Planungsraumes Südstadt wie folgt:



Abb. 37: Südstadt Verteilung Tagespflegestellen (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.3.3 Belegung

3.3.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2019/2020 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Gründerzeit Südstadt.

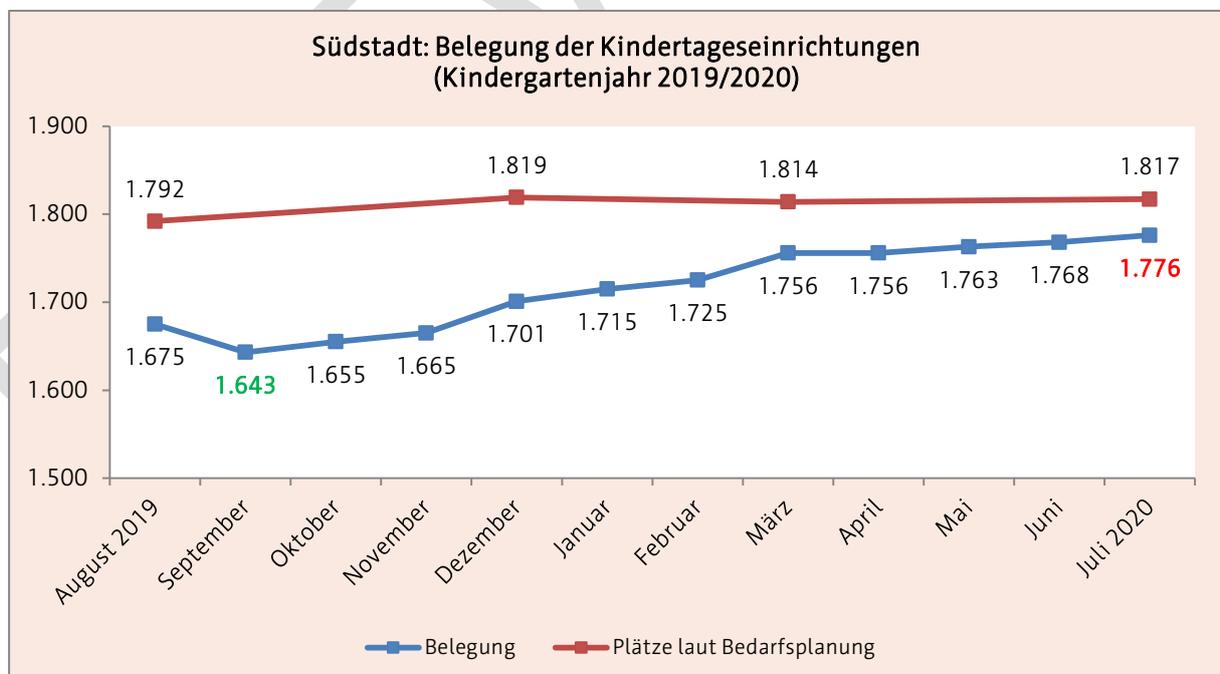


Abb. 38: Südstadt Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Von Oktober 2019 bis Juli 2020 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Während des gesamten Betrachtungszeitraumes standen rechnerisch freie Plätze zur Ver-

fügung, d. h. die Belegung überschritt in der Summe zu keinem Zeitpunkt die insgesamt im Planungsraum zur Verfügung stehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen. Zum Höchstbelegungsmonat Juli waren die Plätze zu 97,74 % ausgelastet.

3.3.3.2 Tagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Tagespflege für das Kindergartenjahr 2019/2020 im Planungsraum Gründerzeit Südstadt.

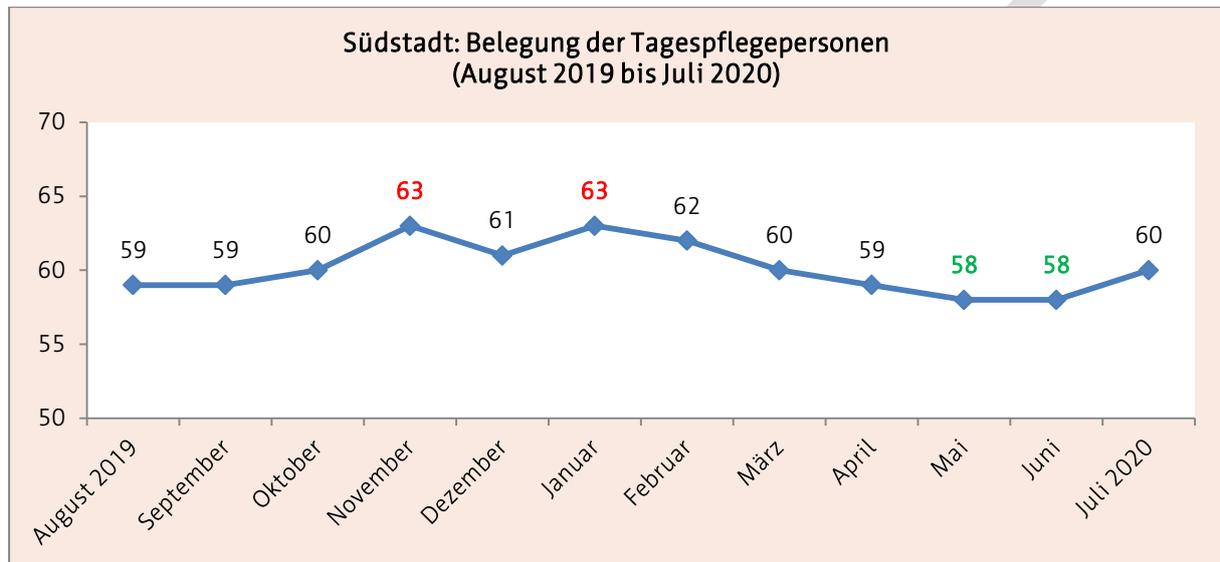


Abb. 39: Südstadt Belegung Tagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Von August 2019 bis Februar 2020 wurden in etwa so viele Kinder betreut wie im Vorjahr. Von März bis Juni 2020 ist ein Rückgang der Betreuungszahlen zu verzeichnen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass infolge der Corona- Pandemie ab April 2020 keine neuen Aufnahmen bei den Tagespflegepersonen erfolgen durften.

3.4 Planungsraum Gründerzeit Oststadt

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Ilversgehofen, Johannesplatz, Johannesvorstadt und Krämpfervorstadt.

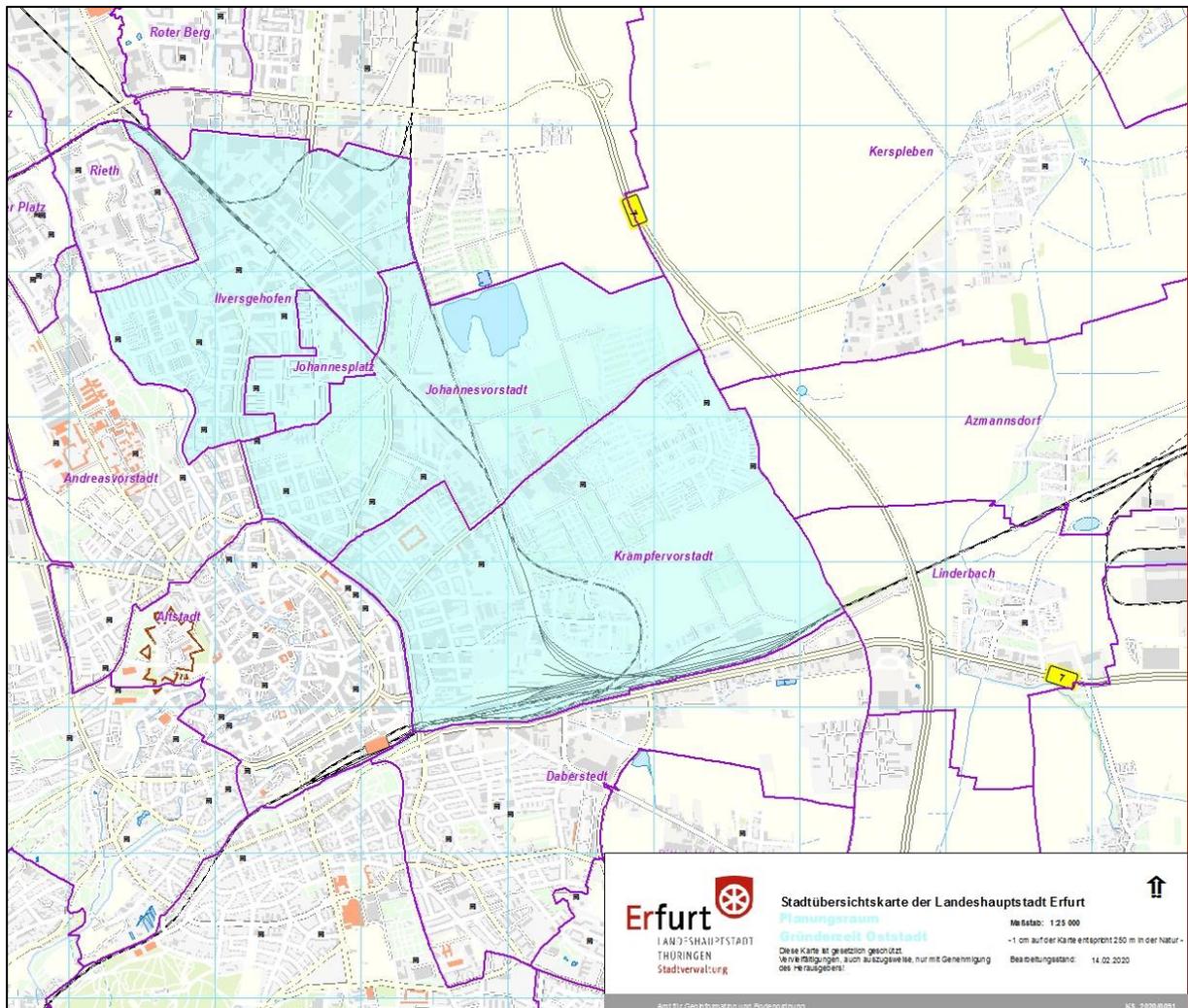


Abb. 40: Planungsraum Oststadt¹⁰¹ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.4.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.4.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2018 stieg die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum Oststadt von 38.988 auf 41.543 um +6,55 %.

Den stärksten Zuwachs mit +13,2 % konnte bei den 0-unter 18-Jährigen verzeichnet werden. Dort vollzog sich die Steigerung in den verschiedenen Altersgruppen gleich stark (siehe folgende Abb.).

¹⁰¹ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

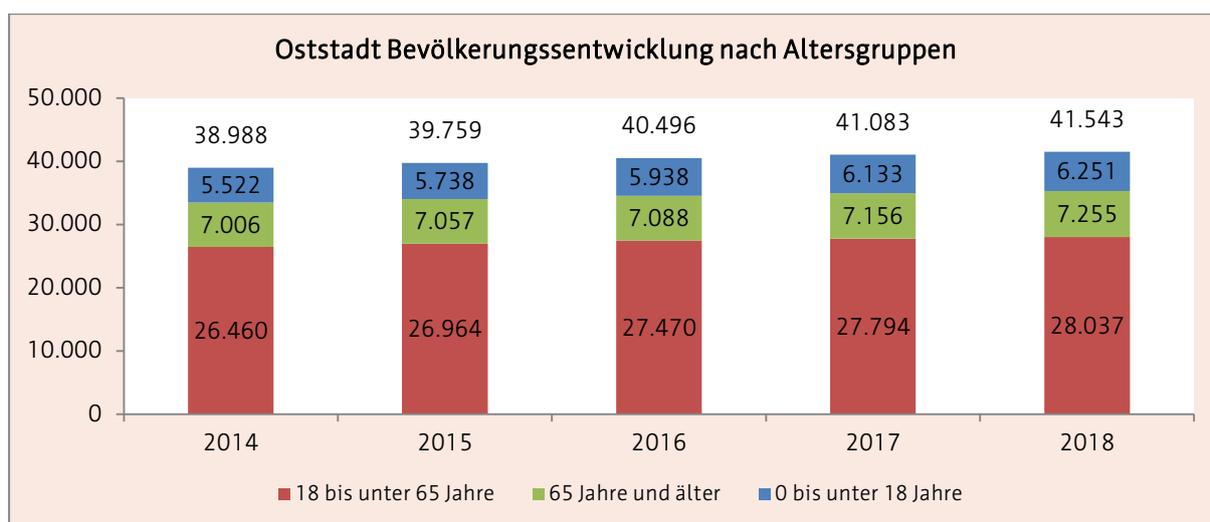


Abb. 41: Oststadt Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.4.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum Oststadt stieg die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum von 3.681 auf 4.004 um +8,77 %.

Sowohl die Ehepaare mit Kindern, die die größte Gruppe der Haushalte bildeten, als auch die nichtverheirateten Paare mit Kindern verzeichneten einen Zuwachs um +18,7 %. Bei der zweitgrößten Gruppe der Alleinerziehenden mit Kindern zeigte sich hingegen ein rückläufiger Trend mit -7,84 % (siehe folgende Abb.).

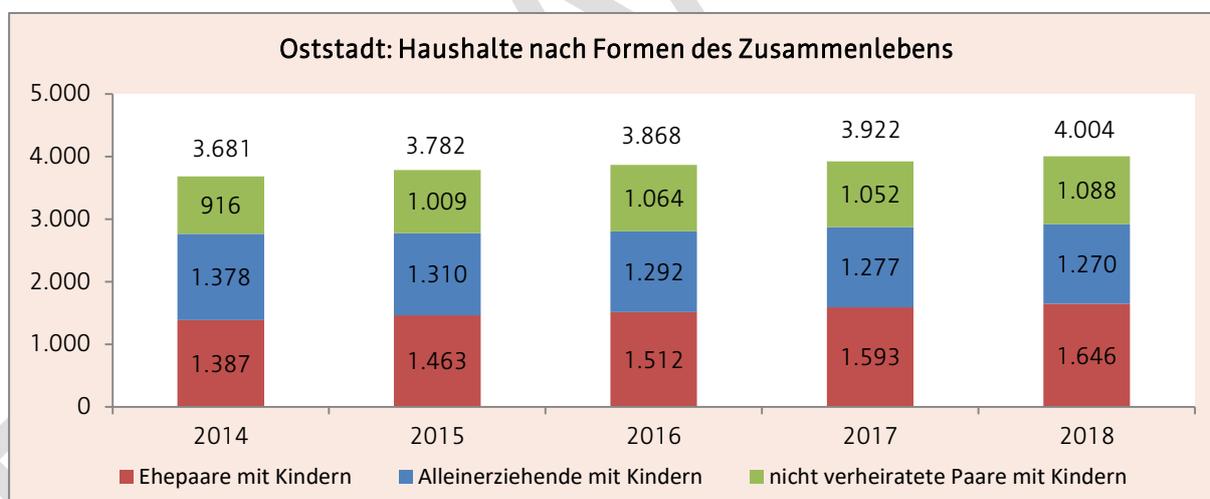


Abb. 42: Oststadt Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.4.1.3 Anzahl der Kinder

Die Zahl der Kinder unter 6 Jahren stieg im Planungsraum Gründerzeit Oststadt im Zeitraum 2014 bis 2018 deutlich um +13,13 % auf 2.579 an. Sowohl die Zahl der Kinder unter 2 Jahren (+8,65 %) als auch der Kinder ab 2 Jahren (+15,89 %) nahm in diesem Zeitraum kontinuierlich zu (siehe folgende Abb.).

Im Vergleich zum städtischen Durchschnitt war im dargestellten Zeitraum der Anteil der Kinder unter 2 Jahren innerhalb der Altersgruppe der unter 6-Jährigen überdurchschnittlich hoch (siehe 3.1.1.4).

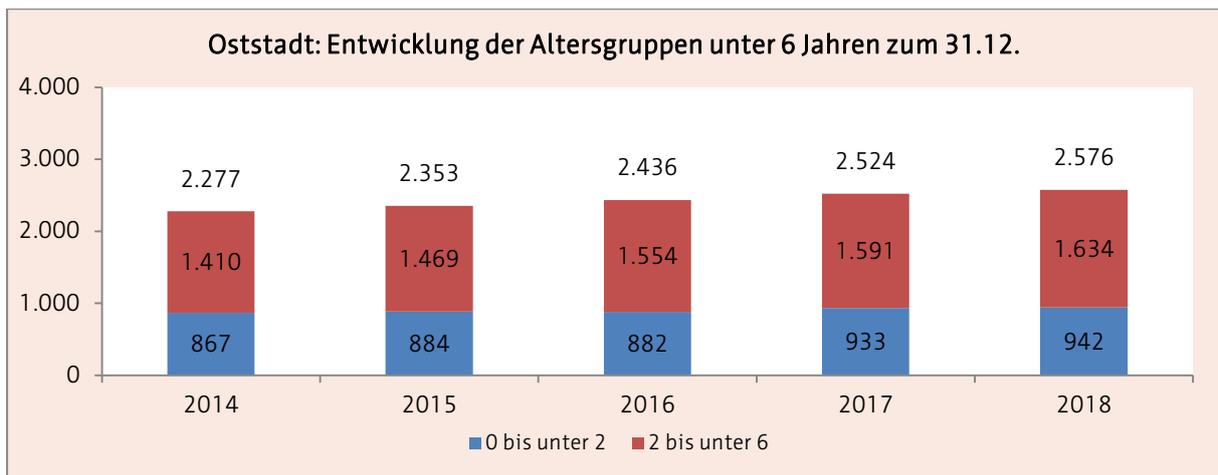


Abb. 43: Oststadt Kinder u6 (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Bei der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz war in der Oststadt als einziger Planungsraum eine deutliche Steigerung um +4,08 % feststellbar (siehe 3.1.1.5).

3.4.1.4 Gesundheit der Kinder

Bei den Einschulungsuntersuchungen für das Schuljahr 2017/2018 wurden bei den Kindern im Planungsraum Oststadt im Vergleich zum städtischen Durchschnitt sowohl bei den Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen, dem Verhalten, der Motorik, als auch in Bezug auf Untergewicht und Adipositas überdurchschnittlich hohe Auffälligkeiten festgestellt. Übergewicht wurde hingegen nicht überdurchschnittlich diagnostiziert (siehe 3.1.2.1).

Die Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf (§ 8(1-2) ThürKigaG) blieb zum 01.01.2019 im Vergleich zum Vorjahreswert in der Oststadt konstant (siehe 3.1.3.4).

3.4.1.5 (Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II

Von 2014 bis 2017 sank im Planungsraum Oststadt sowohl die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II um -11,24 %, als auch der Anteil der Alleinerziehenden an allen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern um -6,17 % (siehe folgende Abb.).

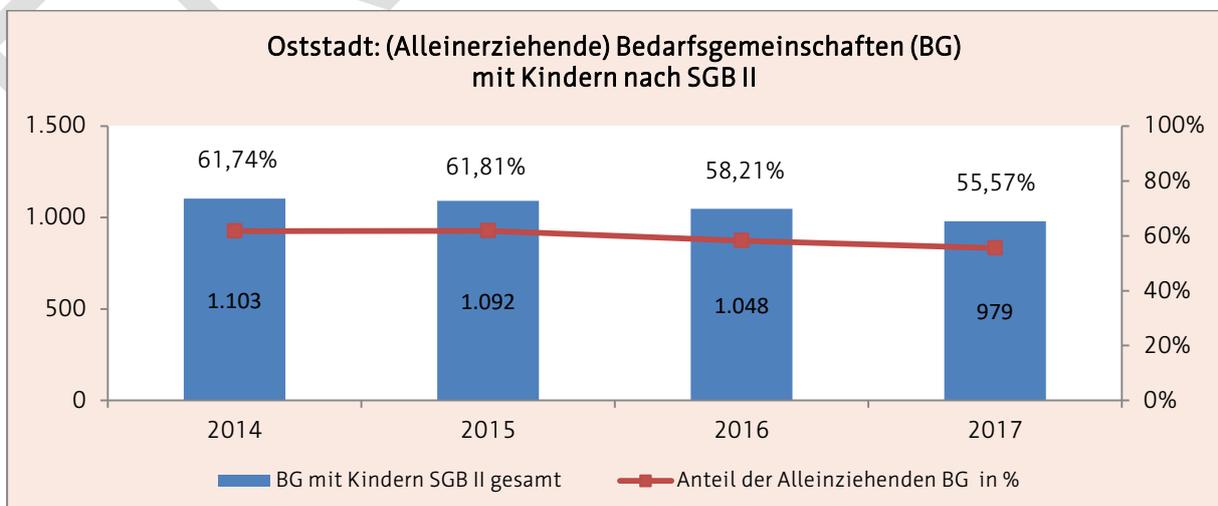


Abb. 44: Oststadt Haushalte mit Kindern nach SGB II (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

3.4.1.6 Zusammenfassung

Die genannten Indikatoren lassen die Einschätzung zu, dass der Planungsraum Gründerzeit Oststadt bezüglich sozialer Problemlagen überdurchschnittlich hoch belastet ist.

3.4.2 Bestandsdarstellung zum 31.03.2020

Im Planungsraum Oststadt standen Familien zum 31.03.2020 folgende Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Oststadt	18 Kindertageseinrichtungen	16 Tagespflegepersonen
Betriebserlaubnis ¹⁰²	1.972 ¹⁰³	
Bedarfsplan ¹⁰⁴	1.955	
belegte Plätze	1.892 ¹⁰⁵	96,78 %
		72 ¹⁰⁶

3.4.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Vollbrachtfinken"									Nr.: 2
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH								
Adresse	Vollbrachtstraße 6, 99086 Erfurt								
Internet	www.sozialakademie.info								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	110 ¹⁰⁷	erteilt ab: 01.09.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	110								
belegte Plätze	09.19	104	12.19	105	03.20	107	06.20	107	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ Elternbegleiter								
Kindergarten "Marienkäfer am Ringelberg"									Nr.: 5
Träger	JUL gGmbH								
Adresse	Klingenthaler Weg 20, 99085 Erfurt								
Internet	www.jul-kita.de								
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.07.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	170								
belegte Plätze	09.19	153	12.19	160	03.20	168	06.20	171	
Besonderheit	Elternbegleiter • Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“ • erstes zertifiziertes Reggio-inspiriertes Kinderhaus Thüringens, • musikalische Früherziehung von und mit hauseigenen Musikpädagog*innen								

¹⁰² siehe 3.1.3.1 und 3.1.3.2

¹⁰³ inkl. 9 Plätze im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen

¹⁰⁴ siehe 3.1.3.2

¹⁰⁵ siehe 3.1.4.1

¹⁰⁶ siehe 3.1.4.2

¹⁰⁷ inkl. 4 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindertagesstätte "Regenbogenland"									Nr.: 6
Träger	Kolping-Bildungswerk Thüringen e. V.								
Adresse	Oststraße 33, 99086 Erfurt								
Internet	www.kbw-th.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 2006			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	120								
belegte Plätze	09.19	118	12.19	120	03.20	120	06.20	120	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ Elternbegleiter								
Kindertageseinrichtung "Gartenkinder"									Nr.: 19
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Bleichenstraße 1, 99089 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	110 ¹⁰⁸	erteilt ab: 01.05.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	110								
belegte Plätze	09.19	96	12.19	105	03.20	106	06.20	106	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Katholischer Kindergarten "St. Josef"									Nr.: 20
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Bogenstraße 4a, 99089 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-josef.st-martin-caritas.de/								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.19	68	12.19	70	03.20	76	06.20	78	
Evangelische Lutherkindertagesstätte									Nr.: 24
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Martini-Luther								
Adresse	Eislebener Straße 2, 99086 Erfurt								
Internet	www.martini-luther.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	84	erteilt ab: 24.04.2001			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	84								
belegte Plätze	09.19	78	12.19	83	03.20	84	06.20	84	
Kindergarten "Am Fuchsgrund"									Nr.: 34
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Fuchsgrund 32, 99089 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	170								
belegte Plätze	09.19	147	12.19	152	03.20	161	06.20	169	
Besonderheit	Elternbegleiter								

¹⁰⁸ inkl. 2 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindergarten "Fuchs und Elster"									Nr.: 38
Träger	JUL gGmbH								
Adresse	Eislebener Str. 8 , 99086 Erfurt								
Internet	www.jul-kita.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	126	erteilt ab: 01.07.2019 ¹⁰⁹			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	126								
belegte Plätze	09.19	113	12.19	120	03.20	123	06.20	126	
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Kindergarten "Johannesplatzkäfer"									Nr.: 39
Träger	JUL gGmbH								
Adresse	Wendenstraße 19, 99086 Erfurt								
Internet	www.jul-kita.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	190	erteilt ab: 07.01.2019 ¹¹⁰			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	190								
belegte Plätze	09.19	153	12.19	168	03.20	178	06.20	174	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ Elternbegleiter								
Kindertagesstätte "Kastanienhof"									Nr.: 49
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.								
Adresse	Rosa-Luxemburg-Str. 51, 99086 Erfurt								
Internet	www.johanniter.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	75	erteilt ab: 01.06.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	75								
belegte Plätze	09.19	74	12.19	74	03.20	75	06.20	75	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Kindertageseinrichtung "Weltentdecker"									Nr.: 52
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Hallesche Straße 19a, 99085 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	110 ¹¹¹	erteilt ab: 08.03.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	110								
belegte Plätze	09.19	97	12.19	103	03.20	108	06.20	107	
Besonderheit	Elternbegleiter								

¹⁰⁹ neue Betriebserlaubnis mit 6 zusätzlichen Betreuungsplätzen

¹¹⁰ neue Betriebserlaubnis mit 58 zusätzlichen Betreuungsplätzen

¹¹¹ inkl. 2 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindergarten "Hanseviertel"									Nr.: 61
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Poeler Weg 4 a, 99085 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	170 ¹¹²	erteilt ab: 01.03.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	170								
belegte Plätze	09.19	138	12.19	147	03.20	152	06.20	153	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindergarten "Regenbogen"									Nr.: 75
Träger	Regenbogen Freie Schule Erfurt e. V.								
Adresse	Vollbrachtstraße 5, 99086 Erfurt								
Internet	www.freie-schule-regenbogen.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 2001			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	28 (Reduzierung der Plätze aufgrund des pädagogischen Konzeptes)								
belegte Plätze	09.19	24	12.19	26	03.20	28	06.20	28	
Integrativer Kindergarten "Ringelblume"									Nr.: 91
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Mies-van-der-Rohe-Weg 59, 99085 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 01.06.2015			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	120								
belegte Plätze	09.19	108	12.19	113	03.20	120	06.20	120	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Integrative Kindertagesstätte "Kinderland"									Nr.: 94
Träger	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e.V.								
Adresse	Rügenstraße 4, 99085 Erfurt								
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 01.09.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	112 (Reduzierung der Plätze aufgrund der sozio-kulturellen Belastungen)								
belegte Plätze	09.19	108	12.19	109	03.20	112	06.20	111	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ Elternbegleiter								
Kindertageseinrichtung "Spielspaß"									Nr.: 97
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Bleichenstraße 1, 99089 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	1 - 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	46	erteilt ab: 01.12.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	46								
belegte Plätze	09.19	41	12.19	41	03.20	42	06.20	45	

¹¹² neue Betriebserlaubnis mit 25 zusätzlichen Betreuungsplätzen

Kindertageseinrichtung "Löwenzahn"								Nr.: 99	
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Hallesche Straße 19a , 99085 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate bis 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	48	erteilt ab: 08.02.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	48								
belegte Plätze	09.19	49	12.19	48	03.20	48	06.20	48	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kinderkrippe "Ringelblümchen"								Nr.: 104	
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Oskar-Schlemmer-Str. 33, 99085 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	6 Monate - 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	86	erteilt ab: 01.03.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	86								
belegte Plätze	09.19	82	12.19	82	03.20	84	06.20	85	

3.4.2.2 Tagespflege

Zum 31.03.2020 wurden bei 16 Tagespflegepersonen 72 Betreuungsplätze belegt. Die Tagespflegepersonen verteilen sich auf die Ortsteile des Planungsraums Gründerzeit Oststadt wie folgt:

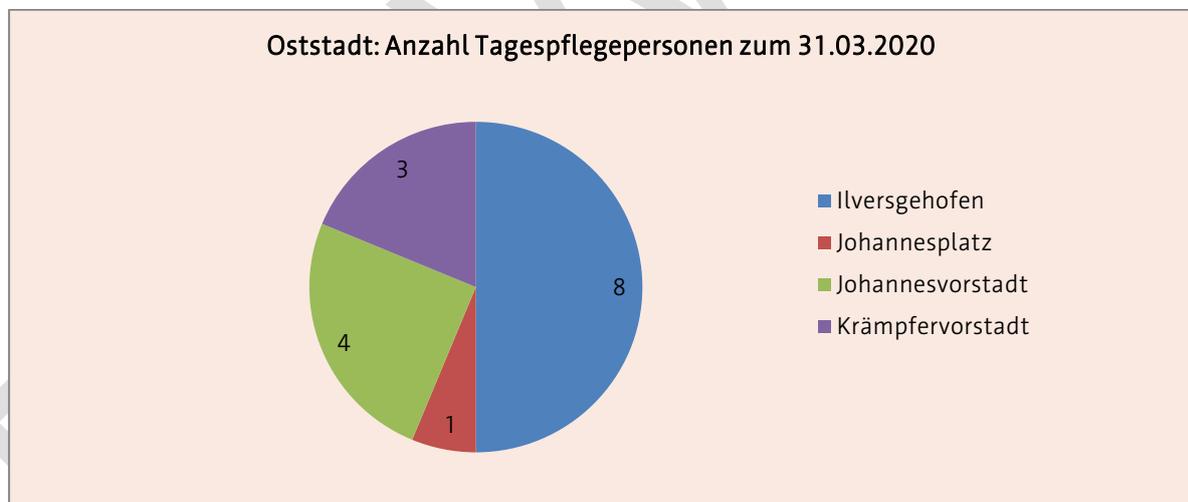


Abb. 45: Oststadt Verteilung Tagespflegestellen (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.4.3 Belegung

3.4.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2019/2020 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Gründerzeit Oststadt.

Von Oktober 2019 bis Juni 2020 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Während des gesamten Betrachtungszeitraumes standen rechnerisch freie Plätze zur Verfügung, d. h. die Belegung überschritt in der Summe zu keinem Zeitpunkt die insgesamt im

Planungsraum Oststadt zur Verfügung stehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen. Zum Höchstbelegungsmonat Juni 2020 waren die Betreuungsplätze zu 97,55 % ausgelastet.

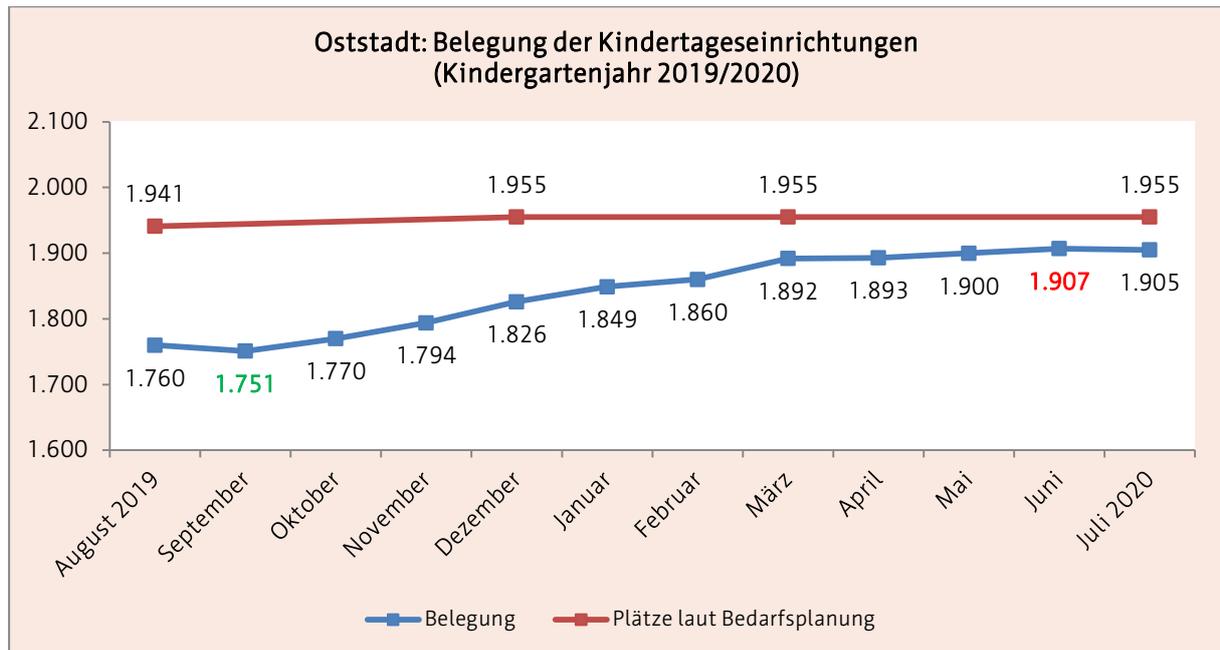


Abb. 46: Oststadt Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.4.3.2 Tagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Tagespflege für das Kindergartenjahr 2019/2020.

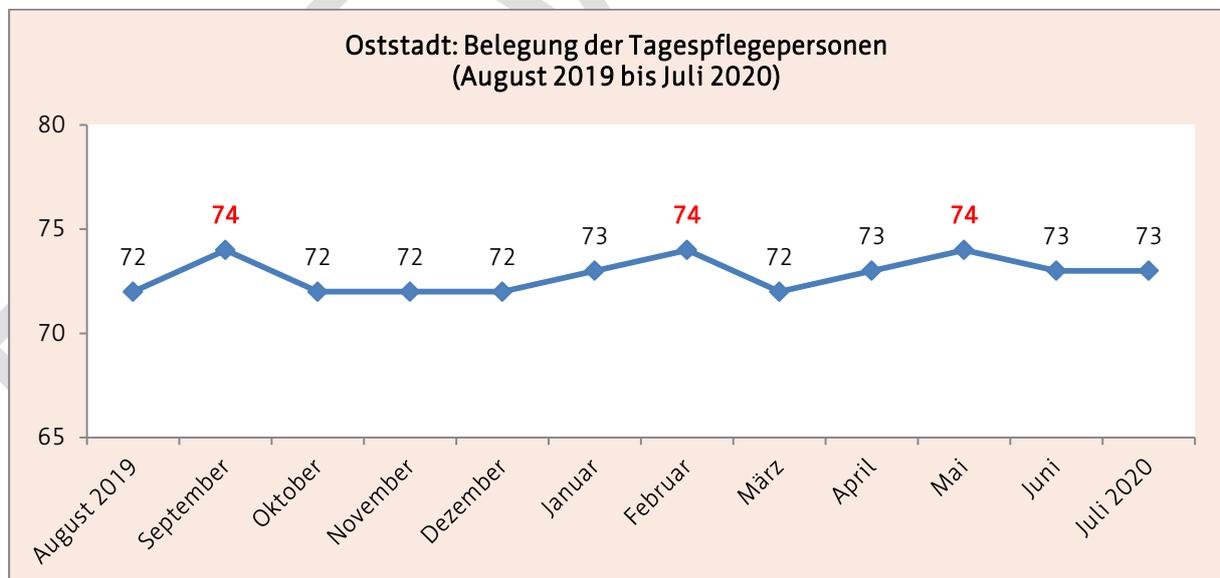


Abb. 47: Oststadt Belegung Tagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Der Belegungsverlauf war über den gesamten Betrachtungszeitraum relativ konstant. Von August 2019 bis März 2020 wurden im Durchschnitt ca. 10 Kinder mehr betreut als im Jahr zuvor.

3.5 Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Berliner Platz, Rieth, Roter Berg und Moskauer Platz.

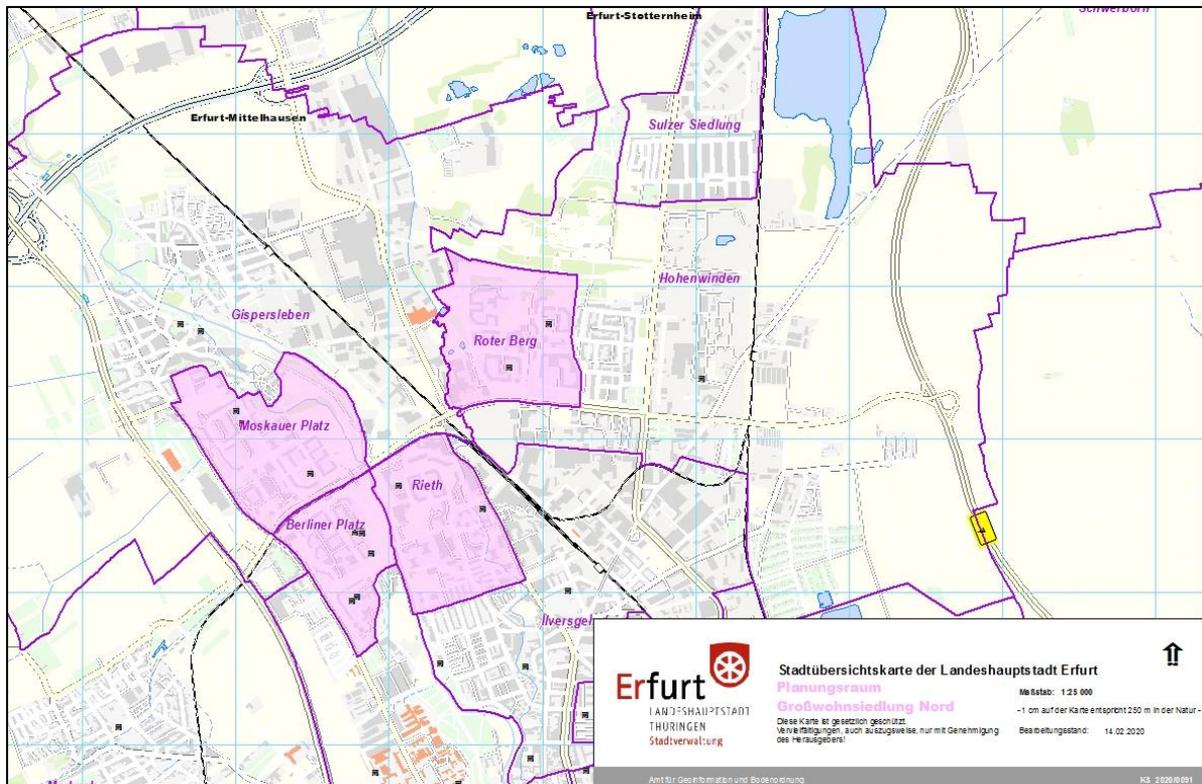


Abb. 48: Planungsraum Nord¹¹³ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.5.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.5.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2018 stieg die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum Nord von 24.621 auf 26.385 um +7,16 %.

Der stärkste Zuwachs konnte bei den Personen 0 bis unter 18 Jahre mit +28,8 % verzeichnet werden. In dieser Gruppe wiederum vollzog sich die Steigerung in den Altersgruppen unterschiedlich stark. Den deutlichsten Zuwachs verzeichnete die 6 bis unter 14-Jährigen mit +33,71 %. Deren Anteil an den 0 bis unter 18-Jährigen stieg im Betrachtungszeitraum um +1,57 % an, wohingegen der Anteil der 14 bis unter 18-Jährigen im ähnlichen Verhältnis sank (siehe folgende Abb.).

¹¹³ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

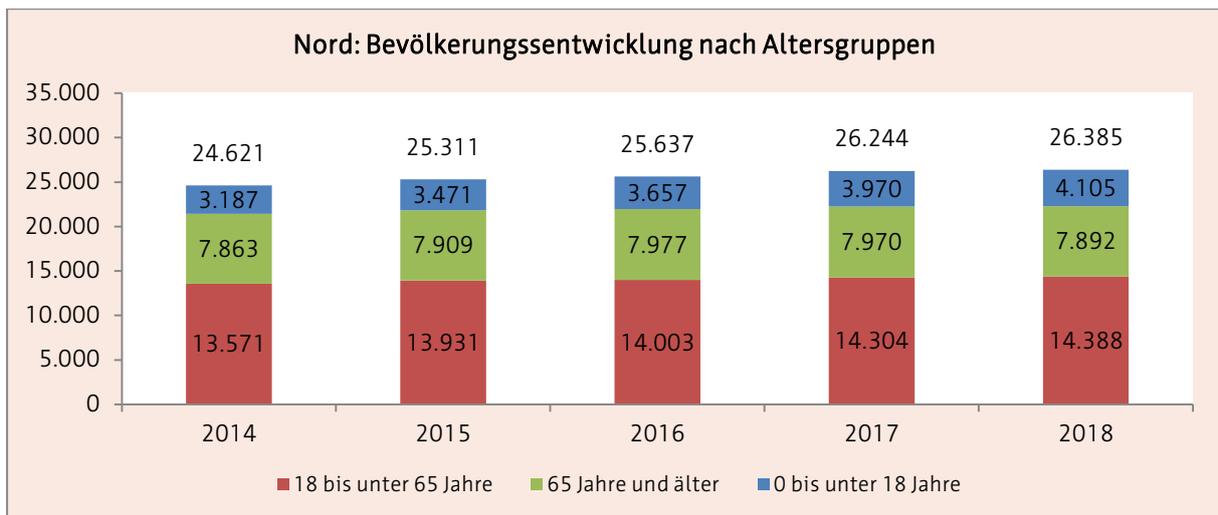


Abb. 49: Nord Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.5.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum Nord stieg die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum von 2.025 auf 2.424 um +19,70 %. Die Alleinerziehenden mit Kindern bildeten im Norden, genau wie in Südost, dabei die größte Gruppe der Haushalte und verzeichneten von 2014 bis 2018 einen geringen Zuwachs um +1,98 %. Die zweitgrößte Gruppe der Ehepaare mit Kindern nahm hingegen deutlich um +43,75 % zu. Auch bei der kleinsten Gruppe der nichtverheirateten Paare mit Kindern war im Betrachtungszeitraum ein deutlicher Anstieg um +29,52 % feststellbar (siehe folgende Abb.).

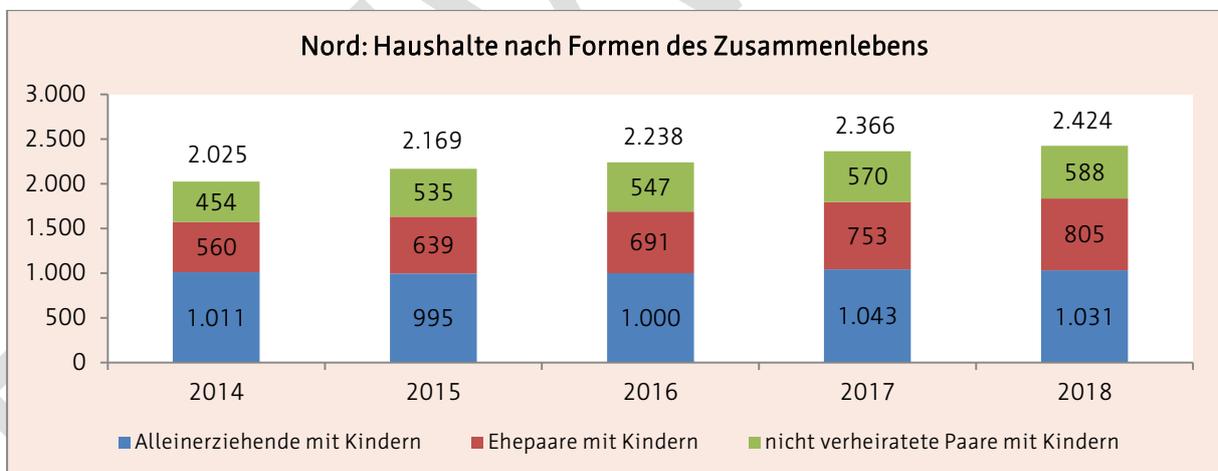


Abb. 50: Nord Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.5.1.3 Anzahl der Kinder

Die Zahl der Kinder unter 6 Jahren stieg im Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord im Zeitraum 2014 bis 2018 deutlich um +28,56 % auf 1.598 an. Sowohl die Zahl der Kinder unter 2 Jahren (+33,17 %) als auch die Zahl der Kinder ab 2 Jahren (+26,21 %) nahm im Betrachtungszeitraum zu (siehe folgende Abb.). Der Anteil der Kinder unter 2 Jahren innerhalb der Altersgruppe der unter 6-Jährigen entsprach von 2014 bis 2017 dabei dem städtischen Durchschnitt (siehe 3.1.1.4).

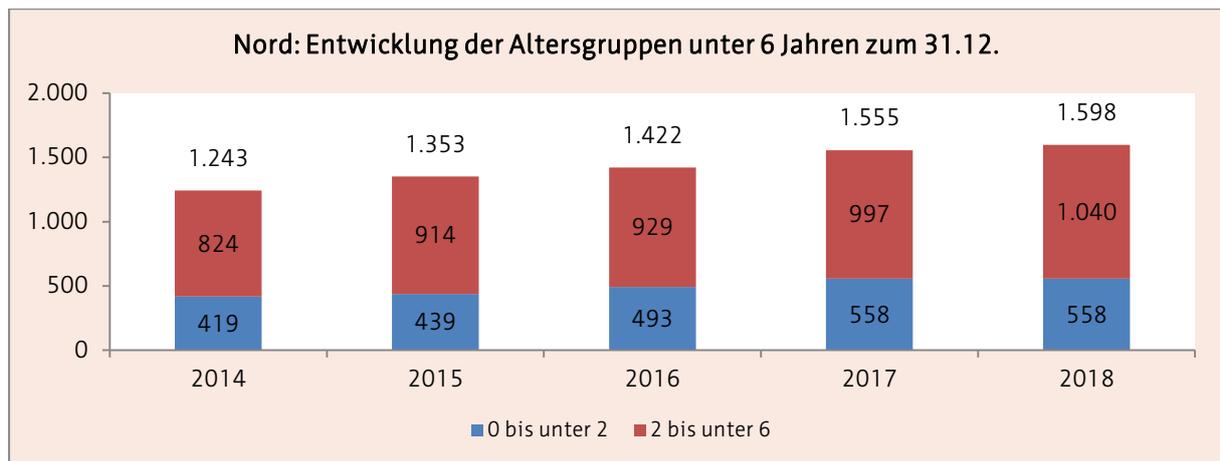


Abb. 51: Nord Kinder u6 (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Auch bei der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt) war eine leichte Steigerung um +1,12 % feststellbar (siehe 3.1.1.5).

3.5.1.4 Gesundheit der Kinder

Bei den Einschulungsuntersuchungen für das Schuljahr 2017/18 wurden überdurchschnittliche Auffälligkeiten in den Bereichen Motorik, Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen, Über- und Untergewicht sowie Adipositas festgestellt. Die diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten lagen im Erfurter Norden leicht unter dem städtischen Durchschnittswert (siehe 3.1.2.1).

Die Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf (§ 8 (1-2) ThürKigaG) blieb zum 01.01.2019 im Vergleich zum Vorjahreswert im Norden konstant (siehe 3.1.3.4).

3.5.1.5 (Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II

Von 2014 bis 2017 stieg im Norden, im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Planungsräumen der Landeshauptstadt Erfurt, die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II um +3,62 %. Der Anteil der Alleinerziehenden an allen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sank im Betrachtungszeitraum hingegen um -6,76 % (siehe folgende Abb.).

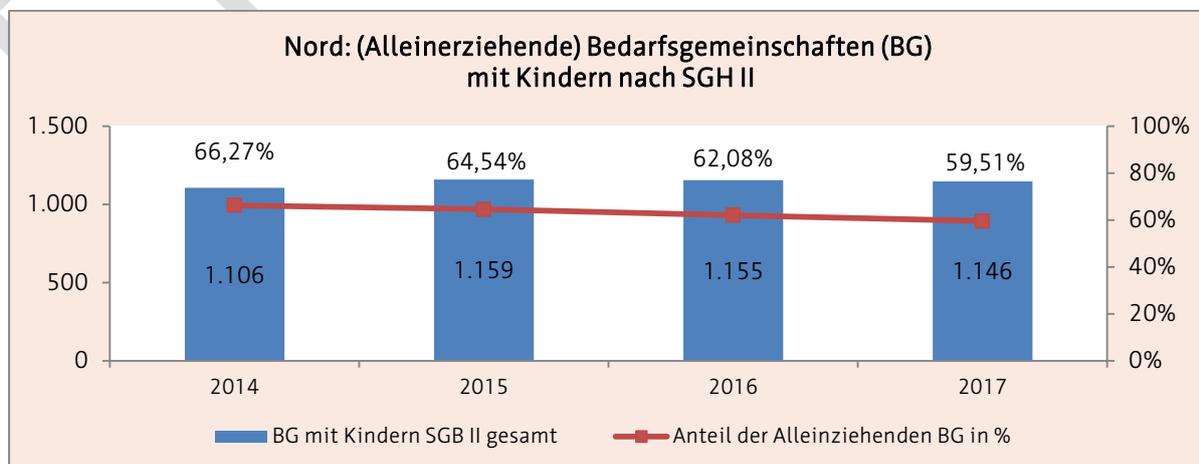


Abb. 52: Nord Haushalte mit Kindern nach SGB II (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

3.5.1.6 Zusammenfassung

Entsprechend den genannten Belastungsindikatoren ist festzustellen, dass der Planungsraum Nord im Vergleich mit den anderen Planungsräumen mit am stärksten belastet ist.

3.5.2 Bestandsdarstellung zum 31.03.2020

Im Planungsraum Nord standen Familien zum 31.03.2020 folgende Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Nord	11 Kindertageseinrichtungen	1 Tagespflegeperson
Betriebserlaubnis ¹¹⁴	1.573 ¹¹⁵	
Bedarfsplan ¹¹⁶	1.569	
belegte Plätze	1.534 ¹¹⁷	97,77 %
		4

3.5.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Die kleinen Europäer"										Nr.: 1
Träger	CJD Erfurt- Christliches Jugenddorfwerk Erfurt									
Adresse	Warschauer Straße 5, 99091 Erfurt									
Internet	www.cjd-erfurt.de									
Altersgruppe	3 Monate bis Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:15 bis 17:15 Uhr									
Betriebserlaubnis	135	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja					
Bedarfsplan	135									
belegte Plätze	09.19	131	12.19	132	03.20	134	06.20	134		
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“									
	Elternbegleiter									
Kindergarten "Siebenstein"										Nr.: 11
Träger	AWO AJS gGmbH									
Adresse	Moskauer Str. 85, 99091 Erfurt									
Internet	www.kindergarten-erfurt.de									
Altersgruppe	1 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr									
Betriebserlaubnis	126 ¹¹⁸	erteilt ab: 01.11.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein					
Bedarfsplan	126									
belegte Plätze	09.19	108	12.19	113	03.20	119	06.20	122		
Evangelische Kindertagesstätte "Arche Noah"										Nr.: 26
Träger	Ev. Kirchengemeinde Gisperleben									
Adresse	Bukarester Straße 50, 99091 Erfurt									
Internet	www.arche-noah-kinder.de									
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr									
Betriebserlaubnis	163 ¹¹⁹	erteilt ab: 01.09.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein					
Bedarfsplan	160									
belegte Plätze	09.19	153	12.19	156	03.20	160	06.20	158		

¹¹⁴ siehe 3.1.3.1 und 3.1.3.2

¹¹⁵ inkl. 11 Plätze im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen

¹¹⁶ siehe 3.1.3.1

¹¹⁷ siehe 3.1.4.1

¹¹⁸ inkl. 1 Platz im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

¹¹⁹ inkl. 3 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindertagesstätte "Riethspatzen"									Nr.: 42
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.								
Adresse	Mainzer Straße 24, 99089 Erfurt								
Internet	www.johanniter.de								
Altersgruppe	6 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	220	erteilt ab: 01.07.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	220								
belegte Plätze	09.19	199	12.19	211	03.20	217	06.20	221	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindertageseinrichtung "Abenteuerland"									Nr.: 44
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Lowetscher Straße 42, 99089 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	148 ¹²⁰	erteilt ab: 01.09.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	148								
belegte Plätze	09.19	120	12.19	125	03.20	136	06.20	139	
Besonderheit	Teilnahme am Projekt "Bioregio in Thüringer Kitas" ¹²¹								
Kindergarten "Spatzennest am Park"									Nr.: 47
Träger	JUL gGmbH								
Adresse	Berliner Str. 52, 99091 Erfurt								
Internet	www.jul-kita.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	190	erteilt ab: 01.01.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	190								
belegte Plätze	09.19	181	12.19	190	03.20	190	06.20	184	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“								
	Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum								
	Elternbegleiter								
Kindergarten "Haus der bunten Träume"									Nr.: 54
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Sofioter Straße 38, 99091 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	175	erteilt ab: 01.08.2010			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	175								
belegte Plätze	09.19	159	12.19	164	03.20	169	06.20	175	

¹²⁰ inkl. 3 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

¹²¹ Ein Ernährungsberater von Thüringer Ökoherz e.V. (Dachverband und Förderverein des ökologischen Landbaus, der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der naturgemäßen Lebensführung in Thüringen) berät kostenlos die Küche der Kindertageseinrichtung bei der Umstellung auf Bio-Produkte. Weitere Informationen unter www.bio-thueringen.de

Kindergarten "Spatzennest am Zoo"									Nr.: 62
Träger	Evangelische Stadtmission u. Gemeindedienst gGmbH								
Adresse	Karl-Reimann-Ring 7, 99087 Erfurt								
Internet	www.stadtmission-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 13.08.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	120								
belegte Plätze	09.19	119	12.19	118	03.20	120	06.20	120	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ Elternbegleiter								
Kindertageseinrichtung "Kinderland am Zoo"									Nr.: 63
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Jakob-Kaiser-Ring 56, 99087 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	142 ¹²²	erteilt ab: 01.01.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan (BP)	142								
belegte Plätze	09.19	131	12.19	133	03.20	133	06.20	139	
Besonderheit	Teilnahme am Weimarer Mentoring-Programm (Musik im Kindergarten)								
Kindertageseinrichtung "Sterntaler"									Nr.: 98
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Lowetscher Straße 42a, 99089 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	75	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	75								
belegte Plätze	09.19	72	12.19	72	03.20	75	06.20	73	
Kindertageseinrichtung "Stupsnasen"									Nr.: 100
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Jakob-Kaiser-Ring 56, 99087 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	79	erteilt ab: 01.01.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	79								
belegte Plätze	09.19	69	12.19	73	03.20	81	06.20	79	

3.5.2.2 Tagespflege

Zum 31.03.2020 wurden bei einer Tagespflegeperson im Ortsteil Rieth 4 Betreuungsplätze belegt.

¹²² inkl. 4 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

3.5.3 Belegung

3.5.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2019/2020 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Großwohnsiedlung Nord.

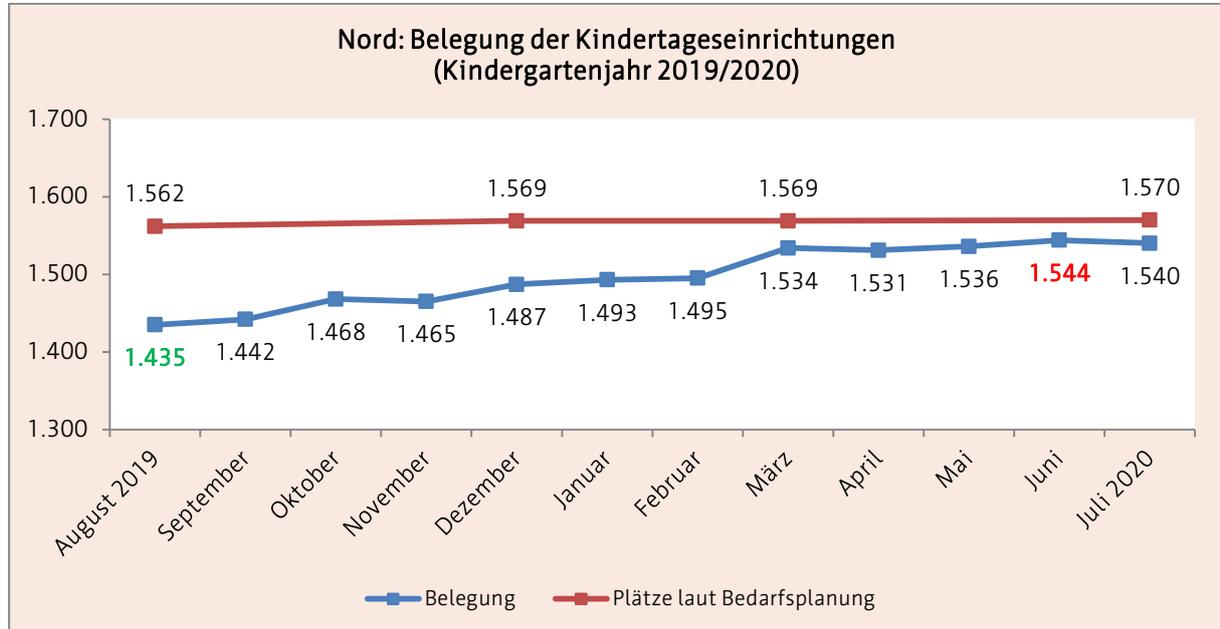


Abb. 53: Nord Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Während des gesamten Betrachtungszeitraumes standen rechnerisch freie Plätze zur Verfügung, d. h. die Belegung überschritt zu keinem Zeitpunkt die insgesamt im Norden zur Verfügung gestandenen Plätze. Im Höchstbelegungsmonat Juni 2020 waren die Betreuungsplätze zu 98,34 % ausgelastet.

3.5.3.2 Tagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung der einzigen Tagespflegestelle im Planungsraum Nord. Es standen aufgrund des Weggangs einer Tagespflegestelle 5 Betreuungsplätze weniger in diesem Kindergartenjahr zur Verfügung. Der Norden weist damit im Vergleich mit den anderen Planungsräumen die geringste Anzahl an Tagespflegepersonen auf.

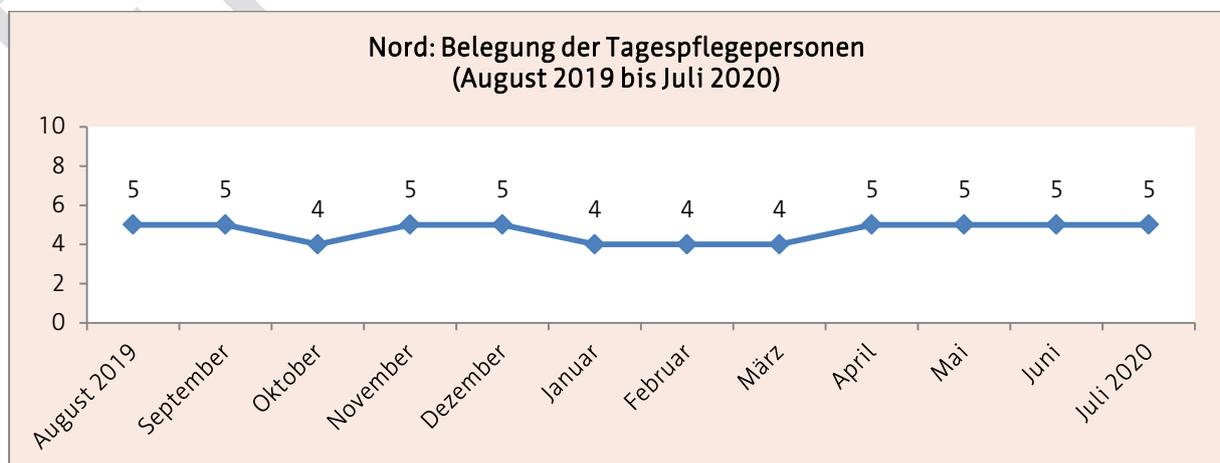


Abb. 54: Nord Belegung Tagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.6 Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Herrenberg, Wiesenhügel und Melchendorf.

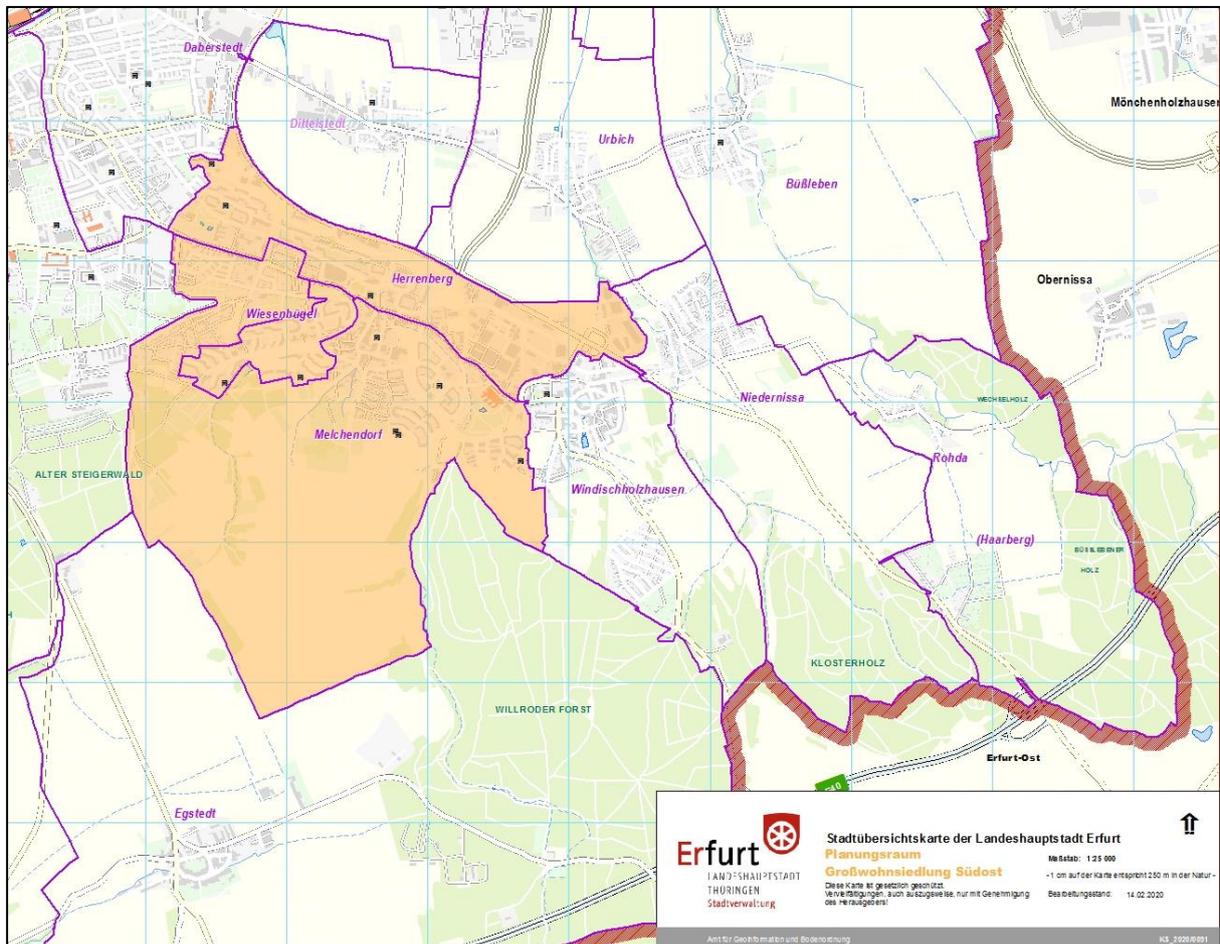


Abb. 55: Planungsraum Südost¹²³ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.6.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.6.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2018 stieg die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum Südost von 23.319 auf 24.103 um +3,36 %.

Den stärksten Zuwachs konnte bei den Personen 0 bis unter 18 Jahre sowie 60 Jahre und älter mit jeweils fast +10 % verzeichnet werden. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung lebten mit +11,26 % zum 31.12.2018 in Erfurt jedoch die wenigsten Einwohner in Südost.

In der Gruppe der 0 bis unter 18-Jährigen vollzog sich die Steigerung in den Altersgruppen unterschiedlich stark. Den deutlichsten Zuwachs verzeichneten die 14 bis unter 18-Jährigen mit +15,05 %. Deren Anteil an den 0 bis unter 18-Jährigen stieg im Betrachtungszeitraum um +1,04 % an, wohingegen der Anteil der 0 bis unter 6-Jährigen im ähnlichen Verhältnis sank (siehe folgende Abb.).

¹²³ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

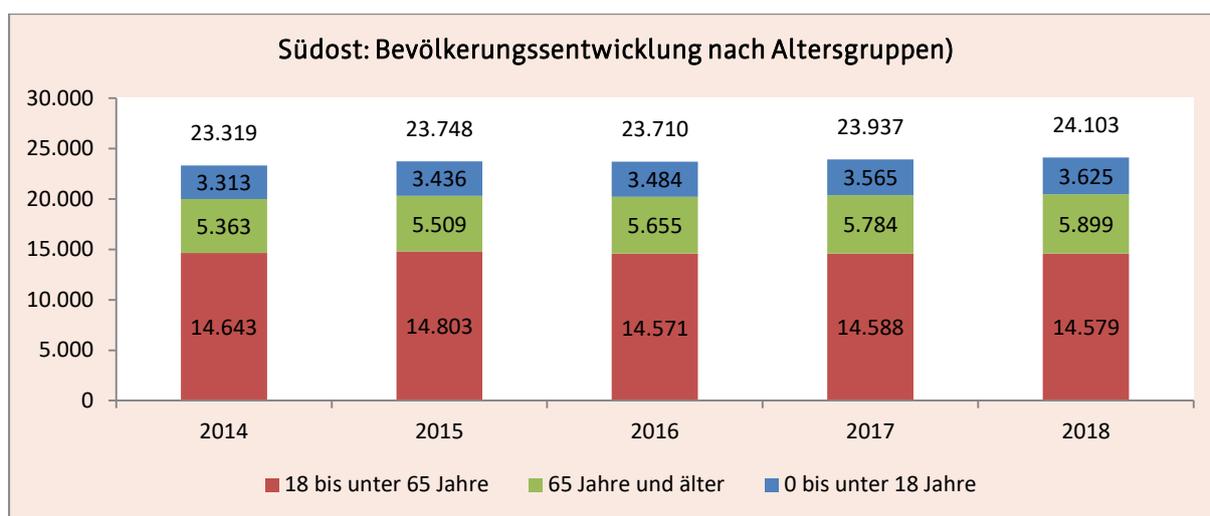


Abb. 56: Südost Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.6.1.2 Haushalte mit Kindern nach Formen des Zusammenlebens

Im Planungsraum Südost stieg die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum von 2.097 auf 2.217 um +5,72 %. Die Alleinerziehenden mit Kindern bildeten in Südost, anders als in den vorher beschriebenen Planungsräumen, die größte Gruppe der Haushalte und verzeichneten von 2014 bis 2018 einen Rückgang um -1,77 %. Bei der zweitgrößten Gruppe der Ehepaare mit Kindern zeigte sich hingegen ein positiver Trend mit einem Zuwachs von +19,46 %. Die kleinste Gruppe bildeten in Südost die nichtverheirateten Paare mit Kindern, deren Anzahl von 2014 bis 2018 konstant blieb (siehe folgende Abb.).

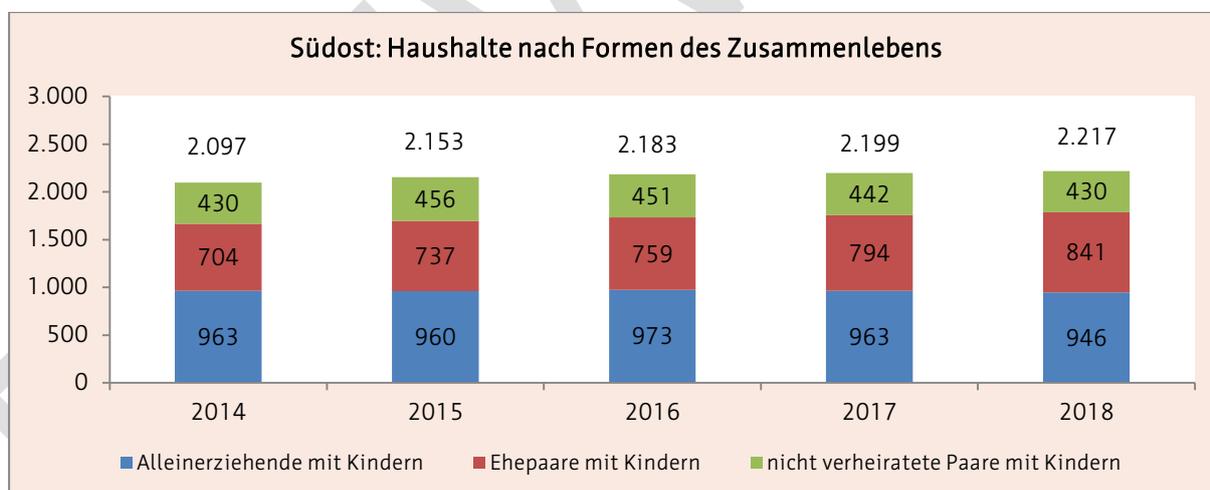


Abb. 57: Südost Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.6.1.3 Anzahl der Kinder

Die Zahl der Kinder unter 6 Jahren stieg im Südosten von 2014 bis 2018 um +5,12 % auf 1.232 an. Auch bei der Anzahl der Kinder unter 2 Jahren (+8,04 %) sowie über 2 Jahren (+3,62 %) war ein Anstieg zu verzeichnen (siehe folgende Abb.). Der Anteil der Kinder unter 2 Jahren innerhalb der Altersgruppe der unter 6-Jährigen entsprach im Betrachtungszeitraum dem städtischen Durchschnitt (siehe 3.1.1.4).

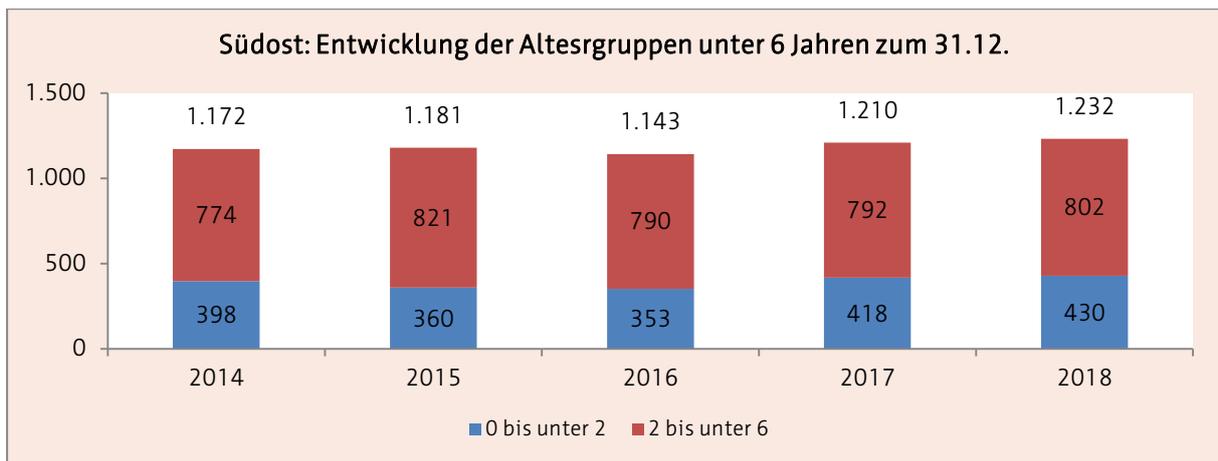


Abb. 58: Südost Kinder u6 (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Bei der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz war eine leichte Steigerung um +0,93 % feststellbar (siehe 3.1.1.5).

3.6.1.4 Gesundheit der Kinder

Bei den Einschulungsuntersuchungen für das Schuljahr 2017/18 wurden in allen Untersuchungsbereichen (Verhalten, Motorik, Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen, Unter- und Übergewicht, Adipositas) überdurchschnittliche Auffälligkeiten festgestellt (siehe 3.1.2.1).

Die Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf (§ 8 (1-2) ThürKigaG) verdoppelte sich zum 01.01.2019 im Vergleich zum Vorjahreswert in diesem Planungsraum. Der Südosten wies durch diese massive Steigerungen die zweithäufigste Anzahl von Leistungen nach § 8(1-2) ThürKigaG im Vergleich zu den anderen Planungsräumen auf (siehe 3.1.3.4).

3.6.1.5 (Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II

Von 2014 bis 2017 sank im Planungsraum Südost die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II um -10,04 %. Auch der Anteil der Alleinerziehenden an allen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern reduzierte sich im Betrachtungszeitraum um -3,96 % (siehe folgende Abb.).

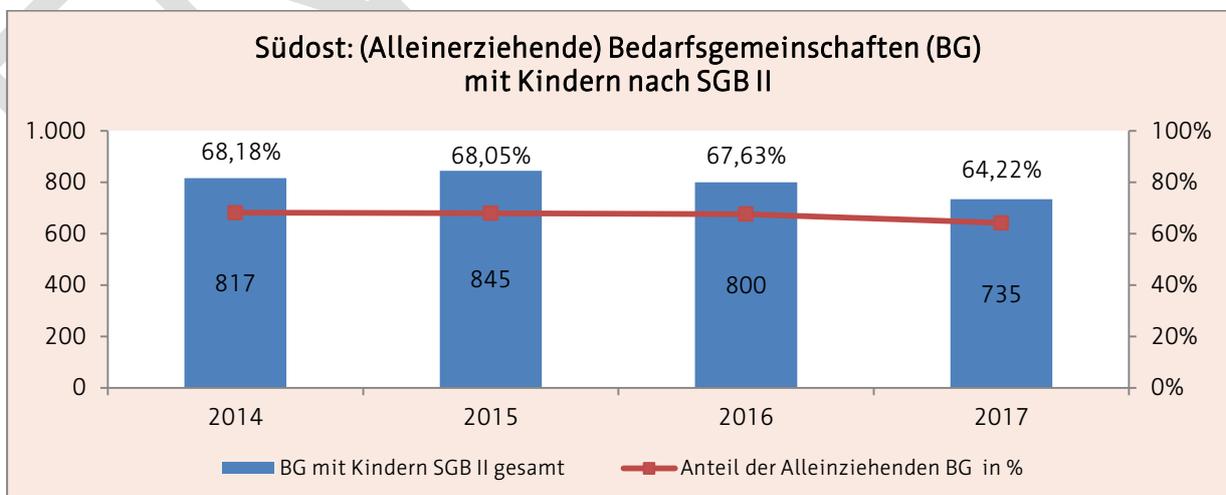


Abb. 59: Südost Haushalte mit Kindern nach SGB II (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

3.6.1.6 Zusammenfassung

Die genannten Indikatoren lassen die Einschätzung zu, dass der Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost bezüglich sozialer Problemlagen überdurchschnittlich hoch belastet ist.

3.6.2 Bestandsdarstellung zum 31.03.2020

Im Planungsraum Südost standen Familien zum 31.03.2020 folgende Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Südost	13 Kindertageseinrichtungen	4 Tagespflegestellen¹²⁴
Betriebserlaubnis ¹²⁵	1.460 ¹²⁶	
Bedarfsplan ¹²⁷	1.450	
belegte Plätze	1.385 ¹²⁸	95,52 %
		21 ¹²⁹

3.6.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Sommersprosse"								Nr.: 13	
Träger	JugendSozialwerk Nordhausen e.V.								
Adresse	Clausewitzstraße 27, 99099 Erfurt								
Internet	www.jugendsozialwerk.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 01.08.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	130								
belegte Plätze	09.19	111	12.19	119	03.20	123	06.20	129	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“								
Katholischer Kindergarten "St. Nikolaus"								Nr.: 15	
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	An der Waidwäsche 4, 99097 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-nikolaus.st-martin-caritas.de/start/ www.kita-sanktnikolaus-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 16:45 Uhr								
Betriebserlaubnis	63 ¹³⁰	erteilt ab: 14.03.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	63								
belegte Plätze	09.19	53	12.19	56	03.20	60	06.20	63	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“								
	Elternbegleiter								
	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								

¹²⁴ Im Südosten befinden sich 3 Standorte mit einer Tagespflegeperson und ein Standort an dem zwei Tagespflegepersonen tätig sind.

¹²⁵ siehe 3.1.3.1 und 3.1.3.2

¹²⁶ inkl. 10 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

¹²⁷ siehe 3.1.3.2

¹²⁸ siehe 3.1.4.1

¹²⁹ siehe 3.1.4.2

¹³⁰ inkl. 3 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Evangelischer "Waldkindergarten"									Nr.: 23
Träger	Augusta-Viktoria-Stift								
Adresse	Haselnußweg 16, 99097 Erfurt								
Internet	www.waldkindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	3 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 01.09.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	36								
belegte Plätze	09.19	33	12.19	36	03.20	36	06.20	37	
"Evangelisches Kinderhaus am Drosselberg"									Nr.: 48
Träger	Evangelische Kirchgemeinde Erfurt- Südost								
Adresse	Curiestraße 26, 99097 Erfurt								
Internet	www.ev-kinderhaus-am-drosselberg.de								
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	124	erteilt ab: 13.10.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	124								
belegte Plätze	09.19	101	12.19	107	03.20	110	06.20	111	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindergarten "Zwergenland"									Nr.: 57
Träger	JugendSozialwerk Nordhausen e.V.								
Adresse	Max-Steenbeck-Str. 26, 99097 Erfurt								
Internet	www.jugendsozialwerk.de								
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	213	erteilt ab: 01.11.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	213								
belegte Plätze	09.19	196	12.19	203	03.20	209	06.20	213	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Integrative Kindertagesstätte "Rabennest"									Nr.: 65
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Am Rabenhügel 31a, 99099 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	137 ¹³¹	erteilt ab: 01.09.2008			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	137								
belegte Plätze	09.19	125	12.19	128	03.20	131	06.20	132	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas"/ Elternbegleiter								
Integrative Kindertagesstätte "Buchenberg"									Nr.: 66
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Unter der Warthe 4, 99097 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	175 ¹³²	erteilt ab: 01.02.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	174								
belegte Plätze	09.19	160	12.19	167	03.20	172	06.20	169	
Besonderheit	Elternbegleiter								

¹³¹ inkl. 2 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung¹³² inkl. 5 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindertageseinrichtung "Pfiffikus"								Nr.: 67
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Am Sibichen 3, 99099 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 04.10.2007			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein			
Bedarfsplan	130							
belegte Plätze	09.19	104	12.19	112	03.20	115	06.20	118
Hinweis	1 betrieblich gebundener Betreuungsplatz							
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“							
Kindertageseinrichtung "Am Wiesenhügel"								Nr.: 69
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Hagebuttenweg 47a, 99097 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	119	erteilt ab: 27.07.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja			
Bedarfsplan	119							
belegte Plätze	09.19	95	12.19	102	03.20	108	06.20	109
Hinweis	06.2018-07.2020 in Ausweichobjekten (Curiestr. 24/ Windhorststr. 41)							
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindertageseinrichtung "Haselnußweg"								Nr.: 70
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Haselnußweg 16, 99097 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	105	erteilt ab: 01.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein			
Bedarfsplan	105							
belegte Plätze	09.19	94	12.19	98	03.20	105	06.20	104
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindergarten "Haus der kleinen Leute"								Nr.: 89
Träger	Haus der kleinen Leute e. V.							
Adresse	Curiestraße 24, 99097 Erfurt							
Internet	www.haus-der-kleinen-leute.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	28	erteilt ab: 01.09.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja			
Bedarfsplan	28							
belegte Plätze	09.19	22	12.19	27	03.20	28	06.20	28
Kindergarten "Farbenklecks"								Nr.: 95
Träger	JugendSozialwerk Nordhausen e.V.							
Adresse	Clausewitzstraße 27a , 99099 Erfurt							
Internet	www.jugendsozialwerk.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 01.08.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja			
Bedarfsplan	130							
belegte Plätze	09.19	119	12.19	121	03.20	128	06.20	130
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“/ Elternbegleiter							

Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler"								Nr.: 101	
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Am Sibichen 3, 99099 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate - 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	70								
belegte Plätze	09.19	63	12.19	60	03.20	60	06.20	61	
Hinweis	4 betrieblich gebundene Betreuungsplätze								
Besonderheit	Elternbegleiter								

3.6.2.2 Tagespflege

Zum 31.03.2020 wurden bei 4 Tagespflegestellen¹³³ 21 Betreuungsplätze belegt. Die Tagespflegepersonen verteilen sich auf die Ortsteile des Planungsraumes Südost wie folgt:

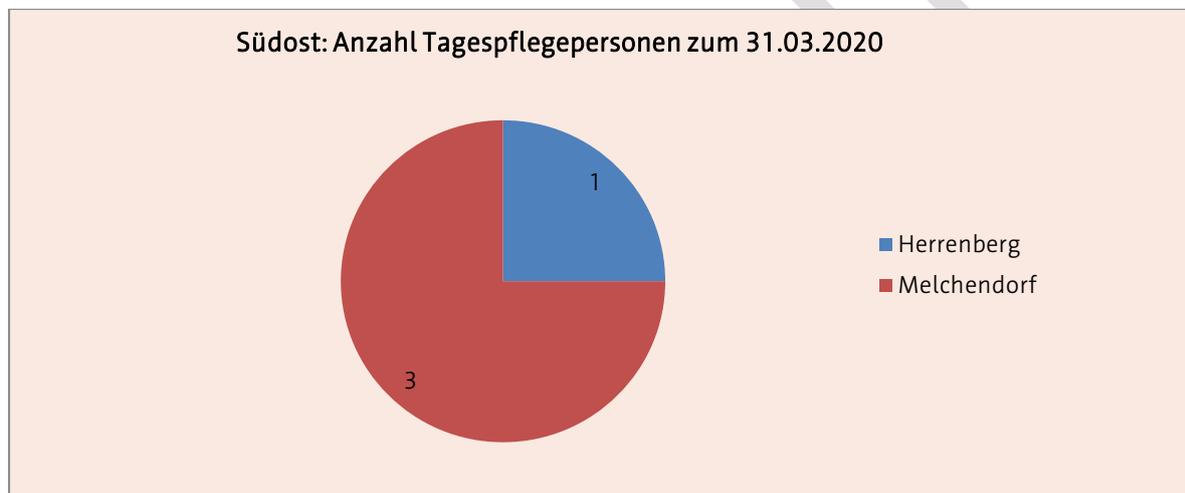


Abb. 60: Anzahl der Pflegepersonen in Südost (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.6.3 Belegung

3.6.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2019/2020 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Großwohnsiedlung Südost.

Von September 2019 bis Juli 2020 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Während des gesamten Betrachtungszeitraumes standen rechnerisch freie Plätze zur Verfügung, d. h. die Belegung überschritt in der Summe zu keinem Zeitpunkt die insgesamt im Planungsraum Südost zur Verfügung stehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen.

Zum Höchstbelegungsmonat Juli 2020 waren die Betreuungsplätze zu 96,37 % ausgelastet.

¹³³ Im Südosten befinden sich 3 Standorte mit einer Tagespflegeperson und ein Standort an dem zwei Tagespflegepersonen tätig sind.

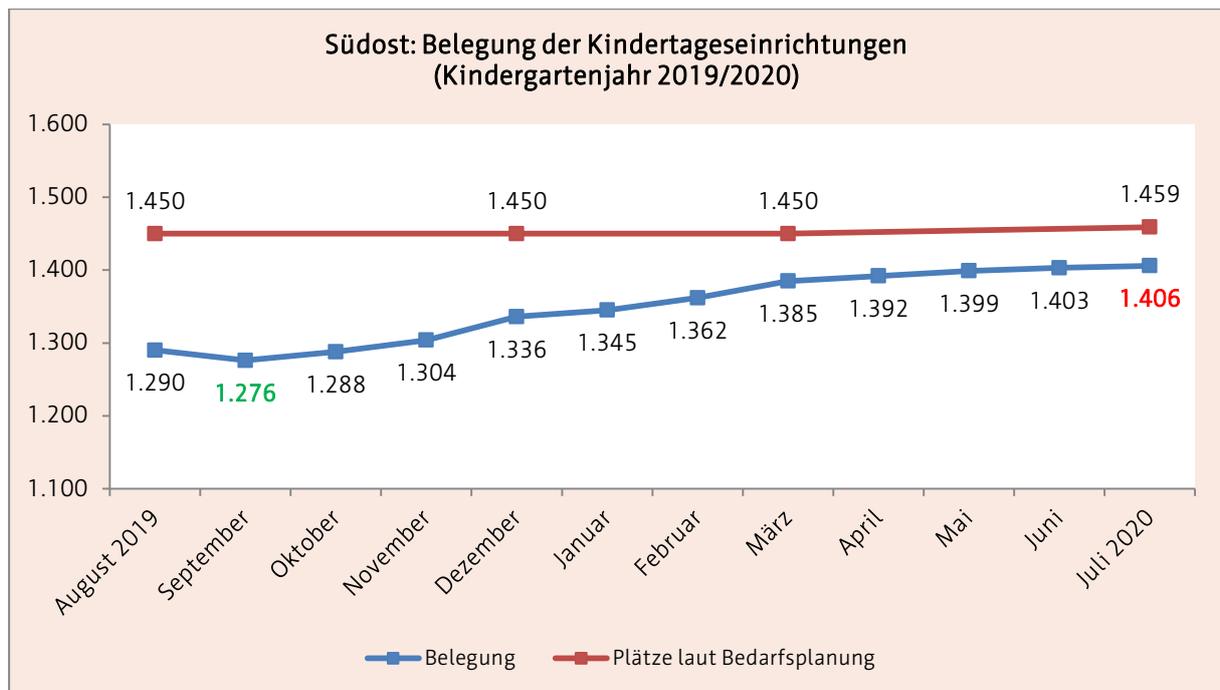


Abb. 61: Südost Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.6.3.2 Tagepflege

Die folgende Abbildung zeigt den konstanten Belegungsverlauf in der Tagespflege im Planungsraum Südost, der dem des Vorjahres entspricht.

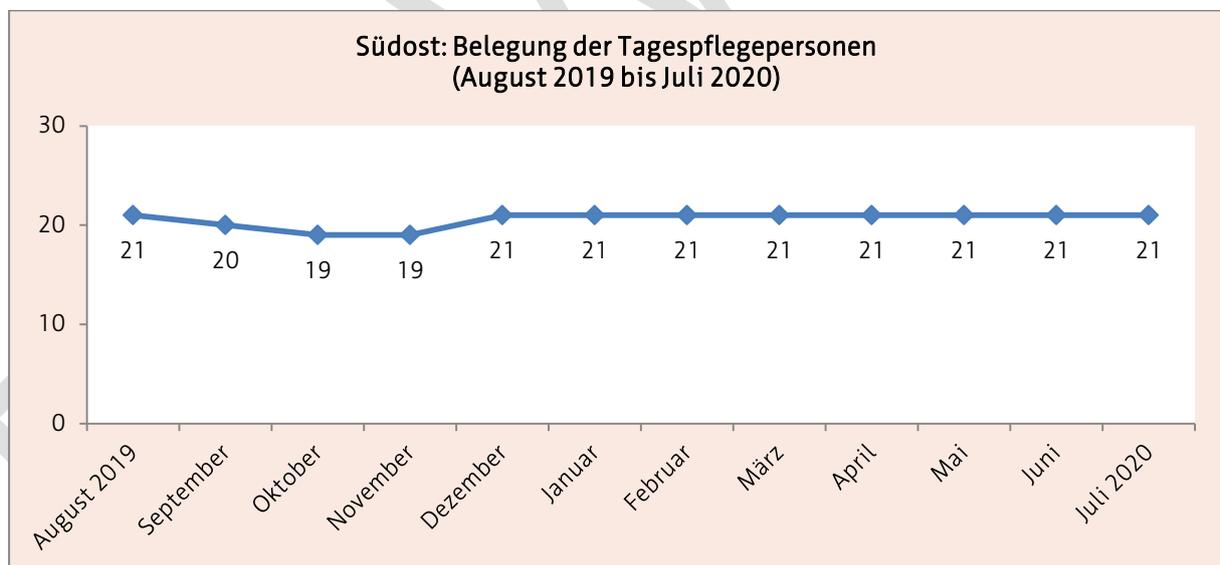


Abb. 62: Südost Belegung Tagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.7 Planungsraum ländliche Ortsteile

Zum Planungsraum gehören nachstehende Ortsteile: Alach, Azmannsdorf, Bindersleben, Bischleben-Stedten, Büßleben, Dittelstedt, Ermstedt, Egstedt, Frienstedt, Gispersleben, Gottstedt, Hochheim, Hochstedt, Hohenwinden, Kerspleben, Töttleben, Kühnhausen, Linderbach, Marbach, Mittelhausen, Molsdorf, Möbisburg-Rhoda, Niedernissa, Rhoda (Haarberg), Salomonsborn, Schaderode, Schmira, Schwerborn, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttelstädt, Urbich, Vieselbach, Wallichen, Waltersleben und Windischholzhausen.

Im Planungsraum sind nicht in allen Ortsteilen Kindertageseinrichtungen vorhanden. Das betrifft Azmannsdorf, Gottstedt, Hochstedt, Molsdorf, Niedernissa, Rhoda (Haarberg), Salomonsborn, Schaderode, Sulzer Siedlung, Töttleben, Urbich und Wallichen.

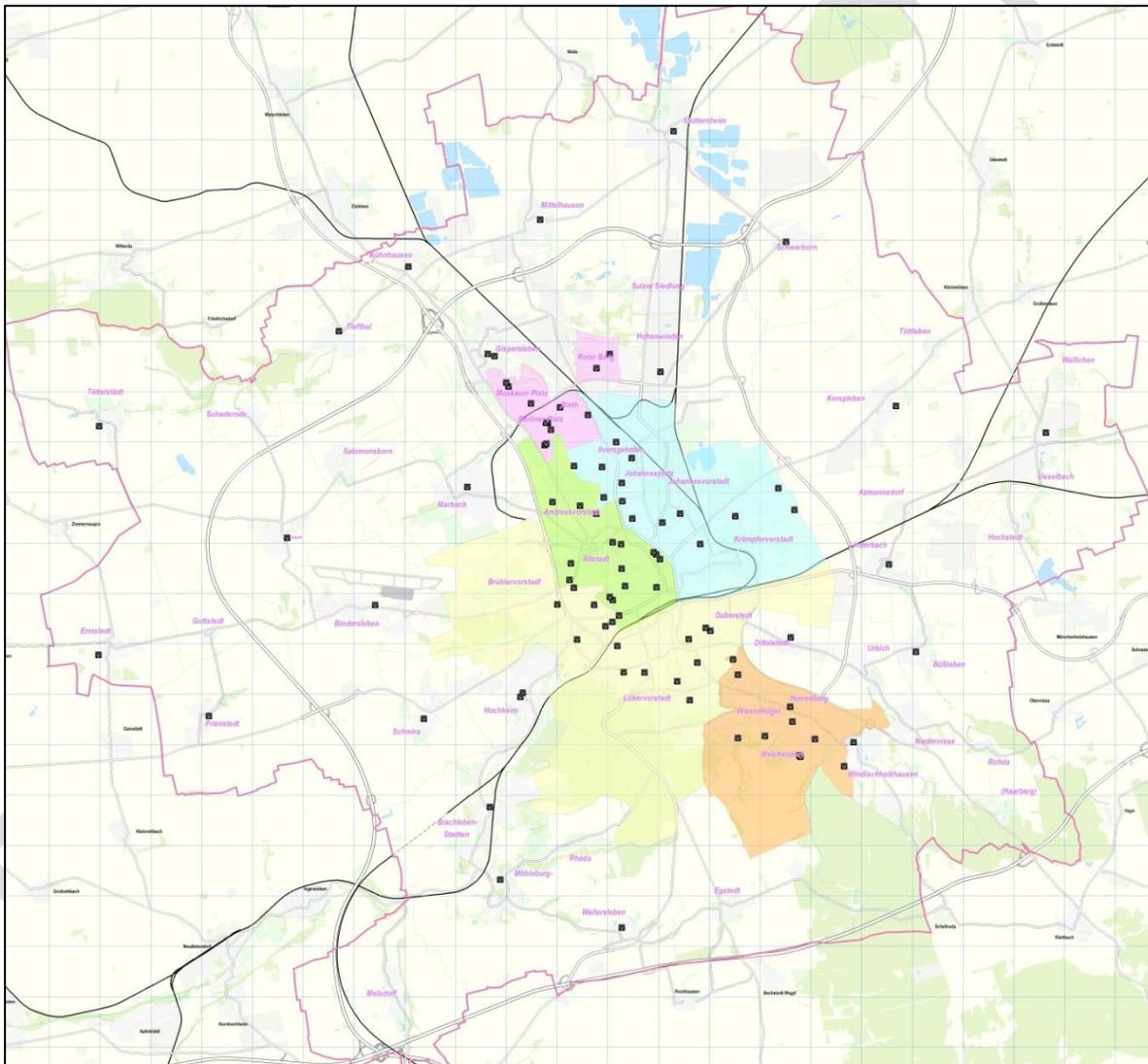


Abb. 63: Planungsraum ländliche Ortsteile¹³⁴ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

¹³⁴ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

3.7.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.7.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2018 stieg die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum ländliche Ortsteile von 45.271 auf 45.927 um +1,45 %. Den stärksten Zuwachs konnte bei den Personen 60 Jahre und älter mit +13,92 % verzeichnet werden. Bei den 18 bis unter 60-Jährigen gab es hingegen eine rückläufige Tendenz mit -3,58 %. Zum 31.12.2018 lebten in Erfurt die meisten Einwohner in den ländlichen Ortsteilen.

In der Gruppe der 0 bis unter 18-Jährigen vollzog sich die Steigerung in den Altersgruppen unterschiedlich stark. Den deutlichsten Zuwachs verzeichneten die 6 bis unter 14-Jährigen mit +9,21 %. Deren Anteil an den 0 bis unter 18-Jährigen stieg im Betrachtungszeitraum um +1,36 % an, wohingegen der Anteil der 0 bis unter 6-Jährigen im ähnlichen Verhältnis sank (siehe folgende Abb.).

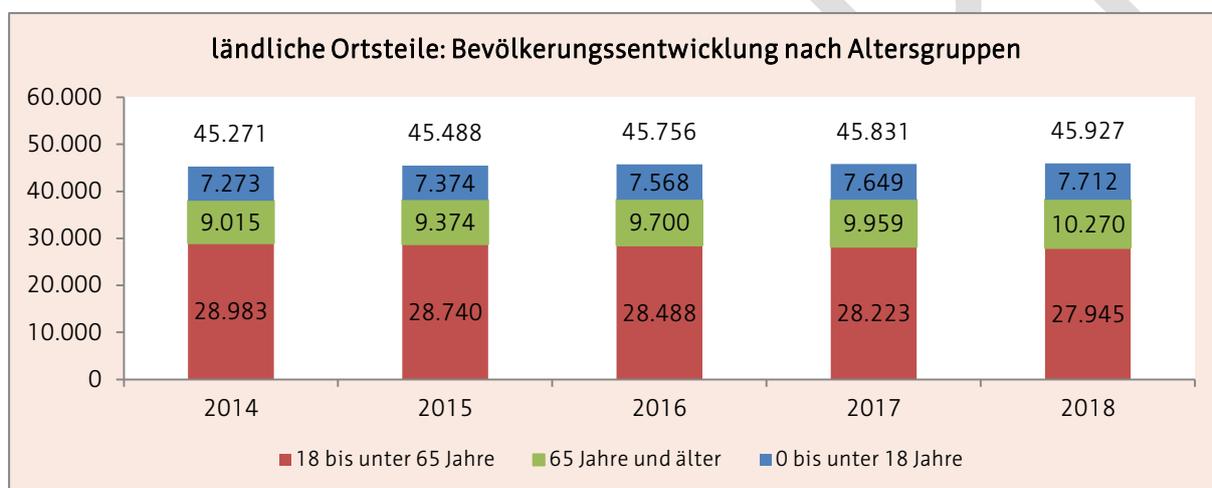


Abb. 64: ländl. Ortsteile Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.7.1.2 Haushalte mit Kindern nach Formen des Zusammenlebens

Von 2014 bis 2018 lebten in den ländlichen Ortsteilen im Vergleich zu den anderen Planungsräumen die meisten Haushalte mit Kindern. Deren Anzahl stieg im Betrachtungszeitraum von 4.817 auf 4.967 um +3,11 %.

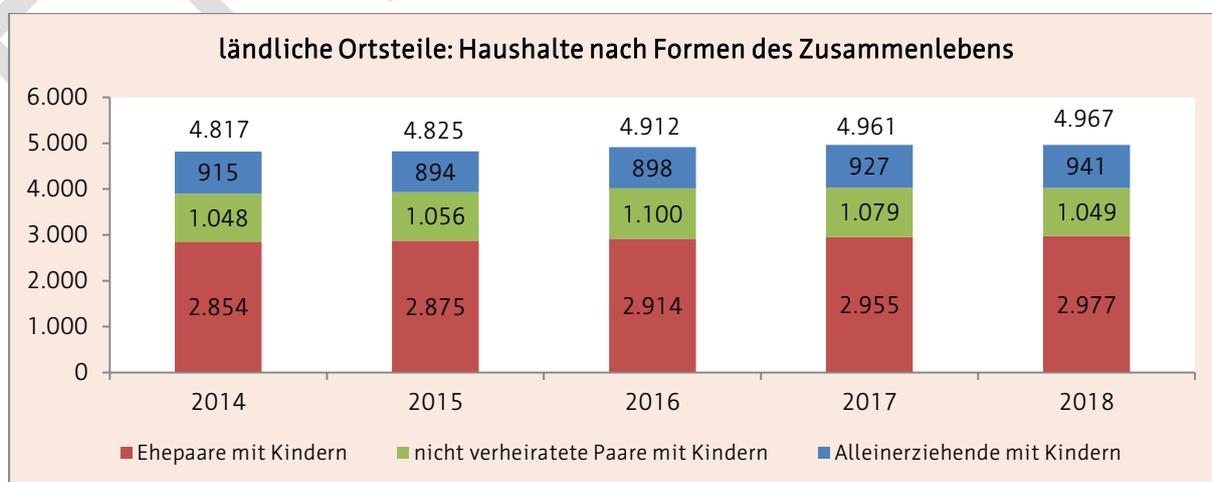


Abb. 65: ländl. Ortsteile Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Die Ehepaare mit Kindern bildeten dabei mit Abstand die größte Gruppe der Haushalte und verzeichneten einen Zuwachs um +4,31 %. Eine deutlich kleinere Gruppe bildeten die nicht verheirateten Paare mit Kindern, deren Anzahl im gleichen Zeitraum in etwa konstant blieb. Die Alleinerziehenden bildeten in den ländlichen Ortsteilen die kleinste Gruppe und verzeichneten einen Zuwachs um +2,84 %.

3.7.1.3 Anzahl der Kinder

Die Zahl der Kinder unter 6 Jahren unterlag im Planungsraum ländliche Ortsteile im Zeitraum 2014 bis 2018 leichten Schwankungen. Bei den unter 2-Jährigen war ein Rückgang um -6,65 % und bei den über 2-Jährigen ein Anstieg um +3,59 % feststellbar (siehe folgende Abb.).

Als einziger Planungsraum lag der Anteil der Kinder unter 2 Jahren innerhalb der Altersgruppe der unter 6-Jährigen im Betrachtungszeitraum deutlich unterhalb des städtischen Durchschnittswertes (siehe 3.1.1.4).

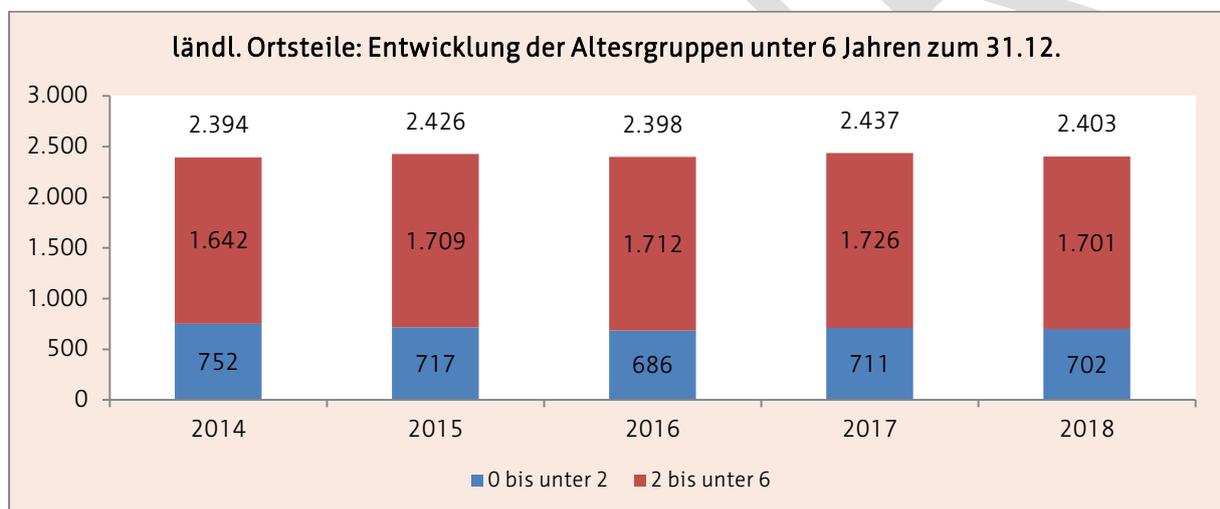


Abb. 66: ländl. Ortsteile Kinder u6 (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Bei der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz war ein Rückgang um -2,4 % feststellbar (siehe 3.1.1.5).

3.7.1.4 Gesundheit der Kinder

Bei den Einschulungsuntersuchungen für das Schuljahr 2017/2018 wurden bei den Kindern in den ländlichen Ortsteilen im Vergleich zum städtischen Durchschnitt beim Untergewicht überdurchschnittliche Auffälligkeiten festgestellt. In den Bereichen Verhalten, Sprache, Motorik, Übergewicht bzw. Adipositas lagen die Ergebnisse meist deutlich unter den städtischen Durchschnittswerten (siehe 3.1.2.1).

Die Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf (§ 8(1-2) ThürKigaG) war in den Jahren 2018 und 2019 in den ländlichen Ortsteilen im Vergleich zu den anderen Planungsräumen am geringsten (siehe 3.1.3.4).

3.7.1.5 (Alleinerziehende) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II

Von 2014 bis 2017 sank im Planungsraum ländliche Ortsteile die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern nach SGB II deutlich um -32,17 %. Obwohl auch die Anzahl der Alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften mit Kindern um ca. -30 % sank, erhöhte sich ihr Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern hingegen um +1,72 % (siehe folgende Abb.).

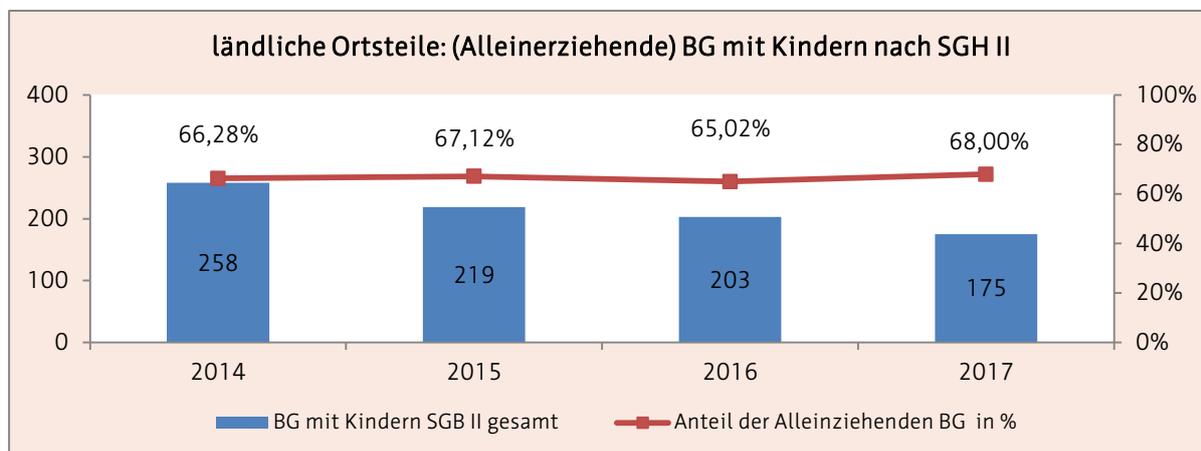


Abb. 67: ländliche Ortsteile Haushalte mit Kindern nach SGB II (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

3.7.1.6 Zusammenfassung

Die genannten Indikatoren belegen, dass der Planungsraum ländliche Ortsteile im Vergleich mit der Gesamtstadt eine unterdurchschnittliche soziale Belastung aufweist.

3.7.2 Bestandsdarstellung zum 31.03.2020

Im Planungsraum ländliche Ortsteile standen Familien zum 31.03.2020 folgende Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

ländliche Ortsteile	27 Kindertageseinrichtungen	16 Tagespflegepersonen
Betriebserlaubnis ¹³⁵	1.603 ¹³⁶	
Bedarfsplan ¹³⁷	1.593	
belegte Plätze	1.530 ¹³⁸	67 ¹³⁹
	96,10 %	

¹³⁵ siehe 3.1.3.1 und 3.1.3.2

¹³⁶ inkl. 7 Plätze im Rahmen von Betriebserlaubnissen

¹³⁷ siehe 3.1.3.2

¹³⁸ siehe 3.1.4.1

¹³⁹ siehe 3.1.4.2

3.7.2.1 Kindertageseinrichtungen

katholischer Kindergarten "St. Elisabeth" und "St. Bonifatius"								Nr.: 7	
Träger	Katholische Pfarrgemeinde St. Bonifatius								
Adresse	Wagdstraße 13a, 99094 Erfurt (OT Hochheim)								
Internet	www.st-bonifatius-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	90	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	72 ¹⁴⁰								
belegte Plätze	09.19	51	12.19	63	03.20	67	06.20	71	
Kindertagesstätte "Glückskäfer"								Nr.: 12	
Träger	THEPRA LV Thüringen e. V.								
Adresse	Windmühlenweg 4, 99090 Erfurt (OT Alach)								
Internet	www.thepra.info								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	90	erteilt ab: 01.03.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	90								
belegte Plätze	09.19	86	12.19	88	03.20	90	06.20	89	
Kindergarten "Am Sportplatz"								Nr.: 14	
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Nessegrund 10, 99092 Erfurt (OT Ermstedt)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	36 ¹⁴¹	erteilt ab: 01.05.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	36								
belegte Plätze	09.19	32	12.19	32	03.20	34	06.20	35	
"Evangelischer Johannes Kindergarten"								Nr.: 25	
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Hochheim								
Adresse	Dornrain 12, 99094 Erfurt (OT Hochheim)								
Internet	www.johannes-kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	60	erteilt ab: 01.01.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	60								
belegte Plätze	09.19	55	12.19	58	03.20	59	06.20	59	
Evangelischer Kindergarten "St. Laurentius"								Nr.: 28	
Träger	Ev. Kirchspiel Frienstedt								
Adresse	Am Kindergarten 20, 99092 Erfurt (OT Frienstedt)								
Internet	www.diakonie-erfurt.de								
Altersgruppe	22 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	37 ¹⁴²	erteilt ab: 01.07.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	37								
belegte Plätze	09.19	32	12.19	34	03.20	37	06.20	37	

¹⁴⁰ Die Einrichtung hat ab dem 01.09.2019 eine neue Betriebslaubnis erhalten (47 neue Betreuungsplätze) und einen Ersatzneubau bezogen. Die Belegung der neuen Plätze und deren Berücksichtigung in der Bedarfsplanung erfolgt stufenweise.

¹⁴¹ 1 zusätzlicher Betreuungsplatz im Rahmen einer neuen Betriebslaubnis

¹⁴² inkl. 1 Platz im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindertagesstätte "Spielhaus Geratal"								Nr.: 29	
Träger	THEPRA Landesverband Erfurt e. V.								
Adresse	Geratalstraße 68, 99094 Erfurt (OT Bischleben)								
Internet	www.spielhaus-geratal.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	53	erteilt ab: 21.05.2005			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	53								
belegte Plätze	09.19	48	12.19	50	03.20	50	06.20	52	
Evangelische Kindertagesstätte "Tiefthaler Strolche"								Nr.: 30	
Träger	Evangelisches Kirchspiel Tiefthal								
Adresse	Am Weißbach 1, 99090 Erfurt (OT Tiefthal)								
Internet	www.ekeg.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 17.03.2005			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	38								
belegte Plätze	09.19	35	12.19	36	03.20	38	06.20	39	
Kita "Haus der Grashüpfer"								Nr.: 31	
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH								
Adresse	Am Kilianipark 3, 99091 Erfurt (OT Gispersleben)								
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	98 ¹⁴³	erteilt ab: 10.01.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	97								
belegte Plätze	09.19	87	12.19	91	03.20	96	06.20	96	
Kita "Marbacher Lausbuben"								Nr.: 32	
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH								
Adresse	Luckenauer Straße 2, 99092 Erfurt (OT Marbach)								
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	94	erteilt ab: 01.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	94								
belegte Plätze	09.19	87	12.19	90	03.20	94	06.20	94	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Kindertagesstätte "Bunter Schmetterling"								Nr.: 33	
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.								
Adresse	Straße der Solidarität 10a, 99094 Erfurt (OT Schmira)								
Internet	www.thepra.info								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	45	erteilt ab: 18.02.2008			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	45								
belegte Plätze	09.19	39	12.19	43	03.20	45	06.20	44	

¹⁴³ inkl. 3 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindergarten "Schwalbennest"								Nr.: 35
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Heidesheimer Straße 2, 99097 Erfurt (OT Egstedt)							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 01.04.2007			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein			
Bedarfsplan	38							
belegte Plätze	09.19	30	12.19	32	03.20	33	06.20	36
Kindertageseinrichtung "Dittelstedter Knirpse"								Nr.: 36
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Cäciliastraße 18, 99099 Erfurt (OT Dittelstedt)							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	44	erteilt ab: 02.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein			
Bedarfsplan	44							
belegte Plätze	09.19	36	12.19	41	03.20	42	06.20	44
Kindertagesstätte "Liliput"								Nr.: 50
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH							
Adresse	Stangenweg 1, 99099 Erfurt (OT Windischholzhausen)							
Internet	www.sozialakademie.info							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	63	erteilt ab: 01.09.2016 ¹⁴⁴			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein			
Bedarfsplan	63							
belegte Plätze	09.19	59	12.19	62	03.20	63	06.20	63
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
Kindertagesstätte "Pinoccio"								Nr.: 56
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.							
Adresse	Am Dorftor 12, 99097 Erfurt (OT Waltersleben)							
Internet	www.thepra.info							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	33	erteilt ab: 01.10.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein			
Bedarfsplan	33							
belegte Plätze	09.19	31	12.19	32	03.20	32	06.20	32
Ev. Dionysius Kindergarten								Nr.: 58
Träger	Evangelisches Kirchspiel Bischleben							
Adresse	Mühlgarten 5, 99094 Erfurt (OT Möbisburg)							
Internet	www.diakonie-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 07.01.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein			
Bedarfsplan	80							
belegte Plätze	09.19	74	12.19	75	03.20	78	06.20	77

¹⁴⁴ Neue Betriebserlaubnis ab 01.01.2021 mit 65 Betreuungsplätzen.

Evangelische Kindertagesstätte "Am Jakobsweg"									Nr.: 60
Träger	Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH								
Adresse	Zum kleinen Dorfplan 11, 99098 Erfurt (OT Kerspleben)								
Internet	www.kindergarten-kerspleben.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 02.01.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.19	73	12.19	75	03.20	80	06.20	80	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindergarten "Nesthäkchen"									Nr.: 68
Träger	Volkssolidarität Kinder-und Jugendwerk Thüringen gGmbH								
Adresse	Am Weißfrauenbach 25, 99090 Erfurt (OT Kühnhausen)								
Internet	www.volkssolidaritaet.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 01.09.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	38								
belegte Plätze	09.19	29	12.19	34	03.20	36	06.20	37	
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Kindergarten "Mittelhäuser Spatzen"									Nr.: 72
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Friedrich-Neumeyer-Straße 1, 99095 Erfurt (OT Mittelhausen)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	6 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	65	erteilt ab: 18.11.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	65								
belegte Plätze	09.19	58	12.19	59	03.20	64	06.20	64	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindertagesstätte "Weißbach-Spatzen"									Nr.: 73
Träger	DRK Kreisverband Erfurt e.V.								
Adresse	Ludwig-Böhner-Platz 5, 99090 Erfurt (OT Töttelstädt)								
Internet	www.drk-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:15 bis 17:15 Uhr								
Betriebserlaubnis	30	erteilt ab: 01.10.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	30								
belegte Plätze	09.19	14	12.19	14	03.20	14	06.20	14	

Kita "Benjamin Blümchen"									Nr.: 74
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Kastanienstraße 8, 99095 Erfurt (OT Schweborn)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	42 ¹⁴⁵	erteilt ab: 27.04.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	41								
belegte Plätze	09.19	38	12.19	41	03.20	41	06.20	40	
Besonderheit	nominiert für den Deutschen Kita-Preis 2020 Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Kindergarten "Friedrich Fröbel"									Nr.: 77
Träger	Kolping Bildungswerk Thüringen e. V.								
Adresse	Karlsplatz 15a, 99095 Erfurt (OT Stotternheim)								
Internet	www.kbw-th.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	100	erteilt ab: 13.12.2007			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	100								
belegte Plätze	09.19	90	12.19	94	03.20	98	06.20	99	
Kindergarten "Vieselbach"									Nr.: 78
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH								
Adresse	Kreuzkirchgasse 8, 99098 Erfurt (OT Vieselbach)								
Internet	www.sozialakademie.info								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.19	70	12.19	75	03.20	79	06.20	80	
Evangelischer Kindergarten "Am Peterbach"									Nr.: 82
Träger	Evangelisches Kirchspiel Windischholzhausen-Büßleben								
Adresse	Platz der Jugend 5, 99098 Erfurt (OT Büßleben)								
Internet	www.kiwibue.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	76	erteilt ab: 25.11.2005			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	76								
belegte Plätze	09.19	70	12.19	71	03.20	73	06.20	75	
Kindertageseinrichtung "Die Linderbacher"									Nr.: 84
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Am Weiherweg 20, 99098 Erfurt (OT Linderbach)								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	44	erteilt ab: 01.08.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	44								
belegte Plätze	09.19	39	12.19	39	03.20	41	06.20	44	

¹⁴⁵ inkl. 1 Platz im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindertagesstätte "Glückspilz"								Nr.: 85	
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Flughafenstraße 15, 99092 Erfurt (OT Bindersleben)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	62	erteilt ab: 01.11.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	62								
belegte Plätze	09.19	52	12.19	54	03.20	59	06.20	59	
Hinweis	20 betrieblich gebundene Betreuungsplätze								
Kindertagesstätte "Bussi Bär"								Nr.: 87	
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH								
Adresse	Am Kilianipark 5, 99091 Erfurt (OT Gispersleben)								
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	43 ¹⁴⁶	erteilt ab: 01.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	43								
belegte Plätze	09.19	41	12.19	41	03.20	41	06.20	40	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kita "Glühwürmchen" (Betriebskindertagesstätte)								Nr.: 92	
Träger	AWO AJS gGmbH/ Thüringer Energie AG								
Adresse	Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt (OT Hohenwinden)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	7 Monate- Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	45	erteilt ab: 20.07.2009			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	45								
belegte Plätze	09.19	41	12.19	43	03.20	45	06.20	45	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								

3.7.2.2 Tagespflegepersonen

Zum 31.03.2020 wurden bei 16 Tagespflegepersonen 67 Betreuungsplätze belegt. Die Tagespflegestellen verteilen sich zum Stichtag wie folgt auf 12 ländliche Ortsteile:



Abb. 68: Verteilung der Tagespflegestellen in den ländl. Ortsteilen (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

¹⁴⁶ inkl. 2 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Über das Kindergartenjahr 2019/2020 hinweg gab es in den ländlichen Ortsteilen starke Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Tagespflegestellen. Fünf Tagespflegepersonen stellten ihr Angebot (zeitweise) ein, zwei Tagespflegepersonen kamen neu hinzu.

3.7.3 Belegung

3.7.3.1 Kindertageseinrichtungen

Von Oktober 2019 bis Juli 2020 stieg die Belegung der Einrichtungen an, überschritt in der Summe jedoch zu keinem Zeitpunkt die in den ländlichen Ortsteilen zur Verfügung gestandenen Plätze. Zum Höchstbelegungsmonat Juli 2020 waren die Betreuungsplätze zu 97,92 % ausgelastet.

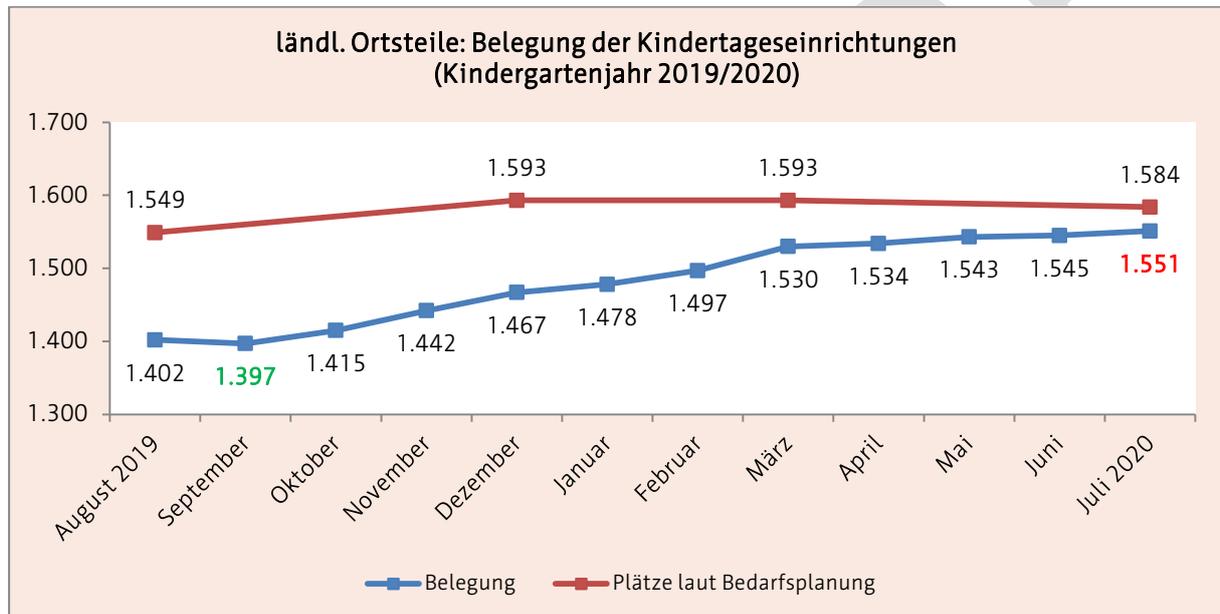


Abb. 69: ländl. Ortsteile Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.7.3.2 Tagespflege

Im Vergleich zum Vorjahr wurden bei den Tagespflegepersonen über fast das gesamte Kindergartenjahr 2019/2020 durchschnittlich 8 Kinder weniger betreut.

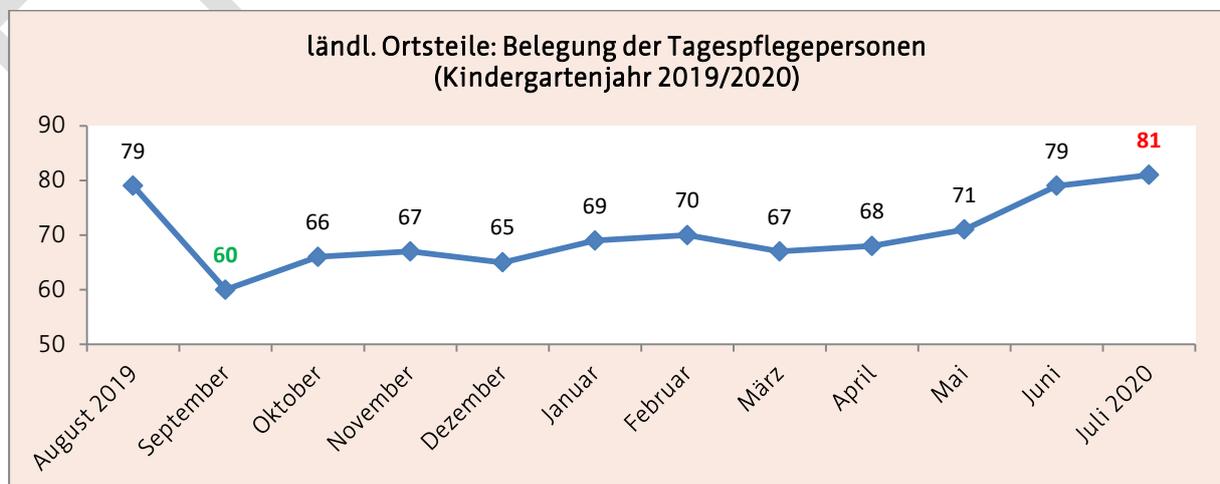


Abb. 70: ländl. Ortsteile Belegung Tagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

4 Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung für die Landeshauptstadt Erfurt erfolgt

- (1) **quantitativ** (Anzahl benötigter Betreuungsplätze) sowie
- (2) **qualitativ** (Schwerpunkte der pädagogischen Angebote).

4.1 quantitative Bedarfe

Um den quantitativen Bedarf an Betreuungsplätzen für den Planungszeitraum einen Kindergartenjahres in der Landeshauptstadt Erfurt zu ermitteln, ist es zunächst erforderlich die letzten Kindergartenjahre zu analysieren.

Die Belegung der Kindergartenjahre ist, wie exemplarisch am Kindergartenjahr 2019/2020 in 3.1.4.1 dargestellt, nicht gleichbleibend hoch. Die Belegung steigt vom niedrigsten Belegungsmonat September bis zu den Sommermonaten des darauffolgenden Jahres kontinuierlich an. Die höchste Belegung der Einrichtungen ist meist im Juni festzustellen.

Um den Bedarf über ein gesamtes Kindergartenjahr realistisch abbilden zu können, ist es erforderlich, die Betreuungsquoten¹⁴⁷ zum Zeitpunkt der Höchstbelegung¹⁴⁸ zu ermitteln.

4.1.1 Entwicklung der Betreuungsquoten

Im Folgenden werden die Betreuungsquoten des Monats Juni für die Altersgruppen "unter 3 Jahre" und "über 3 Jahre" gemäß § 20 (1) ThürKigaG von 2017 bis 2020 dargestellt.

Juni 2017						
Alter	Kinder mit Rechtsanspruch		Kinder in Betreuung ¹⁴⁹		Betreuungsquote	
unter 3	3.996	k.A.	2.698	k.A.	67,52%	k.A.
über 3	7.524	k.A.	7.263	k.A.	96,53%	k.A.
<i>Summe</i>	<i>11.520</i>	<i>+0¹⁵⁰</i>	<i>9.961</i>	<i>+99</i>	<i>86,47%</i>	<i>+0,86%</i>
Juni 2018						
unter 3	4.191	+195	2.761	+63	65,88%	-1,64%
über 3	7.657	+133	7.369	+106	96,24%	-0,29%
<i>Summe</i>	<i>11.848</i>	<i>+328</i>	<i>10.130</i>	<i>+169</i>	<i>85,50%</i>	<i>-0,97%</i>
Juni 2019						
unter 3	4.148	-43	2.736	-25	65,96%	+0,08%
über 3	7.759	+102	7.435	+66	95,82%	-0,42%
<i>Summe</i>	<i>11.907</i>	<i>+59</i>	<i>10.171</i>	<i>+41</i>	<i>85,42%</i>	<i>-0,08%</i>
Juni 2020						
unter 3	4.121	-27	2.635	-101	63,94%	-2,02%
über 3	7.744	-15	7.475	+40	96,53%	+0,71%
<i>Summe</i>	<i>11.865</i>	<i>-42</i>	<i>10.110¹⁵¹</i>	<i>-61</i>	<i>85,21%</i>	<i>-0,21%</i>

¹⁴⁷ Verhältnis der Kinder mit Rechtsanspruch (Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt, ohne die Altersgruppe der 0-Jährigen) und den tatsächlich betreuten Kindern.

¹⁴⁸ Von einer Nutzung der Datengrundlagen zum Stichtag 31.03. laut ThürKigaG für die Bedarfsberechnung wird aufgrund der geringen Aussagefähigkeit in Bezug auf den Bedarf über das gesamte Kindergartenjahr abgesehen.

¹⁴⁹ Kitas und Tagespflegepersonen

¹⁵⁰ im Vergleich zum Vorjahresmonat

Seit dem deutlichen Anstieg der Kinder mit Rechtsanspruch im Jahr 2018 sind sowohl deren Anzahl als auch deren Gesamtbetreuungsquote im Juni relativ konstant geblieben. Gleichzeitig stagnierte auch der Umfang der betreuten Kinder in Summe zum Stichtag. Im Gegensatz hierzu zeigte sich ein jährlicher Anstieg der betreuten Kinder im Alter über 3 Jahre und seit 2019 ein Rückgang der betreuten Kinder unter 3 Jahre.

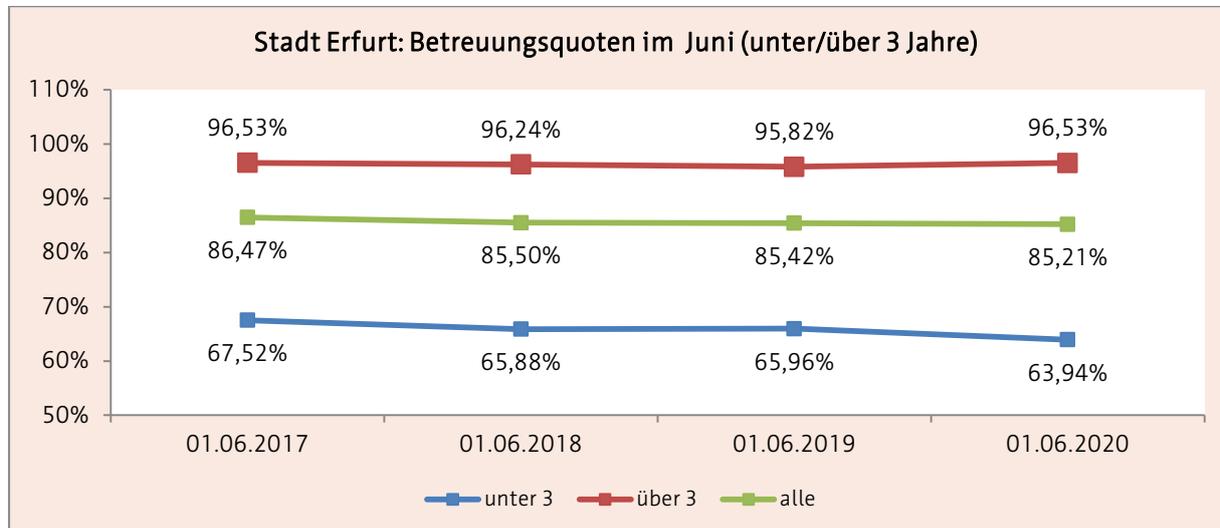


Abb. 71: Betreuungsquoten der Höchstbelegungsmonate 2017 bis 2020 (Quelle: Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Hinsichtlich der Daten vom Juni 2020 ist darauf hinzuweisen, dass die Corona-Pandemie und die infolge dessen beschlossenen Verordnungen womöglich auch Einfluss auf die Belegungssituation in den Kindertageseinrichtungen/ bei Tagespflegepersonen hatte (siehe 2). Aufgrund dessen sind diese Daten ggf. nicht mit denen der Vorjahre direkt vergleichbar.

4.1.2 Prognose der Betreuungsquoten für 2020-2025

Um den laut § 2 ThürKigaG bestehenden Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten zu können, ist ggf. die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen erforderlich.

In der Landeshauptstadt Erfurt wurde am 19.12.2018 durch den Stadtrat eine mittelfristige Bedarfsermittlung für Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege bis 2025 beschlossen (DS 2516/18). Um bessere Rahmenbedingungen für den beruflichen Wiedereinstieg sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu schaffen, wurden auf der Grundlage umfassender Analysen¹⁵² in diesem Planungsdokument folgende zu erreichende Betreuungsquoten für die Altersgruppen unter/über 2 Jahre festgelegt.

Diese sind zur Berechnung der quantitativen Maßnahmen für die jährlichen Bedarfsplanungen anzuwenden:

zu erreichende Betreuungsquote ¹⁵³			
Alter der Kinder	2020	2023	2025
1- unter 2 Jahre	64 %	70 %	75 %
2 Jahre bis Schuleintritt	94 %	95 %	97 %

¹⁵¹ 9.797 Kita und 313 Tagespflege (siehe auch 3.1.4)

¹⁵² siehe mittelfristige Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege bis 2025, S. 39-43 (DS 2516/18)

¹⁵³ ebd., S. 39 ff.

Im Jahr 2021 ist eine Evaluation der mittelfristigen Bedarfsermittlung und ggf. eine Anpassung der dort festgesetzten zu erreichenden Betreuungsquoten (nach Umfang und hinsichtlich der Alterskategorien) vorgesehen.

Bis die Ergebnisse dieser Evaluation vorliegen, werden die bisher festgelegten Zielquoten für die Bedarfsplanung 2021/2022 weiter angewandt.

4.1.3 Prognose der benötigten Kinderbetreuungsplätze 2021/2022

Zur Berechnung der prognostizierten Plätze werden die unter 4.1.2 benannten Quoten auf die vorliegenden Daten zu den Kindern mit Rechtsanspruch zum Stichtag 06.2020 (siehe 3.1.1.5) wie folgt angewendet:

01.06.2020	Kinder mit Rechtsanspruch	Betreuungsquote	Anzahl benötigter Plätze
1- unter 2 Jahre	2.039	64 %	1.305
2 Jahre bis Schuleintritt	9.826	94 %	9.237
Summe	11.865		10.542

Da die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.2020 im Vergleich zum Vorjahr (11.907) um ca. -0,35 % geringer ausfiel, reduzieren sich auch die prognostizierten Betreuungsplätze im Vergleich zur Berechnung aus dem letzten Kindergartenjahr geringfügig.

4.2 qualitative Bedarfe

Die qualitativen Bedarfe werden in Verantwortung des Erfurter Fachberaternetzwerkes unter ggf. Hinzuziehung weiterer Akteure (z.B. Elternvertretern, Gesundheitsamt, Jugendamt) erarbeitet.

Die konkreten Ergebnisse dieser Bedarfsfeststellung werden in die mittelfristige Bedarfsplanung aufgenommen und dienen als Schwerpunktsetzung für die pädagogische Arbeit.

5 Maßnahmeplanung

Auf der Grundlage der Bestandsdarstellung sowie des ermittelten Bedarfs ergeben sich für die Landeshauptstadt Erfurt folgende Maßnahmepunkte.

5.1 Stadt Erfurt gesamt

5.1.1 quantitative Maßnahmen

5.1.1.1 Bestandssicherung durch Sanierungsmaßnahmen

Bereits geschaffene Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sind durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen zu sichern. Hierfür sind die im jährlich beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Erfurt benannten Maßnahmen zwingend umzusetzen. Werden diese nicht oder verspätet umgesetzt, gefährdet dies die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnisse für die zu sanierenden Kindertageseinrichtungen und hat somit den Wegfall von dringend benötigten Platzkapazitäten zur Folge.

5.1.1.2 Platzerweiterungen im Rahmen von Baumaßnahmen

a) Kindergartenjahr 2021/2022¹⁵⁴

Vorbehaltlich der tatsächlichen terminlichen Realisierung und erteilten Betriebserlaubnis sind folgende zusätzliche Betreuungsplätze im Rahmen von Neubauten geplant:

Neubauten				
Ortsteil	Planungsraum	Vorhaben	neue Plätze	Hinweise
Altstadt	City	"Andreaskgärten" ¹⁵⁵	111	III. Quartal 2021
Altstadt	City	"WIR-Quartier" ¹⁵⁶	66	III. Quartal 2021
Summe			ca. 177	

b) Kindergartenjahr 2022/2023

Die Realisierung der folgenden Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze war für das Kindergartenjahr 2021/2022 geplant. Aufgrund von Bau- und Planungsverzögerungen können diese voraussichtlich erst 2022 bzw. 2023¹⁵⁷ umgesetzt werden.

Baumaßnahmen an Bestandseinrichtungen					
Nr.	Ortsteil	Planungsraum	Vorhaben	neue Plätze	Hinweise
77	Stotternheim	ländl. OT	Erweiterungsbau	35-40	2022/2023
Neubauten					
Daberstedt		Südstadt	"WBG" ¹⁵⁸	85-100	2022/2023

¹⁵⁴ Stand 01.2021

¹⁵⁵ Träger: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT645

¹⁵⁶ Träger: AWO, DS 2177/17, vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT681

¹⁵⁷ Weitere Verzögerungen der Umsetzung in spätere Kalenderjahre sind möglich.

¹⁵⁸ Träger: JUL gemeinnützige GmbH

5.1.1.3 weitere Optionen

Verschiedene Träger von Kindertageseinrichtungen haben der Verwaltung des Jugendamtes Vorschläge zu Platzerweiterungen an bestehenden Standorten vorgestellt. Folgende Maßnahme ist in Planung und könnte ggf. bis 2022 realisiert werden.

weitere mögliche Platzerweiterungen					
Nr.	Ortsteil	Planungsraum	Vorhaben	neue Plätze	Hinweise
1	Berliner Platz	Nord	Außenstelle	40	in Planung

5.1.1.4 Bedarfsdeckung

Kindergartenjahr 2021/2022			
(a) Bedarf	Bedarf laut Prognose		10.542 ¹⁵⁹
(b) Bestand	Kita		10.122 ¹⁶⁰
	Tagespflege		313 ¹⁶¹
	Summe		10.435
(c) Platzgewinnung ¹⁶²	Kita	Sanierung	0
		Neubau	177
		weitere Optionen	0
	Summe		177
Summe Plätze	(b) + (c)		10.612 ¹⁶³
Differenz Bedarf und Plätze	(c) - (a)		+70 +0,7%

Für den Planungszeitraum des Kindergartenjahres 2021/2022 wird der **prognostizierte Bedarf** mit der dargestellten Platzgewinnung **gedeckt (Datenstand 04.2021)**.

Da gemäß der mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 für die Landeshauptstadt Erfurt höhere Betreuungsquoten¹⁶⁴ ab 2023 (vor allem für die Altersgruppe von 1-2 Jahre) zu realisieren sind, ist ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von einem Anstieg der benötigten Betreuungsplätze auszugehen. Aufgrund dessen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Sicherung von bestehenden Betreuungsplätzen durch Sanierungsmaßnahmen,
- Realisierung aller benannten Baumaßnahmen unter 5.1.1.2 b)
- Prüfung, ob an bestehenden Standorten neue Plätze für Kinder unter zwei bzw. drei Jahren geschaffen werden können,
- Unterstützung von (neuen) Trägern bei der konzeptionellen Gestaltung sowie Neugründung von Kindertageseinrichtungen mit einem Aufnahmealter ab dem ersten Lebensjahr sowie
- Gewinnung neuer Tagespflegepersonen.

¹⁵⁹ siehe 4.1.3

¹⁶⁰ Summe aller Plätze laut Bedarfsplanung mit Stand 04.2021 (ohne noch zu eröffnende Neubauten gemäß 5.1.1.2a)

¹⁶¹ siehe 3.1.4.3 (Anzahl der Plätze nur schätzbar). Es wird vom Bestand zum 01.06.2020 ausgegangen

¹⁶² siehe 5.1.1.2 (Die geplanten Baumaßnahmen unter 5.1.1.1 b) sowie 5.1.1.3 können im Zeitraum bis 2022 womöglich nicht realisiert werden. Deswegen werden sie in die Darstellung der Berechnung für den Planungszeitraum nicht aufgenommen)

¹⁶³ 10.612= 313 (Bestand Tagespflegepersonen) + 10.299 (Bestand und Neubau Kita, siehe Anlage I)

¹⁶⁴ siehe 4.1.2

Aussagen zu weiteren erforderlichen Maßnahmen über den Planungszeitraum des Kindergartenjahres 2021/2022 hinaus, werden in der mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 (DS 2518/18) getroffen.

5.1.2 qualitative Maßnahmen

Die qualitativen Maßnahmen werden aus den qualitativen Bedarfen, die durch das Erfurter Fachberaternetzwerk erarbeitet werden (siehe 4.2), abgeleitet.

Die Benennung von konkreten Maßnahmen erfolgt ausschließlich im Rahmen einer mittelfristigen Bedarfsplanung.

5.2 Planungsräume

Wie unter 3.1.4.3 näher erläutert, ist die Platzverfügbarkeit in den Planungsräumen nicht gleich hoch. Um die weitere Entwicklung in den Planungsräumen hinsichtlich des Bedarfs abschätzen zu können, ist die Betrachtung von möglichem neuen Wohnraum erforderlich. Geplante Wohnbauvorhaben lassen Rückschlüsse auf einen möglichen Zuzug bzw. eine Umverteilung von Personen sowie den sich daraus ergebenden möglichen Mehrbedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen zu.

Die größten Auswirkungen im Rahmen der bisher bekannten Wohnbebauungen im Betrachtungszeitraum bis 2025¹⁶⁵ sind vor allem in den Planungsräumen Oststadt, Südstadt, City und ländliche Ortsteile zu erwarten. Neubauten von Kindertageseinrichtungen sind vorrangig in diesen Gebieten zu planen.

5.3 Betreuung von unter 1-Jährigen

Die Bedarfseinschätzung zur Betreuung von Kindern unter einem Jahr gemäß § 24 SGB VIII und § 2 ThürKigaG obliegt dem Erfurter Jugendamt.

5.4 Anpassung der Bedarfsplanung

Eine Anpassung bzw. Änderung der quantitativen Maßnahmenplanung (inkl. Anlage I) kann durch den Leiter des Jugendamtes vorgenommen werden, wenn

- vom zuständigen Ministerium aufgrund von geänderten Bedarfslagen Betriebserlaubnisse angepasst bzw. Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden sowie
- zur Bedarfsdeckung erforderliche zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden.

5.5 Monitoring der Bedarfsplanung

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben dieses Bedarfsplanes sind durch die Verwaltung des Jugendamtes zu begleiten und der Stand der Umsetzung im Unterausschuss Kita kontinuierlich zu beraten.

¹⁶⁵ siehe ausführliche Darstellung in der mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 (DS 2516/18), Kapitel 6.2.2.2 ff.

6 Quellen

(1) Literatur

Bundesagentur für Arbeit (2018):

Kreisreport Grundsicherung SGB II (Monatszahlen), Erfurt, Dezember 2018

Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen (2020):

Pressemitteilung vom 27.04.2020. Online-Befragung „Thüringer Familien in Zeiten von Corona“

Freistaat Thüringen (2017)

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG - vom 18. Dezember 2017) in Kraft und wurde letztmalig am 11.06.2020 geändert.

Freistaat Thüringen- Landesjugendhilfeausschuss Thüringen (2018):

Träger- und Leistungsqualität. Fachliche Empfehlung zu den Aufgaben und fachlichen Anforderungen an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen (beschlossen am 10.-12.2018, Beschluss-Reg-Nr.: 116/18)

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2015):

Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen. Handreichung für die Praxis.

IKPE "Institut für kommunale Planung und Entwicklung" (2019):

Entwurf Zweiter Sozialstrukturatlas für den Freistaat Thüringen mit der Fokussierung auf „Armut und Armutsprävention in Thüringen“, 1. Teil

Kalter, B. & Schrapper, C. (2006):

Was leistet die Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (2015):

Kommunalstatistisches Heft 93. Erfurter Statistik. Bevölkerungsprognose bis 2040

Rheinplan-Pfalz- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (2010):

Raumkonzepte für Kindertagesstätten. Orientierungshilfe

Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII):

Kinder- und Jugendhilfe

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes (XII):

Sozialhilfe

Stadtverwaltung Erfurt (2017b):

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, Konzept (29.05.2017)

Stadtverwaltung Erfurt (2018):

Mittelfristige Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege bis 2025

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2013):

Entwicklungsplan Inklusion. Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 7 und 24) im Bildungswesen bis 2020".

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015a):

Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015b):

Fachliche Empfehlung. Gemeinsame Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertagesstätten.

Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (2015c):

Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Kinder aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen

Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (2016):

Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2020):

Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen

Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2010):

Arbeitspapier zur inhaltlichen Ausgestaltung der Fachberatung gemäß § 15a ThürKitaG

Thüringer Schulgesetz (2003):

Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003

Thüringer Schulordnung (1994):

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -) Vom 20. Januar 1994

(2) Drucksachen¹⁶⁶

DS 0728/17

Bedarfsplanung der Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum 01. August 2017 bis 31. Juli 2019

DS 0487/17

Konzept Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

DS 0845/17

Öffnungszeiten von Kindertagesstätten

DS 1036/17

Standards in Kindertageseinrichtungen

DS 2177/17:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT681 "Am Johannesufer" - Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

DS 0604/18:

Kitaneubau "AndreasGärten" durch den Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

DS 0248/18

Entwicklungsstrategie Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) in Erfurt

DS 0752/18

Maßnahmeplanung der Bedarfsplanung Tageseinrichtungen/Tagespflege für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.07.2019 - Anpassung

DS 0926/18

Umsetzung des Konzepts Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen - Punkt 7- Übergangsregelung

DS 2256/18

Förderrichtlinie Kindertagespflege - FRLJHEF-T

DS 2516/18

Mittelfristige Bedarfsermittlung bis 2025

DS 2518/18

Bericht zur Fachplanung Familienbildung und Familienförderung

DS 0633/19:

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen - Fortschreibung des Konzeptes für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2022

DS 0676/19

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2020

DS 0299/20

Bericht zur Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Erfurt

¹⁶⁶ Abrufbar im Bürgerinformationssystem (<http://buergerinfo.erfurt.de>) unter der Rubrik "Recherche" abrufbar.

Prozessvorschlag zum weiteren Umgang „Sozialstrukturatlas 2020“/ Strategieentwicklung für eine integrierte Sozialraumplanung (ISRP)

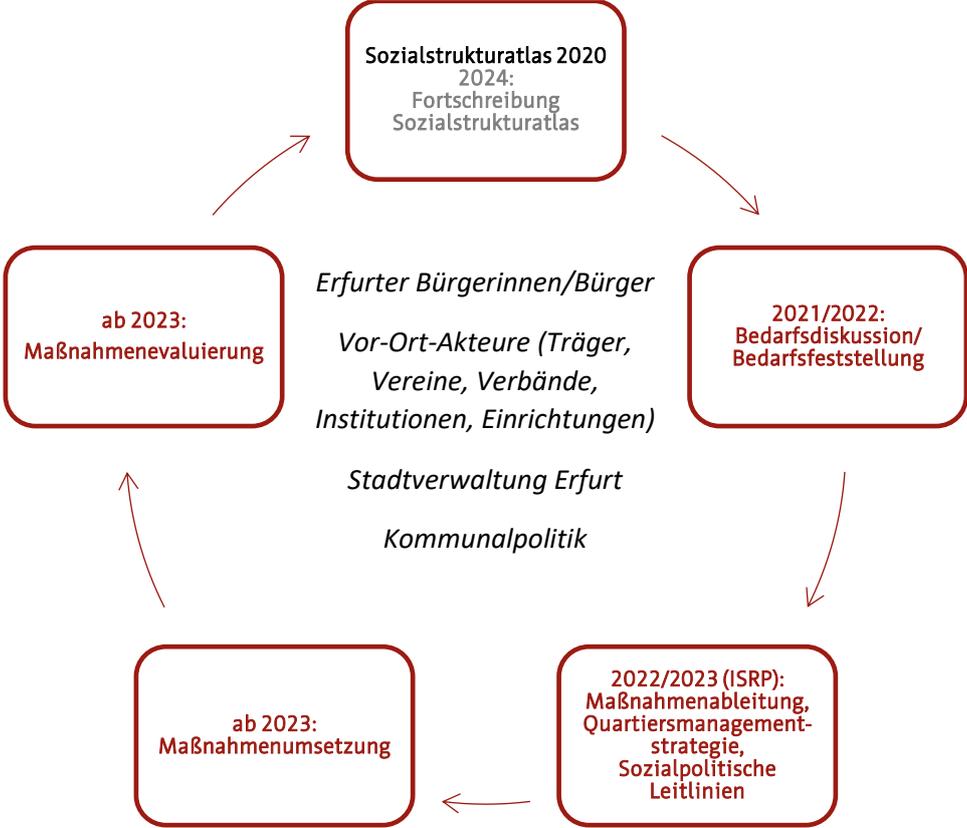
Meilensteine

- ✓ Sozialstrukturatlas 2020
- Beschlussfassung zum Prozessablauf ISRP
- Gemeinsames Grundverständnis/Grundhaltung ISRP
- Maßnahmenableitung (strategisch, operativ)
- Einheitliche Planungsraum-/Sozialraumdefinition
- Gesamtstädtische Quartiersmanagementstrategie
- Sozialpolitische Leitlinien
- ISRP mit StR-Beschluss

Mögliche Inhalte/Elemente ISRP

- Funktion ISRP
- Kernmerkmale (siehe moderne Sozialplanung)
- Übersicht Planungssystematik (Fachplanungen mit Aufgaben, Gesetzlichkeiten, Laufzeiten, Zielgruppen, übergreifende Themen, ISRP, Schnittstellen, Abgrenzungen, Netzwerke)
- Instrumente ISRP (Sozialstrukturatlas, Plan, Sozialplanungsreport als jährliche Berichterstattung zum ISRP)
- Strategische Maßnahmen (z.B. Sozialraumorientierung, sozialpolitische Leitlinien, Wirkungsorientierung)
- Operative Maßnahmen (Prüfung, ob es zu einer Fachplanung passt oder separat bearbeitet werden müsste)
- Einheitliche Planungsraum-/Sozialraumdefinition
- Gesamtstädtische QM-Strategie/Stadtteilzentren
- Sozialpolitische Leitlinien
- Identifizierung von Planungslücken + Schnittstellen
- Identifizierung von Netzwerken + Schnittstellen
- Identifizierung Fördersystematik + Schnittstellen
- Begleitgremium
- Verknüpfung Haushalt/Finanzen, Wirkungsmessung

Planungskreislauf ISRP



Beteiligungsstruktur

Begleitgremium

- Planungsgruppe zur Prozessbegleitung
 - o Vertreter verwaltungsintern
 - Dezernat 05 (Dezernentin, Referenten, LSZ-Koordination)
 - Amtsleitungen (Amt für Soziales, Jugendamt, Gesundheitsamt, Amt für Bildung,...)
 - Fachplanungen Amt für Soziales
 - Fachplanungen Jugendamt
 - Fachplanungen Gesundheitsamt
 - Fachplanungen Amt für Bildung
 - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
 - Umweltamt (Nachhaltigkeitsmanagement)
 - Beauftragte (Bereiche Integration/Migration, Menschen mit Behinderungen, Gleichstellung)
 - o Vertreter verwaltungsextern
 - z.B. Vorsitzender der LIGA der freien Wohlfahrtspflege Erfurt
 - z.B. Jobcenter/Arbeitsagentur
 - z.B. Wohnungsunternehmen
 - o wissenschaftliche Beratung/Begleitung
- Leitung: Dezernat 05
- Inhaltliche Vorbereitung/Koordination: Sozialplanung (Amt für Soziales)
- Aufgaben:
 - o Prozessbegleitung
 - o Identifikation der Schwerpunktsetzungen
 - o Definition von Funktionen, Grenzen
 - o Entwicklung eines Grundverständnisses
 - o Prioritätensetzung der Ergebnisse aus dem Dialog-/Beteiligungsverfahren
 - o Maßnahmenformulierung aus den Ergebnissen des Dialog-/Beteiligungsverfahrens
 - o Konkretisierung der Maßnahmen
 - o Formulierung sozialpolitischer Leitlinien
 - o Einschätzung zur Evaluierung der Maßnahmen

Interfraktionelle Arbeitsgruppe

- Anbindung und Beteiligung der Stadtratsfraktionen
- Vertreter aus jeder Stadtratsfraktion
- Leitung: Dezernat 05
- Inhaltliche Vorbereitung/Koordination: Sozialplanung (Amt für Soziales)
- Sitzungsrhythmus orientierend an den wichtigsten Planungsschritten
 - o Identifikation der Schwerpunktsetzungen
 - o Prioritätensetzung der Ergebnisse aus dem Dialog-/Beteiligungsverfahren
 - o Maßnahmenformulierung aus den Ergebnissen des Dialog-/Beteiligungsverfahrens
 - o Konkretisierung der Maßnahmen
 - o Formulierung sozialpolitischer Leitlinien

Arbeitsgruppe Planungsraum-/Sozialraumdefinition

- Arbeit an der Definition/Weiterentwicklung einheitlicher Planungs-/Sozialräume in der Stadtverwaltung Erfurt
- Sichtung der bisherigen Planungsraum-/Sozialraumbegriffe
- Erarbeitung von Vorschlägen einheitlicher Planungsraum-/Sozialraumbegriffe
- Inhaltliche Vorbereitung/Koordination: Sozialplanung (Amt für Soziales)
- Vertreter
 - o Fachplanungen im Amt für Soziales
 - o Fachplanungen im Jugendamt
 - o Fachplanungen im Gesundheitsamt
 - o Fachplanungen im Amt für Bildung
 - o Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
 - o Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen

Arbeitskreis Quartiersarbeit/Quartiersentwicklung

- Fachliche Expertise für die Aufstellung einer Quartiersmanagement-Strategie für die Landeshauptstadt Erfurt
 - o Grundfunktionen
 - o Standards
 - o Ziele
- Mitarbeit an sozialräumlichen Beteiligungsformaten
- Leitung: Sozialplanung (Amt für Soziales)
- Vertreter (Einrichtungen mit Quartiersmanagement-Inhalten und netzwerkorientierter Stadtteilarbeit)
 - o Quartiersmanagement Soziale Stadt Magdeburger Allee
 - o Quartiersmanagement Soziale Stadt Südost
 - o ThINKA Erfurt Berliner Platz
 - o ThINKA Erfurt Rieth
 - o Quartiersmanagement Daberstedt/Landtag (Wohnungsbaugenossenschaft Einheit eG in Kooperation mit Diakonie Sozialdienst Thüringen gGmbH)
 - o Mehrgenerationenhaus
 - o Stadtteilzentrum Herrenberg

Sozialplanungsforum

- Ziel: Beteiligung verwaltungsinterner und -externer Akteure an der Erstellung des ISRP
- Zielgruppe: Vertreter freier Träger, Vereine, Verbände, Wohnungsunternehmen, Institutionen, Ämter, Ortsteilbürgermeister, etc.
- Bedarfsdiskussion als Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen und von sozialpolitischen Leitlinien
- Leitung: Dezernat 05
- Inhaltliche Vorbereitung/Koordination: Begleitgremium

Sozialraumforen

- Ziel: Beteiligung sozialräumlicher Akteure und der Bewohnerschaft an der Erstellung des ISRP
- Zielgruppe: lokale Akteure, Bewohnerschaft

- Bedarfsdiskussion als Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen und von sozialpolitischen Leitlinien, Einbeziehung sozialräumlicher Sichtweisen
- Leitung: Dezernat 05
- Inhaltliche Vorbereitung/Koordination: Sozialplanung – Amt für Soziales, Unterstützung durch Quartiersmanagement-Netzwerk

Beteiligungsformat Ortsteile

- Ziel: Beteiligung der Ortsteilbürgermeister an der Erstellung des ISRP
- Zielgruppe: Ortsteilbürgermeister/-räte
- Bedarfsdiskussion als Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen und von sozialpolitischen Leitlinien, Einbeziehung sozialräumlicher Sichtweisen - insbesondere der ländlichen Ortsteile
- Leitung: Dezernat 05
- Inhaltliche Vorbereitung/Koordination: Sozialplanung – Amt für Soziales

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- In Abstimmung mit der Beteiligungsstruktur BÄMM! Erfurt wird ein zielgruppengerechtes Beteiligungsformat entwickelt (noch in Arbeit)

Vorhabenliste Erfurter Modell

- Die Erstellung eines/r integrierten Sozialraumplan/ung wird in die Vorhabenliste Erfurter Modell aufgenommen

Prozessablauf „Integrierter Sozialraumplan (ISRP)“			
Nr.	Planungsaufgabe	Zeitplanung	Aufgabenverteilung
1	Planerrunde Dezernat 05 – Beratung Ablaufschema ISRP	03/2021	Dezernat 05 (Leitung)
2	Jour fixe der Fachplaner – Vorstellung Ablaufschema ISRP – Übersicht Fachplanungen	01.04.2021	Dezernat 05 (Leitung)
3	Jour fixe der Fachplaner – Rückmeldemöglichkeit zum Ablaufschema	bis zum 21.05.2021	Dezernat 05 (Leitung)
4	Dienstberatung Oberbürgermeister – Beschlussfassung zum Ablaufschema	06/2021	Dezernat 05
5	Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung – Beschlussfassung zum Ablaufschema	15.07.2021	Dezernat 05
6	Stadtrat – Beschlussfassung zum Ablaufschema	21.07.2021	Dezernat 05
7	Begleitgremium: Auftakt – Vorstellung Ablaufschema ISRP – Kennenlernen – Möglichkeiten/Grenzen/Bestandteile ISRP für Erfurt – gemeinsames Grundverständnis ISRP – gemeinsame Definition von Funktionen	Anfang 09/2021	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung), externe Moderation/ Input (Prüfung)
8	Arbeitskreis Quartiersarbeit/ Quartiersentwicklung – Vorstellung Ablaufschema ISRP – Vorstellung Sozialstrukturatlas – Bedarfsdiskussion fürs Quartiersmanagement in Erfurt	22.09.2021	Sozialplanung – Amt für Soziales
9	Planerrunde Dezernat 05 – Besprechung weiterer Schritte für Planungsraum- /Sozialraumdefinition	30.09.2021	Dezernat 05 (Leitung)

Prozessablauf „Integrierter Sozialraumplan (ISRP)“

Nr.	Planungsaufgabe	Zeitplanung	Aufgabenverteilung
10	Jour fixe der Fachplaner <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeiten/Grenzen/Bestandteile ISRP für Erfurt - gemeinsames Grundverständnis ISRP - gemeinsame Definition von Funktionen 	07.10.2021	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (inhaltliche Vorbereitung), externe Moderation/ Input (Prüfung)
11	Interfraktionelle Arbeitsgruppe <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung Ablaufschema - Möglichkeiten/Grenzen/Bestandteile ISRP für Erfurt - gemeinsames Grundverständnis ISRP - gemeinsame Definition von Funktionen 	10/2021	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung) externe Moderation/ Input (Prüfung)
12	Begleitgremium <ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung Inhalte/Kernelemente ISRP - Besprechung weiterer Schritte für Planungsraum-/Sozialraumdefinition - Mögliche Inhalte einer Quartiersmanagement-Strategie 	11/2021	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung) externe Moderation/ Input (Prüfung)
13	AG Planungsraum-/Sozialraumdefinition <ul style="list-style-type: none"> - Reflexion Ist-Stand - Reflexion Bedarfe 	11/2021	Sozialplanung – Amt für Soziales
14	Arbeitskreis Quartiersarbeit/ Quartiersentwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Inhalte einer Quartiersmanagement-Strategie (Grundverständnis, Standards, Ziele, Funktionen) 	23.11.2021	Sozialplanung – Amt für Soziales
15	Begleitgremium <ul style="list-style-type: none"> - Identifizierung von Schwerpunkten für sozialpolitische Leitlinien 	01/2022	externe Moderation/ Input (Prüfung)

Prozessablauf „Integrierter Sozialraumplan (ISRP)“

Nr.	Planungsaufgabe	Zeitplanung	Aufgabenverteilung
16	AG Planungsraum-/Sozialraumdefinition <ul style="list-style-type: none"> - 1. Reflexion möglicher Varianten 	01/2022	Sozialplanung – Amt für Soziales
17	Interfraktionelle Arbeitsgruppe <ul style="list-style-type: none"> - Identifizierung von Schwerpunkten für sozialpolitische Leitlinien 	02/2022	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung)
18	Begleitgremium <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung 1. Sozialplanungsforum als Beteiligungsformat - Durchsicht Entwicklungstendenzen/ Schlussfolgerungen des SSA als Bedarfsdiskussion in möglichen Workshops - Zeitplanung 	03/2022	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung) externe Moderation/ Input (Prüfung)
19	AG Planungsraum-/Sozialraumdefinition <ul style="list-style-type: none"> - 2. Reflexion möglicher Varianten 	03/2022	Sozialplanung – Amt für Soziales
20	Wohnungs- und Haushaltserhebung 2022 <ul style="list-style-type: none"> - Bürgerbeteiligung zu sozialpolitischen Leitlinien 	03-06/2022	Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen
21	1. Sozialplanungsforum <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung freier Träger/Ämter/Politik zur Bedarfsdiskussion/-feststellung + sozialpolitische Leitlinien 	06/2022	Dezernat 05 (Leitung), Begleitgremium externe Moderation/ Input (Prüfung)
22	AG Planungsraum-/Sozialraumdefinition <ul style="list-style-type: none"> - 3. Reflexion möglicher Varianten 	06/2022	Sozialplanung – Amt für Soziales
23	Jour fixe der Fachplaner <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung der Fachplanungen zur Bedarfsdiskussion/-feststellung + sozialpolitische Leitlinien 	07/2022	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (inhaltliche Vorbereitung)

Prozessablauf „Integrierter Sozialraumplan (ISRP)“

Nr.	Planungsaufgabe	Zeitplanung	Aufgabenverteilung
24	Sozialraumforen <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung lokaler Akteure, Bewohnerschaft zur sozialräumlichen Bedarfsdiskussion/-feststellung 	06-08/2022	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung), QM-Runde (Unterstützung)
25	Beteiligungsformat Ortsteile <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung der Ortsteilbürgermeister zur Bedarfsdiskussion/-feststellung 	08/2022	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung) externe Moderation/ Input (Prüfung)
26	Begleitgremium <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnissichtung des 1. Sozialplanungsforums, der Sozialraumforen, des Beteiligungsformats Ortsteile + jour fixe der Fachplaner - Maßnahmenableitung 	09/2022	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung) externe Moderation/ Input (Prüfung)
27	Interfraktionelle Arbeitsgruppe <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenableitung 	09/2022	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (inhaltliche Vorbereitung)
28	Arbeitskreis Quartiersarbeit/ Quartiersentwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnissichtung des 1. Sozialplanungsforums, der Sozialraumforen, des Beteiligungsformats Ortsteile + jour fixe der Fachplaner - Ableitungen fürs Quartiersmanagement 	09/2022	Sozialplanung – Amt für Soziales

Prozessablauf „Integrierter Sozialraumplan (ISRP)“

Nr.	Planungsaufgabe	Zeitplanung	Aufgabenverteilung
29	Begleitgremium <ul style="list-style-type: none"> - Sozialpolitische Leitlinien 	11/2022	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung) externe Moderation/ Input (Prüfung)
30	Interfraktionelle Arbeitsgruppe <ul style="list-style-type: none"> - Sozialpolitische Leitlinien 	11/2022	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (inhaltliche Vorbereitung)
31	Arbeitskreis Quartiersarbeit/ Quartiersentwicklung <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsame Reflexion der sozialpolitischen Leitlinien + Ableitungen für Quartiersmanagement-Strategie - Entwurf der Quartiersmanagement-Strategie 	11/2022	Sozialplanung – Amt für Soziales
32	Jour fixe der Fachplaner <ul style="list-style-type: none"> - Besprechung der Quartiersmanagement-Strategie - Besprechung des aktuellen Standes zur Planungsraum-/Sozialraumdefinition 	12/2022	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (inhaltliche Vorbereitung)
33	AG Planungsraum-/Sozialraumdefinition <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf für einheitliche Planungsraum-/ Sozialraumdefinition 	bis 12/2022	Sozialplanung – Amt für Soziales

Prozessablauf „Integrierter Sozialraumplan (ISRP)“

Nr.	Planungsaufgabe	Zeitplanung	Aufgabenverteilung
34	Begleitgremium <ul style="list-style-type: none"> - Besprechung der Quartiersmanagementstrategie - Besprechung Planungsraum-/ Sozialraumdefinition 	01/2023	Dezernat 05 (Leitung) Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung) externe Moderation/ Input (Prüfung)
35	Interfraktionelle Arbeitsgruppe <ul style="list-style-type: none"> - Besprechung der Quartiersmanagement-Strategie - Besprechung Planungsraum-/ Sozialraumdefinition 	01/2023	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung)
36	Fertigstellung Planentwurf ISRP	bis 03/2023	Sozialplanung – Amt für Soziales
37	Begleitgremium <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung Planentwurf ISRP - Rückmeldungen/Anmerkungen 	04/2023	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung) externe Moderation/ Input (Prüfung)
38	Interfraktionelle Arbeitsgruppe <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung Planentwurf ISRP - Rückmeldungen/Anmerkungen 	04/2023	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung)
39	Jour fixe der Fachplaner <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung Planentwurf ISRP - Rückmeldungen/Anmerkungen 	04/2023	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (inhaltliche Vorbereitung)

Prozessablauf „Integrierter Sozialraumplan (ISRP)“

Nr.	Planungsaufgabe	Zeitplanung	Aufgabenverteilung
40	Arbeitskreis Quartiersarbeit/ Quartiersentwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung Planentwurf ISRP - Rückmeldungen/Anmerkungen 	05/2023	Sozialplanung – Amt für Soziales
41	Begleitgremium <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung Planentwurf ISRP 	05/2023	Dezernat 05 (Leitung), Sozialplanung – Amt für Soziales (Koordination, inhaltliche Vorbereitung) externe Moderation/ Input (Prüfung)
42	Einstellung in den Kommunalen Sitzungsdienst	06/2023	Dezernat 05
43	Dienstberatung Oberbürgermeister <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung 	06/2023	Dezernat 05
44	Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung 	07/2023	Dezernat 05
45	Stadtrat <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung 	07/2023	Dezernat 05

Kindertageseinrichtungen				Betriebserlaubnis		Ausnahme-genehmigung		Bedarfsplan 2021/2022	
Nr.	Ortsteil	Einrichtungsname	Träger	Summe	Alters- struktur	Summe	Zeitraum	Bedarfsplan	Hinweise
Planungsraum City				1.870		0		1.870	
3	Altstadt	Kindertagesstätte "Lindenparadies"	Johanniter-Unfall-Hilfe	124	2 Jahre - Schuleintritt			124	
8	Altstadt	Kath. Kindergarten "St. Ursula"	St. Martin gGmbH	80	1 Jahr - Schuleintritt			80	
10	Altstadt	Kath. Domkindergarten "St. Marien"	St. Martin gGmbH	62	1 Jahr - Schuleintritt			62	
21	Altstadt	Kath. Kindertagesstätte "St. Franziskus"	St. Martin gGmbH	63	2 Jahre - Schuleintritt			63	
22	Altstadt	Evang. Kindertagesstätte im Augusta-Viktoria-Stift	Ev. Augusta-Viktoria-Stift	180	3 Monate- Schuleintritt			180	
27	Altstadt	Evang. Pergamenterkindergarten	Stiftung Warte- und Pflegeanstalt für das kleine Kind	55	2 Jahre - Schuleintritt			55	
37	Andreasvorstadt	Moritzkindergarten	Stiftung Warte- und Pflegeanstalt für das kleine Kind	145	1 Jahr - Schuleintritt			145	
40	Altstadt	Kita "An der schmalen Gera"	AWO AJS gGmbH	50	1 Jahr - Schuleintritt			50	
41	Altstadt	Evang. Kindergarten Louise Mücke	Augusta-Viktoria-Stift	70	2 Jahre - Schuleintritt			70	
43	Altstadt	Kneipp-Kindergarten "Kinderwelt"	TSA Bildung und Soziales gGmbH	108	1 Jahr - Schuleintritt			108	
45	Andreasvorstadt	Kindergarten "Am Nordpark"	Jugendsozialwerk Nordhausen	85	2 Jahre - Schuleintritt			85	
51	Altstadt	Kindertagesstätten der evang.Predigergemeinde	Ev. Predigergemeinde	52	1 Jahr - Schuleintritt			52	
55	Altstadt	Kita "Brühler Gartenzwerge" b) Außenstelle "Domzwerge"	AWO AJS gGmbH	30	2 Jahre - Schuleintritt			30	
80	Andreasvorstadt	Kindertageseinrichtung "Am Borntal"	Landeshauptstadt Erfurt	150	2 Jahre - Schuleintritt			150	
81	Andreasvorstadt	Montessori-Integrative-Kindertagesstätte	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.	100	2 Jahre - Schuleintritt			100	
83	Andreasvorstadt	Kindertagesstätte Campus Kinderland	Studierendenwerk Thüringen	80	6 Monate- Schuleintritt			80	
90	Altstadt	Kath. Kindertagesstätte "St. Vinzenz"	St. Martin gGmbH	82	2 Jahre - Schuleintritt			82	
102	Andreasvorstadt	Kindertageseinrichtung "Wirbelwind"	Landeshauptstadt Erfurt	77	3 Monate- 3,5 Jahre			77	
103	Andreasvorstadt	Montessori-Integrative- Kindertageseinrichtung	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.	62	6 Monate- 3,5 Jahre			62	
105	Altstadt	„Petersbergwichtel“	Johanniter-Unfall-Hilfe	111	1 Jahr- Schuleintritt			111	stufenweise Aufnahme in den Bedarfsplan vorbehaltlich der noch auszustellenden Betriebserlaubnis
108	Altstadt	Ententeich	KsG Erfurter Kindergarten gGmbH	38	1 Jahr- Schuleintritt			38	
111	Altstadt	"WiR- Quartier"	AWO AJS gGmbH	66	1 Jahr- Schuleintritt			66	stufenweise Aufnahme in den Bedarfsplan vorbehaltlich der noch auszustellenden Betriebserlaubnis

Kindertageseinrichtungen				Betriebserlaubnis		Ausnahme-genehmigung		Bedarfsplan 2021/2022	
Nr.	Ortsteil	Einrichtungsname	Träger	Summe	Alters- struktur	Summe	Zeitraum	Bedarfsplan	Hinweise
Planungsraum Südstadt				1.809		0		1.809	
4	Brühlervorstadt	Integrative Kindertagesstätte "Strolche"	Lebenshilfe Erfurt e. V.	150	1 Jahr - Schuleintritt			150	
9	Löbervorstadt	Kindertagesstätte "SteigerBurg": Hauptstandort: Grimmstr. 56	ASB	69	1 Jahr - Schuleintritt			69	
16	Daberstedt	Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räuberland"	Landeshauptstadt Erfurt	140	2 Jahre - Schuleintritt			140	
17	Brühlervorstadt	Kindertagesstätte "Rasselbande"	THEPRA LV Thüringen e. V.	137	1 Jahr - Schuleintritt			137	
18	Daberstedt	Kindertagesstätte "Schwembbacher Spatzen"	THEPRA LV Thüringen e. V.	122	1 Jahr - Schuleintritt			122	
46	Brühlervorstadt	"Evangelischer Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Thomaskindergarten"	Ev. Thomasgemeinde	70	2 Jahre - Schuleintritt			70	
53	Löbervorstadt	"Villa Steigerzwerge" - Henry Dunant	DRK Kreisverband Erfurt	50	1 Jahr - Schuleintritt			50	
55	Brühlervorstadt	Kita "Brühler Gartenzwerge" a) Hauptstandort	AWO AJS gGmbH	104	1 Jahr - Schuleintritt			104	
59	Löbervorstadt	Kindergarten "Springmäuse am Südpark"	JUL gGmbH	140	2 Jahre - Schuleintritt			140	
64	Löbervorstadt	Kita "Zum Waldblick"	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	140	2 Jahre - Schuleintritt			140	
71	Brühlervorstadt	Integrative Kindertagesstätte "Schmetterling"	Lebenshilfe Erfurt e. V.	200	1 Jahr - Schuleintritt			200	
76	Löbervorstadt	"Evangelischer Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Jonakindergarten"	Ev. Thomasgemeinde	74	2 Jahre - Schuleintritt			74	
79	Daberstedt	"Freier Kindergarten Kind, Spiel, Natur und Umwelt"	Initiative Waldorfpädagogik Erfurt e. V.	38	2 Jahre - Schuleintritt			38	
86	Daberstedt	Kita "Pustebume"	AnSchubLaden e. V.	108	2 Jahre - Schuleintritt			108	
88	Löbervorstadt	Kindergarten "Sonnenstrahl"	Lernen durch Nachahmung e. V.	70	1 Jahre - Schuleintritt			70	
93	Brühlervorstadt	Kita "Im Brühl"	AWO AJS gGmbH	120	1 Jahr - Schuleintritt			120	
96	Daberstedt	Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räubernest"	Landeshauptstadt Erfurt	77	3 Monate - 3,5 Jahre			77	
Planungsraum Oststadt				1.963		0		1.947	
2	Ilversgehofen	Kindergarten "Vollbrachtfinke"	TSA Bildung und Soziales gGmbH	106	2 Jahre - Schuleintritt			106	
5	Krämpfervorstadt	Kindergarten "Marienkäfer am Ringelberg"	JUL gGmbH	170	3 Monate - Schuleintritt			170	
6	Ilversgehofen	Kita "Regenbogenland"	Kolping Bildungswerk Thüringen e. V.	120	2 Jahre - Schuleintritt			120	
19	Ilversgehofen	Kindertageseinrichtung "Gartenkinder"	Landeshauptstadt Erfurt	108	2 Jahre - Schuleintritt			108	
20	Ilversgehofen	Kath. Kindergarten "St. Josef"	St. Martin gGmbH	80	1 Jahr - Schuleintritt			80	

Kindertageseinrichtungen				Betriebsurlaubnis		Ausnahme-genehmigung		Bedarfsplan 2021/2022	
Nr.	Ortsteil	Einrichtungsname	Träger	Summe	Alters- struktur	Summe	Zeitraum	Bedarfsplan	Hinweise
24	Johannesvorstadt	Evang. Lutherkindertagesstätte	Ev. Kirchspiel Martini-Luther	84	2 - 12 Jahre			84	
34	Ilversgehofen	Kita "Am Fuchsgrund"	AWO AJS gGmbH	170	1 Jahr - Schuleintritt			170	
38	Johannesplatz	Kindergarten "Fuchs und Elster"	JUL gGmbH	126	2 Jahre - Schuleintritt			126	
39	Johannesplatz	Kindergarten "Johannesplatzkäfer"	JUL gGmbH	190	1 Jahr - Schuleintritt			190	
49	Johannesvorstadt	Kindertagesstätte "Kastanienhof"	Johanniter-Unfall-Hilfe	75	2 Jahre - Schuleintritt			75	
52	Krämpfervorstadt	Kindertageseinrichtung "Weltentdecker"	Landeshauptstadt Erfurt	108	2 Jahre - Schuleintritt			108	
61	Johannesvorstadt	Kita "Hanseviertel"	AWO AJS gGmbH	170	2 Jahre - Schuleintritt			170	
75	Ilversgehofen	Kindergarten "Regenbogen"	Regenbogen Freie Schule e. V.	36	2 Jahre - Schuleintritt			28	
91	Krämpfervorstadt	Integr. Kita "Ringelblume"	AWO AJS gGmbH	120	2 Jahre - Schuleintritt			120	
94	Johannesvorstadt	Integr. Kindertagesstätte "Kinderland"	Lebenshilfe Erfurt e. V.	120	1 Jahr - Schuleintritt			112	
97	Ilversgehofen	Kindertageseinrichtung "Spielspaß"	Landeshauptstadt Erfurt	46	1 - 3,5 Jahre			46	
99	Krämpfervorstadt	Kindertageseinrichtung "Löwenzahn"	Landeshauptstadt Erfurt	48	3 Monate - 3,5 Jahre	1	01.-31.08.2021	48	
104	Krämpfervorstadt	Integr. Kindertageseinrichtung "Ringelblümchen"	AWO AJS gGmbH	86	6 Monate - 3,5 Jahre			86	
Planungsraum Nord				1.562		1		1.562	
1	Berliner Platz	Kindergarten "Die kleinen Europäer"	Christliches Jugenddorfwerk Erfurt	135	3 Monate- Schuleintritt			135	
11	Moskauer Platz	Kita "Siebenstein"	AWO AJS gGmbH	125	1 Jahr - Schuleintritt			125	
26	Moskauer Platz	Evang. Kindertagesstätte "Arche Noah"	Ev. Kirchengemeinde Gispersleben	160	3 Monate - Schuleintritt			160	
42	Rieth	Kita "Riethspatzen"	Johanniter-Unfall-Hilfe	220	6 Monate - Schuleintritt			220	
44	Rieth	Kindertageseinrichtung "Abenteuerland"	Landeshauptstadt Erfurt	145	2 Jahre - Schuleintritt			145	
47	Berliner Platz	Kindergarten "Spatzennest"	JUL gGmbH	190	1 Jahr - Schuleintritt			190	
54	Moskauer Platz	Kita "Haus der bunten Träume"	AWO AJS gGmbH	175	1 -Jahr Schuleintritt			175	
62	Roter Berg	Kindergarten "Spatzennest am Zoo"	Ev. Stadtmission u. Gemeindedienst gGmbH	120	1 Jahr - Schuleintritt			120	
63	Roter Berg	Kindertageseinrichtung "Kinderland am Zoo"	Landeshauptstadt Erfurt	138	2 Jahre - Schuleintritt			138	
98	Rieth	Kindertageseinrichtung "Sterntaler"	Landeshauptstadt Erfurt	75	3 Monate - 3,5 Jahre			75	
100	Roter Berg	Kindertageseinrichtung "Stupsnasen"	Landeshauptstadt Erfurt	79	1 - Schuleintritt			79	

Kindertageseinrichtungen				Betriebserlaubnis		Ausnahme-genehmigung		Bedarfsplan 2021/2022	
Nr.	Ortsteil	Einrichtungsname	Träger	Summe	Alters- struktur	Summe	Zeitraum	Bedarfsplan	Hinweise
Planungsraum Südost				1.491		0		1.491	
9	Melchendorf	Kita SteigerBurg: Zweigstelle: Ernst- Haeckel- Str. 17-18	ASB	40	1 Jahr - Schuleintritt			40	
13	Herrenberg	Kindertageseinrichtung "Sommersprosse"	Jugendsozialwerk Nordhausen	130	1 Jahr - Schuleintritt			130	
15	Melchendorf	Kindergarten "St. Nikolaus"	St. Martin gGmbH	60	2 Jahre - Schuleintritt			60	
23	Wiesenhügel	Evang. "Waldkindergarten"	Ev. Augusta-Viktoria-Stift	36	3 Jahre - Schuleintritt			36	
48	Melchendorf	"Evang. Kinderhaus am Drosselberg"	Evang. Kirchgemeinde Erfurt Südost	124	3 Monate - Schuleintritt			124	
57	Melchendorf	Kindergarten "Zwergenland"	Jugendsozialwerk Nordhausen	213	3 Monate - Schuleintritt			213	
65	Herrenberg	Kita "Rabennest"	AWO AJS gGmbH	135	1 Jahr - Schuleintritt			135	
66	Melchendorf	Integr. Kita "Buchenberg"	AWO AJS gGmbH	170	1 Jahr - Schuleintritt			170	
67	Herrenberg	Kindertageseinrichtung "Pfiffikus"	Landeshauptstadt Erfurt	130	2 Jahre - Schuleintritt			130	
69	Wiesenhügel	Kindertageseinrichtung "Wiesenhügel"	Landeshauptstadt Erfurt	120	1 Jahr - Schuleintritt			120	
70	Wiesenhügel	Kindertageseinrichtung "Haselnußweg"	Landeshauptstadt Erfurt	105	2 Jahre - Schuleintritt			105	
89	Melchendorf	Kindergarten "Haus der kleinen Leute"	Haus der kleinen Leute e. V.	28	2 Jahre - Schuleintritt			28	
95	Herrenberg	Kindergarten "Farbenklecks"	Jugendsozialwerk Nordhausen	130	1 Jahr - Schuleintritt			130	
101	Herrenberg	Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler"	Landeshauptstadt Erfurt	70	3 Monate - 3,5 Jahre			70	
Planungsraum ländliche Ortsteile				1.620		0		1.620	
7	Hochheim	Kath. Kindergarten "St. Elisabeth" und "St. Bonifatius"	Kath. Pfarrgemeinde St. Bonifatius	90	1 Jahr - Schuleintritt			90	stufenweise Aufnahme in den Bedarfsplan
12	Alach	Kindertagesstätte "Glückskäfer"	THEPRA LV Thüringen e. V.	90	1 Jahr - Schuleintritt			90	
14	Ermstedt	Kita "Am Sportplatz"	AWO AJS gGmbH	36	1 Jahr - Schuleintritt			36	
25	Hochheim	"Evang. Johannes Kindergarten"	Ev. Kirchgemeinde Hochheim	60	2 Jahre - Schuleintritt			60	
28	Frienstedt	Evang. Kindergarten "St Laurentius"	Ev. Kirchspiel Frienstedt	37	22 Monate - Schuleintritt			37	
29	Bischleben	Kindergarten "Spielhaus Geratal"	THEPRA LV Erfurt e. V.	53	2 Jahre - Schuleintritt			53	
30	Tiefthal	Evang. Kindertagesstätte "Tiefthaler Strolche"	Ev. Kirchspiel Tiefthal	38	2 Jahre - Schuleintritt			38	
31	Gispersleben	Kita "Haus der Grashüpfer"	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	95	1 Jahr - Schuleintritt			95	

Kindertageseinrichtungen				Betriebsurlaubnis		Ausnahme-genehmigung		Bedarfsplan 2021/2022	
Nr.	Ortsteil	Einrichtungsname	Träger	Summe	Alters- struktur	Summe	Zeitraum	Bedarfsplan	Hinweise
32	Marbach	Kita "Marbacher Lausbuben"	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	94	2 Jahre - Schuleintritt			94	
33	Schmira	Kindertagesstätte "Bunter Schmetterling"	THEPRA LV Thüringen e. V.	45	2 Jahre - Schuleintritt			45	
35	Egstedt	Kita "Schwalbennest"	AWO AJS gGmbH	38	2 Jahre - Schuleintritt			38	
36	Dittelstedt	Kindertageseinrichtung "Dittelstedter Knirpse"	Landeshauptstadt Erfurt	44	2 Jahre - Schuleintritt			44	
50	Windisch- holzhausen	Kindergarten "Liliput"	TSA Bildung und Soziales gGmbH	65	2 Jahre - Schuleintritt			65	
56	Waltersleben	Kindertagesstätte "Pinoccio"	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.	33	1 Jahr - Schuleintritt			33	
58	Möbisburg-Rhoda	Kindertagesstätte "St. Dionysius"	Ev. Kirchspiel Bischleben	80	1 Jahr - Schuleintritt			80	
60	Kerspleben	Evang. Kindertagesstätte "Am Jakobsweg"	Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein	80	1 Jahr - Schuleintritt			80	
68	Kühnhausen	Kindergarten "Nesthäkchen"	Volkssolidarität Kinder- und Jugendwerk Thüringen gGmbH	38	2 Jahre - Schuleintritt			38	
72	Mittelhausen	Kita "Mittelhäuser Spatzen"	AWO AJS gGmbH	65	6 Monate- Schuleintritt			65	
73	Töttelstedt	Kindertagesstätte "Weißbach-Spatzen"	DRK Kreiverband Erfurt	30	2 Jahre - Schuleintritt			30	
74	Schwerborn	Kita "Benjamin Blümchen"	AWO AJS gGmbH	41	2 Jahre - Schuleintritt			41	
77	Stotternheim	Kindergarten "Friedrich Fröbel"	Kolping Bildungswerk Thüringen e. V.	100	2 Jahre - Schuleintritt			100	
78	Vieselbach	Kindergarten "Vieselbach"	TSA Bildung und Soziales gGmbH	80	2 Jahre - Schuleintritt			80	
82	Büßleben	Evang. Kindergarten "Am Peterbach"	Ev. Kirchspiel Windischholzhausen-Büßleben	76	2 Jahre - Schuleintritt			76	
84	Linderbach	Kindertageseinrichtung "Die Linderbacher"	Landeshauptstadt Erfurt	44	2 Jahre - Schuleintritt			44	
85	Bindersleben	Kita "Glückspilz"	AWO AJS gGmbH	62	2 Jahre - Schuleintritt			62	
87	Gispersleben	Kita "Bussi Bär"	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	41	2 Jahre - Schuleintritt			41	
92	Hohenwinden	Kita "Glühwürmchen"	AWO AJS gGmbH	45	7 Monate- Schuleintritt			45	
109	Bischleben- Stedten	Naturkindergarten	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt e.V.	20	2 Jahre- Schuleintritt			20	stufenweise Aufnahme in den Bedarfsplan vorbehaltlich der noch auszustellenden Betriebsurlaubnis
Gesamtstadt Erfurt Kindertageseinrichtungen				10.315		1		10.299	
				10.316					